This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 935 372

Digitized by Google

Bd. Jan. 1935

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.

Digitized by Google

Austria

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

österreichische Steuerstrafrecht.

Grundlagen und Reformvorschläge

von

Theodor Eglauer,
k. k. Finanz-Commissär.

Innsbruck.
Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.
1886.

Digitized by Google

FOR TX
E

MAY 2 5 1922

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Vorwort.

Am 1. April 1886 werden es fünfzig Jahre sein, daß unser Strafgesetz über Gefällsübertretungen, die Hauptquelle des geltenden österreichischen Steuerstrafrechtes, in Wirksamkeit steht, und noch hat es ungeachtet seiner großen theoretischen und praktischen Bedeutung nicht einmal einen Commentator, geschweige denn einen systematischen Bearbeiter gefunden, der den gesammten Inhalt dieses durch viele Vorzüge ausgezeichneten, aber natürlich längst veralteten Gesetzbuches erschöpfend behandelt hätte.

Auch vorliegende Schrift hat es sich nicht zur Aufgabe gestellt, diesem bei Anwendung des gedachten Gesetzes sehr fühlbaren Mangel abzuhelfen, sondern sie ist, um der Wahrheit die Ehre zu geben, einestheils das Resultat der Studien, die ich in Mußestunden zum Zwecke einer systematischen Darstellung des österreichischen Steuerstrafrechtes unternommen habe, jedoch aus Mangel an Zeit und Gelegenheit, bis zu den Materialien der einschlägigen Gesetzgebung vorzudringen, wieder einstellen mußte. So mag deren erster Abschnitt als Grundlage zu einem System des österreichischen Steuerstrafrechtes dienen und die begonnene Arbeit von berufener Seite fortgesetzt werden.

Anderntheils enthält vorliegendes Werkchen die von mir bereits in der „Oesterreichischen Zeitschrift für Verwaltung" (Jahrgang 1881—1882) veröffentlichten „Beiträge zur Reform des österreichischen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen" in einer nur wenig geänderten Fassung, um dieselben einem größeren Publikum, als wofür die genannte Zeitschrift bestimmt ist, bekannt zu machen,

Digitized by Google

sowie um die Schlußfolgerungen aus der im ersten Abschnitte dieser Schrift gewonnenen Ueberzeugung von der Mangelhaftigkeit unseres geltenden Steuerstrafrechtes ziehen zu können. Wenn die darin gemachten Reformvorschläge auch nicht allgemein befriedigen sollten, so werden sie wenigstens zur gedachten Reform anregen und denjenigen, welche sich hiefür interessiren, Stoff zum Nachdenken geben.

Bei diesem Anlasse sei es geklagt, daß kein Zweig der Rechtswissenschaft von der Literatur so arg vernachlässigt worden ist, als das Steuerstrafrecht. Ist man doch bisher nicht einmal über den Titel einig geworden, da manche Schriftsteller dieses Rechtsgebiet, gewiß mit Unrecht „Finanzstrafrecht" nennen. Und wann erst wird sich das Steuerrecht, dessen Bestandtheil jenes ist, als feste Form aus dem beständigen Flusse der Steuergesetzgebung erheben und zu seiner functionellen Bedeutung innerhalb des gesammten Rechtssystems emporsteigen?

Dem österreichischen Juristenstande ist leider selbst das codificirte Gefällsstrafrecht völlig fremd geworden, seitdem dasselbe aus der Reihe der obligaten Lehr- und Prüfungsgegenstände an den Universitäten gestrichen worden ist. So ist es gekommen, daß sogar die zur Handhabung des Gefällsstrafgesetzes berufenen Organe der Finanz- und Justizverwaltung heutzutage keine hinreichende Kenntniß desselben mehr besitzen, da sie im besten Falle — wenn sie sich dessen Studium nämlich angelegen sein lassen — Autodidacten sind. Man kann sich denken, wie es dann mit den Kenntnissen der Praktiker im übrigen nicht codificirten Steuerrechte bestellt ist, zumal dieses ungemein labil und jedes leitenden Gedankens bar ist.

Das Steuerrecht bedarf zu seiner organischen Ausbildung nothwendig einer Schule, welche in das historisch gewordene (positive) Recht mit der Leuchte der Wissenschaft eindringt, demselben eine unverrückbare, im Volksbewußtsein wurzelnde (moralische) Grundlage gibt, es von fremden, seiner eigenartigen Entwicklung hinderlichen Zuthaten befreit und so die Bahn zur harmonischen Vereinigung der Privat- und öffentlichen Interessen, von Egoismus und Gemeinsinn, frei macht.

Digitized by Google

Hiezu fehlen aber dermalen sowohl in als außer Oesterreich noch alle Vorbedingungen, wie vor allem Andern die Errichtung einer Lehrkanzel für „Steuerrecht“ an den Universitäten und die Erklärung dieser Doctrin als obligaten Lehr- und Prüfungsgegenstand für alle diejenigen Rechtshörer, welche sich dem öffentlichen Dienste widmen wollen.

Innsbruck im März 1886.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Grundlagen des österreichischen Steuerstrafrechtes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Capitel.

Einleitung.

Unter dem geltenden österreichischen Steuerstrafrechte ist der Inbegriff der Satzungen über die Steuervergehen und deren Bestrafung zu verstehen, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern (auf Grund einheimischer Rechtsquellen) Geltung haben, und zwar gegenwärtig und allgemein, d. h. wenn auch nicht in allen den genannten Kronländern, so doch in den meisten derselben [1]). Es umfaßt daher weder die ehemals in Oesterreich bestandenen Steuerstrafsatzungen (welche darzustellen Sache einer Rechtsgeschichte desselben wäre), noch die partikularrechtlichen Normen auf diesem Gebiete, deren es auch heutzutage noch manche gibt, wie später angedeutet werden soll. Dem gegebenen Begriffe entsprechend, beschränkt sich das österreichische Steuerstrafrecht nicht allein auf das im Strafgesetze über Gefällsübertretungen und in dessen Nachträgen begründete Gefällsstrafrecht, sondern umfaßt alle diejenigen gemeinrechtlichen Satzungen, in welchen eine Strafe für Uebertretungen der Steuervorschriften festgesetzt ist; andererseits sind Strafbestimmungen, wonach andere, wenngleich im positiven Rechte jenen gleichgestellte Gesetzesübertretungen geahndet werden, vom Steuerstrafrechte ausgeschlossen.

---

[1]) Mit Ausnahme von Dalmatien, wo das Gefällsstrafgesetz nicht kundgemacht wurde, und wo hinsichtlich der Zoll- und anderer Steuerübertretungen besondere Vorschriften bestehen. Näheres hierüber findet sich im Cap. VI.

Digitized by Google

Das Strafgesetz über Gefällsübertretungen [1]), die Hauptquelle des österreichischen Steuerstrafrechtes, betrifft nämlich weder alle, noch durchwegs Steuervergehen. In letzterer Beziehung sind manche von diesem Strafgesetze als *Gefällsübertretungen* [2]) erklärte Delicte, insbesondere die meisten der in demselben mit *selbstständigem* [3]) *Arreste* bedrohten Gefällsübertretungen in der That *criminneller* Natur, wie offene Renitenz gegen die Organe der Steuerverwaltung und Ueberwachung, Vereinigung mehrerer Personen behufs gemeinsamer Verübung von Steuerdefraudationen, oder die Anwendung gemeingefährlicher Mittel hiezu, wie z. B. durch falsche oder unterschobene Urkunden, Bestechung der Steuer- und Wachorgane, eigenmächtige Verletzung des amtlichen Verschlusses u. dgl. Denn es ist nicht einzusehen, warum derartige criminelle Handlungen wegen ihrer Beziehung auf das Steuerwesen ihren eigentlichen Charakter verlieren sollten, zumal sie vom österreichischen Strafgesetze über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen ganz allgemein als solche erklärt werden [4]). Hierunter gehören sicherlich auch die in den §§ 464 und 465 G.-St.-G. aufgeführten Gefällsübertretungen. Man wende nicht ein, daß in den gedachten Fällen ein Steuervergehen mit einem Criminaldelicte concurrire, weßhalb dieselben ebensogut in den Steuerstrafcodex als in das allgemeine Strafgesetz gehören, indem nach dem Gefällsstrafgesetze deren Bestrafung nur insofern eintritt, als sie *nicht* auf Grund des allgemeinen Strafgesetzes stattfindet [5]). Außerdem enthält das Strafgesetz über Gefällsübertretungen noch andere Delicte, welche nicht Steuervergehen sind, wie namentlich die Uebertretung von *Verboten*, die gewiß nicht im finanziellen, sondern im *militärischen* [6]), beziehungsweise im

[1]) Kurz: Gefällsstrafgesetz, auch Gefällenstrafgesetz genannt (abgekürzt G.-St.-G.).

[2]) Ueber diesen Begriff siehe Cap. X.

[3]) Zum Unterschied von der den zahlungsunfähigen Gefällsübertretern *suppletorisch* auferlegten Arreststrafen so genannt.

[4]) Siehe die §§ 81 (312), 105 (311), 197 (461), 285 und 316 allg. St.-G.

[5]) §§ 225, 227, 232, 237—239, 272, 273 und 456 G.-St.-G.

[6]) In Kriegszeiten ergeht gewöhnlich ein allgemeines Pferdeausfuhrverbot; gegenwärtig besteht in Oesterreich ein solches nur für Maulthiere (Min.-Vdg. 15. Juni 1878, R.-G.-B. Nr. 57).

Digitized by Google

polizeilichen [1]) Interesse erlassen worden sind, deren Uebertretungen aber dennoch im § 2 G.-St.-G. den Gefällsübertretungen beigezählt werden. Dagegen bezweckt ein anderes Verbot, nämlich Gegenstände des Staatsmonopols, d. i. Kochsalz, Tabak und Tabakfabrikate, auch Schießpulver (bei welchem das finanzielle Zweckmoment allerdings im Hintergrunde steht), ohne besondere Bewilligung ein- oder durchzuführen, zu erzeugen, umzugestalten, respective zu veräußern, den Schutz des Staatsschatzes hinsichtlich seines staatswirthschaftlichen Einkommens, und verdienen die Uebertretungen dieses Verbotes demnach als Steuervergehen angesehen zu werden. Aehnlich jenen des Schießpulvermonopols bilden die Uebertretungen der Puncirungsvorschriften (über die Bezeichnung der Gold- und Silberwaren zur Unterscheidung ihres Feingehaltes) ein Mittelding zwischen reinen Steuervergehen und Polizeiübertretungen, da durch diese Vorschriften zwar auch der Eingang der darin vorgeschriebenen Gebühren gesichert, in erster Linie aber damit der öffentlichen Sicherheit gedient werden soll. Die Anwendung des Gefällsstrafgesetzes auf Uebertretungen der Hausirvorschriften ist durch das Gesetz vom 21. März 1883, R.-G.-B. Nr. 37, insofern, als dieselben nicht mit den Gefällsgesetzen collidiren, ausgeschlossen worden, was nur gebilligt werden kann, da die Hausirvorschriften — abgesehen vom Grenzverkehr — nur im handelspolizeilichen Interesse liegen.

Andererseits umfaßt das Strafgesetz über Gefällsübertretungen nicht alle Steuervergehen, insbesondere nicht die Uebertretungen jener Vorschriften über die directen Steuern, wonach den Steuerpflichtigen eine Vermögens- oder Einkommensfatirung (Steueransage) obliegt, sowie auch nicht die Uebertretungen des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R.-G.-B. Nr. 62, betreffend die besondere Abgabe vom Branntweinverschleiße (des Schankſteuergesetzes). Während die Anwendung des Gefällsstrafgesetzes auf die eben genannten Steuervergehen überhaupt ausgeschlossen ist, so ist dies bei einer Gattung

[1]) Zu Zeiten einer epidemischen Krankheit ist die Ein- und Durchfuhr von alten Kleidern, ungereinigter Wäsche, Hadern u. dgl. verboten; allgemein beschränkt ist die Einfuhr gesundheitsschädlicher Waren, Sprengmittel, Waffen u. dgl.

Digitized by Google

von Steuervergehen, nämlich bei den Uebertretungen der Gesetze über Stempel und unmittelbare Gebühren nur unter gewissen Umständen der Fall, und zwar auf Grund der nachstehend verzeichneten Gesetzesstellen [1]): a) §§ 79, 80 und 81 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-B. Nr. 50; b) § 13 der Gebührennovelle vom 13. December 1862, R.-G.-B. Nr. 89; c) § 20 der Gebührennovelle vom 8. März 1876, R.-G.-B. Nr. 26; und d) § 13 des Spielkartenstempelgesetzes vom 15. April 1881, R.-G.-B. Nr. 43. Hieher gehört schließlich auch die Verordnung des Finanzministeriums vom 6. April 1856, R.-G.-B. Nr. 50, über die Zuerkennung von Ordnungsstrafen im Falle der nicht rechtzeitigen Ueberreichung der zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe seitens einer zur unmittelbaren Gebührenentrichtung verpflichteten Person.

Wie das Strafrecht überhaupt, so läßt sich auch das Steuerstrafrecht in zwei Theile zerlegen, in einen materiellen und einen formellen Theil. Das materielle Steuerstrafrecht (auch „Steuerstrafrecht" im engeren Sinne dieses Wortes, oder kurz „das Steuerstrafgesetz" genannt) setzt die Bedingungen und Arten der Bestrafung von Steuervergehen fest, d. h. es enthält die Begriffsbestimmungen der einzelnen, meist namentlich bezeichneten Steuer-

---

[1]) Hiebei sei bemerkt, daß die Einhebung einer Doppelgebühr nach Art der obgedachten Gebührenerhöhungen auch beim Postgefälle vorkommt. Die wegen Aufgabe einer gar nicht oder ungenügend frankirten Briefpostsendung vom Adressaten nebst dem einfachen Porto einzuhebende „Zutaxe" ist zwar eine nachtheilige Folge der ursprünglichen Unterlassung der Frankirung, aber nicht eines Vergehens (Unrechts, Ungehorsams gegen staatliche Anordnungen), da es die Postvorschriften dem Publikum freistellen, gewisse Briefpostsendungen bei der Aufgabe zu frankiren oder gegen nachträgliche Einhebung des doppelten Portos unfrankirt aufzugeben. Die erwähnte Zutaxe ist also keine Strafe, sondern eine schon vom Standpunkte des Grundsatzes „Leistung um Gegenleistung" ganz gerechtfertigte Mehrforderung zur Deckung der Auslagen, die dem Staate aus der Nichtfrankirung des Briefes erwachsen, d. i. Beanständung desselben, Bemessung, unmittelbare Einhebung und Verrechnung der erhöhten Gebühr, sowie die strittigen Falles angerufenen höheren Entscheidungen über die erfolgte Gebührenbemessung. Auf ähnliche Weise läßt sich die im § 4 der Min.-Vdg. 11. November 1882, R.-G.-B. Nr. 159 angeordnete Einhebung einer Doppelgebühr erklären.

Digitized by Google

vergehen (die sog. Definitionen) und die darauf vom Gesetze angedrohten Strafen (die sog. Strafsanctionen), sowie die allgemeinen Grundsätze über Steuervergehen und Strafen (den sog. allgemeinen Theil). Das formelle Steuerstrafrecht oder die Steuerstrafproceß-Ordnung bestimmt die Art und Weise (das Verfahren), in welcher bei der Anwendung des materiellen Steuerstrafrechts auf den concreten Fall vorzugehen ist, d. h. es enthält die Regeln, wonach der Steuerdelinquent seines Vergehens beschuldigt und überwiesen, sowie zur Strafe gezogen werden soll.

Zweites Capitel.

Entwicklung des Begriffes.

Recht im Allgemeinen ist die Begrenzung der Willens[1]-Thätigkeit verschiedener Individuen durch eine höhere Willensmacht in Absicht auf menschliche Interessen irgendwelcher Art; im subjectiven Sinne des Wortes bedeutet es den einem einzelnen Individuum (der Person) in einer gewissen Interessensphäre von der höheren Willensmacht eingeräumten Wirkungskreis (zugestandenen Spielraum) seiner Willensthätigkeit; im objectiven Sinne die durch die Abgränzung der Willensthätigkeit verschiedener Individuen geschaffene Ordnung und deren Satzungen.

Keine menschliche Ordnung kann ohne die Anerkennung einer höheren Willensmacht seitens der einzelnen Menschen bestehen; beugt sich also ein Individuum nicht von selbst, so muß es, soll die Ordnung aufrecht erhalten bleiben, von der höheren Willensmacht gebeugt, der störrige Wille bezwungen werden. Strafen heißt im Grunde genommen nichts Anderes, als zurecht richten, einen Anderen zur Ordnung bringen, aus der er gekommen ist, ihn unterzuordnen. Die Zufügung eines Leides (Uebels), die Strafe selbst, ist nur das Mittel hiezu, welches nach Zeit und Umständen, d. i. je nach der

---

[1]) Hiebei wird der bisher noch unentschiedene Streit über die Freiheit der Willensbestimmung des normalen Menschen als für das Recht nebensächlich unberücksichtigt gelassen.

Digitized by Google

Energie der widerspänstigen Willenskraft und nach der Klugheit und Erfahrung der höheren Willensmacht verschieden ist. Mit Rücksicht hierauf wird unter Strafe die nachtheilige Folge verstanden, welche den einer höheren Willensordnung Zuwiderhandelnden zum Zwecke der Wiederherstellung der durch ihn gestörten Willensordnung trifft. Die Strafe hat ursprünglich gewiß in einfacher Repression (Unterdrückung) der störrigen Willenskraft durch die höhere Willensmacht, d. h. in roher Gewalt bestanden, welche nur durch den geleisteten Widerstand begrenzt war; demnach hingen Vergehen und Strafe einmal ganz natürlich zusammen; dieser unvermittelte Causalnexus war aber nicht „Recht", weil noch nicht geordnet.

Das Strafrecht bildete sich erst in der Folge, als das Strafen durch eine höhere Willensmacht begrenzt, ich möchte sagen organisirt, d. h. um nicht mißverstanden zu werden, so eingerichtet wurde, daß es einem Gemeinzwecke zu dienen geeignet sei. Hiezu war es nothwendig, daß die Strafe nicht mehr blos von der Willenskraft des Ruhestörers, sondern nebstbei auch von einer dem Gemeinzwecke entsprechenden Norm (leitenden Idee des Gesetzgebers) abhängig gemacht wurde. Man kann nicht sagen, das Strafen sei nun „geregelt" worden, denn regellos, wie zwecklos war es vordem auch nicht, wohl aber unbewußt, ein Reflex der Gleichgewichtsstörung zum Zwecke der Wiederherstellung des Gleichgewichtes, während es nachher von einer höheren Idee geleitet wurde. Deßhalb bedeutet Strafe im juristischen Sinne dieses Wortes die nachtheilige Folge, welche den einer höheren Willensordnung Zuwiderhandelnden behufs Wiederherstellung derselben kraft einer bestehenden Norm trifft, und demnach Strafrecht (im subjectiven Sinne) die von einer höheren Willensmacht eingeräumte Befugniß, Störungen einer gewissen Willensordnung nach einer vorher bestimmten Ordnung zu ahnden, im objectiven Sinne aber die Regelung dieser Ahndung nach einer bestimmten Idee (die Strafgesetzgebung) und die Gesammtheit (den Inbegriff) der diesbezüglichen Normen (das Strafgesetz im weiteren Sinne). In der heutigen Gesellschaftsordnung ist der Staat der Inhaber der mehrgedachten höheren Willensmacht, der Träger der leitenden Idee, welcher die Strafe zu dienen hat, weßhalb man auch das Strafrecht als den Inbegriff

Digitized by Google

der Normen, nach welchen von Staatswegen gestraft wird, bezeichnen kann. Die Wiederherstellung der gestörten staatlichen Willensordnung ist der Endzweck der öffentlichen Strafe. Die rechtliche Strafe (auch Rechtsstrafe) ist nach dem Vorangeschickten von zwei Voraussetzungen bedingt, von der Entgegenstellung des (bewußten) Einzelwillens oder dem offenbar (thätig) gewordenen Ungehorsam einer normal willensfreien Person gegen die höhere Willensmacht (imputatio ad culpam) und vom Bestande einer bezüglichen Strafnorm oder der (bewußten) Repression des ungehorsamen Einzelwillens Namens der höheren Willensmacht. (Nullum crimen, nulla poena sine lege.) Steuer ist in dem für uns maßgebenden Sinne des Wortes jede öffentliche materielle Leistung (Abgabe), welche den Angehörigen eines staatlichen Verbandes, sei es aus Gründen des Bedarfes („Steuer" im engeren Sinne) oder als Entgelt für eine besondere Gegenleistung („Gebühr" genannt) zu Staatszwecken[1]) auferlegt wird. Das Steuerrecht des Staates (im subjectiven Sinne) ist die aus der allgemeinen Staatsgewalt abzuleitende Befugniß desselben, öffentliche Abgaben von seinen Angehörigen einzuheben. Dieses Recht gelangt in den Steuergesetzen zum allgemeinen verbindlichen Ausdruck, und die Steuergesetze bilden zusammen das Steuerrecht des Staates im objectiven Sinne. Diese Willensordnung ist es, gegen welche sich das Steuervergehen (Steuerunrecht) wendet und zu deren Wiederherstellung die Steuerstrafe dient. Vergehen bedeutet nach Obigem im juristischen Sinne eine im Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung einer selbstbestimmungsfähigen Person, wodurch eine höhere Willensordnung gestört wird.

Daher ist Steuervergehen eine im Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung einer willensfähigen

[1]) Der Umstand, daß nach österreichischem Rechte auch Gemeinde- und andere Umlagen den Schutz des Steuerstrafrechtes genießen, kann hieran nichts ändern, da derlei Abgaben nicht selbstständig, sondern nur Zuschläge zu den Staatssteuern sind und deßhalb als accessorium zu diesen betrachtet werden müssen. (Siehe Art. II. des Kundmachungspatentes zum Gefällsstrafgesetze. Bezüglich der directen Steuern siehe den Finanz-Ministerial-Erlaß vom 27. Jänner 1861 Z. 7196).

Digitized by Google

steuerpflichtigen[1]) Person, wodurch eine (zu Recht bestehende) Steuervorschrift übertreten wird. Steuerstrafe ist die im Gesetze begründete nachtheilige Folge des Steuervergehens. Steuerstrafrecht (im objectiven Sinne) ist endlich der Inbegriff der Satzungen über die Steuervergehen und deren Bestrafung: im subjectiven Sinne aber die Befugniß zur Feststellung und Handhabung dieser Normen.

Drittes Capitel.

Das Wesen des Steuervergehens und der Steuerstrafe.

Das Wesen der Steuer als einer materiellen Leistung bringt es mit sich, daß die Steuervergehen hauptsächlich in Unterlassungen bestehen, also in der Regel Omissivdelicte sind. Da jedoch die Steuervorschriften nicht allein Gebote, die betreffende Steuer zur gehörigen Zeit zu entrichten und gewisse Steueransagen zu machen, enthalten, sondern auch — abgesehen von den Eingangs erwähnten Verkehrsverboten und Beschränkungen — verschiedene Productions- und Verkehrs-Verbote im Interesse einer wirksamen Steuercontrole, so kann man hier im Allgemeinen nicht sagen, die Omissivdelicte seien leichterer Natur, weniger strafwürdig, als die durch Handlungen verübten Steuervergehen (Commissivdelicte). Dies ändert sich aber, wenn der Steuerpflichtige zur Erreichung seines Zieles, sich der ihm obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen, (absichtlich) Handlungen vornimmt, welche rechtswidrig sind.

---

[1]) Die Steuervorschriften können auch von anderen als steuerpflichtigen Personen übertreten werden, namentlich seitens der zu ihrer Handhabung bestellten Organe der Steuerverwaltung, durch Steuerpächter und Steuerabfindungs-Gesellschaften, und zwar entweder in der Weise, daß die Steuerpflichtigen von derlei Personen überhalten werden, oder daß die Controllsorgane ihrem Dienste sei es nachlässig obliegen oder etwa gar in sträflichem Einverständnisse mit den Parteien hiebei vorgehen. Solche Gesetzesübertretungen bilden dann keineswegs den Thatbestand eines Steuervergehens, sondern eventuell jenen eines criminellen oder eines Disciplinarvergehens, das nach besonderen Vorschriften geahndet wird. (Vgl. die §§ 3—5 G. St. G.).

Digitized by Google

In diesen Fällen kommt das Steuervergehen insoferne, als der unredliche Steuerpflichtige im Verhältnisse zu anderen sein Einkommen um den vorenthaltenen Steuerbetrag erhöht, den criminellen Vergehen aus Gewinnsucht näher, und zwar um so mehr, als die verkürzte Steuer dem Princip „Leistung um Gegenleistung" huldigt. Man darf jedoch nicht so weit gehen, zu behaupten, daß das Steuervergehen sich von den criminellen Bereicherungsdelicten, insbesondere vom Betruge nicht wesentlich unterscheide, wie es seitens eines ausgezeichneten finanzwissenschaftlichen Schriftstellers geschehen ist [1]). Um einen Betrug zu verüben, müßte sich der Steuerdelinquent auf Kosten eines Anderen einen rechtswidrigen materiellen Vortheil durch Irrthumserregung verschaffen. Allein in der Regel hat selbst der böswillige Steuerdelinquent, den man kurz „Steuerdefraudant" nennen kann, nicht die eben gedachte, sondern nur die Absicht, sich der Verminderung seines Vermögens oder Einkommens durch die Steuer, also einem Nachtheile, rechtswidrig zu entziehen. Von einem erschlichenen Vortheile kann bei der Steuerdefraudation nur dann gesprochen werden, wenn für die zu leistende Abgabe etwas Greifbares als Gegenleistung geboten worden ist, oder wenn dafür, wie es bei manchen Steuern der Fall ist, der Steuerdefraudant einen gleichen Betrag sich von den eigentlichen Steuerträgern ersetzen läßt, ohne die dem Staate angeblich vorgeschossene Steuer wirklich entrichtet zu haben [2]).

Dem Einwande, daß jede Steuer dem Steuerträger wieder zu Gute komme, ist leicht zu begegnen. Abgesehen von der Incommensurabilität der Gegenleistungen des Staates war es im absoluten Staate, wo der Spruch galt „L'état c'est moi" bei einem sehr großen Theile der öffentlichen Abgaben unzweifelhaft, daß sie nicht zur Erfüllung von Staatszwecken, sondern dazu verwendet wurden, um den Interessen der Dynastie und der von dieser begünstigten Personen und Stände zu dienen; und selbst in den constitutionellen Staaten der Gegenwart wird ein bedeutender Theil

[1]) A. Wagner: Allgemeine Steuerlehre, S. 700.

[2]) Dies ist keineswegs bei allen indirecten Abgaben in Oesterreich der Fall, und auch bei directen Steuern nicht ausgeschlossen, sondern hängt einzig und allein von der indirecten Einhebung der Steuern ab.

Digitized by Google

der Steuern zu den von der Regierung und der eben herrschenden Majorität der Volksvertreter (nicht immer des Volkes) beliebten Zwecken verwendet, deren Erfüllung nicht allen Steuerträgern als nothwendig, ja hie und da nicht einmal als wünschenswerth erscheint. Ferner genügt nicht jede Regierung ihrer Pflicht, die Staatsausgaben in die möglich engsten Schranken zu ziehen. Endlich leidet der Steuerträger der Gegenwart nicht so sehr an den Zwangsbeiträgen, welche ihm die Kulturzwecke des modernen Staatswesens auferlegen, als vielmehr an den von dahingegangenen Generationen hinterlassenen Verpflichtungen, sowie an den ökonomischen Wunden, die ihm der bewaffnete Friede Europa's schlägt.

Das Steuervergehen hat allerdings das Eigenthümliche, daß es sich nicht gegen das Interesse des Staatsschatzes allein, sondern indirect auch gegen dasjenige der steuerpflichtigen Mitbürger kehrt, und kommt deßhalb, falls böse Absicht unterläuft, dem Betruge nahe. Bekanntlich sind aber die öffentlichen Abgaben heutzutage wie ehedem äußerst principlos aufgetheilt, indem sie zumeist auf den Schultern einiger in der historischen Entwicklung des Steuersystems dazu herangezogenen Stände und Classen der Bevölkerung ruhen. Im Steuerwesen fehlt es noch immer an einem gerechten und consequent ausgebildeten Systeme, wie es das Privatrecht schon viele Jahrhunderte besitzt; darum konnte es sich bisher im Volksbewußtsein nicht derart einbürgern, daß eine Verletzung des staatlichen Steuerrechtes gleich einer Auflehnung gegen das Privatrecht angesehen wird.

Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen (vom 27. Mai 1852, R.-G.-B. Nr. 117) definirt den Betrug freilich derart [1]), daß unter diesen Begriff sehr viele wirkliche Steuervergehen fallen würden. Diese aus dem Strafgesetze

[1]) § 197 des allgemeinen Strafgesetzes lautet nämlich: „Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Anderen in Irrthum führt, durch welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthume oder anderen Rechten, Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines Anderen Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug“.....

Digitized by Google

vom 3. September 1803 (§ 176) fast wörtlich in das gegenwärtig geltende, allgemeine Strafgesetz herübergenommene Begriffsbestimmung ist so allgemein gehalten, daß sie — insbesondere wegen der unten mit durchschossenen Lettern hervorgehobenen Worte — die Grenzlinie zwischen criminellem und Steuerdelict völlig verwischt. Dies zeigt am besten die Thatsache, daß es einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes (vom 22. April 1852) bedurfte, um zu constatiren, daß „die Beeinträchtigung der Abhandlungsbehörde in ihrem Taxen- und Gebührenbezuge durch Verschweigung von Activen und Fingirung von Passiven" nicht nach dem allgemeinen, sondern nach dem Gefällsstrafgesetze zu behandeln sei. Das Steuervergehen kann als solches demnach nicht bloß in Unterlassungen, sondern auch in Handlungen, selbst in dolosen bestehen, ohne deßhalb zum Betruge qualificirt zu werden; jedoch darf nicht geleugnet werden, daß bei letzteren Arten von Steuervergehen einige wesentliche Merkmale des criminellen Betruges vorhanden sind, namentlich Irrthumserregung mittelst Unterdrückung oder Entstellung wahrer oder Vorspiegelung falscher Thatsachen. Noch näher dem Betruge kommt das Steuervergehen, falls der Steuerdefraudant die als Producent und Steuerzahler dem Staatsschatze hinterzogene Abgabe vom Consumenten als dem wirklichen Steuerträger vergüten läßt. Wo sich dies ziffermäßig nachweißen ließe, wäre der Unterschied nur mehr ein formeller, auf die principielle Verschiedenheit des Privat- und öffentlichen Rechtes begründeter; allein die vom Gesetzgeber vorausgesetzte Ueberwälzung der Steuer trifft nicht immer gerade so zu, wie sie eben vorausgesetzt war. Es würde zu weit führen, dies näher zu begründen; gewiß ist, daß die Ueberwälzung der Steuer in praxi die theoretische Begründung und volkswirthschaftliche Bedeutung derselben sehr häufig in Frage stellt, so daß man sich schon zu dem verzweifelten Ausspruche veranlaßt fand: „Jede alte Steuer ist gut, jede neue schlecht".

Eine ganz andere Bewandtniß hat es mit der in besonderen Steuergesetzen [1]) als „schwere Gefällsübertretung" im Sinne des

[1]) Siehe die §§ 99 und 100 des Branntweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878, R.-G.-B. Nr. 72, dann § 10 des Rübenzuckersteuergesetzes vom 27. Juni

Digitized by Google

Gefällsstrafgesetzes erklärten Erschleichung der Rückvergütung einer Productionssteuer aus Anlaß der Ausfuhr des angeblich versteuerten Products aus dem Zollgebiete oder aus einer für die Verzehrungssteuereinhebung geschlossenen Stadt, indem diesfalls alle Merkmale des Betruges vorhanden sind; oder bei Anwendung gemeingefährlicher Mittel zum Zwecke der Umgehung der Steuerpflicht. So ist ganz zutreffend der wissentliche Verkauf gefälschten Stempelpapiers durch Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 28. August 1851 als Betrug erkannt worden. Und ebenso wäre meines Erachtens die Uebertragung einer bereits verwendeten (aber nicht etwa nur irriger Weise früher auf einem anderen Papier aufgeklebten) Stempelmarke, zumal wenn hiebei die Spuren der ämtlichen Obliterirung durch Radirung oder andere Mittel beseitiget worden wären, als Betrug aufzufassen [1]).

Wesentlich ist dem Steuervergehen sowie allen strafwürdigen Delicten der offenbare (an den Tag gelegte, geäußerte) und zurechnungsfähige Ungehorsam gegen ein zu Recht bestehendes Gebot oder Verbot. Insoferne kann die böswillige Unterlassung der Entrichtung einer Schätzungssteuer über die gesetzlich gestattete Frist hinaus auch den Thatbestand eines Steuervergehens bilden, wie es thatsächlich bei uns einst der Fall war [2]) und in Preußen noch gegenwärtig ist [3]), aber nicht Steuerrückstände überhaupt.

1878, R.-G.-B. Nr. 71 und § 43 des Fleischsteuergesetzes vom 16. Juni 1877, R.-G.-B. Nr. 60. Dr. J. Blonski führt außerdem in der Anm. zum § 361 G.-St.-G. noch folgende Entscheidungen auf: Des obersten Gefällsgerichtes vom 5. April 1842 Z. 493 und des Finanzministeriums vom 25. Oktober 1874 Z. 24378, bei Bier- respective Zucker-Ausfuhr gegen Steuerrückvergütung (Gal. Beil. z. Vdg.-Bl. Nr. 13, 1874).

[1]) Vgl. mit diesen Erörterungen Meisel: „Betrug und Steuerdefraudation" und Rosenblatt: „Die Abgrenzung des Betrugsbegriffes gegenüber jenem der Gefällsübertretungen" (Nr. 27 resp. 30 der im Cap. VII. citirten Aufsätze).

[2]) Siehe die Vermögenssteuerpatente am Beginne des achtzehnten Jahrhunderts im Codex Austriacus, Band II. und III. Noch unter Maria Thersia wurden die mit Abführung der Capitaliensteuer (zufolge Patentes vom 10. Oktober 1758, Cod. Austr. V. 1266) „saumseligen" Parteien mit 1/5 der Steuer gestraft.

[3]) A. Wagner: Allgemeine Steuerlehre, S. 670, Anm. 40.

Digitized by Google

Diese repräsentiren vielmehr auf dem Gebiete des Steuerwesens sozusagen das civile Unrecht und haben gleich diesem zur Folge, daß der Staat die ihm zustehende öffentliche Schuldforderung cum sua causa, d. h. nebst Verzugszinsen und allen ihm aus diesem Anlasse erwachsenden Auslagen zwangsweise einheben läßt. In Oesterreich bilden Steuerrückstände gegenwärtig nicht mehr den Thatbestand eines Steuervergehens, was keinesfalls zu tadeln ist. Bei dieser Gelegenheit sei nun Folgendes bemerkt. Gleichwie die Grenzlinie zwischen civilem und criminellem Unrecht durch das Wesen des einen und andern nicht ein für allemal zu ziehen ist, sondern stets durch das positive Recht, durch das Gesetz bestimmt wird, ist es auch hier. Zeit und Umstände geben hiefür den Ausschlag. Auch dem Civilunrecht, welches in der Regel bloße Blindheit gegen das gute Recht einer zweiten Person oder Unvermögenheit ist, liegt zuweilen ein bewußter rechtswidriger Wille oder grobe Lässigkeit zu Grunde, ohne deßhalb zum criminellen Unrecht zu werden, und umgekehrt ist das Criminalunrecht ausnahmsweise nur durch eine verzeihliche Unachtsamkeit verursacht, ohne daß die gesetzlichen Folgen deßhalb civilrechtliche würden. Uebrigens haben Civil- und Criminalunrecht in der Geschichte häufige Wandlungen erfahren; beispielsweise ist der Diebstahl im Römischen Rechte nicht criminell, sondern civilrechtlich behandelt worden. Kurz das Strafgesetz stempelt die Rechtswidrigkeit erst zum Vergehen. Schließlich sei bemerkt, daß bei gewissen Steuergattungen andere Steuervergehen, als etwa Steuerrückstände überhaupt unmöglich sind, nämlich bei denjenigen, wo das Steuerobject durch commissionelle Schätzung erhoben wird, wie in Oesterreich bei der Grundsteuer [1]), Hausklassensteuer und Militärtaxe, was gewiß ein Vorzug dieser Besteuerungsarten ist [2]).

---

[1]) In der Zeit, wo noch kein stabiler Kataster bestand, konnte es freilich vorkommen, daß Steuergründe verschwiegen wurden, und hierauf die Strafe des herrenlosen Grundes gesetzt war (Patent vom 20. April 1785).

[2]) Vgl. hiemit §§ 222 und 230 des Taxpatentes vom 27. Jänner 1740.

Digitized by Google

Viertes Capitel.

Rechtsgrund, Mittel und Zweck der Steuerstrafe.

Die philosophische Begründung des Steuerstrafrechtes hat zwar mit der des Strafrechtes überhaupt Vieles gemein, was jene Manchem vielleicht als überflüssig erscheinen lassen könnte; da das Steuerstrafrecht jedoch vielfach vom allgemeinen Strafrechte sowohl in der Grundlage als in der Ausführung abweicht, so ergibt sich hier manche Controverse, deren tiefere Behandlung auf die obersten Principien des Strafrechtes manches interessante Streiflicht wirft. Aus diesem Grunde und um das Wesen des Steuervergehens noch mehr klar zulegen, seien mir nachstehende Auseinandersetzungen gestattet:

Es gibt verschiedene Arten von Vergehen: Familien-, Disciplinar-, kirchliche Vergehen (unter den gewöhnlichen Namen von Ungehorsam, Insubordination, Sünde), ferner politische, criminelle, polizeiliche, militärische, finanzielle Vergehen u. s. f. Diesen Vergehensarten entsprechen ebensoviele Arten von Strafen, wie die häusliche Zucht, Disciplinar-, Kirchenstrafen, dann politische, Criminal-, Polizei-, militärische, Steuerstrafen u. s. w. Alle diese Arten von Vergehen haben mit einander den offenbaren Ungehorsam gegen eine höhere Willensordnung gemeinsam, welche bei allen öffentlichen Vergehen vom Staate eingesetzt ist.

Wie man sieht, äußert sich die staatliche Willensordnung in verschiedener Beziehung, gemäß der dem Staate zustehenden mehreren Theilgewalten (Hoheitsrechte), d. i. in politischer, militärischer, finanzieller, polizeilicher, crimineller Beziehung. Einmal trifft die Staatsgewalt Anordnungen behufs Anerkennung und Vertheidigung ihrer Rechte vor inneren und äußeren Feinden (politische, militärische Gesetze), ein anderes Mal solche behufs Befriedigung der materiellen Bedürfnisse des Staates (Steuergesetze), ein drittes Mal solche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt (criminelle, polizeiliche Anordnungen oder Verbote im wahren Sinne dieser Worte. Die einen Vorschriften (politische, militärische und auch finanzielle) erläßt sie sozusagen pro domo, die anderen (polizeiliche, criminelle Gesetze stets im wahren

Digitized by Google

Sinne dieser Worte) zum Heile der Staatsangehörigen. Selbstverständlich sollte Alles, was dem Staate frommt, auch seinen Angehörigen zu Gute kommen; allein in Wirklichkeit ist dies nicht immer der Fall, wie früher bereits erörtert wurde, und zwar insbesondere hinsichtlich der öffentlichen Abgaben.

Darum findet das nebenbei den Schutz der redlichen Steuerpflichtigen bezweckende Steuerstrafgesetz nicht jene moralische Unterstützung, deren es zu seiner vollen Wirksamkeit bedürfte. Eine Steuermoral kann sich im Volke so lange nicht bilden, bis nicht Jedermann im gleichen Maße zu den öffentlichen Lasten beizutragen verpflichtet sein wird; dieses Problem ist aber bisher nicht einmal von der Wissenschaft (theoretisch) in befriedigender Weise gelöst worden, viel weniger in irgend einer Gesetzgebung, und wird, praktisch genommen, wegen der Steuerüberwälzung wohl für immer ein Räthsel bleiben [1]). Abgesehen hievon ist das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft an der Machtstellung des Staates leider vielfach noch heutzutage ein sehr geringes, wiewohl diese Gleichgültigkeit nicht nur den Staat als solchen, sondern auch jeden einzelnen Staatsbürger tief schädigt.

Eins ist klar: Das menschliche Interesse ist die tiefliegende Quelle der Volksmoral. Die einem Vergehen nachfolgende öffentliche Ehrenminderung (vulgär Schande genannt) entspricht nahezu immer und genau dem durch das Vergehen bedrohten Interesse der menschlichen Gesellschaft, nicht so aber die vom positiven Strafrechte darauf gesetzte Strafe, die nachhinkt, weil die Entwicklung des Rechts mit jener der Moral nicht gleichen Schritt zu halten vermag. Strafbarkeit und öffentliche Verabscheuenswürdigkeit einer Handlung oder Unterlassung decken sich nicht, zumal unser heutiges Strafrecht mehr den Anforderungen gelehrter Casuistik, als den volksthümlichen Anschauungen entspricht, mehr Juristen-, als Volksrecht ist. Man höre nur die vox populi, was sie hie und da für ein Urtheil fällt über die heutige Maxime zu richten.

---

[1]) Die einzige Personal-Einkommensteuer könnte hier eine Remedur schaffen, zumal wenn sie contingentirt wäre, da sie so einerseits unabwälzbar sein, andererseits durch ihre Wechselbeziehungen zwischen den Steuerträgern die Steuermoral heben würde.

Digitized by Google

Doch gehen wir ins Einzelne. Vergehen selbst gegen die nothwendigsten polizeilichen Anordnungen rufen beim Publikum viel weniger Entrüstung hervor, als criminelle Vergehen der leichtesten Sorte, und zwar aus dem Grunde, weil die Polizei nicht allein Sicherheits- und Wohlfahrts-, sondern auch Staatspolizei ist, d. h. sich nicht blos mit der Sicherung des Lebens und Eigenthums sowie mit der Wohlfahrt der Staatsbürger befaßt, sondern auch politische Geheimdienste versieht. Obwohl sich das Steuervergehen indirect auch gegen das Interesse der redlichen Steuerpflichtigen kehrt, so ist doch nicht zu läugnen, daß solchen Gesetzesübertretungen gegenüber die größte Gleichgültigkeit an den Tag gelegt wird, die nur bei sehr bedeutenden Steuerdefraudationen oder aus geschäftlichen Rücksichten (Brotneid) weicht [1]). Mit militärischen Verbrechern, wie Deserteuren und Stellungsflüchtigen, hat man Mitleid; politischen Verbrechern werden von manchen Seiten Sympathien entgegengebracht, die sich unter Umständen sogar zur Begeisterung steigern und die betreffenden Personen als Märtyrer ihrer Ueberzeugung erscheinen lassen. Angesichts solcher Erscheinungen kommt man zum Schlusse: Gesellschaft und Staat sind eben keine identischen Begriffe und werden es wahrscheinlich auch nie werden. Immer und überall wird es Theile des Volkes geben, welche mit der Herrschaft der am Staatsruder befindlichen Partei unzufrieden sind, und nur zwangsweise sich herbeilassen, zur Befestigung und Vertheidigung dieser Herrschaft, sowie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse beizutragen, und der menschliche Geist ist unerschöpflich in der Entdeckung geeigneter Mittel und Wege, um die vorsichtigsten Gesetze zu umgehen. Hilft also die Gesellschaft dem Staate nicht, so muß er sich selbst helfen oder aufgeben. Letzteres kann und darf er nicht; denn er ist einmal da und die

[1]) Bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht das Gesetz vom 27. Juni 1878, R.-G.-B. Nr. 71, wonach die Unternehmer der pauschalirten Rübenzuckerfabriken den eventuellen Abgang an dem für eine Betriebsperiode von diesem Gesetze in Aussicht genommenen Reinerträgnisse der Rübenzuckersteuer unter sich nach Verhältniß der entrichteten Abgabe aufzubringen haben. Aehnliche Verhältnisse herrschen bei Verzehrungssteuer-Abfindungsgesellschaften, wo die Repartition des Abfindungspauschales jedoch der Gesellschaft anheimgestellt ist.

Digitized by Google

absolute Bedingung für eine wirklich menschenwürdige Existenz. Aus der Thatsache, daß ein bestimmter Staat überhaupt besteht, entnimmt er das natürliche Recht zur Selbsterhaltung und Vertheidigung gegen innere und äußere Feinde. Ein innerer Feind des Staates ist auch der Steuerdefraudant. Er geht dem Staate an einer sehr empfindlichen Stelle nahe. Das Recht des Staates, Steuerdefraudanten zu bestrafen, ist demnach eine bloße Consequenz des staatlichen Steuerrechtes, ein unmittelbarer Ausfluß des Selbsterhaltungstriebes, und hat seinen Grund und seine Grenzen zunächst in dem rechtswidrigen Verhalten des Steuerpflichtigen (Punitur, quia peccatum est, absolutes Princip, Causalität). Das Steuerrecht des Staates begründet zwischen dem Staatsschatze und dem Steuerpflichtigen ein Obligationsverhältniß. Da die Staatsgewalt unmöglich jedem einzelnen Steuerpflichtigen zur Entrichtung der ihm obliegenden Abgaben und zur Befolgung der Steuercontrolsverschriften zwingen kann, wozu seine Wachorgane keinesfalls hinreichen würden, so muß er die übelgesinnten Steuerpflichtigen zur Einsicht bringen, daß es für sie klüger sei, nicht gegen den staatlichen Willen anzukämpfen, sondern den ihnen auferlegten Verpflichtungen getreulich nachzukommen. Dies kann er nur durch Androhung und eventuelle Zufügung von Strafen, d. i. nachtheiligen Folgen des Ungehorsams gegen seine Vorschriften erreichen, was die alltägliche Erfahrung und die Kindererziehung lehrt[1]). Man wird mir einwenden, daß die Kinder großentheils mit moralischen Mitteln und nicht durch Strafen allein erzogen werden. Allerdings, ein ähnliches Verhältniß findet sich aber auch im Recht vor. Jedes Recht auf der Welt will behütet sein. Der Rechtsschutz liegt schon im Begriffe des Rechtes, das eine gewisse höhere Willensmacht voraussetzt, welche die Grenze bewacht. Diese Macht ist entweder eine moralische (latente) oder eine physische (thätige, offenbare). So lange jene ausreicht, bedarf es dieser nicht. Kräftigung jener moralischen Macht des Rechtsschutzes (des Rechtsgefühles) wäre deßhalb freilich das beste

[1]) Auch Dr. Edmund Benedikt will in seinem Aufsatze: „Noch einmal der Zweckgedanke im Strafrechte" (Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, 1885) die Feuerbach'sche Theorie unter gewissen Vorbehalten wieder zu Ehren bringen.

Digitized by Google

Mittel zur Abwehr von Rechtsverletzungen. Die moralische Macht einer Person (deren Autorität) hängt jedoch wieder von ihrer physischen oder wirklichen Macht, sowie von den ethischen Grundsätzen ab, welche dieser Person und den durch sie vertretenen Ideen entgegengebracht werden.

Wie bereits erwähnt, kann der Staat hinsichtlich der Steuerdelicte auf keine oder nur sehr geringe Unterstützung seitens der Volksmoral rechnen. Er ist so ziemlich auf seine eigenen Kräfte angewiesen. Auflehnung gegen die staatliche Autorität erfordert demnach zwangsweisen Eingriff in die bürgerliche Rechtssphäre. Dies ist in der Natur der Sache gelegen. Schon in der anorganischen Natur erzeugt Druck entsprechenden Gegendruck, und zwar dem natürlichen Bestreben nach gleichartige Ausdehnung der in der Materie schlummernden Kräfte. Wer hindert uns denn, bei organischen Körpern, insbesondere beim Menschen und selbst in der menschlichen Gesellschaft, für ähnliche Erscheinungen einen ähnlichen Erklärungsgrund zu suchen und hiemit von scholastischen Anschauungen über den Urgrund von Schuld und Strafe auf den Boden realer Wirklichkeit herabzusteigen. Es ist das Verdienst namentlich des Philosophen Dühring[1]), daß er zuerst darauf hingewiesen hat, der Rachetrieb sei der Ausdruck eines Naturgesetzes, ein Ausfluß des individuellen Selbsterhaltungstriebes, woraus folgt, daß die Strafe eine natürliche Consequenz des Vergehens ist, welche auf dem Bestreben jedes Individuums auf Ausdehnung seiner Herrschaft beruht, ein Bestreben, das gewöhnlich latent (gebunden) ist, aber nur eines Anstoßes bedarf, um sich zu bethätigen (offenbaren)[2]). Die Talion ist demnach die ursprünglichste Form der Strafe: Aug' um Aug', Zahn um Zahn (absolutes Princip, Causalität). Diese rohe Kraftäußerung ist jedoch in der Zeiten Lauf zum Besten der gemeinschaftlichen Wohlfahrt eingedämmt und modificirt worden, ihr ist in der menschlichen Gesellschaft eine leitende Idee, ein zweites, organisches Bestreben eingeflößt worden, das nicht in derselben Richtung mit jenem der ursprünglichen Kraft wirkt, weßhalb die Strafe in der modernen Erscheinung nicht mehr Talion, sondern Zweckstrafe ist, worüber wohl Niemand mehr im Zweifel ist. Im organischen Wesen, im

[1]) Cursus der Philosophie, 1875, S. 219 ff.

[2]) Siehe P. v. Lilienfeld: Socialwissenschaft der Zukunft, Mitau 1873 ff.

Digitized by Google

Menschen und noch mehr in der menschlichen Gesellschaft, im Staate überwiegt nämlich das Princip der Zweckmäßigkeit jenes der Causalität. In ihnen wird der unbewußte innere Drang (Rachegefühl) zum bewußten Willen, der nur dort eingreift, wo es die Nothwendigkeit erheischt und nicht mehr thut, als eben hiezu unerläßlich ist (Relatives Princip, Utilität).

Straffähig ist somit alles Unrecht, aber dieses erzeugt keine Strafpflicht, sondern nur ein Strafrecht, von welchem blos in den dringendsten Fällen Gebrauch gemacht werden soll; denn die Strafe ist ein zweischneidiges Schwert, namentlich in der Hand der Staatsgewalt, welcher Sonderinteressen ferne liegen sollen. Um die staatliche Autorität, um die staatliche Ordnung aufrecht zu erhalten, muß dieses Schwert gezogen werden, gleichwie ein Staat selbst zum Kriege sich entschließt, wenn er angegriffen wird, wiewohl er weiß, daß derselbe für ihn auch im günstigsten Falle ein großes Unglück bedeutet. Wir kommen auf das früher Gesagte zurück: Der Rechtsgrund jeder Strafe, so auch der Steuerstrafe, ist die erfolgte Störung der Rechtsordnung, und deren Zweck die Wiederherstellung der durch den Ungehorsam des Einzelwillens gestörten staatlichen Willensordnung, und zwar durch Repression der feindlichen Willenskraft. Die Mittel zu dieser Repression, die Strafarten (Strafmittel) sind je nach der Energie der entgegengesetzten Willenskraft und je nach der Erfahrung der höheren Willensmacht verschieden. Deßhalb gibt es hiefür keine absolut geltende Regel, keine Strafformel, kein Naturstrafrecht: Tempora mutantur et nos mutamur in illis! Die Erreichung des Finanzzweckes, d. i. die Beschaffung der für den Staatsaufwand nöthigen Mittel ist das Endziel der Steuer- und Steuerstraf-Politik. Der Finanzzweck erfordert die Bezwingung respective Umstimmung der böswilligen Steuerpflichtigen, erheischt deren Bestrafung. Dem Steuervergehen liegt in der Regel Gewinnsucht, hie und da auch Unachtsamkeit zu Grunde. Die Repression jener menschlichen Triebfeder, beziehungsweise rege Aufmerksamkeit wird durch drohenden Verlust ziemlich sicher bewirkt [1]). Der Steuerdefraudant rechnet bei dem Plane, sich der

[1]) Schäffle: „Die Grundsätze der Steuerpolitik" S. 273, erklärt den

Digitized by Google

Steuerpflicht rechtswidrig zu entziehen, gewiß auch mit der Möglichkeit, entdeckt zu werden, und wird, wenn er einsieht, daß er in einem ungünstigen Falle so viel einbüßt, als er früher gewonnen hat, oder voraussichtlichen Gewinn erhofft, sicherlich seine gesetzwidrige Thätigkeit einstellen, da er hiebei — Professionsschmuggler vielleicht ausgenommen[1]) — von keiner unwiderstehlichen Leidenschaft, sondern rein nur von Egoismus geleitet wird.

Die Vermögensstrafen sind daher die natürlichsten Steuerstrafmittel, insbesondere Geldstrafen, die wir als Hauptstrafe des Steuerstrafrechtes bezeichnen können. Um aber gänzlich unbemittelten Personen, welche die Steuervorschriften übertreten, keinen Freibrief zur Verübung von Steuerdefraudationen auszustellen, müssen im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen diesen angemessene Freiheitsstrafen verhängt werden. Da nun die Kosten der Vollziehung derartiger suppletorischen Freiheitsstrafen dem Finanzzwecke geradezu widerstreiten, und um jenen Einflüssen zu begegnen, welche die wahre Veranlassung der Steuervergehen zu verbergen und die Wirksamkeit des Strafgesetzes zu vereiteln suchen, ist es unbedingt nothwendig, den Gegenstand des Steuervergehens, sowie diejenigen Personen, welche damit in einer verantwortlichen Beziehung stehen, haftbar zu machen. Das beste Mittel, um Verkehrsverbote wirksam zu schützen, wird mit Rücksicht auf obige Bemerkungen die Confiscation (Verfall zu Gunsten des Staatsschatzes) sein, welche hier speciell mehr am Platze ist, als allgemein für Steuervergehen überhaupt.

---

alten Vorschlag, im Steuerstrafwesen den minder wohlhabenden Defraudanten mit Geld-, den reichen mit Freiheitsstrafen und Einbuße an bürgerlicher Ehre zu treffen, als „psychologisch wohl motivirt".

[1]) Es kann nicht unerwähnt bleiben, daß die gewohnheitsmäßige Verübung von Steuerdefraudationen, insbesondere des Schleichhandels an der Zollgrenze, nicht ohne sehr bedenkliche Folgen für die Volksmoral ist. Die Criminalstatistik lehrt, daß in jenen Gegenden, wo der Schmuggel lebhaft betrieben wird, auch die Zahl der begangenen Verbrechen eine größere, als anderswo ist. Im Gefolge des Schmuggels sind Lüge und Betrug, Unbotmäßigkeit und Ausschweifungen aller Art. (Siehe Mittermayer: „Archiv des Criminalrechtes". Neue Folge, Jahrgang 1836, III.)

Digitized by Google

Es wirft sich da die Frage auf, ob als nachtheilige Folge von Steuervergehen nicht auch Ehrenstrafen eintreten sollen? Diese Frage muß im Allgemeinen verneint werden, aus dem Grunde, weil das Steuervergehen in den wenigsten Fällen von verächtlicher Gesinnung zeugt, sondern viel häufiger ein Ausfluß von Opposition gegen die Staatsgewalt oder bloßer Egoismus ist, und wie früher erwähnt, selten eine öffentliche Ehrenminderung für den Delinquenten zur Folge hat. Eine Ehrenstrafe ohne öffentliche Ehrenminderung ist aber ein Unding, ein Schlag ins Wasser. Anders ist die Sachlage in Fällen, wo der Steuerdefraudant durch seine Handlungsweise sich offenbar auf Kosten seiner Mitbürger bereicherte, indem er sich die als Producent dem Staatsschatze entzogene Abgabe vom Consumenten als dem wirklichen Steuerträger vergüten ließ.

Ferner ist es angezeigt, auszusprechen, daß der sich wiederholt absichtlich gegen die Steuergesetze Vergehende künftig von gewissen lucrativen Staatsdiensten ausgeschlossen werde, oder die Fähigkeit verliere, zu solchen in Hinkunft zugelassen zu werden, da es unsinnig wäre, Leuten, die sich dem Staate feindlich erwiesen haben (das „Wie" ist hier ganz nebensächlich) staatliche Begünstigungen zu ertheilen oder sie etwa gar zu Organen der von ihnen geschädigten Steuerverwaltung zu machen. Für unverbesserliche fremde Steuerdefraudanten (Ausländer) wird deren Verweisung aus dem Staatsgebiete angemessen sein.

Auch dürfte es nöthig sein, wiederholt rückfällige Steuerdefraudanten von Gewerben, die günstige Gelegenheit zur Verübung von Steuerdefraudationen bieten, wenigstens zeitweise fernzuhalten, ebenso von der Zollgrenze, wenn sie nicht im Grenzbezirke ansässig sind. Eine einzelne Steuerverkürzung schädigt das Staatsinteresse höchst selten in bedeutendem Grade. Die Staatsgewalt will sich in erster Linie der gewerbsmäßig betriebenen Steuerdefraudationen erwehren, zumal diese in umfangreicher und raffinirter Weise verübt zu werden pflegen. Keinesfalls darf es der Staat darauf ankommen lassen, daß der speculative Steuerpflichtige zur Einsicht gelange, es sei für ihn klüger, abzuwarten, bis man ihn einmal durch Strafe zur Erfüllung seiner Steuerpflicht zwinge, als vorschriftsmäßig alle Steuern zu zahlen, da er in ersterem Falle doch

Digitized by Google

nur einen Theil seiner in Folge von wiederholten Steuerverkürzungen gemachten Ersparnisse hingeben müsse. Dies würde nahezu so viel heißen, als die Steuerpflichtigen zur Steuerdefraudation zu verleiten. Selbstverständlich muß mit der Steuerstrafgesetzgebung eine wirksame Controle und genaue Ueberwachung der Steuerpflichtigen Hand in Hand gehen, damit erstere nicht unwirksam bleibe und geachtet werde.

Bei Criminaldelicten, wo Rache, Eifersucht, Zorn und andere böse Leidenschaften im Spiele sind, liegt die Sache ganz anders. Vor Verbrechen kann höchstens der Gedanke an die denselben nachfolgende öffentliche Schande, körperliche und geistige Leiden, noch viel wirksamer aber wahre Herzens- und Geistesbildung in der dem Guten ebenso leicht, wie dem Bösen zugänglichen Jugend bewahren. Für deren Ahndung kann nur in dem jeweiligen Kulturgrade des Volkes Richtschnur und Maß gefunden werden. Nicht so bei Steuerdelicten, wo man es in der Regel mit klug berechnenden Menschen zu thun hat. Da ist es geboten, unter ein gewisses Minimalmaß der Strafe — unbeschadet des Begnadigungsrechtes des Staatsoberhauptes in außerordentlichen Fällen — niemals herabzugehen.

Für das Ausmaß der Steuerstrafen lassen sich ferner in dem Finanzzwecke einige Anhaltspunkte finden. Sowohl die Ueberwachung der Steuerpflichtigen, als das Strafverfahren gegen die den Steuervorschriften Zuwiderhandelnden (wovon allerdings ein Theil der Kosten dem Verurtheilten zum Ersatze auferlegt wird), verursachen dem Staate bedeutende Auslagen, was direct dem von diesem in den Steuervorschriften verfolgten Zwecke widerstreitet. Es erscheint also nicht mehr als billig, daß die eines Steuervergehens überführten Personen aus diesem Anlasse verhalten werden, mehr zu leisten, als jene, die dem Staate als redliche Steuerträger keine derartigen Auslagen bereiten. Selbstverständlich müssen unter allen Umständen Polizeiorgane und Gerichtsbehörden zum Schutze der finanziellen Interessen des Staates existiren; dessenungeachtet ist es, selbst vom Kostenstandpunkte allein aus betrachtet, für das Aerar durchaus nicht gleichgiltig, ob viele oder wenige Personen ihren Pflichten als Steuerträger willig nachkommen oder nicht. Es ist ferner zu bedenken, daß thatsächlich nicht alle verübten Steuerverkürzungen ent-

Digitized by Google

deckt und geahndet werden, so daß schon aus diesem Grunde der Staat ein Recht dazu hätte, dem Ueberteter seiner Steuervorschriften außer der verkürzten Steuer noch eine Geldbuße aufzuerlegen.

Aus alledem geht jedoch nicht bloß das subjective Strafrecht des Staates, sondern überdies hervor, daß der Staat selbst ein Anrecht auf die in Folge von Steuervergehen einfließenden Strafgelder besitze und es keineswegs nöthig habe, dieselben gleich den Strafgeldern wegen Uebertretungen des allgemeinen und anderer Strafgesetze irgend einem wohlthätigen Fonde zu widmen, wie es gegenwärtig auch im § 55 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen angeordnet ist [1]). Höchstens wird er die diesfälligen Ergebnisse aus leider nicht wegzuläugnenden practischen Rücksichten mit denjenigen Personen theilen, welche ihm zur Entdeckung der Gesetzesübertretungen behilflich waren [2]).

---

[1]) Dagegen fließen die Eingangs gedachten erhöhten Stempel- und unmittelbaren Gebühren in den Staatsschatz selbst. (F.-M.-E. 17. Juli 1850 Z. 19189, sowie Punkt 52 der Min.-Vdg. 27. Oktober 1881, R. G. B. Nr. 127); ebenso die dort erwähnten Ordnungsstrafen (F.-M.-E. 26. Mai 1856 Z. 17224. Punkt 8), ferner die Geldstrafen wegen Hauszinsverheimlichung (§ 11 des Patentes vom 23. Februar 1820 und Hfkzld. 3. März 1829 Z. 517), wegen Uebertretungen des Erwerbsteuerpatentes (wie aus Pkt. 19 der nicht allgemein publicirten Instruction für die Ortsobrigkeiten zu entnehmen ist), sowie jener des Einkommensteuerpatentes (F.-M.-E. 26. Juli 1855 Z. 13691). Das Gleiche gilt von den wegen Uebertretungen der die besondere Abgabe betreffenden Anordnungen des Gesetzes vom 28. Juni 1881, R.-G.-B. Nr. 62, wie aus dem Schlußsatze des § 7 Punkt 2 der F.-M.-Vdg. vom 2. Juli 1881, R.-G.-B. Nr. 74, sich ergibt.

[2]) Siehe die §§ 18—35 der mit Hfk.-Präs.-Vdg. 3. März 1836 Z. 6996 erlassenen „Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen"; dann § 85 des Gesetzes „über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren und dessen Ueberwachung", woselbst im Schlußsatze jedoch die nach Bestreitung der Kosten des Verfahrens und der Belohnungen der Anzeiger und Ergreifer von Uebertretungen der Puncirungsvorschriften erübrigenden Strafgelder dem Localarmenfonde des Standortes des betreffenden Controlsamtes gewidmet erscheinen; ferner § 23 des Gesetzes vom 15. April 1881, R.-G.-B. Nr. 43, über den Spielkartenstempel.

Im § 11 des Gebäudesteuerpatentes wird dem Anzeiger einer Zinsverheimlichung der ganze verheimlichte Zins, der als Strafe zu entrichten ist, zugesprochen. Für Anzeigen von Uebertretungen des Erwerb- und Einkommensteuer-

Digitized by Google

Es ist klar, daß trotz aller Strafen die Steuerdefraudanten nicht aussterben werden, wofür die Ursache in der Natur des Menschen und dessen Hang zum Verbotenen überhaupt, vielmehr aber noch in der Lästigkeit der Steuervorschriften zu suchen ist. Ueberdies kennen manche Steuerpflichtigen in der That die Steuervorschrift, welcher sie nachkommen sollten, gar nicht, namentlich solche Personen, die nur zufällig, gelegenheitlich eine steuerbare Handlung ausüben; allein ihretwegen kann man keine Ausnahme machen, will man nicht den unbegründetsten Ausflüchten Thür und Thor öffnen; denn in der Regel kennen die Steuerpflichtigen die sie betreffenden Steuervorschriften sehr genau, da diese sich zumeist entweder an Grenzlinien oder in Verbindung mit einem Gewerbs- oder Handelsbetriebe geltend machen. Andererseits trägt sich der Gesetzesübertreter stets mit der Hoffnung, nicht entdeckt zu werden; in dieser Beziehung haben die Steuervergehen das Charakteristische, daß sie selten vereinzelt verübt, sondern meist geschäftsmäßig fortgesetzt werden, und dann bei gehöriger Ueberwachung, die überhaupt ein unerläßliches Correlat der Strafmaßregeln ist, auf die Länge schwerlich unentdeckt bleiben. Kein Strafgesetz, und wäre es das strengste und grausamste, kann alle möglichen Vergehen verhüten.

Jedes Strafgesetz appellirt mit seinen Strafandrohungen an den gesunden, nüchternen Menschenverstand und an normal entwickelte Individuen (sowohl im guten als schlechten Sinne). Sowie die Medicin ihren Aussprüchen einen durchschnittlich gearteten menschlichen Organismus zu Grunde legt, geradeso soll die Strafgesetzgebung die durchschnittliche menschliche Willenskraft zur Grundlage nehmen, die Durchschnittsindividualität, zu deren Erfassung ihr die Statistik dient. Im concreten Falle ist sodann der Richter in der Lage, in seinem Urtheile auf die einzelne Individualität gebührende Rücksicht zu nehmen. Aus diesem Grunde sollen die Strafsätze, selbst wenn sie sich, wie z. B. das Vielfache

---

Patentes ist keine Belohnung ausgesetzt. Deßgleichen werden auch von den wegen Uebertretungen des Schanksteuergesetzes eingezahlten Strafbeträgen den allfälligen Anzeigern und Ergreifern keine Antheile erfolgt. (F.-M.-E. 18. November 1881 Z. 34213).

Digitized by Google

einer Steuer, dem objectiven Thatmomente genau anschmiegen lassen, niemals fixe, sondern nur relativ, d. h. innerhalb gewisser gesetzlicher Grenzen bestimmt sein. Da aber auch die durchschnittliche Individualität nicht überall dieselbe ist und nicht immer die gleiche bleibt, so dürfen die Strafgesetze nicht nach einer Schablone (fremdem Muster) abgefaßt sein; ihre Wirkung ist verschieden, je nachdem das Volk, für das sie bestimmt sind, mehr oder weniger entwickelt ist. Jeder Gesetzgeber muß den Kulturgrad seines Volkes berücksichtigen; sonst engt er, im Gegensatz zu den natürlichen Bedürfnissen und Bedingungen der Entwicklung desselben, dessen persönliche Freiheit entweder unverhältnißmäßig ein oder gewährt ihr einen zu weiten Spielraum. Wird dieser Grundsatz nicht befolgt, so bleiben die Gesetze wirkungslos („auf dem Papier") oder sie schaden der Gemeinschaft mehr, als sie ihr nützen.

Resumiren wir: Die Strafe muß sich in erster Linie gegen den Gesetzesverächter und in diesem gegen die Gesetzesübertretung richten. (Punitur, quia peccatum est). In zweiter Linie aber übt sie gleichzeitig auf den Gesetzesübertreter und, weil sie nicht geheim bleibt, auch auf die übrigen Staatsbürger eine zunächst nicht beabsichtigte, aber allmälig zur Hauptsache gewordene, heilsame Wirkung aus (ne peccetur). Man gestatte mir zur besseren Beleuchtung dieses Verhältnisses folgenden physikalischen Vergleich:

Die menschliche Gesellschaft ist wie eine Flüssigkeit, deren Theile gegen einander leicht verschiebbar sind, ohne den Zusammenhang zu verlieren; in Folge dessen dehnt sie sich nach allen Richtungen gleichmäßig aus und ebenso zieht sie sich zusammen. Die staatliche Willensordnung (das Recht) ist das Gefäß dieser Flüssigkeit und übt durch ihre Satzungen auf jedes Theilchen derselben einen gleich starken Druck aus (d. h. beschränkt die Willensthätigkeit jedes Individuums in gleichem Maße). Wird nun das Gefäß mit der Flüssigkeit an irgend einer Stelle leck, so muß die durch die entstande Oeffnung ausströmende Flüssigkeit, und zwar vor Allem derjenige Theil derselben, welcher zunächst den Druck an dem verletzten Gefäßwandtheil ausgeübt hat, in das Gefäß zurückgedrängt und die lecke Stelle wieder ausgebessert werden; sonst entweicht nicht nur der gedachte Theil der Flüssigkeit, sondern auch andere Theilchen der-

Digitized by Google

selben, und das Gefäß wird unnütz, das heißt im übertragenen Sinne: Wird die gesellschaftliche Ordnung auch nur durch eine Person verletzt, so muß diese (durch die Strafe) wieder in die früheren Schranken ihrer Rechtssphäre zurückgewiesen werden, damit die gesellschaftliche Ordnung nicht gelockert und endlich ganz aufgehoben werde; durch die Bestrafung jener einzelnen Person wird jedoch nicht allein deren Ausschreitung beseitigt, sondern auch die übrige Gesellschaft in Ordnung gehalten, ohne daß der einen Person der übrigen wegen Unrecht geschehen wäre.

Es wird also nicht das „ne peccetur" an die Stelle des „quia peccatum est" gesetzt, sondern ich möchte sagen, das Strafen, welches ursprünglich eine Triebhandlung war zum Zwecke der Selbsterhaltung, ist in der Zeit, infolge organischer Entwicklung der menschlichen Gesellschaft Willenshandlung zum Schutze der Gemeinschaft geworden. Wer dem Staate das Recht zu strafen absprechen würde, würde ihm seine Existenzberechtigung bestreiten, geradeso wie die Nichtausübung der persönlichen Vertheidigung die Individualität des Einzelnen vernichten würde. v. Liszt hat ganz Recht, wenn er [1]) die Umsetzung der Triebhandlung in die Willensordnung der Objectivirung der Strafe zuschreibt, von der jeder Fortschritt abhängt und behauptet, daß Repression und Prävention keine Gegensätze sind, sowie endlich als Ideal der strafenden Gerechtigkeit den Satz aufstellt: „Nur die nothwendige Strafe ist gerecht". Meiner früher schon Ausdruck gegebenen Ansicht nach ist die Wiedervergeltung rohe (natürliche) Kraftäußerung, welche in der menschlichen Gesellschaft zu edleren Zwecken, als dem der Selbstbefriedigung (Rache), nämlich zur gesellschaftlichen Wohlfahrt dienstbar gemacht werden soll.

Zum höchsten Lobe für die Gesetzgeber unserer Hauptquelle des Steuerstrafrechtes kann man sagen, daß Kaiser Ferdinand I. auf einem dem obenbezeichneten ähnlichen idealem Standpunkte sich befand, als er im Kundmachungspatente (vom 11. Juli 1835) zum Strafgesetze über Gefällsübertretungen es als seinen Willen aus-

[1]) Der Zweckgedanke im Strafrecht (Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, 1883 S. 1 ff.); siehe dagegen v. Buri (ebendort, 1884 S. 169 ff.).

Digitized by Google

sprach: „Daß im Einklange mit den allgemeinen Strafgesetzen, wegen Gefällsübertretungen Niemand, der nicht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig ist, zur Strafe gezogen werde, daß auch der Uebertreter keine härtere Strafe, als zur Hintanhaltung der Gefällsübertretungen nothwendig ist, erleide, daß bei der Anwendung der Strafe der Schuldige und dessen Angehörige jede, mit dem Zwecke der Bestrafung verträgliche, Schonung genießen, und daß dem Beschuldigten die rechtmäßige Vertheidigung, so weit der bemerkte Zweck es gestattet, erleichtert werde, daß aber auch zugleich der Staatsschatz, der redliche Steuerpflichtige, der die Gesetze pflichtmäßig beobachtet, und die Erwerbsthätigkeit der treuen Unterthanen gegen die Bevortheilung durch die Gefällsübertretungen in den diese Uebertretungen treffenden Strafen jenen kräftigen Schutz finden, den die Zollgesetze und die übrigen Vorschriften über die indirecte Besteuerung bezwecken".

Wenn diese über jede Anfechtung erhabenen Ideen im Strafgesetze über Gefällsübertretungen selbst nicht überall entsprechenden Ausdruck gefunden haben, so war es nicht die Schuld der Gesetzgeber, sondern lag am Geiste der damaligen Zeit [1]).

Fünftes Capitel.

Historische Skizze der Entwicklung des österreichischen Steuerstrafrechtes.

A. Bis zur zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.

Ohne Kenntniß der Entwicklungsgeschichte der österreichischen Steuerstrafgesetzgebung ist das geltende Recht nicht klar zu erfassen und zu würdigen. Bei der Unzulänglichkeit des vorhandenen historischen Materials auf diesem wichtigen und interessanten Gebiete [2])

[1]) Siehe hierüber Näheres im Cap. VIII.

[2]) Hierunter ist nur Quellenmaterial zu verstehen, da das Steuerstrafrecht nirgends historisch behandelt worden ist, mit Ausnahme von einigen gelegentlich eingestreuten Bemerkungen G. v. Pleuker's in seiner Schrift „Die Entwickelung der indirecten Abgaben in Oesterreich" (Oesterr. Revue, 1863).

Digitized by Google

kann hier allerdings blos ein sehr unvollkommener Abriß, der hauptsächlich nur aus den Quellen der österreichischen Stammländer geschöpft wurde, geboten werden; allein er wird wenigstens einen kurzen Einblick in den Entwicklungsgang des österreichischen Steuerstrafrechtes gewähren und vielleicht berufenere Kräfte veranlassen, die Sache eingehender und erschöpfend zu behandeln, was mir unmöglich war.

Die Geschichte der österreichischen Steuerstrafgesetzgebung ist natürlicherweise mit jener des österreichischen Steuerwesens überhaupt auf das Engste verknüpft. Diese bietet ganz ähnliche Erscheinungen dar, wie in den meisten Staaten Europa's, nämlich den allmäligen Uebergang von einer provinziellen, ja vielfach nur lokalen Behandlung zu einem System möglichst gleichmäßiger Besteuerung in allen Theilen des Reiches.

Namentlich hat die Entwicklung des österreichischen Zollwesens, an das deutsche [1]) anlehnend, einen ähnlichen Gang genommen. In Deutschland war es ein alter Rechtssatz, daß alle Zölle dem Reiche zuständig seien. Da jedoch von den deutschen Königen die Zölle, wie ein anderes Reichsgut veräußert oder zu Lehen ertheilt wurden, so blieben denselben bald nur mehr jene Zölle, die sich auf den unmittelbaren Reichsgütern befanden, sowie die allgemeine Zolloberaufsicht. Hievon gibt die merkwürdige Zollordnung aus der Zeit der Karolinger (ungefähr vom Jahre 906), welche auf österreichischem Boden zu Stande kam [2]), beredtes Zeugniß. So

---

[1]) Vgl. Ulmenstein: Pragmatische Geschichte der Zölle in Deutschland (Halle 1798) und Joh. Falke: Geschichte des deutschen Zollwesens (Leipzig 1868).

[2]) Zu Raffelstetten (unweit Enns in Oberösterreich) unter dem Vorsitze des Markgrafen Aribo, welcher vom König Ludwig (dem Kinde) über Beschwerden der bayrischen Bischöfe, Aebte und Grafen den Auftrag erhielt, mit den Richtern aus der Ostmark im Beisein königlicher Sendboten die vor den Zeiten des Königs Arnulf geltenden Grundsätze über die Donauzölle wiederherzustellen. Nachstehende in dieser Zollordnung enthaltene Bestimmung möge als älteste auf uns gekommene deutschrechtliche Steuerstrafsatzung hier Aufnahme finden: „Entrichtet aber Jemand unter erlogenem Vorgeben den gesetzlichen Zoll nicht, so verliert er, wenn er ein Freier ist, Schiff und Ladung; ist er aber der Knecht eines Anderen, so wird er festgehalten, bis sein Herr die Strafe gezahlt hat". (Mon. Germ. Hist. Leges III.)

Digitized by Google

ward das deutsche Zollwesen decentralisirt und die deutschen Reichsfürsten übten dasselbe als Landesregale im fiskalischen Sinne aus. In Oesterreich war der Landesfürst (bis 1156 Markgraf, nachhin Herzog) schon frühzeitig wenigstens im factischen Besitze königlicher Gewalten und Nutzungsrechte (Regalien), wie es das österreichische Hausprivilegium vom 17. September 1156 (Privilegium majus) darthun sollte. Er hatte den hohen Gerichtsbann, er übte ausschließlich das Münzrecht (jus monetae) an den landesfürstlichen Münzstätten aus. Mit letzterem innig verbunden erscheint das von den Landesfürsten immer ausschließlicher beanspruchte Recht der Gewinnung edler Metalle und ebenso des kostbaren Lebensmittels, des Salzes (jus salinarum). Zu den wichtigsten Regalien zählten ferner Mauth (muta) und Zoll (teloneum) in Ländern, die, wie die österreichischen, an uralten Handelsstraßen und schiffbaren Strömen, voran die Donau, lagen und deren Hauptstädte von den Landesfürsten mit dem Rechte des Straßenzwanges, der Warenniederlage und des Vorkaufes (an Strömen auch Stapelrecht genannt) versehen, den Handel zwischen Deutschland und Italien, West- und Osteuropa, desgleichen den levantinischen Transitohandel als Geschäftsfreunde Venedigs vermittelten [1]).

Man unterschied Wasser- und Weg- oder Straßen-Mauthen („naße" oder „kalte" und „trockene" Mauth genannt). Die Landesfürsten übten dieses Recht durch eigene Beamte und deren Diener aus oder verpachteten es an Städte oder gestatteten diesen, eigene Mauthen zu errichten [2]). Die Zollschranken waren einst nicht wie jetzt an den Landesgrenzen aufgerichtet, sondern im Innern an den besuchtesten Handelsplätzen, an Brücken- und Straßenkreuzungen. Waren, die z. B. von Bayern nach Ungarn gingen, mußten viele solche Schranken passiren und an jedem derselben nach geschriebenen und ungeschriebenen Mauthordnungen, oft auch nach der Willkür

[1]) Siehe das Wiener Stadtrecht vom 18. Oktober 1221 und den Wiener Freiheitsbrief Rudolfs von Habsburg vom 24. Juni 1278 (Weiß: Geschichtsquellen der Stadt Wien, I. Abth.), worin der Straßen- und Niederlagzwang zu Gunsten dieser Stadt unter der Androhung einer Geldstrafe von zwei Mark Goldes sanctionirt wurde.

[2]) Krones: Handbuch der Geschichte Oesterreichs, III. S. 40 ff.

Digitized by Google

des Amtes Zoll zahlen. Da diese Abgabe in der ersten Zeit nicht so abgestuft war, wie späterhin, und der Kaufmann schon wegen der Sicherheit des Warentransports nicht leicht von der Straße abweichen und den Zollschranken umfahren konnte, so werden die ältesten Zollordnungen schwerlich ausführliche Strafbestimmungen enthalten haben [1]).

Obschon ich hiefür außer der Zollordnung von Raffelstetten und jener für die Burgmauth keine Beweismittel vorbringen kann, vermuthe ich auf Grund der Römischen [2]) und Deutschen [3]) Rechtsquellen, daß auch in Oesterreich ursprünglich das Steuervergehen in der Zollgesetzgebung zu einem eigenartigen Delicte gestempelt war, das für den freien Mann keine anderen Rechtsfolgen haben konnte, als den Verfall der Ware und allenfalls der Transportmittel, oder Geldstrafen, kurz Vermögensstrafen. Das Münzregal war hingegen in Oesterreich schon von allem Anbeginne, gleichwie im übrigen Deutschen Reiche, durch Androhung von Leibesstrafen [4]) vor Verkürzungen geschützt und Vergehen gegen dasselbe als Criminaldelicte angesehen [5]). Der Zustand des Münzwesens war im Mittelalter bekanntlich überall der denkbar schlechteste. Auch in Oesterreich wurde das Münzregal als ein vorzugsweise fiskalisches Recht ausgebeutet und die Münze beliebig verschlechtert, was Herzog Rudolf IV. veranlaßte, mit den geistlichen und weltlichen Ständen dahin übereinzukommen, daß er ihnen versprach, sie mit seiner Münze zu verschonen, wogegen sie ihm das sogenannte Ungeld [6]) bewilligten,

---

[1]) Nach der wahrscheinlich aus dem 12. Jahrhundert stammenden Ordnung für die „Burgmauth" in Wien soll demjenigen, der Ungarischen oder überhaupt fremden Wein in diese Stadt ohne Licenz einzuführen versuchte, der Wein confiscirt werden.

[2]) Siehe Digest. lib. XXXIX. tit. 4 und Cod. Jur. lib. IV. tit. 61.

[3]) Der Sachsen- und Schwabenspiegel bedrohten die Umgehung des Brücken-, Wasser- und Marktzolles mit Geldstrafen, einzelne Stat tarrechte außerdem noch mit Confiscation.

[4]) Hierunter wurden verstümmelnde und Prügelstrafen verstanden.

[5]) Siehe das österreichische Landrecht und die Constitutio Criminalis Carolina.

[6]) Das Ungeld (auch „Umgeld" genannt) bestand ursprünglich in dem

Digitized by Google

eine Getränkesteuer, welche vornehmlich nur die Fremden und das gemeine Volk treffen sollte [1]). In der diesbezüglichen Verordnung vom 21. März 1359 [2]) ist folgende obigen Ausspruch bestätigende Strafbestimmung enthalten;

„Wer ohne ämtliche Erlaubniß ein Faß Wein, Meth oder Bier unversteuert eröffnet oder ausschänkt, oder aus einem Fasse mehr, als versteuert wurde, ausschänken wollte, soll unnachsichtlich das Faß sammt dem darin enthaltenen Wein, Meth oder Bier verlieren und außerdem noch 5 Pfund Wiener Pfennige Strafe zahlen".

Diese Strafandrohung wurde in der Ungeld-Ordnung Ferdinand's III. vom 3. Jänner 1639 [3]) mit dem Beisatze eingeschärft, „von welcher Bestrafung alsdann ein Drittel dem Anzeiger, das andere dem landesfürstlichen Fisco und das dritte dem Bestandinhaber verbleiben sollte".

Vorstehende Anordnung dürfte den Ursprung, der in allen nachfolgenden Steuerpatenten üblichen und noch heuzutage in demselben Ausmaße gesetzlich ausgesprochenen Belohnung des Anzeigers einer Gefällsübertretung bilden.

Neben den bereits erwähnten Zoll- und Trank[4])steuer-Abgaben wurden in den österreichischen Stammländern zahlreiche, oft von Jahr zu Jahr wechselnde Aufschläge auf die verschiedensten Gegen-

---

zehnten Pfennig vom Verschleißpreise der ausgeschänkten Getränke, ist also das Vorbild unserer heutigen Verzehrungssteuer außer den sog. geschlossenen Städten.

[1]) Kurz: Geschichte Oesterreichs unter Herzog Rudolf IV.

[2]) Weiß: Geschichtsquellen der Stadt Wien, I. Abth.

[3]) Cod. Aust. II. 384; siehe auch das Patent vom 8. Juni 1590. Unter dem Namen „Daz" (von dazio) oder „doppelte Zapfenmaß" wurde zufolge Patents vom 8. November 1556 eine weitere Abgabe vom Kleinverschleiße geistiger Getränke im gleichen Ausmaße, wie das Ungeld eingehoben. Des „Taz und Ungeld's" halber sind außerdem noch viele Patente ergangen, wovon die meisten im Cod. Aust. II. unter diesem Schlagworte aufgezählt erscheinen. Siehe auch die zu Wien 1597 und 1615 im Druck erschienene „Ordnung, wie es mit der Einbringung des Ungelts und der doppelten Zapfenmaß, auch der Weingartenarbeit in Oesterreich gehalten werden soll". Für unsere Zwecke wichtig ist die Daz- und Zapfenmaß-Ordnung Leopold's I. vom 23. Jänner 1659.

[4]) Speciell unter diesem Namen wurde vom Kaiser Ferdinand III. mit Patent vom 16. Oktober 1640 (mehrmals republicirt, Cod. Aust. II. 351) eine Steuer auf Wein, Most, Meth, Bier und Branntwein gelegt.

Digitized by Google

stände, namentlich bei deren Eintritt in die Städte (vor Allen Wien) gelegt. Natürlich lassen sich die Abgaben vom Consum an inländischen Erzeugnissen für so lange, als die Zollschranken nicht an die Landesgrenzen verlegt waren, von den eigentlichen Zöllen, mit denen sie häufig gemeinsam eingehoben wurden, nicht unterscheiden. Noch viel weniger ist insolange von einer reinen Mauth in unserem Sinne, d. i. von einer Gebühr für die Benützung der Straßen und Brücken, die Rede [1]). Hinsichtlich der nach Wien eingeführten Lebensmittel mußte ehemals unter Anderm an der Taborbrücke das sog. „Bruckgeld" entrichtet werden. Nach der diesbezüglichen Mauthordnung Rudolf's II. vom 20. Oktober 1597 [2]) sollte nicht allein derjenige welcher dort Victualien unversteuert nach Wien einschwärzte, sondern auch jeder, „der dazu geholfen nach Nothdurft" [3]) gestraft werden.

In der erneuerten und verbesserten Mauthordnung desselben Kaisers vom 25. September 1604 [4]), betreffend das „Vectigal der Mauthen Linz, Mauthhausen, Ybbs und Stein", wurde den „Amtsleuten, Mauthnern, Gegenschreibern (Controloren) und Beschauern" eingeschärft, auf die unredlichen Parteien ein besonderes Augenmerk zu haben, und da solche auf „ungetreuer Ansage an Gewicht oder Waren betreten würden, derselben Güter vermöge alter Instruction „als ohne Mittel verwirkte Contrebande zu confisciren". Aus alledem läßt sich entnehmen, daß ursprünglich die Zoll- und Mauthämter selbst die Steuerstrafgewalt des Staates und zwar in der einfachsten (formlosen) Weise handhabten, indem sie den Gegenstand der Gefällsübertretung oder die im Schätzungswerthe desselben oder auch in einem fixen Betrage bestehende Geldstrafe unter allfälliger Berücksichtigung des Anzeigers oder aufgreifenden Gefällsorganes zu Gunsten des Aerars einzogen und eventuell verwertheten.

---

[1]) Näheres hierüber bei v. Plenker: Oest. Revue, 1863 II. S. 127 ff.

[2]) Cod. Aust. III. 73; auch diesbezüglich sind zahlreiche Patente im Cod. Aust. zu finden.

[3]) Arbitrarstrafen, d. h. solche nach freiem richterlichem Ermessen, daher willkürliche, finden sich in älteren Steuerpatenten öfters vor.

[4]) Cod. Aust. III. 76; siehe auch die zu Wien im Druck erschienene Mauthordnung Ferdinand's III. vom 1. Juli 1646 und jene Leopold's I. (Wien, 1672).

Digitized by Google

Verschiedene Edicte wider die Erpressungen und Willkürlichkeiten der Mauthämter lassen aber gegen deren Eignung hiezu gerechte Bedenken aufkommen.

Zum Schutze der Gefälle waren seinerzeit berittene Aufseher („Ueberreutter" genannt), und zwar für jedes Gefälle abgesondert bestellt; diese hatten aber keine Organisation, keine Autorität, keine Disciplin. Zahlreiche Verordnungen beweisen entweder ihr excessives Benehmen oder, daß die Regierung nicht immer den Muth hatte, ihre Untergebenen zu vertheidigen. Begab sich ein „Ueberreutter" in der Verfolgung eines Gefällsübertreters in ein benachbartes Kronland, so konnte er selten auf den Beistand, häufig auf offene Feindseligkeit der politischen Organe, der Herrschaften oder Gemeinden rechnen[1]). Die Mauth- und andere Gefällenämter, deren Weisungen die gedachten Aufsichtsorgane zu befolgen hatten[2]), standen in den einzelnen österreichischen Erbländern ursprünglich unter der Leitung eines Vicedom's, der die Einkünfte von den Mauthen, Aufschlägen, das Urbar- und Umgeld, die Stadt- und Judensteuern, Vogt- und Gerichtsgelder verrechnete und die laufenden Ausgaben für die Unterhaltung der Regierung und Kammer, des Hofes, für geistliche Stiftungen, Stipendien, Gnadengelder, für das Post- und Forstwesen u. s. w. bestritt[3]), und welchem auch die Jurisdiction über jene Güter zustand, die der Landesfürst vormals als Grundherr besaß.

Seit Maximilian I., unter dessen Regierung überhaupt erst in den österreichischen Erbländern eine geregelte Finanzverwaltung in's Leben trat, unterstanden die genannten Aemter entweder mittelbar (im Wege der Landeskammer) oder unmittelbar der Hofkammer[4]),

---

[1]) v. Plenker: Oesterr. Revue, 1863, II. S. 105; siehe auch Bidermann: „Zur Geschichte der österreichischen Finanzwache" in Sterneck's Jahrbuch für die Finanzwache 1866 S. 84 ff.

[2]) Siehe die „Mauth-Ueberreutter-Amtshandlung" Leopold's I. (Cod. Aust. III. 5).

[3]) Siehe Carl Oberleitner: „Beiträge zur österr. Finanzgeschichte" in Sterneck's Jahrbuch für die Finanzwache 1871 S. 58.

[4]) In der Schatzkammer-Ordnung ddo. Innsbruck, 15. Februar 1498) wurde als oberstes Organ für die Finanzverwaltung in den österreichischen Erblanden „eine Kammer" zu Innsbruck eingesetzt, worauf im Jahre 1501

Digitized by Google

welche sie auch in Ausübung ihrer Steuerstrafgerichtsbarkeit überwachte. In dieser Beziehung ist die Instruction Leopold's I. für die Hauptmauth in Wien vom 17. Mai 1695 [1]) interessant, worin angeordnet erscheint, daß die Mauthoberbeamten in bedeutenden Contrabandfällen ohne Vorwissen der Hofkammer nichts vornehmen, sondern die obwaltenden Umstände ihr anzeigen „und sodann hierüber den Bescheid und andere Decision gewärtig sein" sollen. Aus dieser Amtsinstruction ist auch der wichtige Umstand zu entnehmen, daß zur Verurtheilung einer Partei die Nachweisung des dolus erforderlich war. Aus der Vorschrift der „kais. Haupt- und Wassermauth-Amtshandlung" vom 16. December 1715 [2]), die weitere Resolution bei der Ministerial-Deputation [3]) einzuholen, falls

---

die Errichtung „der Hofkammer in Wien" folgte, welche die Verwaltung der Renten, Güter, Gefälle und Nutzungen zunächst in Niederösterreich zu besorgen hatte, und der neben diesen finanziellen Aufgaben gleich den früheren Vicedomämtern richterliche Befugnisse und administrative Gewalten zugewiesen waren. Unter Ferdinand I. wurde, um dem zerrütteten Kammerwesen abzuhelfen, mit Instruction ddo. Neustadt, 18. August 1522 „die Raith-Camer-Gewalt", auch niederösterr. Kammer genannt, gegründet und der Hofkammer als Finanzlandesbehörde untergeordnet. Deßgleichen erhielt Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain und Görz) infolge Theilung der österreichischen Erbländer eine eigene „Camer und Regierung" zu Graz, die noch unter Leopold I. bestand, aber dann mit der Hofkammer in Wien vereinigt wurde, welche nun ihre Wirksamkeit auf alle deutschen Kronländer, ja zeitweise und für gewisse Gegenstände (das Salz- und Zollgefälle) auch auf Ungarn ausdehnte. (v. Plenker: Oest. Revue, 1863 II. 100 sowie E. Oberleitner: Historischer Ueberblick der k. k. Hofkammer von 1498 bis 1656" in Sterneck's Jahrbuch f. d. Finanzwache 1868.

[1]) „Hauptmauth Wien Amtsverrichtung" (Cod. Aust. III. 405).

[2]) Cod. Aust. III. 805.

[3]) Unter Josef I. gab die Errichtung der Wiener Stadtbank Anlaß, der Hofkammer einen Theil der finanziellen Geschäfte und namentlich die Verwaltung der indirecten Abgaben zu entziehen. Deren eigentliche Leitung erhielt eine Behörde, die Hofbanco-Deputation, die, aus Räthen der Hofkammer und der niederösterreichischen Regierung zusammengesetzt, sich bald von der Hofkammer unabhängig zu machen wußte und nach mehrfachen Wandlungen als Ministerial-Deputation die Verwaltung der indirecten Abgaben, des Schuldenwesens und der Handelssachen erhielt. Siehe Näheres hierüber bei v. Plenker: Oest. Revue, 1863 II. 100 ff.

Digitized by Google

„mit Abforderung der Strafe eine Partei wider die Billigkeit beschwert oder auch mit gar zu geringer Strafe belegt würde", kann gefolgert werden, daß den straffällig gewordenen Steuerpflichtigen schon frühzeitig der Beschwerdeweg gegen willkürliche oder irrthümliche Verfügungen der Gefällenämter offen gestanden ist [1]).

Von der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts [2]) an beginnen die Steuerstrafen immer härter und rücksichtsloser zu werden, was wohl eine Folge des dreißigjährigen Krieges sein dürfte, dem ganz Deutschland eine allgemeine Verrohung der Sitten zu danken hatte, welche nicht so bald wieder verschwand. Zum Zeugniß hiefür sei das Salzpatent vom 19. Jänner 1660 [3]) erwähnt, durch welches die suppletorische Leibesstrafe für zahlungsunfähige Gefällsübertreter in Anwendung kam; übrigens enthält dieses Patent auch eine Strafverschärfung (das Doppelte) für Rückfällige und vertritt den ganz richtigen Standpunkt, daß Widersetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit gegen die vom Staate bestellten Gefällsorgane kein Steuervergehen, sondern ein Criminaldelict bilde.

In Gemäßheit des Tabakpatents vom 1. December 1733 [4]) sollten Urheber und Theilnehmer an einer Tabakschwärzung gleich wie die Thäter derselben behandelt, jeder mit geschwärztem Tabak Betretene zur Namhaftmachung seiner Mitschuldigen (eventuell „mit schärferer Compellirung") angehalten und einer für den anderen (also doppelt) zur Strafe gezogen werden. Bezüglich der suppletorischen Strafen heißt es in diesem Patente, welchem an Härte der Strafverschärfungen nur noch das Salzpatent vom 18. Jänner 1723 [5]) gleichkommt, weiterhin: „Da aber ein

---

[1]) Vgl. Patent v. 24. September 1635 (Cod. Aust. II. 146).

[2]) Wenn auch im Saliterpatente vom 3. September 1607 (Cod. Aust. II. 267) schon mit „Guts- und Leibsstrafe" gedroht wurde, so erklärt sich diese Strenge des Gesetzes durch die militärische Wichtigkeit des Salpetermonopols.

[3]) Cod. Aust. II. 272, oftmals republicirt und eingeschärft; über das Salzmonopol siehe insbesondere v. Plenker: Oest. Revue, 1863 II. 113 ff.

[4]) Cod. Aust. IV. 815; vgl. Tabakpatente vom 20. Mai 1701, 11. März 1723 und 1. März 1725 (Cod. Aust. III. 439, IV. 126 beziehw. 257), sowie v. Plenker: Oest. Revue, 1863 II. 106 ff.

[5]) Für Oberösterreich (Cod. Aust. IV. 120); siehe auch das Fleischauf-

Digitized by Google

Uebertreter die ausgemessene Geldstrafe nicht zu zahlen vermöchte, soll er ad poenam corporalem et labores publicos in Banden und Eisen, in die Festung oder zu Weg- und Straßen-Reparaturen oder in die Tabak-Manufacturen zu Tabakstoßen und anderer harter Arbeit oder auch nach Beschaffenheit der Umstände in die Zuchthäuser, für das erste Mal auf 3, für das andere Mal auf 8 Monate übergeben werden. Würde aber ein solcher dennoch sich des Tabakschwärzens nicht enthalten und ferner das dritte Mal betreten, so soll selbiger noch schärfer am Leibe oder gestalten Dingen nach mit wirklicher Landesverweisung, ein dergleichen Fremder oder anderer das dritte Mal betretener Landstreicher aber mit Galeeren[1]) abgestraft werden. Dessen ungeachtet stand „die erste summarische Cognitio extrajudicialis" in der Regel den in den einzelnen Provinzen mit der Leitung des Tabakverschleißes betrauten sog. Consumtions-Administrationen, und nur in gewissen Fällen einer Justizbehörde, nämlich der sog. Justiz-Banco-deputation[2]), zu.

Eigenthümliche Strafbestimmungen enthielt das Stempelpatent vom 3. November 1686[3]), womit nach dem Muster der anderswo bestehenden Einrichtungen der Papierstempel in allen österreichischen Erbländern eingeführt wurde[4]). Dasselbe erklärte den Stempel als ein wesentliches Erforderniß für die Giltigkeit eines Documentes[5]), dessen Mangel hinterher nur durch Erlag „von 20% dessen, was

---

schlagspatent vom 26. März 1698 (Cod. Aust. I. 98), dann jenes vom 19. Mai 1703 (Cod. Aust. III. 447), wonach in solchen Fällen „durch den Kammerprokurator summarissime" verfahren werden soll.

[1]) Diese Strafe wurde 1716 in den österr. Erbländern anstatt der Fustigatio und Relegatio eingeführt, 1735 aber wieder verboten (Maasburg: Die Galeerenstrafe).

[2]) Eine durch Justizräthe verstärkte Abtheilung der Ministerial-Banco-Deputation, also das Vorbild unserer heutigen Gefällsgerichte.

[3]) Cod. Aust. III. 234, republicirt 20. Oktober 1692 (Cod. Aust. I. 119).

[4]) Näheres über das Stempelgefäll siehe bei v. Plenker: Oest. Revue, 1868 II. 118 ff.

[5]) Für die Zweckmäßigkeit dieses rücksichtslosen Stempelzwangsmittels tritt heutzutage wohl vergeblich ein: Dr. Alexander Meyer im 3. Bde. des II. Jahrg. der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte.

Digitized by Google

das Instrument in sich haltet", behoben werden konnte. Wegen Spielens mit ungestempelten Karten wurde gemäß des Patents vom 19. September 1713 [1]) „der Gewinnende um seinen Gewinn, der Verspieler jedoch arbitrarie" [2]) gestraft werden. Auf ungestempelte Kalender war im Patente vom 29. September 1721 [3]) nebst deren Confiscation eine Geldstrafe von einem Reichsthaler per Exemplar festgesetzt.

Eine sonderbare Strafbestimmung findet sich im Lottopatente vom 20. December 1710 [4]), womit der Gewinnst bei allen Arten von Spielen mit 10% besteuert wurde, nämlich daß diejenigen, welche ohne die „Amts-Dantes" (ämtliche Spielmarken) zu spielen wagen, gleich den unredlichen Lottokassieren „tamquam defraudatores eines kais. Aerarii von der Niederösterr. Regierung und Kammer [5]) ernstlich bestraft" werden sollen.

Am reinsten zeigte sich das Steuervergehen und die Steuerstrafe gleich anfänglich und blieb in den directen Steuern (Contributionen, Schätzungen) ausgeprägt. Nach dem Patente Leopold's I. vom 20. November 1691 [6]) hatten diejenigen, welche mit Abführung ihrer Kopfsteuer „säumig erscheinen, den bestimmten

---

[1]) Cod. Aust. III. 720, siehe auch Patent vom 12. December 1725 (Cod. Aust. IV. 353).

[2]) Wie schon erwähnt, waren Arbitrarstrafen früher nichts Seltenes, siehe z. B. das Vieraufschlagspatent für Oberösterreich vom 12. März 1722 (Cod. Aust. IV. 40). Im § 55 des erweiterten Wirkungskreises der Länderstellen vom 26. Mai 1786 (Kropatschek: Josefinische Gesetzes-Samml. XIV. 986) wurde diesen die Bestimmung der in den Generalien (Patenten) angedrohten und wegen Verschiedenheit der Umstände nicht auf einen gewissen Betrag festgesetzten Pönalien eingeräumt.

[3]) Cod. Aust. IV. 24, confirmirt am 20. März 1722 (Cod. Aust. IV. 37). In ähnlicher Weise wurde die unbefugte Uebermittlung von Briefpostsendungen mit 1 fl. für jeden einfachen und 2 fl. für jeden doppelten Brief im Botenpatente vom 6. Juli 1726 (Cod. Aust. I. 252) verpönt.

[4]) Cod. Aust. III. 619; über die Einführung des Lottoregals siehe v. Plenker: Oest. Revue, 1863 II. 116 ff.

[5]) Hierunter dürfte die Hofbanco-Deputation zu verstehen sein; vgl. Mauthpatent vom 10. December 1725 (Cod. Aust. IV. 298).

[6]) Cod. Aust. III. 367; siehe auch Patent vom 12. Februar 1694 (Cod. Aust. III. 375).

Digitized by Google

Termin nicht beobachten, derselben wohl gar sich zu entziehen oder etwas zu verschweigen meinen würden, das Contingent vierfach verfallen", d. h. anstatt eines Guldens 5 fl. zu zahlen. Und wenn auch vorübergehend auf diese Steuervergehen die ihnen weniger angemessene Strafe des Verfalles[1]) des verschwiegenen Vermögens angedroht war, so wurde später abermals ein Vielfaches[2]) der vorenthaltenen Steuer als Strafe hiefür festgesetzt.

Die Ursache dieser verschiedenartigen Behandlung von directen und indirecten Steuern liegt in der gänzlich verschiedenen Auffassung dieser und jener Abgaben, welche selbst heutzutage noch nicht vollständig gewichen und in gewisser Beziehung auch gerechtfertigt ist. Viel trug hiezu der Umstand bei, daß die directen Steuern, wenigstens in der ersteren Zeit, von den Ständen dem Landesfürsten bewilligt werden mußten, während dies bei den meisten indirecten Steuern nicht der Fall war[3]).

B. Von der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts bis zum Erscheinen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

Wie bereits aus der ersten Periode der Entwicklung des österreichischen Steuerstrafrechtes entnommen werden konnte, steht diese in besonders inniger Beziehung mit der Zollgesetzgebung in Oesterreich; aus diesem Grunde wurde obgedachter Zeitpunkt als Beginn

---

[1]) Nämlich in den Vermögenssteuerpatenten vom 24. November 1702, 4. Juni 1705, 27. Juli 1706, 3. Mai 1712 und 10. Februar 1734 (Cod. Aust. II. 368, III. 481, 521, 625 beziehw. IV. 828); im erstcitirten Patente findet sich auch eine Bestimmung der Verjährungsfrist mit 3 Jahren und 18 Wochen, vom Tage des Vermögensbekenntnisses an zu rechnen, vor.

[2]) Und zwar in den Steuerpatenten vom 15. December 1734 und 14. April 1736 (Cod. Aust. IV. 868 beziehw. 896) das Dreifache, in jenen vom 17. April 1737, 7. Jänner 1738, 27. Jänner 1739 (Cod. Aust. IV. 922, 1012, 1055) sowie vom 23. April 1743, 23. December 1744, 15. December 1745, 28. December 1746 und 22. September 1747 (Cod. Aust. V. 105, 161, 193 beziehw. 238) das Doppelte der verkürzten Steuer.

[3]) Vgl. Patente vom 11. December 1708 und 1. Juli 1732 (Cod. Aust. III. 559 beziehw. IV. 773), welche zwar indirecte Steuern betreffen, aber mit Steuercontributionen im Zusammenhange stehen.

Digitized by Google

einer zweiten Entwicklungsperiode gewählt, wiewohl kein äußerer Anlaß für diesen Abschnitt in der Geschichte des österreichischen Steuerstrafrechtes selbst vorliegt. Der hiezu gewählte Zeitpunkt ist zwar nicht genau (1750) zu nehmen; man hätte als solchen mit demselben Rechte auch den Regierungsantritt der Kaiserin Maria Theresia (1740) angeben können. Denn der Theilungsgrund zwischen den zwei Entwicklungsperioden, nämlich die Verlegung der Zollschranken nach Außen, die ich als den wichtigsten Markstein in der Geschichte Oesterreichs überhaupt bezeichnen möchte, erfolgte nicht mit einem Schlage, sondern allmälig, unter der Regierung des Kaisers Karl VI. vorerst nur an die Landesgrenzen; diese Maßregel führte jedoch im Jahre 1775 zur wirthschaftlichen Einigung sämmtlicher vordem blos in einem lockeren staatsrechtlichen Verbande stehenden sog. deutsch-böhmischen Erbländer (mit Ausnahme von Tirol), und bedeutete auf dem Gebiete des Steuerwesens die Erweiterung des Gesichtskreises von rein localer zu provinzieller und endlich reichseinheitlicher (centralistischer) Auffassung, die gerade auf diesem Gebiete von unbestritten segensreicher Bedeutung war.

In Folge dessen sind nicht allein einzelne Steuern zu klarerem Ausdrucke gelangt, insbesondere die Mauthgebühren[1]) für die Benützung von Straßen und Brücken, sowie die inneren Verbrauchsabgaben (Verzehrungssteuern)[2]) von den eigentlichen Zöllen gänzlich losgelöst worden, sondern überhaupt alle öffentlichen Abgaben nach einem einheitlichen Plane umgewandelt, deren Verwaltung organisirt und damit die gleichartige Behandlung verschiedener Steuervergehen und die Regelung des früher so ziemlich formlosen Steuer-

---

[1]) Siehe das Schrankenmauthpatent für Böhmen vom 27. September 1753 (Kropatschek: Theresianische Gesetzes.-Samml II. Bd. S. 157), wonach die vorsätzliche Umfahrung des Mauthschrankens bei einer Strafe von 30 kr. von jedem Stück Zugvieh verboten war, dann das Linien-, Weg- oder Passagemauthpatent vom 16. Mai 1760 für Oesterreich und vom 21. Mai 1760 für Böhmen (Theres. Ges.-Samml. IV. 25).

[2]) Man vergleiche das Ungeldspatent vom 1. Juli 1732 (Cod. Aust. IV. 773) mit dem Trankſteuerpatent vom 1. Mai 1780 (Theres. Ges.-Samml. VIII. 414) und dem Patente vom 27. April 1784 (Krop.: Josephinische Ges.-Samml. VII. Bd. S. 107 (1. Aufl.), S. 120 (2. Aufl.).

Digitized by Google

strafverfahrens angebahnt worden. Hiefür lassen sich zwar schon in den Mauthordnungen des Kaisers Karl VI. [1]), welche den Uebergang zu dieser neuen Periode bilden, bedeutsame Anfänge finden. Von einem formellen Proceßgange kann aber erst unter der Regierung Maria Theresia's gesprochen werden.

Das Tabakpatent dieser Kaiserin vom 21. Mai 1749 [2]), welches im Allgemeinen jenes vom Jahre 1733 einschärft, enthält hauptsächlich Strafbestimmungen, aus denen zur Ergänzung des oben Gesagten Folgendes mitgetheilt wird: Die Strafgewalt in erster Instanz stand den sog. Consumtions-Administrationen, welche in den einzelnen Provinzen mit der Leitung des Tabakverschleißes betraut waren, zu; der Rekurs ging an das Judicium delegatum, in Niederösterreich aber an die Justiz-Bancodeputation, bei denen auch Klagen wider Standespersonen anzubringen waren. Geistlichen, welche Schwärzer begünstigten, konnten die Temporalien gesperrt werden. Die Dominien mußten das Tabakpatent alljährlich republiciren; konnte ein Gefällsübertreter nachweisen, daß dies in seiner Heimat nicht geschehen, so hatte er das Regreßrecht an seine Obrigkeit. Tabakschwärzer, welche sich zusammenrotteten und den Tabakbeamten mit gewaffneter Hand sich widersetzten oder selbe gar verfolgten [3]), sollten „mit Leibs-, allenfalls auch mit Lebensstrafe, Beleidiger der Tabakbeamten mit in Rechten statuirter Bestrafung", und zwar „durch die Cameralprocuratoren und Fiscales angesehen werden". Ferner wurde in dem alljährlich zu republicirenden Pa-

[1]) Diese sind vom 10. December 1725 für Ober- und Niederösterreich, 17. August 1731 für Mähren, 17. September 1737 für Böhmen und 1. Juli 1739 für Schlesien (Cod. Aust. IV. 298, 678, 937 beziehw. 1063), von denen namentlich letztere zwei Zollordnungen ausführlichere Strafbestimmungen enthalten.

[2]) Cod. Aust. V. 409; im Hofrescript vom 8. December 1753 (Theres. Ges.-Samml. II. 309) wurde eine Extrabelohnung von 2 Speciesdukaten für jeden eingebrachten Tabakschwärzer ausgesetzt; ebenso im Patent vom 30. Juli 1751 für jeden Salzschwärzer; siehe auch §§ 36 und 37 des Tabakpatentes vom 8. Mai 1784 u. a.

[3]) Diesbezüglich enthält das Salzpatent für Krain v. 23. Jänner 1778 (Krop.: Theres. Ges.-Samml. VIII. 140) die Erklärung, daß, wenn Schwärzer „rottenweise einbrechen, wozu die Anzahl von Dreien hinlänglich zu rechnen

Digitized by Google

tente Maria Thereſia's vom 3. November 1750[1]) über die „Cameral- und Bancalgefällen[2]) Defraudatorum Beſtrafung" angeordnet, daß derlei doloſe Verkürzungen je nach den „vorkommenden beſchwerenden Umſtänden jederzeit nebſt dem Verluſte der Waren mit einer Leibs- oder empfindlichen Geldſtrafe, Niederlegung des Gewerbes und Abſchaffung aus dem Lande" geahndet werden ſollen. Auch wurde im letzteren Jahre als Termin zur Verjährung der poena commissi für die Mauthdefraudanten und „Prävaricanten"[3]) ein Zeitraum von drei Jahren beſtimmt.

Im Patente vom 13. November 1751[4]), womit in Oeſterreich die Zahlenlotterie als eine ſtändige Einnahmsquelle des Staates eingeführt und verpachtet wurde, ſind alle Einſätze in ausländiſche Lotterien bei einer Strafe von 50 Dukaten für jedes Los verpönt, welche Strafandrohung die Grundlage für alle ſpäteren Lottopatente[5]) bildet.

Zufolge Patentes vom 6. Juni 1759[6]) wurde von allen Verlaſſenſchaften unter dem Namen der Erbſteuer eine Beſitzveränderungsgebühr eingehoben; geiſtliche Corporationen entrichteten an deren Stelle ein 2 perc. Gebührenäquivalent, wobei auf

---

iſt" oder „wenn auch nur einer oder zwei mit Feuergewehr- oder anderen gefährlichen, blos zur Gegenwehr tauglichen oder ſonſt nicht gewöhnlichen Waffen betreten" würden, ſelbe nicht nur als Schwärzer, ſondern als frevelhafte Verächter der A. h. Verordnungen und Störer der allgemeinen Ruhe angeſehen und im Falle keine ſchwereren Umſtände mit eintreten, gleich das erſte Mal auf 2 Jahre, das zweite Mal auf 5, und das dritte Mal auf 10 Jahre zu Eiſen und Banden in das Zuchthaus verurtheilt werden ſollen.

[1]) Kropatſchek: Thereſ. Geſ.-Samml. I. 244.

[2]) Siehe v. Plenker: Oeſt. Revue, 1863 II. 101.

[3]) Wörtlich „die vom Wege Abweichenden" oder die der Mauth Ausweichenden.

[4]) Krop.: Thereſ. Geſ.-Samml. I. 316, wiederholt kundgemacht, ſiehe auch v. Plenker: Oeſt. Revue, 1863 II. 117.

[5]) Selbſt noch für das jüngſte vom Jahre 1813, deſſen Strafbeſtimmungen jedoch durch das Gefällsſtrafgeſetz aufgehoben wurden.

[6]) Krop.: Thereſ. Geſ.-Samml. III. 534, republicirt am 20. März 1760 und 18. März 1765, ſowie 29. März 1784, endlich 15. October 1810 (Juſt.-G.-S. Nr. 914).

Digitized by Google

„gefliſſentliche Vertuſchung oder betrügeriſche Schätzung“ der Erbſchaft oder eines Legates die Strafe des Verfalls geſetzt war.

Im Stempelpatente vom 3. Februar 1762 [1]), das nicht blos für die böhmiſchen Länder, für Ober- und Niederöſterreich und die inneröſterreichiſchen Provinzen, ſondern auch für Vorderöſterreich erlaſſen, und mit welchem zugleich ein Geſetz über die Stempelung von Spielkarten und Kalendern publicirt wurde, iſt ſowohl die frühere Beſtimmung der Ungiltigkeit einer ungeſtempelten Urkunde erneuert, als außerdem nicht nur der Ausſteller, ſondern auch jede Perſon, welche mit dem Documente, ungeachtet es nicht geſtempelt war, eine amtliche Verfügung traf, mit Strafe bedroht worden.

Die ſeinerzeit für Oberöſterreich erlaſſene, übrigens nicht vereinzelt daſtehende Verfügung [2]), daß die zum Kriegsdienſte tauglichen Salzſchwärzer dem Militär zu übergeben ſeien, wurde durch eine Verordnung ddo. Wien, 2. Jänner 1765 [3]) dahin erweitert, daß alle Herrſchaften und Communitäten die von ihnen eingebrachten „Tabak-, Salz- und Mauthſchwärzer als Rekruten für ſich ſtellen mögen“.

Zufolge Verordnung vom 28. Auguſt 1767 und des Patentes vom 11. September 1767 [4]) hatten „in Mauthgefälls- und überhaupt in allen Contrabandſachen, um derlei Fälle nach der erſten Erkenntniß nicht immer in Unſicherheit eines Rekurſes zu laſſen, der gravirt vermeinende im Lande Anweſende innerhalb 4 Wochen, der Abweſende hingegen, ſo ein Erbländer iſt, binnen 6 Wochen, und die Ausländer binnen 8 Wochen von Zeit der erſten Erkenntniß der Gefällsadminiſtrationen ihre Beſchwerde entweder im Wege der Gnaden oder der Rechte [5]) um ſo gewiſſer an-

---

[1]) Cod. Aust. VI. 260 und die Erläuterungen hiezu S. 290; ſiehe v. Plenker: Oeſt. Revue, 1863 II. 120 ff.

[2]) Salzpatent vom 30. Juli 1751 (Krop.: Thereſ. Geſ.-Samml. I. 302); ſiehe auch das Paſſagemauthpatent vom Jahre 1760.

[3]) Krop.: Thereſ. Geſ.-Samml. IV. 307; ſiehe auch Vdg. v. 18. September 1767 (Thereſ. Geſ.-Samml. V. 210).

[4]) Krop.: Thereſ. Geſ.-Samml. V. 208; ſiehe auch das Salzpatent für Krain vom Jahre 1778; und das Patent vom 23. Mai 1779 (Thereſ.-Geſ.-Samml. VIII. 305).

[5]) Wohin der Rechtsweg ging, wurde bereits angegeben; die Rekursinſtanz in via gratiae in Contrabandfällen wurde mit Patent vom 22. September

Digitized by Google

zubringen, als widrigens selbe nach verstrichenen diesen Terminen nicht mehr gehört werden, sondern sonach dem Gerichte obliegen sollte, die erste Administrationserkenntniß, wenn zu deren Vollzug ihr Beistand nöthig wäre, auf erfolgendes Anlangen des Kammer- oder Fiskalprocurators ohne Weiteres zu vollziehen und überhaupt feste Hand darauf zu halten" [1]).

Mit Hofentschließung Maria Theresia's vom 23. Juni 1769 [2]) wurde den Behörden bedeutet, wie sie bei Untersuchung der Gefällsdefraudationen vorzugehen haben, und Vorschrifteu über die Ausfolgung der Wirthschafts-, Handlungs- und Fabriksbücher in solchen Fällen ertheilt.

Nach dem Patente vom 26. September 1774 [3]) sollten fortan Handelsleute, welche das zweite Mal einer Schwärzung oder Verhehlung „geständig oder hinlänglich überwiesen worden" wären, und zwar Inländer des Handelsgewerbes, Ausländer der Befugniß, die inländischen Märkte zu besuchen, für immer verlustig gehen, Handlungsdiener aber schon das erste Mal von der Handlung abgeschafft werden.

Die hohen Tarifsätze der Zollordnung vom 15. Juli 1775 [4]) hatten trotz der strengen Strafbestimmungen, von denen insbesondere

---

1768 (Krop.: Theres. Ges.-Samml. V. 375) der Ministerial-Bancodeputation eingeräumt. An Stelle des Judicium delegatum trat in den Provinzen (außer Niederösterreich) der Consessus in causis summi principis et commissorum (Vdg. vom 19. September 1768, Theres. Ges.-Samml. V. 374), welcher in Prag am 24. Jänner 1749, Graz 30. Jänner 1751, Lemberg 28. Juli 1775 errichtet wurde.

[1]) Dem Fiscalamte lag in allen Gefällsstraffachen die vorläufige Sicherstellung der Strafe auf dem Gegenstande der Uebertretung nach den Bestimmungen der allg. Ger.-Odg. ob (Siehe Hofd. vom 8. April 1788 für Böhmen und 22. Februar 1794, Pol. Ges.-Samml. IV. 99).

[2]) Krop.: Theres. Ges.-Samml. V. 425; vgl. Vdg. vom 29. October 1765 (Theres. Ges.-Samml. IV. 520).

[3]) Krop.: Theres. Ges.-Samml. VII. 84; siehe auch Vdg. vom 26. Februar 1768 (Theres. Ges.-Samml. V. 238) und Hofd. vom 11. December 1776 (Theres. Ges.-Samml. VII. 605).

[4]) Diese wichtige Zollordnung ist 1775 zu Wien in Druck erschienen, war mir aber leider nicht zugänglich, zumal sie in der Kropatschek'schen Gesetzsamm-

Digitized by Google

die Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafen in die Leibesstrafe der „öffentlichen Arbeit in Eisen“ hervorzuheben ist, die Entwicklung eines ausgebreiteten Schmuggels begünstigt. Man suchte jedoch den Grund des Uebels nicht dort, wo er lag, sondern in der freien Beweglichkeit, die diese Zollordnung noch hie und da dem Handel gelassen hatte. Auch das ungefähr aus derselben Zeit datirte [1]) Salzpatent für Krain strengte sich in der Ausfindigmachung scharfer Strafmittel noch einmal vergebens an. Doch war der Culminationspunkt der Strafverschärfungen bereits erreicht und nunmehr ging es damit unter dem Einflusse der neueren Strafrechtslehren erheblich abwärts [2]).

Bald hierauf wurden die Gefällsadministrationen, welche allerdings noch in allen [3]) Contrabandfällen nicht nur „die gehörige Untersuchung mit den Schwärzern privative vorzunehmen, sondern auch die erste Notion mit Vorbehalt des Rekurses“ zu schöpfen hatten, mit der Hofentschließung vom 29. Juli 1778 [4]) angewiesen, in jenen Fällen, „da der Schwärzer den verwirkten Geldbetrag zu ersetzen unvermögend“ wäre, und die suppletorische „Eisenarbeit auf eine längere Zeit, als auf drei Monate sich zu erstrecken hätte, wegen wirklicher Verfällung und Vollstreckung dieser Eisenarbeitstrafe die jedesmalige Anzeige sammt dem erhobenen Befunde an die betreffende Länderstelle [5]) zu überreichen“.

---

lung keine Aufnahme gefunden hat. Siehe übrigens v. Plenker: Oest. Revue, 1863 II. 138 und vgl. die vorangegangenen Zollordnungen der Kaiserin Maria Theresia aus den Jahren 1753, 1755, 1766 und 1769.

[1]) Vom 23. Jänner 1778 (Krop.: Theres. Ges.-Samml. VIII. 140), worin der üblichen „Bewillkommung“ und „Verabschiedung“ der Salzschwärzer beim Eintritte und Ausgange der Strafzeit gedacht wird. Auch verdient der dort näher angedeutete Maßstab der Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafe in Leibesstrafe Erwähnung.

[2]) Um diese Zeit wurde die Tortur abgeschafft (2. Jänner 1776).

[3]) Siehe dagegen die Hofentschließung vom 8. April 1778 (Theres. Ges.-Samml. VIII. 191).

[4]) Krop.: Theres. Ges.-Samml. VIII. 206; vgl. Hofentschl. vom 18. März 1778 (Theres. Ges.-Samml. VIII. 178).

[5]) Als solche wird in Wien (für Niederösterreich) die Justiz-Bancodeputation und in den Provinzen der Consessus in causis summi principis et

Digitized by Google

Mit Patent vom 24. Oktober 1782[1]) wurde, „um denen, die durch ein in Gefällssachen geschöpftes Erkenntniß gekränkt zu sein glauben, den Rechtszug zu erleichtern, verordnet, daß derjenige, welcher wider ein solches Erkenntniß den Weg des Rechtes entweder allein oder zugleich neben dem Wege der Gnade zu ergreifen gedenke, wider den kais. Fiscus binnen der gesetzmäßig bestimmten Frist eine ordentliche Aufforderungsklage einreiche und ihn zum Beweise des in dem Erkenntnisse gegen den Kläger zukommenden Rechtes antreibe, über welche Aufforderungsklage dann nach der Vorschrift des 7. Cap. der allgemeinen Gerichtsordnung[2]) verfahren“ wurde. Zur Einreichung einer solchen Aufforderungsklage wurde daselbst „für diejenigen Parteien, die zur Zeit der Zustellung in der Provinz, wo das Erkenntniß geschöpft worden ist, anwesend sind, die gesetzmäßige Frist vom Tage des zugestellten Erkenntnisses auf 6, für die Abwesenden auf 12 Wochen bestimmt, nach deren Verlauf aber wider die geschöpfte Erkenntniß kein Rechtszug stattfindet, sondern in Folge dessen die Execution ohne Weiteres zu ertheilen ist“. Jedoch mußte vorher die Aufforderungsklage gemäß einer Verordnung ddo. Graz, 22. November 1783[3]) beim Amte, von welchem das Erkenntniß ausging, angemeldet werden, widrigenfalls „der Saumselige, wenn die in Beschlag liegenden Habschaften noch eher zuvor verkauft und der dafür eingelöste Werth vertheilt und verrechnet würde, den zu leidenden Schaden sich selbst beizumessen hätte“.

---

commissorum, welche auch in zweiter Instanz entschieden, gegolten haben. Von einer dritten Instanz ist nur im Trankſteuerpatente vom 1. Mai 1780 die Rede, und zwar war dies die „oberste Justizstelle“.

[1]) Krop.: Joseph. Ges.-Samml. IV. 542 (544); siehe auch die gleichzeitige Verordnung ebenda S. 188 (190). Laut Hofd. für Böhmen vom 8. April 1788 (Joseph. Ges.-Samml. XVI. 865) hatte dieses Patent auf alle Gefällsstrafsachen Anwendung.

[2]) Notabene der Civilproceß-Ordnung vom 1. Mai 1781, was für die damalige Auffassung des Steuervergehens ungeachtet der schweren suppletorischen Steuerstrafen höchst bezeichnend ist.

[3]) Krop.: Joseph. Ges.-Samml. IV. 543 (545); siehe auch Hofd. vom 12. October 1792 (Pol. Ges.-Samml. I. 185).

Digitized by Google

Während die Verjährung der strafrechtlichen Folgen von schweren Verbrechen unter der Wirksamkeit des Josephinischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1787 (bis 1803) ausgeschlossen war, wurde zur Verjährung der durch Gefällsübertretungen verwirkten Strafen im Allgemeinen ein Zeitraum von fünf Jahren bestimmt [1]).

Sehr interessant sind die Bestimmungen der „neuen Tabakgefällsverfassung" des Kaisers Joseph II. vom 8. Mai 1784 [2]), womit derselbe, gleich wie beim Lottogefälle, das bisher übliche System der Verpachtung des Tabakgefälls aufgehoben und zu dessen obersten Leitung eine „Tabakgefällen-Cameraldirection" eingesetzt hat. Zur Verhinderung der Einschwärzung des fremden Tabaks wurden an den Grenzen und im Innern des Landes Aufseher aufgestellt, welche die Befugniß hatten, auf allen Wegen und Straßen Personen und Fuhrwerke anzuhalten und zu untersuchen. Reisende, die sich der Post oder gepackter Wagen bedienten, durften jedoch nur an der Grenze untersucht werden. Zur Vornahme von Hausdurchsuchungen war die Beiziehung einer obrigkeitlichen Person als Gerichtsbeistand nothwendig [3]). Hinsichtlich der Strafen galten so ziemlich die früheren Bestimmungen. Gegen die Erkenntnisse der Administrationen, denen auch die Milderung der gesetzlichen Strafen im Urtheilswege eingeräumt war, stand den Verurtheilten der oberwähnte Rekurs an die Landrechte binnen 6 Wochen nach erfolgter Intimation frei; Gnadengesuche waren in derselben Frist bei der Tabakgefälls-Direction anzubringen. „Adelige, Geistliche und sonst ansehnliche Personen" sollten zu einer schriftlichen Verantwortung aufgefordert und

---

[1]) Siehe die Vdg. für Böhmen vom 21. August 1777 und das Stempelpatent vom 5. Juni 1784, das Salzpatent für Krain vom 23. Jänner 1778, hinsichtlich der Pulverstraffälle die Hofentschließung vom 11. Juli 1778, bezüglich der Verzehrungssteuern das Patent vom 27. April 1784, endlich das Tabak- und das Zollpatent vom Jahre 1784. Uebrigens ist der Verjährung bereits im Salzpatente vom 18. Jänner 1723, aber ohne Terminsbestimmung, gedacht.

[2]) Krop.: Joseph. Ges.-Samml. VII. 782; siehe v. Plenker: Oesterr. Revue ,1863 III. S. 53 ff.

[3]) Vgl. die Hofkammerdekrete vom 29. August 1791 (Pol. Ges.-Samml. III. 71) und 12. Juni 1801 (Pol. Ges.-Samml. XVI. 222), sowie Hfkzd. vom 11. Mai 1792 (Pol. Ges.-Samml. V. 87).

Digitized by Google

nur im Weigerungsfalle „vom Fiscus zu den Landrechten vorgeladen und da constituirt werden", endlich nur diese[1]) die Befugniß haben, bei zahlungsunfähigen Uebertretern die Geldstrafe in „öffentliche Arbeit in Eisen" umzuwandeln, wobei das erste Mal für jeden Gulden der verwirkten Geldstrafe ein Tag, das zweite Mal das Doppelte anzurechnen war, jedoch diese suppletorische Strafe niemals vier Jahre überschreiten durfte.

Mit Patent vom 5. Juni 1784[2]) wurde der Papier-, Karten- und Kalenderstempel neu geregelt, und im § 30 desselben die Strafe der Uebertretung, wenn sie in dem unterlassenen Gebrauche des Stempels besteht, derart festgesetzt, daß zu Handen der Stempelgefälls-Administration der zwanzigfache Betrag der entfallenden Stempelgebühr zu entrichten ist; wo hingegen die Strafe für den Gebrauch eines Stempels der minderen Gattung, oder wegen unterlassener Aufmerksamkeit der für den richtigen Gebrauch des Stempels haftenden Personen mit dem zehnfachen Betrage bestimmt wurde. Diese Geldstrafen wurden durch das Fiscalamt gerichtlich eingetrieben, welchen daher auch alle politischen und Gerichtsbehörden und Obrigkeiten die diesbezüglichen Straffälligkeiten anzuzeigen hatten[3]). Eine suppletorische Leibesstrafe war in diesem Patente nur bei der Geldstrafe pr. 50 fl. für den unbefugten oder ordnungswidrigen Verkauf des Stempelpapiers und bei jener für die Uebertragung des Stempels von dem Stempelpapier auf ein anderes worauf das Fünfzigfache der betreffenden Stempelgebühr gesetzt

---

[1]) Zufolge Hofdecrets vom 23. April 1787 (Krop.: Joseph. Ges.-Samml. XIV. 649) ist den Tabakgefälls-Administrationen gleich jenen des Zollgefälls die Umwandlung der Geldstrafen in körperliche bis zu drei Monaten eingeräumt, und umgekehrt ist der Wirkungskreis der nach der Zollordnung vom Jahre 1784 zur Umwandlung in bedeutenderen Straffällen competenten Länderstellen in der späteren Zollordnung vom Jahre 1788 gleich oben den Landrechten übertragen worden.

[2]) Krop.: Joseph. Ges.-Samml. VII. 583, für Galizien ddo. 30. Juli 1784.

[3]) Siehe Hofentschließung vom 4. October 1784 und Hofd. vom selben Datum (Krop.: Joseph. Ges.-Samml. VII. 624 beziehw. 771).

Digitized by Google

war, angedroht [1]). Hingegen war die Fälschung oder Nachahmung des Stempels criminell zu behandeln.

Das Stempelpatent vom 30. Jänner 1786 [2]) ist nichts Anderes, als eine Republication des obcitirten Patents sammt den mittlerweile erfolgten Erläuterungen, die von dieser Zeit an immer reichlicher flossen, bis auf unsere Zeit. Erwähnenswerth ist die eingetretene Aenderung, daß, wenn eine Partei die ihr in einer Taxnote [3]) eröffnete Geldstrafe nicht erlegen wollte, das betreffende Amt oder die Obrigkeit diesen Umstand der Tabak- und Stempelgefälls-Administration des betreffenden Landes anzuzeigen hatte, die sodann dem Straffälligen eine förmliche Strafnotion zufertigte, eventuell wenn die Partei sich auch dieser nicht fügen wollte, dieselbe durch die Kammerprocuratur darum gerichtlich belangen ließ.

Die bedeutendsten Erscheinungen auf dem Gebiete des Steuerstrafrechtes vor dem Gefällsstrafgesetze waren die Zollpatente des Kaisers Joseph II. vom Jahre 1784 und 1788, beide in der Anlage von einander verschieden, in der Wesenheit aber ziemlich gleich.

Das Zollpatent vom 16. September 1784 [4]) enthält im IV. Abschnitte (§§ 65 in 104) die materiellrechtlichen Strafbestimmungen in Zollgefällsübertretungen unter der Ueberschrift „Verschiedene Fälle

---

[1]) Die suppletorische Strafe „mit Arrest und öffentlicher Arbeit" wurde erst im § 32 des Stempelpatentes vom 5. October 1802 (Just.-Ges.-Samml. Nr. 577), und zwar nach dem anderswo üblichen Maßstabe von einem Arbeitstag per Gulden eingeführt, wobei Geldstrafen über höhere Beträge als 8 fl. nur vom Landrechte umgewandelt werden konnten.

[2]) Krop.: Joseph. Ges.-Samml. XVI. 608, für Galizien dto. 28. Februar 1788.

[3]) Siehe hierüber die Hofdecrete vom 31. October und 14. November 1785 (Krop.: Joseph. Ges.-Samml. IV. 380). Gegen solche Taxnoten stand gemäß Hofentschließung vom 29. December 1785 ursprünglich der Rekurs an die politische oder Cameralstelle, nach Vereinigung des Stempel- mit dem Tabakgefälle (1786) an die Tabak- und Stempelgefälls-Administration des betreffenden Landes frei (Hofentschl. vom 15. April 1786, Krop.: Joseph. Ges.-Samml. XI. 553); die gnadenweise Ermäßigung der Stempelstrafen stand den Gubernien zu (Hofd. vom 5. April 1785, Joseph. Ges.-Samml. IX. 377).

[4]) Krop.: Joseph. Ges.-Samml. VII. 201 (213) ff. Mit dieser Zollordnung ist die Ungarische Dreißigstordnung vom 29. September 1784, Joseph. Ges.-Samml. IX. 125 (126) ff. vollkommen gleichlautend.

Digitized by Google

der Uebertretung und die darauf verhängten Strafen", wonach im Allgemeinen jede Uebertretung dieses Zollgesetzes mit dem Verfall ihres Gegenstandes und eventuell der Transportmittel oder, wenn diese den Werth der Waren übersteigen, nebstbei mit einer Geldstrafe im Schätzungswerthe dieser Waren bestraft wurde. Auf eigenmächtige Verletzung des ämtlichen Verschlusses war eine Strafe von 50 Speciesdukaten für jeden eröffneten Pack gesetzt. Siegelfälschung, thätliche Beleidigung und Bestechung der Beamten sollten criminell behandelt, Hilfeleistung und Verhehlung gleich wie Thäterschaft, Familienglieder des Schwärzers jedoch arbitrarie gestraft werden. Auf Rückfall war die Verdopplung der vorausgegangenen Strafe angedroht. Im Uebrigen sind in diesem Patente die vordem üblich gewesenen Strafverschärfungen vorgesehen. Da die zwangsweise Stellung von Verbrechern und Spitzbuben zum Militär, um die Standesehre zu heben, untersagt worden war, kam es freilich nicht mehr vor, daß Schwärzer als Rekruten von Amtswegen abgestellt wurden; dafür mußte aber der Zahlungsunfähige so viele Tage in Eisen die Straßen kehren, oder andere öffentliche Arbeit verrichten, als seine Strafe Gulden betrug [1]). Im V. Abschnitte (§§ 105 in 115) enthält das gedachte Patent die processualen Bestimmungen unter der Aufschrift „Die Behörden in Mauthübertretungen". Die erste Untersuchung stand dem nächsten Zollamte zu, wohin auch die von Obrigkeiten und Magistraten mit Schwärzern aufgenommenen summarischen Vernehmungsprotokolle zu überstellen waren. Die erste Erkenntniß war der in jedem Lande aufgestellten Zolladministration anvertraut. Die Notion war stets schriftlich auszufertigen und dem Verurtheilten im Wege der Ortsobrigkeit zu eröffnen [2]), welche nach Ablauf der Rekursfrist die zuerkannte Strafe auch einzutreiben oder zu vollstrecken hatte. Die fünfjährige Verjährungsfrist wurde insofern modificirt, als der-

[1]) Dieser Maßstab hat auch auf Tabak-, Salz-, Stempel- und Trankſteuer-Gefällsübertretungen Anwendung gefunden. (Siehe Patent vom 27. April 1784, 8. Mai 1797 u. a.)

[2]) Siehe die Hofkammerdecrete vom 10. November 1807 (Pol. Ges.-Samml. 29. Bd. S. 188) und vom 12. Mai 1818 (Pol. Ges.-Samml. 46. Bd. S. 157) wegen Zustellung der Notionen an Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, sowie an Minderjährige.

Digitized by Google

jenige, welcher vor Ablauf derselben „wegen einer Mauthübertretung in Untersuchung fallen würde", auch nach Ablauf derselben „immer noch den bestimmten Strafen unterliegen" sollte [1]).

Das Zollpatent vom 2. Jänner 1788 [2]) ist umfangreicher und casuistischer, als das frühere. In der VI. Abtheilung (§§ 86 in 125) enthält es die „Uebertretungsfälle und die darauf verhängten Strafen"; in der VII. Abtheilung handelt dasselbe „Von der Belohnung der Anzeiger und Ergreifer eines Contrabands" und in der VIII. Abtheilung enthält es die „Vorschrift, wie bei Untersuchung der Contrabandfälle und Zuerkennung der Strafen zu verfahren ist". Neu in diesem Patente ist die Bestimmung, daß bei gewissen Unrichtigkeiten der Warenerklärung nicht der Verfall der Ware, sondern der zweifache Zoll zu entrichten ist, und zwar ohne vorhergegangene Notionirung, sowie die Bestimmung, daß nicht mehr die Länderstelle, sondern die Landrechte die Umwandlung der suppletorischen Strafe über drei Monate Arbeitszeit vorzunehmen haben. Bezüglich der Aufforderungsklage galten die weiter oben erwähnten Bestimmungen, welche laut des Hofkammerdecretes vom 7. April 1823 [3]) auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor Gericht erwirken ließen. Von der allgemeinen Zollordnung vom 2. Jänner 1788 erschien im Jahre 1807 eine berichtigte und vermehrte Ausgabe, welche auch in den Ländern der Ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangte [4]).

In den Jahren 1790—1835 erschienen zwar noch zahlreiche Verordnungen und Decrete der Central- sowie Länderstellen in Steuerstraffachen, aber — abgesehen von den später aufgeführten Bestimmungen hinsichtlich der directen Steuern — ohne besondere

---

[1]) Vgl. das Stempelpatent (§ 32) vom 5. Juni 1784, wonach die Verjährung der Strafe auch von dem Umstande abhängig gemacht wird, daß „die Uebertretung des Gesetzes durch 5 Jahre geheim und unbekannt geblieben, oder auch sonst die Patentalstrafe nicht eingefordert worden ist". Siehe auch Hofd. vom 29. Juni 1819 (Pol. Ges.-Samml. 48. Bd. 138).

[2]) Krop.: Joseph. Ges.-Samml. XVI. 28 ff.

[3]) Pol. Ges.-Samml. 51. Bd. S. 110.

[4]) Siehe Decret der Finanzhofstelle vom 6. November 1798 (Pol. Ges.-Samml. XIII. 122.)

Digitized by Google

Bedeutung [1]). In denselben macht sich allerdings ein die nachfolgende Codificirung des Gefällsstrafrechtes vorbereitendes Streben nach einheitlicher Behandlung verschiedenartiger Gefällsübertretungen bemerkbar [2]); allein die Grundlage derselben bildete immer noch die alte Zollordnung. So waren die Verhältnisse gestaltet, mit denen das Strafgesetz für Gefällsübertretungen aufzuräumen hatte. Ohne deren Kenntniß würde man schwerlich ein gerechtes Urtheil über dieses Gesetz und dessen Legislatoren fällen können.

Sechstes Capitel.

Die Quellen des österreichischen Steuerstrafrechtes.

A. In Oesterreich besteht kein Codex, welcher das gesammte Steuerstrafrecht umfaßt, sondern nur ein „Strafgesetz über Gefällsübertretungen" (nebst Vollzugsvorschriften und Nachträgen), auf welchem sich das Gefällsstrafrecht in Oesterreich gründet. Dieses, kurz „Gefällsstrafgesetz" genannte Gesetzbuch bildet die Hauptquelle des österreichischen Steuerstrafrechtes, sowohl seinem materiellen, als seinem formellen Theile nach. Neben diesem sind bezüglich der indirecten Steuern ursprünglich nur ganz wenige ältere Vorschriften aufrecht erhalten geblieben, wovon später die Rede sein wird. Die drei [3]) zur Vollziehung des Gefällsstrafgesetzes erlassenen und

---

[1]) Ueber die Bedrängniß in den Kriegsjahren 1792—1815, welche eine systematische Steuergesetzgebung nicht aufkommen ließen, und die darauf folgende Reform der meisten bestehenden Steuern sowie der ganzen Steuerverwaltung siehe v. Plenker: Oesterr. Revue, 1863 V. S. 80 ff.

[2]) Erwähnenswerth ist ein „Unterricht, wie sich bei der Behandlung und Untersuchung der Tabakcontrabande und Stempelpatentsübertretungen zu benehmen sei" ddo. Wien, 28. Juni 1815 (mehrfach im Druck erschienen). Außerdem ist das Verzehrungssteuerpatent vom Jahre 1829 (Pol. Ges.-Samml. 57. Bd. S. 369) wichtig, da es, bald darauf allerdings derogirte Strafbestimmungen enthält.

[3]) Die mit Hfkzd. vom 9. März 1836 Z. 1623 herausgegebene Belehrung über die Anwendung der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung und des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen ist hier nicht mitgerechnet, da sie

Digitized by Google

allgemein kundgemachten Vorschriften müssen als integrirende Bestandtheile dieses Gesetzes betrachtet werden, indem sie sowohl in den materiellen, als in den formellen Theil desselben wesentlich eingreifen, wie an geeigneter Stelle des Näheren dargethan werden soll. Das Strafgesetz über Gefällsübertretungen ist mit dem Kundmachungspatente des Kaisers Ferdinand I. vom 11. Juli 1835 in allen Provinzen des damaligen österreichischen Kaiserstaates (nebst dem lombardisch-venetianischen Königreiche), jedoch mit Ausnahme von Ungarn [1]), Siebenbürgen und Dalmatien [2]) eingeführt worden, und in diesen Ländern mit 1. April 1836 in Wirksamkeit getreten. Als das Gebiet des auf dem Wiener Congresse geschaffenen Freistaates Krakau im Jahre 1846 dem österreichischen Kaiserstaate wieder einverleibt wurde, erhielt das Gefällsstrafgesetz auch dort Geltung.

In Folge der mit dem Staatsvertrage vom 5. Juni 1852, R.-G.-Bl. Nr. 146, gegründeten und seither fortgesetzten [3]) Zoll- und Steuervereinigung mit dem Fürstenthume Liechtenstein trat das Gefällsstrafgesetz nebst den hiezu nachträglich ergangenen Verord-

---

bezüglich des letzteren Gesetzes nur ganz geringfügige Bestimmungen enthält, wie namentlich im § 18 hinsichtlich der Ergreifersbelohnungen, für uns also irrelevant ist.

[1]) Obwohl die Einführung des G.-St.-G. in den Ungarischen Kronländern in den Fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts geplant war, ist dieses Gesetz doch nur theilweise in denselben wirksam geworden, nämlich hinsichtlich der Bestimmungen über die Ablassung vom Verfahren (F.-M.-E. vom 26. Februar 1851 Z. 2027, R.-G.-Bl. Nr. 52), während in allen anderen Beziehungen das VI.—VIII. Hauptstück der Ungarischen Dreißigstordnung vom Jahre 1788 sammt deren Nachträgen in Geltung geblieben ist.

[2]) In Dalmatien gründen sich die Steuerstrafbestimmungen bezüglich der indirecten Abgaben (mit Ausnahme der Stempel- und unm. Gebühren) auf das infolge kais. Entschl. vom 24. October 1829 kundgemachte Regolamento daziario vom 5. April 1830 Nr. 7024. Das Verfahren wegen dieser Gefällsübertretungen wird dortselbst nach den für „Vergehen" geltenden Anordnungen des allgemeinen Strafgesetzes gepflogen.

[3]) Vom 1. Jänner 1864 bis Ende 1875 erneuert durch Staatsvertrag vom 23. December 1863 (R.-G.-Bl. Nr. 47 ex 1864) und für das Jahr 1876 verlängert durch Uebereinkommen vom 12. December 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 96 ex 1876), endlich seit 1877 erneuert mit Staatsvertrag vom 3. December 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 143) auf mindestens 12 Jahre.

Digitized by Google

nungen hinsichtlich der Zölle, Staatsmonopole, Verzehrungssteuern und der Stempel auf Kalender, Zeitungen und Spielkarten auch in diesem Lande (vom 1. August 1852 angefangen) in Kraft. Andererseits ist infolge des durch den Staatsvertrag vom 3. Mai 1868 mit Bayern [1]) bewirkten Anschlusses der zu Tirol gehörigen Gemeinde Jungholz an das bayrische Zoll- und indirecte Steuersystem vom 1. Juni 1868 an die Wirksamkeit des materiellen Gefällsstrafgesetzes in dieser Gemeinde hinsichtlich der Zölle, Staatsmonopole und Verzehrungssteuern ausgeschlossen worden, da im Art. 6 dieses Vertrages Folgendes stipulirt erscheint: „Die Untersuchung und Bestrafung der in jenem k. k. Gebietstheile begangenen Zollvergehen erfolgt von den k. k. Gerichten oder zuständigen Behörden zwar nach Maßgabe der daselbst zu publicirenden Bestimmungen des bayrischen Zollstrafgesetzes, jedoch nach den in den k. k. Staaten für das Verfahren schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen", welche Verabredung nach dem Schlußprotokolle zum Vertrage auch für die „Steuercontraventionen" maßgebend ist [2]).

Endlich sind die Uebertretungen der Vorschriften über die im Freihafengebiet von Triest bestehenden Abgaben von Fleisch und Getränken zufolge Hofkammer-Präsidialdecretes vom 12. März 1836 Z. 1373 nicht nach dem Gefällsstrafgesetze, sondern nach den Bestimmungen zu behandeln, welche vor dessen Wirksamkeit dort in Geltung waren [3]). Das gegenwärtige Geltungsgebiet des Gefälls-

---

[1]) Nach erfolgter Zustimmung des Reichsrathes kundgemacht am 30. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 78.

[2]) Als Zollausschluß gegen Italien wurde auch Val di Vestino in Südtirol erklärt, jedoch ohne nähere diesbezügliche Bestimmungen. (Siehe F.-M.-E. vom 9. Juli 1860 Z. 37391 und Land.-Reg.-Bl. für Tirol Nr. 56 ex 1859).

[3]) Im Triester Territorium wird nämlich zufolge A. h. Entschließung vom 20. Juni 1833 und 19. November 1852 (Hfkd. vom 11. Juli 1833 Z. 30302 beziehw. F.-M.-E. vom 21. November 1852 Z. 42851) für die allgemeine Verzehrungssteuer eine bestimmte jährliche Aversionalsumme an die Finanzverwaltung entrichtet, welche durch einen städtischen Aufschlag auf Fleisch und Getränke aufgebracht wird. Als die früher gleichfalls von österr.-ungar. Zollgebiete ausgeschlossene Markgrafschaft Istrien mit den quarnerischen Inseln, sowie die Stadt Brody in dasselbe einbezogen und in diesen ehemaligen Zollausschlüssen die allg. Verzehrungssteuer von der Branntwein- und Zuckererzeu-

Digitized by Google

strafgesetzes fällt demnach nicht mit dem territorialen Umfange der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zusammen, sondern es ist einestheils von letzteren das Königreich Dalmatien und in gewissen Beziehungen das Freihafengebiet von Triest sowie die Gemeinde Jungholz in Tirol auszunehmen, anderntheils das souveräne Fürstenthum Liechtenstein in gewissen Beziehungen hinzuzurechnen.

Wo immer das Gefällsstrafgesetz eingeführt wurde, ist es an die Stelle aller früheren Gesetze und Normen getreten, welche den Schutz der indirecten Abgaben durch Strafandrohung bezweckten, mit Ausnahme einiger älterer Vorschriften [1]). Diesbezüglich erklärt das Hofkammer-Präsidialdecret vom 3. März 1836 Z. 6996 (Vorschrift über die Anwendung des Gefällsstrafgesetzes im § 1) Folgendes:

„Das Strafgesetz über Gefällsübertretungen ist nicht anzuwenden auf die Uebertretungen der Vorschriften: 1. Ueber die Abgaben zur besonderen Besteuerung der Judenschaft [2]); 2. über die Gebühren, die bei der Bezeichnung der edlen Metalle zur Unterscheidung des Feingehaltes zu entrichten sind; 3. über die Taxen, welche aus Anlaß der Verleihung, Erwerbung, Uebertragung, Bekräftigung, Geltendmachung oder Vertheidigung von Rechten oder Befugnissen nicht durch den Papierstempel eingehoben werden; 4. über die Weg-, Brücken- oder Ueberfahrts-Mauthen, deren Ertrag weder an den Staatsschatz einfließt, noch unter der Leitung der für die Angelegenheiten der Staatsgefälle bestellten Behörden verwaltet wird [3]). Für diese Uebertretungen bleiben die bestehenden Vorschriften sowohl in Absicht auf die Bestimmung der Strafen, als auch auf das bei der Anwendung der Strafen zu beobachtende Verfahren in Wirksamkeit".

---

gung (in erstgenanntem Zollausschlusse auch jene von der Biererzeugung) eingeführt worden ist, kam in denselben vom 1. Jänner 1880 angefangen das Gefällsstrafgesetz sammt allen hierauf bezüglichen späteren Bestimmungen auch hinsichtlich der Uebertretungen dieser Verzehrungssteuervorschriften in Anwendung (Siehe die 3 Gesetze vom 20. December 1879, R.-G.-Bl. Nr. 137—139).

[1]) Siehe die §§ 125, 405 und 584 G.-St.-G.

[2]) Hierunter war nach Edlauer (Erklärung des G.-St.-G.) nicht der durch das Patent vom 15. September 1798 für die Juden eingeführte Verzehrungssteueraufschlag, sondern der Koscherfleisch- und Lichterzündungs-Aufschlag in Galizien zu verstehen.

[3]) Im Sinne dieser Vorschrift war gemäß Hofkammer-Präsidialdecretes

Digitized by Google

Allein durch § 85 des Gesetzes vom 19. August 1865 (R.-G.-Bl. Nr. 75 ex 1866) wurde die Wirksamkeit des Gefällsstrafgesetzes „in Bezug auf das Verfahren, durch welches die in diesem Gesetze festgesetzten Strafen in Anwendung gebracht werden, und die zur Vollziehung dieses Verfahrens berufenen Behörden, sowie in Absicht auf die gesetzlichen Rechts- und Gnadenmittel, die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen u. s. w." auch auf die Uebertretungen der Puncirungsvorschriften ausgedehnt. Was die obgedachten Verleihungstaxen anbetrifft, so bedurfte man zu deren Hereinbringung keines strafrechtlichen Schutzes, gleichwie noch im § 222 des gegenwärtig geltenden Taxpatentes vom 27. Jänner 1840 blos statuirt erscheint, daß im Falle der Nichtentrichtung der Taxe binnen einem Jahre die dem Taxpflichtigen verliehenen Rechte von selbst wieder verloren gehen. Außerdem wurde die im § 385 G.-St.-G. und § 3 der oberwähnten Vorschrift über die Anwendung dieses Gesetzes verordnete theilweise und durch das Hausirpatent vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, auf alle Uebertretungen desselben ausgedehnte Anwendung des Gefällsstrafgesetzes durch das Gesetz vom 21. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 37, wieder insoferne ausgeschlossen, als nicht „die strafbare Handlung nebst der Uebertretung des Hausirgesetzes auch eine Gefällsübertretung begründet"[1]).

In der Folgezeit hat das Strafgesetz über Gefällsübertretungen auf mehrere neu entstandene indirecte Abgaben Anwendung gefunden, und zwar auf Grund nachstehend verzeichneter Gesetze und Verordnungen. 1. Finanzministerial-Erlaß vom 28. November 1849,

---

vom 12. März 1836 Z. 1373 auf die Uebertretungen verschiedener nicht ärarischer Mauthen das Gefällsstrafgesetz anzuwenden. (Siehe Edlauer: Erklärung des G.-St.-G. I. Bd. S. 43). Zufolge Hfk.-Präs.-Decr. vom 26. März 1836 Z. 2073 (Prov.-G.-S. f. Tirol, 24. Bd. S. 205) sind auch die Uebertretungen des Tiroler ständischen Getreideaufschlagsgefälles nach dem Gefällsstrafgesetze zu behandeln (seit 1. November 1837).

[1]) Siehe den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an sämmtliche politische Landesbehörden, mit Ausnahme von Dalmatien, vom 13. März 1884 Z. 318 M. J. (in Geller's Centralblatt für Verwaltungspraxis Nr. 2 ex 1885 und in den „Vorschriften über den Hausirhandel und die im Herumziehen betriebenen Beschäftigungen", v. Paslawski, 1884 S. 719, Heft 9—14 von dessen Handbuch für den finanziellen Verwaltungsdienst).

Digitized by Google

R.-G.-Bl. Nr. 27, bezüglich der Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung aus inländischen Stoffen [1]). Indessen sind diese Strafbestimmungen hinsichtlich der Rübenzuckerbesteuerung durch die Gesetze vom 27. Juni 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 71, §§ 6—8) und vom 18. Juni 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 74, §§ 12—14) wesentlich modificirt worden. 2. Handelsministerial-Erlaß vom 26. Mai 1850, R.-G.-Bl. Nr. 212, hinsichtlich des unbefugten Verkaufes von Briefmarken, sowie Finanzministerial-Erlaß vom 4. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 56, im Falle der Verwendung von unechten und des wiederholten Gebrauches von echten Briefmarken. 3. Gesetz vom 7. November 1862, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend das Promessengeschäft mit Anleihenslosen, sowie das Gesetz vom 30. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 90, über die Veräußerung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinnsthoffnung (Ratengeschäft) auf die Uebertretungen dieser beiden Gesetze. 4. Gesetz vom 30. März 1882, R.-G.-Bl. Nr. 45, betreffend die Verzehrungssteuer von Kunst- und Halbwein [2]). 5. Gesetz vom 26. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 55, bezüglich der Uebetretungen der Vorschriften über die Verbrauchssteuer von Mineralöl [3]).

Andererseits hat das Gefällsstrafgesetz vielfache Einschränkungen und Modificationen in seiner Anwendung auf Uebertretungen der Vorschriften über die indirecte Besteuerung erlitten, und zwar hauptsächlich durch nachstehend verzeichnete Gesetze und Verordnungen: 1. Gebührengesetz vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, nebst den Gebührennovellen vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, und 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26, sowie der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 28. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 70, wegen Einführung der Stempelmarken anstatt des Stempelpapiers.

---

[1]) Siehe dessen VIII. Abschnitt, insbesondere § 19, worin die Anwendung der §§ 323—349 G.-St.-G. auf die Uebertretungen dieses Finanzministerial-Erlasses stipulirt erscheint.

[2]) Siehe insbesondere dessen III. Abschnitt (§§ 19—22), welcher die Strafbestimmungen enthält.

[3]) Siehe dessen IV. Abschnitt, wo insbesondere im § 28 die Anwendung der §§ 323—349 G.-St.-G. sammt Nachträgen, insoferne nicht im obcitirten Gesetze etwas Anderes bestimmt wird, stipulirt erscheint.

Digitized by Google

2. Kais. Verordnung vom 18. Jänner 1852, R.-G.-Bl. Nr. 21, hinsichtlich der Bemessung der Geldstrafe nach dem Werthe gewisser (in der Finanzministerial-Verordnung vom 31. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 89, zum neuesten Zolltarife vom Jahre 1882 bezeichneten) Waren bei Zollgefällsübertretungen. 3. Finanzministerial-Verordnung vom 19. December 1852, R.-G.-Bl. Nr. 264, und vom 26. December 1854, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1855, bezüglich der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung. 4. Fleischsteuergesetz vom 16. Juni 1877, R.-G.-Bl. Nr. 60. 5. Die Gesetze vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 72, und 19. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 63, über die Besteuerung der Branntweinerzeugung. 6. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 39, hinsichtlich der Uebertretungen der Schiffsmanifestordnung. 7. Gesetz vom 15. April 1881, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend den Spielkartenstempel.

Was die äußere Anordnung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen anbelangt, so umfaßt dasselbe außer dem Kundmachungspatente (mit X Artikeln) und den Vorerinnerungen (in 6 Punkten [1]) zwei Theile, wovon der erste „Von den Gefällsübertretungen und den Strafen" überschrieben, das materielle Strafrecht, das Gefällsstrafgesetz im engeren Sinne, und der zweite „Von dem rechtlichen Verfahren" betitelt, das formelle Strafrecht oder den Gefällsstrafproceß behandelt. Beide Theile zerfallen wieder in Hauptstücke, Abschnitte und deren mittelst römischer und arabischer Ziffern sowie mit kleinen lateinischen und griechischen Buchstaben und Doppelbuchstaben bezeichnete zahlreiche Unterabtheilungen, endlich in Paragraphe, wobei die Hauptstücke in jedem der beiden Theile abgesondert nummerirt sind, während die Paragraphe durch beide Theile ununterbrochen fortlaufend gezählt werden; und zwar enthält der erste Theil zwanzig Hauptstücke und die §§ 1—498, der zweite Theil zwölf Hauptstücke und die

[1]) Die officielle Ausgabe des G.-St.-G. in italienischer Sprache „Legge penale sulle contravvenzioni di finanza, Milano 1835" weist 7 Punkte der Vorerinnerungen auf, enthält aber kein Sachregister. Officielle Uebersetzungen in andere Landessprachen sind mir keine bekannt.

Digitized by Google

§§ 499—934. Am Schlusse des zweiten Theiles ist ein alphabetisches Sachregister angehängt [1]).

Der Originaltext des Gesetzes in deutscher Sprache (welcher als Urtext anzusehen und wonach die offiziell veranstaltete Uebersetzung in die italienische Sprache [1]) zu beurtheilen ist) erschien zuerst im Jahre 1835 in der Wiener Hof- und Staatsdruckerei, und zwar im Großoctavformat. Eine zweite Ausgabe im Kleinoctavformat erschien im Jahre 1879 in derselben Druckerei als 58. Heft der offiziellen Handausgabe österreichischer Gesetze.

Als Vollzugsvorschriften zum Gefällsstrafgesetze sind ergangen: 1. „Amtsunterricht für die zur Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bestimmten Behörden und Aemter“ [2]). 2. „Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen“ [3]). 3. „Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen auf die Uebertretungen, die sich auf die Verzehrungssteuer beziehen“ [4]).

Der Amtsunterricht zum Gefällsstrafgesetze besteht aus zehn Hauptstücken und 205 Paragraphen, sowie aus einem Anhange zum § 94 [5]) und 34 Mustern von Druckſorten und Beispielen für Geschäftserledigungen, und folgt seinem Inhalte nach der Anordnung des zweiten Theiles des Gefällsstrafgesetzes, welchen er jedoch sogar meritorisch ergänzt. Die Vorschrift über die Anwendung des Gefällsstrafgesetzes weist 35 Paragraphe auf, in denen neben Uebergangsbestimmungen die Beistandsgebühren und die Belohnungen der Anzeiger und Ergreifer in Uebertretungsfällen geregelt werden. Die

---

[1]) Siehe die Anmerkung auf S. 57.

[2]) Kundgemacht mit Hofkammerdecret vom 13. October 1835, Z. 6524, übrigens auch abgesondert im Druck erschienen (Wien 1835).

[3]) Kundgemacht mit Hofkammerdecret vom 3. März 1836 Z. 6996, übrigens auch abgesondert im Druck erschienen (Wien 1836).

[4]) Kundgemacht mit Hofkammerdecret vom 1. April 1836 Z. 2284 und 3. April 1836 Z. 2364, auch abgesondert im Druck erschienen (Wien, 1836).

[5]) Die in diesem Anhange, sowie in den §§ 91—96 des Amtsunterrichtes festgesetzten Förmlichkeiten der Eidesablegung sind durch das Gesetz vom 3. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 33, abgeändert worden (F.-M.-E. vom 25. Mai 1869, Z. 16907, F.-M.-Vdg.-Bl. Nr. 24).

Digitized by Google

Vorschrift über die Anwendung des Gefällsstrafgesetzes auf Uebertretungen der Verzehrungssteuervorschriften enthält (in 29 Paragraphen) Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen zum zwölften Hauptstücke des ersten Theiles vom Gefällsstrafgesetze, in das dieselbe daher ganz wesentlich eingreift.

Außer den weiter oben aufgeführten Gesetzen und Verordnungen über indirecte Abgaben sind seit der Einführung des Gefällsstrafgesetzes zahlreiche Nachtragsverordnungen und Erlässe erschienen, welche die in diesem Gesetze enthaltenen Normen theils erläutern, theils ergänzen und abändern. Sie finden sich sowohl in amtlichen, als in Privatsammlungen zusammengestellt vor.

B. Eine besondere Rechtsquelle des österreichischen Steuerstrafrechtes ist das sogenannte Schanksteuergesetz, d. i. der finanzielle Theil des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, womit eine besondere, als indirecte Steuer erklärte Abgabe vom Verschleiße gebrannter geistiger Flüssigkeiten eingeführt wurde, indem nach § 6 der Vollzugsvorschrift hiezu (Finanz-Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1881, R.-G.-Bl. Nr. 74) die Anwendung des Gefällsstrafgesetzes auf die Uebertretungen dieses Gesetzes (§ 17) sowohl bezüglich seines materiellen als formellen Theiles ausgeschlossen ist.

C. Für das Steuerstrafrecht in directen Steuersachen sind folgende allgemeinen Rechtsquellen zu verzeichnen: 1. Das Erwerbsteuerpatent vom 31. December 1812[1]) (insbesondere § 19 desselben) nebst Nachträgen, wovon die A. h. Entschließung vom 21. März 1819[2]) und das Hofkanzleidecret vom 18. April 1837 Z. 1428 vor Allen hervorzuheben sind. 2. Das Gebäudesteuerpatent

---

[1]) Pol. Ges.-Samml. 39. Bd. Nr. 73, ursprünglich erlassen für Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Steiermark und Kärnten, später ausgedehnt auf Krain, den Villacher Kreis und das küstenländische Gebiet (Patent vom 16. December 1815), Tirol und Vorarlberg (Patent vom 20. Juni 1817), Salzburg und Innviertel (Patent vom 22. Jänner 1824), Triest (gleichzeitig mit der Einkommensteuer), Krakau (Patent vom 7. October 1851) sowie Dalmatien (Vdg. vom 9. December 1851).

[2]) Kundgemacht mit Hofkanzleidecret vom 7. April 1819 Z. 11081 (Pol. Ges.-Samml. 47. Bd. Nr. 49).

Digitized by Google

vom 23. Februar 1820 [1]) (insbesondere (§ 11) nebst Nachträgen, wovon die Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung [2]), Erwähnung verdient. 3. Das Einkommensteuerpatent vom 29. Oktober 1849, R.-G.-Bl. Nr. 439 (insbesondere die §§ 32 und 33 des IV. Abschnittes) nebst Erläuterungen hiezu.

Siebentes Capitel.

Hilfsquellen und Literatur des österreichischen Steuerstrafrechtes.

A. Wegen der Wechselwirkungen zwischen den Steuervorschriften und den Steuerstrafbestimmungen sind im Allgemeinen sämmtliche Gesetze und Verordnungen über die directen und indirecten Steuern in Oesterreich zu den Hilfsquellen des österreichischen Steuerstrafrechtes zu zählen, insoferne sie allgemein verbindliche Anordnungen treffen. Diese alle aufzuführen, wäre hier unmöglich; weiter oben sind die wichtigsten derselben bereits erwähnt worden; sie sind jedoch nebst den zahlreichen Nachträgen und Erläuterungen zu den Quellen des Steuerstrafrechtes theils in amtlichen, theils in Privatsammlungen vereint vorfindlich.

Was erstere betrifft, so ist für die Zeit vor dem 2. Dezember 1848 vor Allem die sogenannte „Politische Gesetzsammlung" [3]) und die

---

[1]) Kundgemacht mit Circularverordnung vom 1. März 1820 (Pol. Ges.-Samml. 47. Bd. Anhang Nr. 7), ursprünglich erlassen für die oben zuerst genannten Länder, später ausgedehnt auf Krain u. s. w. (mit Ausnahme von Triest, A. h. Entschließung vom 28. August 1821), Dalmatien (A. h. Entschl. vom 16. April 1839), Salzburg (A. h. Entschl. vom 25. Juni 1844), Krakau (wie oben), Tirol und Vorarlberg, dann Triest (Gesetz vom 9. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 17).

[2]) Hofkanzleidecret vom 26. Juni 1820 (Pol. Ges.-Samml. 47. Bd. Anhang 6).

[3]) Eine authentische Sammlung der politischen und finanziellen Vorschriften wurde erst unter Kaiser Leopold II. begonnen, in dessen Regierungszeit 4 Bände (Wien 1791 f.) fallen; für unsere Zwecke ist die in den Jahren 1793—1851

Digitized by Google

„Justizgesetzsammlung“ [1]), für die nachfolgende Zeit aber das Reichsgesetzblatt [2]) zu nennen. Endlich ist das „Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums“ [3]) zu erwähnen, welches zur Mittheilung administrativer Verordnungen und Erläuterungen an die untergeordneten Finanzbehörden, Aemter und Organe zu dienen hat, aber keine rechtsverbindliche Bedeutung besitzt. Demselben Zwecke dienten vor 1854 die von den bestandenen Kameralgefällenverwaltungen herausgegebenen sog. Gefälls-Normaliensammlungen [4]).

Ein sehr wichtiges Hilfsmittel zur Erkenntniß des geltenden Steuerstrafrechtes wären die sog. Materialien zu den oben auf-

---

erschienene Fortsetzung dieser Sammlung von Wichtigkeit, welche in 76 fortlaufend nummerirten Bänden die Gesetze und Verordnungen der Kaiser Franz II. (I.) und Ferdinand I. aus den Jahren 1792—1848 enthält. Außer der obgenannten Hauptsammlung erschienen seit 1819 (in den wiedererworbenen Kronländern seit ihrer Reoccupirung) für die einzelnen Kronländer Provinzial-Gesetzsammlungen, die wegen ihres particularrechtlichen Charakters für uns ohne Bedeutung sind.

[1]) Die seit December 1780 bis 2. März 1835, und in neuer Folge vom Jahre 1835 bis 1848 erschienene Justizgesetzsammlung enthält (in 14 Foliobänden) gleichfalls viele Gesetze und Verordnungen finanzieller Natur. Sowohl die politische als die Justizgesetzsammlung sind zwar authentische Gesetzsammlungen, jedoch nicht von der Bedeutung unseres gegenwärtigen Reichsgesetzblattes, daß nämlich jedes Gesetz und jede Verordnung in diese Sammlung eingetragen sein müsse, um als allgemein verbindlich kundgemacht zu gelten.

[2]) Zufolge Patentes vom 4. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 153. Die in das Reichsgesetzblatt aufzunehmenden Gesetze und Verordnungen werden unter fortlaufende, mit Ende eines jeden Jahres abzuschließende Zahlen gereiht, nach welchen dieselben auch citirt werden.

[3]) Seit Beginn des Jahres 1854; über dessen Einrichtung siehe F.-M.-E. vom 10. December 1853, Z. 20026, der als Prospect an der Spitze der ersten Nummer dieses Verordnungsblattes abgedruckt ist. Zu demselben erscheinen in den einzelnen Kronländern auch Beilagen, deren Redaction von der betreffenden Finanzlandesbehörde besorgt wird, die aber für das Steuerstrafrecht ohne irgend welche Bedeutung sind.

[4]) Seit dem Jahre 1835; sie erschienen in Wien (für Oesterreich ob und unter der Enns, sowie Salzburg), Graz (für Steiermark und Kärnten), Triest (für das illyrische Küstenland), Innsbruck (für Tirol und Vorarlberg), Prag (für Böhmen), Brünn (für Mähren und Schlesien), Lemberg (für Galizien und Bukowina) sowie Zara (für Dalmatien).

Digitized by Google

geführten Rechtsquellen, welche jedoch bisher entweder dem Publikum unzugänglich waren, oder noch keinen Bearbeiter gefunden haben.

Ein weiteres wichtiges Hilfsmittel hiezu ist die administrative und gefällsstrafgerichtliche Judicatur. Da aber die Entscheidungen der Steuerstrafgerichtsbehörden nicht öffentlich erfolgen, so fehlt es — abgesehen von den sehr selten provocirten Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes über Beschwerden gegen die Finanzverwaltungsbehörden in Steuerstraffachen [1]) — auch an einer Sammlung dieser Entscheidungen.

Ferner wäre die Kenntniß des älteren österreichischen Steuerstrafrechtes ein wichtiges Hilfsmittel zum Verständnisse des geltenden Rechtes; dasselbe harrt aber, gleichwie die Geschichte des österreichischen Steuerwesens überhaupt, noch seines ersten Bearbeiters.

B. Die Literatur des österreichischen Steuerstrafrechtes, insoferne sie die geltenden Rechtssätze sammelt, ordnet und systematisch durchdringt, gehört ebenfalls, und zwar zu den wichtigsten Hilfsmitteln der Erkenntniß desselben. Allerdings ist sie im Vergleiche zu der von anderen Rechtswissenschaften spärlich und stammt fast insgesammt aus der Zeit vor 1848 und daher aus der alten Schule der Exegetiker. Ueber das gesammte Gebiet des österreichischen Steuerstrafwesens existirt überhaupt kein Werk. Die bisherigen Schriftsteller über das Gefällsstrafgesetz nahmen dasselbe stets in der Art zur Grundlage ihrer Darstellung, daß sie ihre Erörterungen an den Buchstaben des Gesetzbuches knüpften, von Paragraph zu Paragraph in der Legalordnung fortschritten und jede gesetzliche Bestimmung theils aus sich selbst heraus, theils aus anderen im Gesetzbuche enthaltenen verwandten Bestimmungen zu erklären suchten, manche allerdings, wie namentlich Edlauer und v. Baumgartten mit großem Fleiße und Geschicke.

Die einzige systematische Bearbeitung eines Theiles des Steuerstrafrechtes betrifft „Die Uebertretung der Hauszinsverheimlichung nach österreichischer Gesetzgebung. Systematisch dargestellt und erläutert von Dr. Franz Frh. v. Myrbach“ [2]). Auf solche Schriften,

[1]) Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, auf dessen Veranlassung herausgegeben vom Hofrathe Dr. A. Freih. v. Budwinski.

[2]) Graz, Leuschner & Lubensky, 1881.

Digitized by Google

welche wie Auszüge, Register u. dgl. tabellarische Uebersichten des Gefällsstrafgesetzes jedes wissenschaftlichen Werthes entbehren und nur darauf berechnet sind, das Auffinden und Memoriren von Gesetzesstellen zu erleichtern, wird hier natürlich keine Rücksicht genommen. Eine genaue Angabe dieser und anderer einschlägiger Schriften findet sich in Stubenrauch's „Bibliotheca juridica Austriaca", der ich viele der nachfolgenden Daten zu verdanken habe.

An Sammlungen von Nachtragsverordnungen zum Gefällsstrafgesetze und zu den übrigen Steuerstrafvorschriften besitzen wir:

1. Moriz Drdacki, R. v. Ostrow: Handbuch der Nachträge zum Gefällsstrafgesetze, dann der einschlägigen politischen Vorschriften und Gesetzesstellen aus dem allgemeinen Strafgesetze, dem bürgerlichen Gesetzbuche und der allgem. Gerichtsordnung. Wien, J. P. Sollinger, 1843[1]).

2. Franz Hübler: Handbuch der Nachtragsverordnungen zum Strafgesetze über Gefällsübertretungen. Wien, Braumüller & Seidel, 1844. Neue wohlfeile Ausgabe, ebenda 1846[2]).

3. Josef Ott: Handbuch der Gefälls-, Justiz- und politischen Gesetze und der nachträglichen erläuternden Verordnungen zum Strafgesetze über Gefällsübertretungen. Wien, C. Haas, 1846[3]).

4. Dr. Leo Geller: Oesterreichische Gebühren- und Steuergesetze. Wien, M. Perles, 1882—1883.

An Commentaren und Handbüchern zum Gefällsstrafgesetze und zum Schanksteuergesetze sind zu verzeichnen:

1. Dr. G. N. Schnabel: Das Strafgesetz über Gefällsübertretungen in seinen Beziehungen auf die allgemeinen österreichischen Strafgesetze. Wien, Mösle, 1837[4]).

2. Dr. G. N. Schnabel: La legge penale sulle contravvenzioni di finanza ne' suoi rapporti colle leggi penali generali

---

[1]) Recensirt in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1843 III.

[2]) Ebendort 1844 III. und im „Jurist" XII. 500 recensirt.

[3]) Recensirt in der österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, 1846 II.

[4]) Siehe Ubald Merfort: Bemerkungen über einige in dieser Schrift enthaltene Ansichten (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1837 II.)

Digitized by Google

austriache. Versione con annotazioni del Dr. Giamb. Fava. Venezia Caspari, 1846.

3. Dr. Mor. Jul. Fränzl: Des österr. Strafgesetzes über Gefällsübertretungen allgemeiner Theil, oder die §§ 1—184 und die §§ 466—498 nach ihren Gründen und ihrem Zusammenhange mit den bezüglichen Paragraphen sowohl des besonderen Theiles dieses Gesetzes, als auch der übrigen vaterländischen Gesetzgebung. Wien, Mösle's Witwe und Braumüller, 1838 [1]).

4. Dr. Mor. Jul. Fränzl: (Del regolamento sulle dogane e sulle privative dello stato e) della parte generale della legge penale sulle contravvenzioni di finanza. Prima traduzione italiana. Milano, Visaj, 1838.

5. Dr. Natale Cotta-Morandini: Commentario alla legge penale sulle contravvenzioni di finanza coll' aggiunta delle istruzioni, notificazioni e circolari posteriormente pubblicate e poste nel loro ordine naturale. Milano, Ubicini, 1840.

6. Dr. Natale Cotta-Morandini: Manuale di procedura della legge penale sulle contravvenzioni di finanza. Milano, Ubicini 1841.

7. Karl R. v. Paumgartten: Erklärung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen. Ein Versuch. Wien, Mechitharisten-Congregations-Buchhandlung, Bd. I. und II. 1839, Bd. III. 1841 [2]).

8. Carlo Cav. de Paumgartten: Illustrazione della legge penale sulle contravvenzioni di finanza. Milano, 1839.

9. Dr. Franz Edlauer: Erklärung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen. Wien, Fr. Beck, Bd. I. 1843, Bd. II. Abth. 1. 1843, Abth. 2. 1847. (Unstreitig der beste Commentar zum Gefällsstrafgesetze, reicht jedoch leider nur bis zum § 322 desselben) [3]).

---

[1]) Recensirt im „Jurist" I. 185 und in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1837 III.

[2]) Recensirt in Schopf's Archiv, 1838 III. und in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1839 III., 1842 III. und 1843 III. Dieser Commentar ist nur bis zum § 366 G.-St.-G. gediehen.

[3]) Recensirt in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1843 III. und im „Jurist" XII.

Digitized by Google

10. Dr. Franc. Edlauer: Spiegazione del Codice penale sulle trasgressioni di finanza. Milano, 1847.

11. Dr. Karl Kaiser: Kurzgefaßte Darstellung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen in Verbindung mit seinem Amtsunterrichte, seinen Erläuterungen und Nachträgen. Laibach, Blasnik, 1845. (Ohne wissenschaftlichen Werth).

12. Dr. Justin Blonski: Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835, sammt Amtsunterricht und den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes, erläutert und durch Aufnahme sämmtlicher einschlägiger Nachtragsbestimmungen ergänzt. (XV. Band der Manz'schen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze). Wien 1. Aufl. 1881, 2. Aufl. 1885.

13. Arnold Vetter: Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835, sammt Amtsunterricht und den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes, den Nachtragsbestimmungen, erläuternden Hofkammerdecreten, Finanzministerial-Erlässen, Entscheidungen des obersten Gefällsgerichtes, des Cassationshofes, den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes, den einschlägigen administrativen Gefällsvorschriften und Bestimmungen der Zoll- und und Staatsmonopolsordnung, des allg. Strafgesetzes und des allg. bürgerl. Gesetzbuches ergänzt. Ung. Hradisch, Leop. R. Kráčelik, 1885.

14. Georg Peter v. Paslawski: Das Gesetz vom 23. Juni 1881, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben, mit besonderer Berücksichtigung der Gewerbeordnung und der sonstigen darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen erläutert. Im Selbstverlage, Czernowitz, 1882 [1]).

Außerdem sind nachfolgend verzeichnete Monographien und Aufsätze, das Steuerstrafrecht betreffend, in den nachbenannten Zeitschriften enthalten, respective als Brochuren erschienen.

1. Karl R. v. Paumgartten: Betrachtungen über das mit 1. April 1836 in das Leben getretene Strafgesetz über Gefällsübertretungen (Schopf's Archiv, 1837 I. S. 24—26).

[1]) Erstes Heft von dessen „Handbuch für den finanziellen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern". (Recensirt in der Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung, 1882 Nr. 44).

Digitized by Google

2. Von demselben: Vergleichung des § 708 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen mit dem § 410 des I. Theiles des allg. Strafgesetzbuches, in Absicht auf die Ueberweisung eines Beschuldigten durch die Aussagen zweier Schuldigen oder Theilnehmer (Schopf's Archiv, 1838 I. S. 244—251).

3. Jos. Tandler: Ob bei Gefällsübertretungen das Ansuchen um die Ablassung vom ordentlichen Verfahren gegen den Beschuldigten auch von dem Haftenden mit Erfolg gestellt werden könne? (Schopf's Archiv, 1837 I. S. 331—337).

4. Von demselben: Bemerkungen über Zurechnung und Strafbarkeit der Theilnehmung an Gefällsübertretungen (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1842 I. S. 185—190).

5. Von demselben: Bemerkungen über die Unterbrechung der Verjährung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1843 I. S. 169—175).

6. Von M.: Die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen (Schopf's Archiv, 1839 I. S. 103—114).

7. Alois Dessary: Ueber die Zurechnung und Strafbemessung bei Gefällsübertretungen (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1838 I. S. 201—225).

8. Von demselben: Ueber die Bestrafung der Unrichtigkeiten in den Warenerklärungen im zollfreien Verkehre über die Zoll-Linie (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1839 I. S. 65—95).

9. Von demselben: Rechtsfall, nach den Gefällsgesetzen beurtheilt (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1840 I. S. 298—314).

10. Von demselben: Ueber den Instanzenzug in dem Verfahren über Gefällsübertretungen (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1842 II. S. 292—320).

11. Von demselben: Erörterungen der Frage, ob der Theilnehmer am Schleichhandel des Schleichhandels schuldig sei? (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1843 II. S. 105—122).

12. Von demselben: Ueber den Privattransport von Briefen und periodischen Schriften (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1844 II. S. 65—90).

Digitized by Google

13. Von demselben: Von der Erlöschung der Strafen und der Haftung für Strafen wegen Gefällsübertretungen. Ein Beitrag zur Erläuterung des XX. Hauptstückes des I. Theiles des Gefällsstrafgesetzes (Jurist XIII., neue Folge I. S. 167—245).

14. Von demselben: Beiträge zur Statistik der österreichischen Gefällsstrafjustizpflege (Jurist XVIII., neue Folge VI.[1]).

15. Von demselben: Der Beweis nach dem österreichischen Strafgesetze über Gefällsübertretungen (Haimerl's Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft, VII. Band 1853, Cap. VII. und XVI.)

16. Dr. Joh. Mor. Chlupp: Ueber den Begriff einer Gefällsübertretung nach dem Gefällsstrafgesetzbuche vom Jahre 1835 (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1841 II. S. 50—68).

17. Dr. Franz Edlauer: Erklärung des § 18 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1842 I. S. 334—360).

18. Joh. Fr. Ott: Ueber Sistirung und Nullität gefällsgerichtlicher Beschlüsse (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1844 II. S. 237—242).

19. Dr. Jos. Helm: Ueber die Frage, ob der vierte Absatz der Vorerinnerungen (der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung und) des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen auch auf die Bestellten, d. i. die Organe der Pachtungen der Staatsgefälle und namentlich der Verzehrungssteuer in der Art anzuwenden sei, daß diesen Angestellten alle jene Rechte zustehen, welche in den bezogenen Gesetzen den Beamten und Angestellten eingeräumt sind? (Jurist, VI. S. 465—467).

20. Von demselben: Zur Beantwortung der Frage, ob den Verzehrungssteuer-Pächtern das Befugniß zur Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren einzuräumen sei? (Jurist, VII. S. 1—8).

21. Heinr. Knaffl-Lenz: Erörterung der Frage: Welche Gebühren sind mit Rücksicht auf den § 44 des Gefällsstrafgesetzes, dann auf den § 9 der Vorschrift vom 3. März 1836 und den 5. Absatz des Hofkammer-Präsidialdekretes vom 1. Mai 1836 im Entgegenhalte des § 27 der Vorerinnerungen zum Zolltarife vom

[1]) Für den Zeitraum 1836—1843; vgl. Nr. 24 und 29 dieser Aufsätze.

Digitized by Google

Jahre 1838 der Strafbestimmung für die den Zwischenverkehr betreffenden Gefällsübertretungen zum Grunde zu legen? (Jurist, VII. S. 481—490).

22. Dr. Gotthard Frh. v. Buschmann: Zur Reform der österr. Strafgesetzgebung im Gefällswesen (Allg. österr. Gerichtszeitung, 1872 Nr. 74—78).

23. Prof. Dr. Hermann Blodig: Ueber die Reform des Gefällsstrafprocesses (Allg. österr. Gerichtszeitung 1874, auch als Separatabdruck erschienen, Wien, bei Manz, 1874).

24. E. Bratassević: Gefällsübertretungen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in den Jahren 1870—1875 (Statistische Monatschrift, II. Jahrg. 1876 S. 293—302) [1]).

25. Dr. Moritz Chlupp Rit. v. Chlonau: Systematische Darstellung des rechtlichen Verfahrens wegen Uebertretungen der die Verzehrungssteuer vom Biere betreffenden Vorschriften. Prag, 1878 [2]).

26. Theodor Eglauer: Beiträge zur Reform des österreichischen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen (Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung, 1881 Nr. 35—42, 1882 Nr. 11—16, 36—38, 40—42, 44, 45).

27. Von demselben: Ueber die Zulässigkeit der Hausdurchsuchungen wegen Uebertretungen des Gebührengesetzes (Centralblatt für Verwaltungspraxis, 1885, 7. Heft).

28. Dr. Franz Meisel: Betrug und Steuerdefraudation (Juristische Blätter, 1881 Nr. 47).

29. Von demselben: Die Ergebnisse der Finanzstrafjustiz in Oesterreich seit der Einführung des Gefällsstrafgesetzbuches vom 11. Juli 1835 [1836—1879.] (Statistische Monatschrift, IX. Jahrg. 1883 S. 105—138) [3]).

30. Dr. Josef v. Szekely: Das Gefällsstrafverfahren in beiden Hälften der österreichisch-ungarischen Monarchie. Budapest, Gebrüder Revai, 1882.

---

[1]) Siehe auch den erläuternden Text zu den statistischen Tafeln der österr. Monarchie für die Jahre 1855—1857 S. 11.

[2]) II. Theil seiner systematischen Darstellung der die Verzehrungssteuer vom Biere in Oesterreich-Ungarn betreffenden Gesetze und Vorschriften, mit einem Vorworte Dr. Randa's.

[3]) Recensirt im Finanzarchiv von Schanz, 1884 I.

Digitized by Google

31. J. Rosenblatt: Die Abgrenzung des Betrugsbegriffes gegenüber jenem der Gefällsübertretungen (Gerichtshalle, 1883 Nr. 59).

32. Dr. Justin Blonski: Ueber die Principien und das System des Gefällsstrafrechtes (Allg. österr. Gerichtszeitung, 1883 Nr. 75—77).

33. Dr. Heinrich Jaques: Die Reform des österr. Gefällsstrafgesetzes. Vortrag, gehalten in der III. Generalversammlung des österr. Brauerbundes zu Wien am 1. September 1885. Wien, bei Manz, 1885.

Achtes Capitel.

Würdigung des geltenden österreichischen Steuerstrafrechtes und insbesondere des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

A. Das österreichische Strafgesetz über Gefällsübertretungen, die hervorragendste Quelle des österreichischen Steuerstrafrechtes, ist für seine Zeit eine gediegene legislatorische Arbeit gewesen, und bedeutete einen gewaltigen Fortschritt auf der Bahn zur Verwirklichung der Idee der Rechtseinheit in Oesterreich. Es setzte ein einziges Gesetz an die Stelle der früheren nach Gefällszweigen und Provinzen verschiedenen Strafnormen und ebnete so den Weg zur systematischen Verbesserung des Steuerstrafrechtes.

Dieses Gesetz darf freilich nicht nach dem Maßstabe, der heutzutage an ein unserer gereifteren Zeit angehöriges Strafgesetz gelegt wird, gemessen, sondern muß mit Rücksicht auf das vordem Bestandene und auf die Verbesserungen, die es dem Geiste seiner Zeit entsprechend hieran bewirkte, beurtheilt werden. Von diesem Standpunkte aus betrachtet hat unser Gefällsstrafgesetz allen Anspruch auf Lob. Gleich einigen Steuergesetzen der Gegenwart enthielten nämlich die älteren Vorschriften über die indirecten Abgaben zugleich die betreffenden Strafbestimmungen, und weil diese Abgaben zu verschiedenen Zeiten eingeführt und fortgebildet wurden, trugen auch die Gefällsstrafbestimmungen den Charakter der verschiedensten Zeiten und Ansichten.

Bei den stetigen Veränderungen der älteren Gefällsvorschriften und dem häufigen Erscheinen neuer Gesetze über indirecte Abgaben kann zwar der damals eingehaltene Vorgang, die speciellen Steuervorschriften und die hierauf Bezug nehmenden Strafsanctionen unter

Digitized by Google

Einem zu normiren, nicht wundernehmen. Allein jene Strafbestimmungen enthielten, weit entfernt, ein systematisches Ganze zu bilden, grundsätzliche Verschiedenheiten und Widersprüche, und ließen abgesehen davon, daß sie mit dem vormals geltenden allgemeinen Strafgesetze (vom Jahre 1803) nicht im Einklange standen, Manches, was an dieser Stelle nur flüchtig skizzirt werden kann, zu wünschen übrig.

Die Begriffe der Schuld und Theilnehmung waren darin entweder gar nicht oder doch nicht mit der gehörigen Schärfe bestimmt, und die Bedingungen der Zurechnung mit Stillschweigen übergangen. Die Urheber einer Gefällsübertretung blieben häufig straflos, die Mitschuldigen wurden gleich dem Thäter, also oft mit unverhältnißmäßiger Strenge behandelt. Der Versuch einer Gefällsübertretung war in manchen Fällen zwar mit Strafe bedroht, die Merkmale dieses Begriffes aber waren der beliebigen Auffassung der Behörden überlassen. Uebertretungen, die sehr verschiedene Grade der Gefährlichkeit einnehmen, waren nicht selten auf eine Linie gestellt und hie und da Strafen unterworfen, die selbst im Vergleiche mit dem Inhalte des allgemeinen Strafgesetzes zu strenge erschienen. Die Strafen bestanden gewöhnlich in der Confiscation, in fixen Geldbeträgen oder sie richteten sich genau nach der Abgabe, welche dem Gefälle entzogen worden war. Es konnten daher die erschwerenden und mildernden Umstände, deren Einfluß auf die Strafbarkeit in vielen Fällen von größter Wichtigkeit ist, entweder gar nicht, oder nur, soweit sie die Größe des zugefügten Schadens betreffen, berücksichtiget werden. Dem Eigenthümer der Sache, die als Gegenstand der Uebertretung dem Verfall unterlag, blieben, wenn ihm auch weder ein Verschulden noch der Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit bei der Erwerbung oder Uebersendung dieses Objects zur Last fiel, wohl nur die häufig nutzlosen Entschädigungsansprüche gegen den Gefällsübertreter übrig. Die suppletorischen, an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafen tretenden Strafmittel waren, dem gewaltthätigen Geiste jener Zeit zufolge, sehr hart und rücksichtslos, der Umwandlungsmaßstab überdies, selbst in Anbetracht des damaligen höheren Geldwerthes zu niedrig gehalten. Bei den Uebertretungen der Vorschriften einiger Gefälle war von der Verjährung der Schuld und Strafe keine Rede, und dort, wo diesem Rechts-

Digitized by Google

institute Erwähnung geschah, fehlten zumeist die näheren Anordnungen über den Beginn und die Unterbrechung dieser Verjährungsfrist, die übrigens vielfach zu hoch ausgemessen war. Das für die Geltendmachung des materiellen Strafgesetzes angeordnete Verfahren war gegenüber dem anderer Verfahrensarten noch ganz roh und unausgebildet; namentlich muß der dem Beschuldigten damals gegen das Erkenntniß der Gefällsbehörde vorbehaltene Civilrechtsweg als ein entschiedener Mißgriff erklärt werden, da er wider alle Grundsätze der Strafgesetzgebung verstößt und das Ansehen der mit der Steuerstrafgewalt in erster Instanz betrauten Behörden in den Augen der Bevölkerung herabsetzen, sowie die Abwicklung der Gefällsstrafsachen ganz ungerechtfertigt in die Länge ziehen mußte.

Diese und andere Umstände veranlaßten die Abfassung des neuen Strafgesetzes. Als man es, nachdem die Gesetzgebung auf dem Felde der indirecten Besteuerung für längere Zeit abgeschlossen schien, unternahm, ein auf alle indirecten Abgaben anwendbares Strafgesetz zu schaffen, hatte man vor Allem die Absicht, Uebertretungen gleicher Art, wenn auch gegen verschiedene Staatsgefälle gerichtet, mit gleichem Maße zu ahnden, die Gefällsjustiz aus den Händen der Gerichtsbehörden, welche sie nur mit Widerstreben und lässig genug ausübten, in die Hände der Finanzbehörden zu übergeben, über Schuld, Beweisführung und Strafbemessung bestimmte Regeln aufzustellen und durch einen dem Criminalverfahren nachgebildeten Proceßgang nicht nur die nöthigen Garantien für Gerechtigkeit zu bieten, sondern die Gefällsjustiz selbst in den Augen des Publikums zu heben. Bereits am Anfange dieses Jahrhunderts wurden Vorbereitungen zur Ausarbeitung des Entwurfes eines systematischen Gefällsstraf-Codex getroffen. Es ist namentlich das Verdienst des nachmaligen österreichischen Finanzministers Karl Philipp Frh. v. Krauß, demselben den einheitlichen, durch keine Gegensätze oder Widersprüche getrübten Charakter eingeprägt zu haben.

Das Gefällsstrafgesetz wurde seiner vielen Vorzüge halber bei seinem Erscheinen mit allgemeinem Beifall begrüßt, und zwar nicht allein in Oesterreich, sondern auch im Auslande. Eine Autorität in der Strafrechtswissenschaft [1]) rühmte es als das vollständigste

[1]) Mittermayer im Archiv des Criminalrechtes, 1836 S. 223.

Digitized by Google

Gesetzbuch, das irgend ein Land in Bezug auf diese Materie besitzt[1]), als weise in der Unterscheidung der Fälle und ausgezeichnet durch mäßig angedrohte Strafen. Es war keine geringe Aufgabe, für die in vielen Beziehungen wesentlich von einander verschiedenen Gefälle gemeinsame strafrechtliche Bestimmungen zu treffen, zumal hiefür weder in den älteren Vorschriften noch in der gleichzeitigen ausländischen Legislation brauchbares Material zur Verfügung stand. Trotzdem ist aus den Codificationsarbeiten ein streng gegliedertes, allerdings nicht unanfechtbares System emporgewachsen.

Es sind detaillirte Vorschriften über die Zurechnung erlassen, wer als unmittelbarer Thäter, als Mitschuldiger, Theilnehmer und Urheber, wer als Haftender anzusehen sei. Der Natur der Sache nach bestehen die Hauptstrafen in Geld und nur bei zahlungsunfähigen Gefällsübertretern in Haft; in besonders schweren Fällen sind neben dieser selbstständige Freiheitsstrafen, dann einige Strafverschärfungen, wie der Verlust von Gewerbsbefugnissen, Abschaffung u. dgl. angedroht. Auf eine besonders rühmenswerthe Weise erscheint das schwierige und für die Zwecke des Gesetzes überaus wichtige Rechtsinstitut der Haftung im Gefällsstrafgesetze eingeführt, wiewohl gerade dafür jedes Vorbild gemangelt haben wird. Ein weiteres unserm allgemeinen Strafrechte fremd gebliebenes Rechtsinstitut, nämlich das der Ablassung vom rechtlichen Verfahren, welches seiner ganz verfehlten Anwendung in der Praxis halber besonders heftigen Tadel erfahren hat, verdient an und für sich durchaus nicht die abfällige Kritik, die ihm wiederholt zu Theil wurde, sondern ist im Verein mit der fast sprichwörtlich gewordenen Gnädigkeit der Gefällsstrafbehörden der Grund, weßhalb das Publikum sich die später zu erörternden crassen Mängel des Gefällsstrafverfahrens so lange gefallen ließ. Dasselbe hat sogar in dem Entwurfe zum Niederländischen allgemeinen Strafgesetze Nachahmung gefunden, allerdings mit dem Unterschiede, daß nach diesem Gesetze wegen einer Uebertretung, die mit keiner anderen Hauptstrafe als mit Geld bedroht ist, das Maximum der Buße

[1]) Dieser Ausspruch gilt selbst heutzutage noch, nach 50 Jahren!

Digitized by Google

sammt den Proceßkosten erlegt werden kann, während im Gefällsstrafgesetze hiefür das ordentliche Strafminimum festgesetzt ist (§ 541). Professor A. Wagner's Bedenken[1]) gegen dieses Rechtsinstitut überhaupt ist vom Standpunkte des Gefällsstrafgesetzes aus nicht gerechtfertigt, wohl aber mit Rücksicht auf die nachträglichen Verordnungen[2]), in denen ein Herabgehen unter das ordentliche Strafausmaß bei mildernden Umständen gestattet wurde, ohne daß für wirksame Cautelen gegen deren mißbräuchliche Anwendung Sorge getragen worden wäre.

Dies Alles kann uns nicht hindern, es auszusprechen, daß das gedachte Gesetz den Anforderungen der modernen Wissenschaft an ein Strafgesetz bei Weitem nicht mehr zu genügen vermag, wiewohl dasselbe mehrfache diesen Anforderungen entsprechende Abänderungen erfahren hat. Sollte denn die allgemeine geistige Bewegung, die sich seit 1848 auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit elementarer Gewalt Bahn gebrochen hat, an dem Steuerstrafrechte spurlos vorüber gegangen sein? Die Hauptmängel des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen betreffen nicht so sehr das materielle Strafrecht als vielmehr den Proceß, welcher noch ganz inquisitorisch ist, und auf den Principien der Schriftlichkeit und Heimlichkeit sowie auf der formellen Beweistheorie beruht; es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte man über die Fehlerhaftigkeit dieser Grundsätze, über die schon längst der Stab gebrochen ist, noch Worte verlieren: sie sind mit einer seltenen Einmüthigkeit für immer gerichtet. Ferner ist die Organisation der Gefällsgerichte für den Zweck einer unparteiischen Rechtsprechung keineswegs tauglich. Doch auch das Strafgesetz selbst ist mangelhaft. In der Sucht nach Ausschließung jeder Härte und Unbilligkeit ließ man eine allzuweit gehende Nachsicht zu, welche bei der Complicirtheit des ordentlichen Verfahrens und der ungeziemend ausgedehnten Anwendung der Ablassung hievon in der Praxis dahin geführt hat, daß das Gesetz heutzutage dem Staats-

[1]) Allgemeine Steuerlehre (§ 598), Finanzwissenschaft 2. Theil, S. 707 f.

[2]) § 32 des Amtsunterrichtes und Hofkammerdecret vom 21. September 1836 Z. 30390, dann Finanzministerial-Erlaß vom 1. Mai 1858 Z. 20789 (infolge A. h. Entschließung vom 17. April 1858, Vdg.-Bl. Nr. 21). Siehe auch F.-M.-Vdg. vom 26. Februar 1851 (R.-G.-Bl. Nr. 52).

Digitized by Google

schatze und den redlichen Steuerpflichtigen keinen genügenden Schutz vor Benachtheilung seitens gewissenloser Steuerdefraudanten bietet. Dies hat leider dazu zwingende Veranlassung geboten, vorläufig, d. i. bis einmal an die Reform des ganzen Gefällsstrafgesetzes geschritten werde, zur alten Methode von fixen und noch dazu unnachsichtlichen Geldstrafen zurückzukehren. Auf diese Weise ist der dem Gefällsstrafgesetze an und für sich anhaftende Mangel an einem natürlichen und consequent durchgeführten System, wie später im Einzelnen dargethan wird, noch bedeutend verschlimmert worden.

Im Allgemeinen enthält unser Gesetz nicht allein die für ein solches nothwendigen Anordnungen, sondern auch Sätze belehrenden Inhalts. (Lex imperet, non disputet.) Die Vertheilung seines Stoffes ist allzu schwerfällig und ein übergroßer Apparat von Aufschriften (Rubriken) zur Bewältigung desselben aufgeboten worden. Ferner enthält dasselbe gar Manches, was überhaupt nicht hineingehört, insbesondere fremdartige Delicte, deren Ausscheidung schon weiter oben vorgenommen worden ist.

In materieller Beziehung sind die Vorschriften über erschwerende und mildernde Umstände und deren Anrechnung bei der Strafzumessung, selbst nach Erwägung des Umstandes, daß das Gefällsstrafgesetz auch von Nichtjuristen gehandhabt werden soll, aus dem Grunde zu mißbilligen, weil sie die Berücksichtigung anderer als der im Gesetze aufgeführten Umstände und auch dieser in einer dem concreten Falle angemessenen Weise ausschließen. Daß die von unserem Gesetze gewählte Eintheilung der Gefällsübertretungen, dann die Begriffe der Urheberschaft, Mitschuld und Theilnehmung gänzlich verfehlt sind, wird später näher erörtert werden.

Doch die ärgsten Mißstände weist, wie gesagt, der Gefällsstrafproceß auf. Das verfehlte System des Gesetzes überhaupt macht sich hier insbesondere darin geltend, daß zur Verfolgung der unbedeutendsten Controlvergehen dasselbe langwierige Verfahren eingeschlagen werden muß, wie für die belangreichsten Gefällsverkürzungen. Der Beschuldigte, welchem vor dem summarischen Verhör nur die ihm zur Last gelegte Gefällsübertretung und nicht etwa auch die gegen ihn vorliegenden Beweismittel bekannt gegeben werden, hat kein Rechtsmittel gegen die Einleitung der ordentlichen Untersuchung,

Digitized by Google

die auf irgend einen Verdachtsgrund hin gegen denselben verfügt werden kann. Ja noch vor deren Einleitung kann der Beschuldigte der freien Disposition über sein Vermögen, seines Credits und was drum und dran hängt, durch die vorläufige Sicherstellung der voraussichtlichen Geldstrafe auf einfaches Anlangen der Finanzbehörde beraubt werden. In deren Händen ruht die ganze Untersuchung auch sogar in den bedeutendsten Straffällen, wo es sich um Tausende von Gulden Strafe und um Arreststrafen in der Dauer von einigen Jahren handeln mag. Außerdem ist den Finanzbehörden ein übermäßiger Einfluß auf die Entscheidung, selbst in Straffällen, worüber vor den Gefällsgerichten erkannt wird, gesichert, was um so bedenklicher ist, als der Vertheidigung ein so geringfügiger Wirkungskreis eingeräumt ist, daß dieselbe zumeist erst nach Schöpfung des Urtheils eintritt. Die Intervention eines Vertreters ist vom Gesetze zwar schon vor diesem Zeitpunkte gestattet, jedoch unter Umständen, welche dieselbe illusorisch machen. In Wahrheit obliegt die Vertheidigung des Beschuldigten dem Untersuchungsrichter, welchem sie nebst der Wahrung der Interessen des Aerars, auch wenn er von den besten Absichten geleitet ist, schwer genug fällt [1]). Geradezu barbarisch ist die Ungehorsamsstrafe des § 636 G.-St.-G., wonach nämlich ein Beschuldigter, der in der ordentlichen Untersuchung auf die an ihn gestellten Fragen zu antworten sich weigert, so lange in Verhaft angehalten werden kann, „bis er selbst um Verhör ansucht und gehörig Antwort zu geben verspricht". Man sollte ferner nicht glauben, daß die Vollzugsvorschrift zu einem Gesetze dessen Grundsätze umstößt; und doch ist dies im Gefällsstrafverfahren der Fall, indem die §§ 32 und 175 des Amtsunterrichtes zum Gefällsstrafgesetze dessen Ablassungsbedingungen und Gnadenmittelsystem wesentlich verändern. Der Beweis, der eigentliche Kernpunkt des Gefällsstrafverfahrens, welcher seinerzeit als Ausbund von Scharfsinn der Gesetzgeber gepriesen wurde [2]), beruht vollständig auf der längst

[1]) Siehe „Stenographische Protokolle des dritten österr. Advocatentages zu Graz". (In dessen Verlage, Wien, 1877 S. 19 ff.).

[2]) Alois Dessary: Der Beweis nach dem österreichischen Strafgesetze über Gefällsübertretungen. (In Haimerl's Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft, VII. Bd. 1853 VII. und XVI.)

Digitized by Google

hinfällig gewordenen formellen Beweistheorie, was zur Folge hat, daß die Ueberführung des die That läugnenden Beschuldigten ohne Zeugen und Urkunden hierüber nahezu unmöglich ist. Eine Consequenz dieser Beweistheorie ist die nach unserem Gesetze zulässige Freisprechung des Beschuldigten wegen Mangels an (d. h. unzureichenden) Beweisen. Eigenthümlicher Weise kann der so Freigesprochene trotzdem zur Vergütung der Untersuchungskosten verurtheilt werden. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hemmt das weitere Verfahren keineswegs, und sollte ein Verurtheilter infolge Wiederaufnahme des Verfahrens auch von jeder Schuld und Haftung freigesprochen werden, so hat er dennoch keinen Anspruch auf denjenigen Theil der von ihm erlegten oder anderweitig hereingebrachten Geldstrafe, welcher bereits vor dem ihn freisprechenden Urtheil an die antheilsberechtigten Personen ausgefolgt worden ist. Der Zahn der Zeit hat das Seinige noch hinzugethan, um das Gefällsstrafgesetz ganz hinfällig zu machen. Seit dessen Erscheinen sind nun mehr als fünfzig Jahre verflossen, in denen das Rechtsleben in Oesterreich wie anderwärts keineswegs stille gestanden ist. Es wurden zwar zahlreiche Abänderungen und Zusätze zu dem gedachten Gesetze verfügt, diese konnten aber nicht verhindern, daß es nunmehr mit dem allgemeinen Strafgesetze, womit es der Intention seiner Gesetzgeber nach in Einklang gebracht werden sollte, im crassesten Widerspruche steht. Das allgemeine Strafgesetz sieht eben seit 1835 schon zum zweiten Male einer gründlichen Umwandlung entgegen, während die allgemeine Strafproceßordnung seitdem bereits mehrmals einer solchen unterzogen worden ist.

Es ist demnach höchste Zeit, ein neues Strafgesetz für die Uebertretungen der Steuervorschriften zu schaffen, das dem Zeitgeiste und den geänderten Verhältnissen entspricht. Fast in allen Zweigen der österreichischen Finanzverwaltung sind inzwischen tiefeinschneidende Veränderungen eingetreten, welche nicht ohne Einfluß auf jenes Gesetz bleiben konnten, das den wirksamsten Schutz der Staatsgefälle bieten soll. Erscheint es endlich nicht längst geboten, an die Ausführung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt, insbesondere der im Art. 4 desselben verheißenen gesetzlichen Regelung der „Gerichtsbarkeit bezüglich

Digitized by Google

der Uebertretungen der Gefällsstrafgesetze" zu schreiten, nachdem nun alle anderen dort gemachten Versprechungen bereits eingelöst worden sind? Vielleicht wird man dann den Gefällsgerichten den ihnen gegenwärtig abgesprochenen Charakter „landesfürstlicher Gerichte" wieder zuerkennen [1]). Die Dringlichkeit einer Reform des Gefällsstrafgesetzes wurde bei uns schon wiederholt öffentlich ausgesprochen und hiezu publicistisch Anregung gegeben [2]). Ja vor mehreren Jahren soll bereits einmal eine A. h. Entschließung wegen Zusammensetzung einer aus Vertretern aller betheiligten Ministerien gebildeten Revisionscommission erwirkt worden sein, ohne daß es bei den fortwährenden politischen Fluctuationen bisher wirklich zur Bildung einer solchen Commission gekommen wäre [3]).

B. Was den Charakter der Steuerstrafbestimmungen, welche außerhalb des Rahmens des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen stehen, anbetrifft, so ist bei deren Geringfügigkeit und technischen Unfertigkeit wenig zu sagen. Die Steuerstrafbestimmungen bezüglich der directen Steuern und der besonderen Abgabe vom Branntweinverschleiße haben das Gemeinsame, daß sie in den betreffenden Steuergesetzen selbst respective in deren Vollzugs- oder Nachtragsverordnungen enthalten sind und eines geregelten Strafverfahrens nahezu gänzlich entbehren. Dieses hat sich auf die Erhebung der wesentlichsten Umstände zu beschränken, deren Würdigung dem freien Ermessen der Steuerbehörden anheimgestellt ist. Das Straferkenntniß ist dem Schuldigen schriftlich zu eröffnen und steht dagegen der gewöhnliche administrative Rekursweg offen. Die eingezahlten Strafbeträge fließen ganz oder größtentheils in den Staatsschatz; die Eintreibung der rechtskräftig ausgesprochenen Geldstrafen erfolgt gleich jener des verkürzten Steuerbetrages im administrativen Executionswege, und dieselben verjähren auch in gleicher Frist, wie

---

[1]) Die Urtheile der Gefällsgerichtsbehörden werden bekanntlich nicht „im Namen Sr. Majestät des Kaisers" gesprochen.

[2]) Siehe die sub Nr. 22, 23, 26, 30 sowie 33 des VII. Cap. verzeichneten Aufsätze hierüber, und die stenographischen Protokolle des dritten österr. Advocatentages zu Graz.

[3]) G. Frh. v. Buschmann: Zur Reform der österr. Strafgesetzgebung im Gefällswesen.

Digitized by Google

ordentliche Steuern und Abgaben [1]). Die für Verkürzungen der besonderen Abgabe vom Branntweinverschleiße stipulirten Strafbestimmungen zeichnet vor den anderen der Umstand aus, daß sie keine fixen, sondern relativ bestimmte Strafsätze enthalten.

Neuntes Capitel.

System des österreichischen Steuerstrafrechtes.

Das objective Steuerstrafrecht ist der Inbegriff der Rechtssätze über die Steuervergehen und deren Bestrafung. Insoferne hierunter alle Steuervergehen zu verstehen sind, existirt, wie bereits erwähnt, ein einheitliches österreichisches Steuerstrafrecht ebenso wenig, als bis auf die Gegenwart das Gefällsstrafrecht grundsätzlich fortgebildet worden ist. Das System des österreichischen Steuerstrafrechtes ist demnach in Wirklichkeit eine Systemlosigkeit, wenn unter System die Unter- und Nebenordnung verschiedener Objecte, hier der Steuervergehen und Strafen, nach ihrer wesentlichen Aehnlichkeit und Verschiedenheit in Gruppen und Arten verstanden werden soll. Wenn hier trotzdem nun der Versuch unternommen wird, ein System des österreichischen Steuerstrafrechtes zu construiren, so kann dieser nur darin bestehen, durch die Kritik der auf diesem Gebiete herrschenden Zerfahrenheit zu Verbesserungsvorschlägen zu gelangen, welche sodann die Grundlage zum zweiten Abschnitte der vorliegenden Schrift bilden sollen.

Allen Steuervergehen gemeinsame Grundsätze haben wir in Oesterreich nicht. Hinsichtlich der directen Steuern und der besonderen Abgabe vom Branntweinverschleiße fehlt es überhaupt an allgemeinen Strafbestimmungen über Zurechnung, Strafbemessung, Concurrenz, Theilnahme, Verjährung ꝛc. sowie an einem geregelten

---

[1]) Eine Ausnahme hievon macht die Uebertretung der Zinsverheimlichung, für welche eine Verjährungsfrist von fünf Jahren festgesetzt ist (Hfkzd. vom 9. Mai 1832 Z. 1454). Diese hat auch das Aparte, daß die uneinbringliche Geldstrafe unter erschwerenden Umständen vom Finanzministerium in eine Arreststrafe umgewandelt werden kann.

Digitized by Google

Strafproceß. Aber auch der allgemeine Theil des Gefällsstrafrechtes reicht nur so weit, als dessen Anwendung nicht durch spätere Steuergesetze auf besondere Steuern oder in gewissen Beziehungen ausgeschlossen worden ist, wie beispielsweise durch das Gebührengesetz und dessen Novellen vom Jahre 1862 und 1876. An der Sonderstellung der directen Steuern war vor Allem der Umstand schuld, daß sie seinerzeit als vorübergehende Auflagen betrachtet und dem Landesfürsten in der Regel von den Landständen ausdrücklich bewilligt wurden. Auch war ihre Verwaltung seit jeher, wenigstens in unterster Instanz den politischen, anstatt den Finanzbehörden anvertraut. Ueber erstere Ansicht sind wir heutzutage schon längst hinaus und da nunmehr die indirecten Abgaben und Regalien ebenso wie die directen Steuern der Regierung seitens der Reichsvertretung im Finanzgesetze bewilliget werden, so ist kein einigermaßen triftiger Grund mehr vorhanden, um die gedachte Sonderstellung aufrecht zu erhalten. Das Streben nach Einheitlichkeit der Verwaltung wird sich endlich auch hier Bahn brechen. Gegenwärtig ist die Verwaltung der directen Steuern in den oberen Instanzen mit jener der indirecten Abgaben bereits vereinigt; möge bald auch die gänzliche Vereinigung dieser zusammengehörigen öffentlichen Abgaben sich vollziehen, die gewiß nur von segensreichen Folgen für die ganze Finanzverwaltung sein wird. Für die dagegen ins Treffen geführte Nothwendigkeit der politischen Einflußnahme auf die Steuereinhebung ist ja durch die Unterordnung der Finanzbehörden unter den politischen Landeschef, sowie durch die Belassung der politischen Executionsführung hinreichend gesorgt. Was aber die Steuerstrafvorschriften bezüglich der sog. Schanksteuer anbelangt, so war sicherlich der schleppende Gang des Gefällsstrafverfahrens daran schuld, daß für diese Abgabe besondere von allen früheren abweichende Strafbestimmungen festgesetzt wurden. Leider ist selbst das im Gefällsstrafgesetz niedergelegte System des Gefällsstrafrechtes zum Schutze aller übrigen indirecten Abgaben nicht ungestört geblieben, so daß wir heutzutage wieder dem im Jahre 1835 aufgegebenen Grundsatze zusteuern, für jede einzelne neu aufzuerlegende öffentliche Abgabe, so gut es geht, eigene Strafrechtsnormen zu schaffen, anstatt die Mängel, die man an dem Gefällsstrafgesetze wahrgenommen hatte, gründlich zu beheben

Digitized by Google

und auf einem neuen Grundgesetze sämmtliche nachträgliche Steuerstrafbestimmungen zu basiren. In Folge dessen ist das positive Steuerstrafrecht bei uns in Oesterreich wie auch in anderen Staaten, denen selbst ein dem Gefällsstrafgesetz ähnliches Grundgesetz fehlt, völlig Gelegenheitsgesetzgebung geworden, d. h. beim Erlassen neuer Steuervorschriften werden gleich im Zusammenhange mit der Regelung der betreffenden Abgabe selbst die als passend erachteten Strafbestimmungen getroffen, und zwar wird da ohne leitendes Princip dem einen und dem anderen fühlbar gewordenen Uebel in mehr oder minder geschickter, häufig in rücksichtsloser Weise abgeholfen. Es sollen hier die guten Seiten mancher neueren Steuerstrafbestimmungen, insbesondere das für viele Abgaben sehr praktische Institut der Gebührenerhöhungen im kurzen Wege (ohne weitläufiges Vorverfahren) keineswegs geschmälert werden. Man kann solchen Specialgesetzen mitunter auch das Lob nicht versagen, daß sie ganz richtige Grundsätze entwickeln, welche dem österreichischen Gefällsstrafgesetze noch vollständig fremd sind; allein durch derlei Abänderungen von Einzelbestimmungen dieses Gesetzes ohne Reform des ganzen Strafgesetzes werden die Mängel desselben nicht nur nicht gemindert, sondern noch erheblich gesteigert. Wie natürlich, ja geradezu selbstverständlich ist doch — unbeschadet der Begnadigungsrechte des Souveräns — der Grundsatz der Unnachsichtlichkeit einer mittelst rechtskräftigen Urtheils ausgesprochenen Strafe, soll die Strafgerichtsbarkeit nicht zur Komödie, oder was noch gefährlicher wäre, zur Willkür herabsinken! Wie unbillig aber kann derselbe Grundsatz im einzelnen Falle werden, wenn er auf fixe Strafsätze Anwendung finden soll, welche die richterliche Berücksichtigung concreter Umstände ganz ausschließen, wenn dolus und culpa levis gleich von dem Gesetze behandelt werden. Dies heißt nichts Anderes, als dem Richter eine Zwangsjacke anlegen.

Ein richtiges Steuerstrafsystem erheischt vor Allem die Einbeziehung sämmtlicher Steuervergehen, demnach auch jener gegen die directen Steuern, sowie jener gegen die besondere Abgabe vom Branntweinverschleiße. Da die Steuervorschriften jedoch beständig in Fluß sind und die Beobachtung neuer Steuergesetze durch Strafdrohungen erzwungen werden muß, die vielleicht in

Digitized by Google

dem bisherigen Steuerstrafgesetze nicht vorgesehen werden konnten, so liegt kein anderes Mittel näher, als die besonderen Steuerstrafbestimmungen in den Steuergesetzen selbst zu erlassen, das ihnen allen Gemeinsame aber, den sogenannten allgemeinen Theil des Strafgesetzes und das Strafverfahren in einem den Abänderungen durch neue Steuergesetze entrückten Steuerstrafgesetze zusammen zu stellen.

Vor dem Erscheinen des Gefällsstrafgesetzes waren die Strafbestimmungen thatsächlich in den Gefällsvorschriften selbst enthalten. Dagegen mangelte damals eine Zusammenstellung der den verschiedenen Gefällsübertretungen gemeinsamen strafrechtlichen Bestimmungen, wie namentlich über die Zurechnung, Theilnahme, Concurrenz u. dgl., kurz der allgemeine Theil des Gefällsstrafrechtes und das Gefällsstrafverfahren waren theils nur für einzelne indirecte Abgaben, aber auch für diese mangelhaft geregelt, theils in den speciellen Steuervorschriften zerstreut, theils nach Gefällen und Provinzen verschieden geordnet, ein Zustand, wie er noch gegenwärtig in Deutschland und in anderen Staaten besteht. Begreiflicher Weise haben deßhalb die Gefällsstraf-Codificatoren das gerade Entgegengesetzte angestrebt, alle Strafbestimmungen, besondere und allgemeine in einem Gesetzbuche zu vereinen, aber dieses Ziel nur mit Mühe und für kurze Zeit erreicht, worauf es bald wieder von der bis heute nicht zur Ruhe gelangten Steuergesetzgebung überflügelt wurde. Von dem Gedanken ausgehend, man müsse entweder jedem Abgabengesetze die Strafsanction und die Vorschriften über das diesfällige Verfahren an die Seite stellen oder für alle Gefälle ein gemeinschaftliches Strafgesetz entwerfen [1]), entschloß man sich lieber zu letzterem Modus.

So kam das Gefällsstrafgesetz zu Stande, das mit unbedeutenden Ausnahmen Alles enthält, was die indirecte Besteuerung betrifft. Freilich ersieht man aus demselben, daß es den Legislatoren nicht, ohne gewissen Dingen Zwang anzuthun, gelungen ist, Alles unter Einen Hut zu bringen. Beispielsweise seien hier die

[1]) Siehe die Einleitung zum „Handbuch zur Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung" von Fr. Ph. Krapf, Innsbruck 1840.

Digitized by Google

beiden in der Praxis häufig citirten §§ 348 und 372 G.-St.-G. erwähnt, durch die man in ihrer weiten Fassung für alle möglichen Abweichungen vom steuerbaren Verfahren, beziehungsweise von den Vorschriften der Zollordnung, mittelst eines äußerst relativ bestimmten Strafsatzes vorzusehen suchte. Derartige ganz allgemein gehaltene Strafandrohungen lassen sich — abgesehen von anderen Unzukömmlichkeiten — mit dem Fundamentalsatze jedes Strafrechtes „Nullum crimen, nulla poena sine lege“ schwerlich vereinen.

Soll ein Steuerstrafgesetz für längere Zeit unverändert wirksam bleiben, was doch für die Rechtscontinuität im Staate von höchster Wichtigkeit ist, so wird man bei der dargestellten Sachlage genöthigt sein, die besonderen Strafbestimmungen davon auszuscheiden und sie für jede einzelne Steuer im Anhange zu den betreffenden Steuervorschriften zu normiren.

Zweitens darf ein richtiges Steuerstrafsystem nur die Steuervergehen, nicht aber auch andere Gesetzesübertretungen, die mit jenem in einem ganz äußerlichen oder in einem Concurrenzverhältnisse stehen, umfassen, demnach nicht Vergehen gegen Pferdeausfuhrs- oder gegen Einfuhrsverbote von gesundheitsschädlichen oder gemeingefährlichen Waren, auch nicht criminelle und andere Vergehen, welche nach ganz verschiedenen Grundsätzen und nicht als Steuervergehen behandelt zu werden verdienen.

Drittens muß auf der sonach gewonnenen Basis eine richtige Eintheilung der Steuervergehen vorgenommen und hieraus die Consequenzen für deren Behandlung, je nach ihrer Unter- und Nebenordnung gezogen werden.

Die Gefällsübertretungen wurden im Gefällsstrafgesetze (§§ 7—12) nach verschiedenen Eintheilungsgründen geschieden, und zwar: 1. „mit Rücksicht auf ihre unmittelbare Folge“ (Wirkung auf den Staatsschatz) „in Gefällskürzungen und andere Uebertretungen von Gefällsvorschriften“ (§ 7). Hiezu wurde im § 8 G.-St.-G. erklärt:

„Die Gefällsverkürzungen umfassen diejenigen Uebertretungen, durch welche eine indirecte Abgabe dem Staatsschatze oder derjenigen Person, der das Recht zum Bezuge mit den Befugnissen des Staatsschatzes eingeräumt wurde,[1]) entzogen wird. Unter die Gefällsverkürzungen werden

[1]) Das „ganz oder theilweise“ versteht sich hier wohl von selbst.

Digitized by Google

auch die Uebertretungen der für den Verkehr zwischen dem Staatsgebiete und dem Auslande, oder dem Zollgebiete und den Zollausschlüssen bestehenden Einfuhr-, Durchzugs- oder Ausfuhrverbote gereiht".

Selbst wenn man diesen Schlußsatz auf die zum Schutze der Staatsmonopole bestehenden Verkehrsverbote in Bezug auf Tabak, Salz und Schießpulver beschränken würde, könnte man sich mit der Gleichstellung der Uebertretungen dieser Verbote mit den Gefällsverkürzungen nicht einverstanden erklären. Sie haben zwar mit einander das Gemeinsame, daß der Staat durch die unbefugte Erzeugung oder den unerlaubten Umsatz von Monopolsgegenständen verhindert wird, durch künstliche Erhöhung des Preises dieser Gegenstände eine steuerartige Einnahme zu erzielen, und demnach gleichwie durch die Steuerverkürzungen in seinem staatswirthschaftlichen Interesse, wenn auch nicht direct, so doch auf einem Umwege thatsächlich geschädigt wird. Allein der der Staatsgewalt bei Uebertretungen der gedachten Verbote entgegengesetzte Ungehorsam ist viel intensiver, als jener bei Steuerverkürzungen, da diesen regelmäßig eine Unterlassung zu Grunde liegt, während jene Uebertretungen selbstverständlich immer verbotene Handlungen bilden. Uebrigens ist bei Monopolssteuervergehen der dem Aerar zugefügte materielle Schaden nicht so leicht ziffermäßig darzustellen, wie bei andern Steuervergehen, da die sogenannte Licenzgebühr für den Bezug von (nichtärarischen) Monopolsgegenständen durchaus nicht genau mit der vom Aerar aus deren Veräußerung gewonnenen Verbrauchsabgabe übereinstimmt[1]). Was ist natürlicher, als daß das übertretene Verkehrsverbot mit Gewalt aufrecht erhalten und zu diesem Zwecke der in dem verbotenen Verkehr angetroffene Gegenstand confiscirt wird, welche Maßregel aber bei Steuerverkürzungen durch Nichts gerechtfertigt wäre, da schließlich die sächliche Haftung des Gegenstandes derselben dem Aerar in den meisten Fällen zu seinem Rechte auf die angemessene

[1]) Während z. B. in Tirol das Sudsalz per Metercentner 8 fl. kostet, beträgt die Licenzgebühr für Kochsalz überhaupt 9 fl. 38 kr. per 100 Kilo, oder während etwa der sog. Dreikönig-Rauchtabak durchschnittlich per Kilo 3 fl. kostet, beträgt die Licenzgebühr für Tabakfabrikate 8 fl. 40 kr. per Kilo.

Digitized by Google

Geldstrafe verhilft [1]). Abgesehen von dem Schlußsatze des § 8 ist die im § 7 G.-St.-G. getroffene Eintheilung zwar ganz in der Ordnung, weil in der Natur der Sache gelegen, aber im Gefällsstrafgesetze nur von ganz geringfügiger Wirkung geblieben, indem an diese Eintheilung (mit Ausnahme des Hauptstückes über die Haftung) weder auf dem Gebiete des materiellen Strafrechtes noch auf jenem des Strafprocesses irgendwelche praktische Folgen geknüpft worden sind, es sei denn, daß man die ganz selbstverständliche Bemessung der hierauf gesetzten Geldstrafen nach der verkürzten Abgabe, welche Bemessungsart den Gefällsverkürzungen weder allgemein [2]) noch ausschließlich [3]) zukommt, als solche betrachte.

2. „In Absicht auf die Beschaffenheit und die Wichtigkeit der Folgen" (Wirkung auf den Gefällsübertreter) in Schleichhandel, schwere Gefällsübertretungen und einfache Gefällsübertretungen. Was hierunter zu verstehen ist, wurde im Gesetze nirgends gesagt. Nur erklärt § 11 G.-St.-G.:

> „Als Schleichhandel oder schwere Gefällsübertretungen sind nur diejenigen Uebertretungen zu betrachten, welche das Gesetz ausdrücklich für Uebertretungen einer der genannten Gattungen erklärt. Alle anderen Gefällsübertretungen gehören zur Gattung der einfachen Gefällsübertretungen".

Auf Grund dessen ergibt sich nach Durchsicht aller einschlägigen Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes folgendes klägliches Resultat: a) Im Allgemeinen ziehen die Gefällsübertretungen, welche das Gesetz als Schleichhandel erklärt, strengere Strafen nach sich, als die schweren und diese strengere, als die einfachen Gefällsübertretungen [4]). Dagegen sind im Einzelnen viele einfache Gefällsüber-

---

[1]) Das deutsche Vereinszollgesetz vom 10. Juli 1869 unterscheidet ganz zutreffend zwischen „Contrebande" (Ein-, Durch- oder Ausfuhr verbotener Gegenstände) und „Defraudation" (schuldvolle Hinterziehung der Eingangs- oder Austrittsabgaben), setzt aber auf beiderlei Uebertretungen des Zollgesetzes nebst anderen Strafen die Confiscation ihres Gegenstandes.

[2]) Siehe die §§ 203, 267, 284 Z. 1 und 370 G.-St.-G., sowie die kais. Verordnung vom 18. Jänner 1852, R.-G.-Bl. Nr. 21.

[3]) Siehe § 393 G.-St.-G.

[4]) Vgl. § 204 mit § 265 und § 222 mit § 271 G.-St.-G.; übrigens siehe die Bemerkungen Edlauer's in seiner „Erklärung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen" (I. Bd. S. 46 und II. Bd. 1. Abth. S. 1).

Digitized by Google

tretungen vom Gesetze mit gleich hohen oder sogar höheren Strafausmaßen bedroht, wie die schweren Gefällsübertretungen und selbst Schleichhandel [1]). b) Der Schleichhandel unterscheidet sich von den schweren und einfachen Gefällsübertretungen — abgesehen von dessen Beziehung auf den Grenz-(Linien-)Verkehr, die ihm übrigens auch nicht ausschließlich zukommt, — hauptsächlich dadurch, daß für die unter ersteren Begriff fallenden Gefällsübertretungen im § 204 G.-St.-G. ein gemeinschaftliches (regelmäßiges) Strafausmaß festgesetzt ist, welches dem Schleichhandel jedoch weder ausschließlich [2]) noch durchgängig [3]) zukommt. c) Die schweren Gefällsübertretungen unterscheiden sich gleichfalls von den übrigen Gefällsübertretungen dadurch, daß für sie im § 265 G.-St.-G. ein gemeinsames (regelmäßiges) Strafausmaß festgesetzt ist, das ihnen aber auch weder allgemein [4]) noch ausschließlich [5]) zukommt. d) Schleichhandel und schwere Gefällsübertretungen einerseits und einfache Gefällsübertretungen andererseits unterscheiden sich von einander dadurch, daß die geringste Vermögensstrafe wegen Schleichhandels und schweren Gefällsübertretungen [6]) gegen eine und dieselbe Person in einem zufolge einer Untersuchung geschöpften Straferkenntnisse fünf Gulden, wegen einfacher Gefällsübertretungen aber nur zwei Gulden [7]) beträgt; ferner dadurch, daß in der Regel nur für erstere zwei Gattungen von Gefällsübertretungen unter besonders erschwerenden Umständen unabhängig von den Vermögensstrafen

---

[1]) Siehe die §§ 406, 416, 429, 436, 437, 442, 443 und 445 G.-St.-G.

[2]) Wie aus § 354 und § 443 G.-St.-G. sich ergibt.

[3]) Siehe die §§ 199, 203, 208, 217 und 402 G.-St.-G.

[4]) „Wo nicht das Gesetz eine andere Strafbestimmung enthält", wie in den §§ 312, 354, 358 und 360 G.-St.-G., dann im § 85 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, § 86 des Branntweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878 R.-G.-Bl. Nr. 72, und § 15 des Spielkartenstempelgesetzes vom 15. April 1881, R.-G.-Bl. Nr. 43.

[5]) Siehe die §§ 404 und 427 G.-St.-G.

[6]) Letzteres ist durch § 29 des Gesetzes vom 26. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 55, und § 15 des obcitirten Spielkartenstempelgesetzes alterirt worden.

[7]) Vgl. die §§ 207 und 269 mit § 38 G.-St.-G.

Digitized by Google

Arrest[1]) und andere Strafverschärfungen eintreten; ferner durch den eigenthümlichen Umstand, daß bei ebendenselben die verschiedenen Arten der Theilnehmung in ausgedehnterem Maße, als bei den einfachen Gefällsübertretungen nicht allein als strafwürdig erklärt werden, sondern selbst begrifflich Platz greifen. Endlich sind Schleichhandel und schwere Gefällsübertretungen nach § 12 G.-St.-G. „wenn nicht das Gesetz ausdrücklich das Entgegengesetzte erklärt, den Gefällsverkürzungen beizuzählen", wodurch der Gesetzgeber mit denselben die diesen eigenthümlichen Wirkungen auch dann verbinden wollte, wenn die genannten zwei Gattungen von Gefällsübertretungen die Vorenthaltung einer indirecten Abgabe nicht zur Folge hatten[2]). Da zudem[3]) die ganz untersten Strafsätze für Schleichhandel und schwere Gefällsübertretungen einander gleich sind (dem Zweifachen der verkürzten Abgabe), andererseits die Höchststrafausmaße von beiden Gattungen keine so bedeutende Differenz ausweisen, daß sie nicht durch eine kleine Ausdehnung des Höchstausmaßes für schwere Gefällsübertretungen[4]) hätte behoben werden können, so lag, selbst vom formellen Standpunkte der Legislatoren unseres Strafgesetzes aus betrachtet, kein nur einigermaßen triftiger Grund vor, in demselben die Unterscheidung zwischen Schleiandel und schweren Gefällsübertretungen zu machen.

3. Ueberdies enthält das Gefällsstrafgesetz nebst den genannten zwei materiellrechtlichen Eintheilungen der Gefällsübertretungen eine rein processuale Eintheilung derselben in „mindere Strafälligkeiten und andere" solche, für welche Begriffe es gleichfalls an einer Erklärung fehlt, und wofür blos eine Abgrenzung nach der Höhe der Straf- oder Abgabenbeträge und bei Staatsmonopolsgegenständen nach dem Gewichte des Gegenstandes der Gefällsübertretung

[1]) Siehe die §§ 223, 225, 227—229, 232, 234, 235, 237—239, 257—260, 271—273 G.-St.-G. u. a. Dagegen ist die Arreststrafe ausnahmsweise auch für einfache Gefällsübertretungen angedroht in den §§ 199 und 456 G.-St.-G.

[2]) Wie im Falle des § 287 G.-St.-G. oder des § 24 der sog. erleichterten Controlbestimmungen.

[3]) Abgesehen von den Ausnahmen der §§ 312, 354, 358 und 360 G.-St.-G.

[4]) Vom Zwölffachen auf das Fünfzehnfache der verkürzten Abgabe; übrigens gründet sich diese Differenz auf die Verschiedenheit der untersten Normalstrafmaße (4 × 3 : 5 × 3).

Digitized by Google

gegeben wurde. Man möchte nun glauben, daß obige Unterscheidung, gleichwie z. B. im allgemeinen Strafgesetze jene zwischen Vergehen und Uebertretungen, sowohl auf die Competenz der erkennenden Gerichtsbehörden, als auf das ganze Strafverfahren von entscheidendem Einflusse wäre. Ersteres trifft nur theilweise zu[1]); nach § 500 G.-St.-G. scheint letzteres wenigstens der Fall zu sein. Allein man ist in Verlegenheit, das Wesen des für mindere Straffälligkeiten vorgeschriebenen „abgekürzten Verfahrens" darzustellen, will man nicht etwa die Beiziehung eines Actuars zu den Verhören und Thatbestandsaufnahmen als Kriterium des „ordentlichen Verfahrens" bezeichnen[2]).

Die Unterscheidung von schweren und einfachen Vergehen ist unstreitig sehr wichtig, indem sie, passend angeordnet und richtig durchgeführt, sowohl für das materielle Strafrecht, als für den Strafproceß von einschneidender Wirkung sein kann, was aber, wie gezeigt wurde, bei den mehrfachen Eintheilungen des österreichischen Gefällsstrafgesetzes durchaus nicht der Fall ist. Denn würden wir selbst ohne Rücksicht auf den in diesem Gesetze gemachten Unterschied zwischen Schleichhandel und schweren Gefällsübertretungen diese beiden Gattungen als schwere Gefällsübertretungen den einfachen gegenüberstellen, so würde doch — von anderen Mängeln ganz abgesehen — der gehörige Einfluß dieser Zweitheilung auf den Gefällsstrafproceß fehlen, da nicht allein einfache, sondern auch schwere Gefällsübertretungen (und Schleichhandel) mindere Straffälligkeitne bilden und umgekehrt einfache Gefällsübertretungen keine solchen Straffälligkeiten bilden können[3]). Außerdem nähme auch obgedachte Zweitheilung gar keinen Einfluß auf die Competenz der Gerichtsbehörden in Gefällsstraffachen.

Aber selbst die materiell-rechtliche Bedeutung dieser Zweitheilung wäre von keinem Belang. Erstens übersteigen die mindesten im Gesetze fixirten Geldstrafen wegen einfacher Gefällsübertretungen oftmals diejenigen, welche auf schwere Gefällsübertretungen (und

---

[1]) Vgl. § 516 mit § 517 G.-St.-G.

[2]) Siehe die §§ 656—658, sowie § 637 G.-St.-G.

[3]) Siehe § 501 G.-St.-G.

Digitized by Google

Schleichhandel) angedroht sind[1]). Zweitens ist der Versuch einerseits nicht bei allen schweren Gefällsübertretungen als strafbar, andererseits nicht bei allen einfachen Gefällsübertretungen als straflos erklärt[2]). Der Einfluß der gedachten Zweitheilung auf die Strafbarkeit der Theilnahme ist gänzlich mißlungen. Bei dem im Gefällsstrafgesetze (§ 105) ausgesprochenen Cumulationsprincipe konnte dieselbe auch keine Bedeutung für die Concurrenz verschiedenartiger Gefällsübertretungen gewinnen. Der nicht zu leugnende Einfluß der mehrerwähnten Zweitheilung auf die Bestrafung rückfälliger Gefällsübertreter ist leider durch die Hereinziehung des ganz überflüssigen Begriffes von „verwandten Gefällsübertretungen" (im § 108 G.-St.-G.) wieder einigermaßen in Frage gestellt worden. Endlich wurde auf diese Zweitheilung bei den Verjährungsbedingungen keine Rücksicht genommen.

Nichtsdestoweniger ist die Unterscheidung zwischen schweren und einfachen Vergehen (delicta graviora et leviora) für ein Strafgesetz ungemein wichtig; nur soll sie, um zweckdienlich wirken zu können, eine gemischte Eintheilung sein, d. h. nicht allein auf die objectiven sondern auch auf die subjectiven Momente des Vergehens Rücksicht nehmen, was beim Gefällsstrafgesetze gänzlich außer Acht gelassen wurde; der im § 14 dieses Gesetzes ausgesprochene Grundsatz, daß auch der „Abgang eines bösen Vorsatzes" nicht von der gesetzmäßigen Strafe befreie, ist zwar ganz in der Ordnung, jedoch anstatt dolose und culpose Delicte principiell auseinander zu halten, betrachtet dasselbe Gesetz den „bösen Vorsatz" blos als erschwerenden (§ 90 Z. 3) die Fahrlässigkeit als mildernden Umstand (§ 92 Z. 2).

In den gemeinrechtlichen directen Steuervorschriften sind überhaupt nur Steuerverkürzungen mit Strafe bedroht, und zwar stets mit einem Vielfachen des verkürzten Steuerbetrages[3]). Das Gesetz über die besondere Abgabe vom Branntweinverschleiße (§ 17)

---

[1]) Siehe die §§ 219, 309, 434, 444, 446, 449, 455, 460, 463 Z. 1, 464 G.-St.-G. u. a.

[2]) Vgl. die §§ 184 und 362 mit den §§ 384, 396 Z. 1 lit. b und Z. 3, 397, 399 Z. 5, 423, 434, 439, 440, 457, 461 Z. 1, 464 Z. 3 G.-St.-G.

[3]) Unbegreiflicher Weise behauptet Dr. J. Blonski in der neuen Auflage der von ihm besorgten Manz'schen Ausgabe des Gefällsstrafgesetzes, daß

Digitized by Google

kennt außerdem auch noch Ordnungswidrigkeiten (Controlvergehen), welche mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden. Dieses Gesetz jedoch gibt leider absolut keinen Anhaltspunkt für die Beurtheilung der subjectiven und objectiven Momente der Uebertretungen desselben, wiewohl ihnen vermöge des in den Strafausmaßen eingeräumten ziemlich großen Spielraumes von der Strafbehörde genügend Rechnung getragen werden könnte. Es bleibt also dem freien Ermessen der Finanzbehörde anheimgestellt, von diesen Strafsätzen entsprechenden Gebrauch zu machen.

Bei den Uebertretungen der Hauszinsverheimlichung und der Erwerbsteuerentziehung wurde vom Gesetze das Vorhandensein einer hierauf gerichteten Absicht als wesentlich erklärt, während dies bei den Uebertretungen des Einkommensteuerpatentes nicht der Fall ist. Doch ist bei diesen wieder dem subjectiven Momente gar nicht Rechnung getragen, sondern ein fixes Strafausmaß für dolose und culpose Uebertretungen stipulirt worden.

Zum Schlusse sei erwähnt, daß der sog. allgemeine Theil vom materiellen Strafgesetze über Gefällsübertretungen in den ersten fünf Hauptstücken (§§ 1—184) und im XX. Hauptstücke (§§ 466—498) enthalten ist, während die übrigen vierzehn Hauptstücke den besonderen Theil betreffen, und zwar in folgenden Gruppen von Gefällsübertretungen: Hauptstück:

VI. Von dem Schleichhandel und dessen Bestrafung (§§ 185-219).
VII. Von dem frevelhaften Schleichhandel und dessen Bestrafung (§§ 220—250).
VIII. Von den Schleichhandelsgesellschaften (§§ 251—264).
IX. Von der Bestrafung der schweren Gefällsübertretungen überhaupt (§§ 265—276).
X. Von der Bestrafung der Unrichtigkeiten in den Warenerklärungen (§§ 277—308).
XI. Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Erzeugung, Bereitung, Verwendung und den Umsatz der Gegenstände von Staatsmonopolen (§§ 309—322).

---

die Uebertretungen der Vorschriften über die directen Steuern „eigentlich nur durch Ordnungsstrafen geahndet werden".

Digitized by Google

XII. Von den Uebertretungen der Vorschriften über das für eine Verbrauchsabgabe steuerbare Gewerbsverfahren (§§ 323—349; zu diesem Hauptstücke ist die „Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen auf die Uebertretungen, die sich auf die Verzehrungssteuer beziehen" als Anhang zu betrachten. Dasselbe ist nebst dieser Vorschrift jedoch großentheils durch besondere nachträglich erlassene Strafbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt worden).

XIII. Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Anweisungsgüter und über die von einem Amte bedingt ausgefolgten Waren (§§ 350—366).

XIV. Von den Uebetretungen gegen die Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehres und des Gewerbsbetriebes (§§ 367—395).

XV. Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgaben, die bei Gelegenheit einer ämtlichen Bezeichnung (Stämpelung) eingehoben werden (§§ 396—407; dieses Hauptstück findet gegenwärtig nur mehr Anwendung auf die Uebertretungen des Zeitungs- und Kalenderstempelgefälles).

XVI. Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Abgaben, die aus Anlaß der Verleihung, Erwerbung, Uebertragung, Geltendmachung, Vertheidigung oder Auflösung von Rechten und Befugnissen durch den Papierstämpel eingehoben werden (§§ 408—422; die Bestimmungen dieses Hauptstückes sind größtentheils durch das Gesetz vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, außer Anwendung gekommen).

XVII. Von den Uebertretungen der Vorschriften über die dem Staate in Absicht auf den Personen- und Sachentransport vorbehaltenen ausschließenden Rechte und Abgaben (§§ 423—437, betreffend die Post- und Mauthgefällsübertretungen).

XVIII. Von den Uebertretungen der Vorschriften über die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte von Glücksverträgen (§§ 438—451).

Digitized by Google

XIX. Von den Uebertretungen gegen die zur Sicherstellung der Staatsgefälle bestehenden Einrichtungen (§§ 452—465).

Selbst im Einzelnen ist es dem Gefällsstrafgesetze nicht gelungen, die verschiedenartigen Gefällsübertretungen zu schematisiren und von einander scharf abzugrenzen. So z. B. enthält das XI. Hauptstück nicht etwa alle Gefällsübertretungen, welche Monopolsgegenstände betreffen; auch das XIV. und XIX. Hauptstück schließen sich wechselseitig nicht vollkommen aus. Das Resultat der Codification blos der allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen in Absicht auf das Gefällswesen wäre sicherlich gelungener ausgefallen. Dagegen haben die mannigfachen Novellen zum Strafgesetze über Gefällsübertretungen dessen Systematik noch mehr durchlöchert.

Zehntes Capitel.

Ueber den Begriff „Gefällsübertretung“ [1]).

Das Gefällsstrafgesetz gibt im § 1 eine Erklärung des Begriffes „Gefällsübertretung“ mit folgenden Worten:

> „Die Gefällsübertretungen sind Handlungen, oder Unterlassungen, durch welche die zur Handhabung der indirecten Abgaben erlassenen Gesetze und Vorschriften übertreten werden“.

Diese Begriffsbestimmung ist völlig werthlos und überdies unrichtig, und zwar aus folgenden Gründen: Die Definition von Vergehen, sei es von besonderen Vergehen oder eines Gattungsbegriffes, ist dann nöthig, wenn der Gesetzgeber gesonnen ist, an dieselbe praktische Folgen zu knüpfen, insbesondere Rechtswirkungen, deren jedesmalige Auseinandersetzung (Wiederholung) durch die entsprechende Bezeichnung vermieden werden soll, wie bei den Definitionen der einzelnen Verbrechens- und Vergehensarten im allgemeinen Strafgesetzbuche. An den Begriff „Gefällsübertretung“ aber ist gar keine praktische Folge zu knüpfen, nicht einmal die, daß — was

---

[1]) Siehe Chlupp: Ueber den Begriff einer Gefällsübertretung nach dem Gefällsstrafgesetzbuche vom Jahre 1835 (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1841 II. S. 50—68).

Digitized by Google

zwar thatsächlich der Fall ist, aber im Gefällsstrafgesetze nirgends ausdrücklich festgestellt wurde — nur diejenigen Handlungen oder Unterlassungen mit einer Strafe geahndet werden dürfen, welche in dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen als solche erklärt und mit einer Strafe bedroht erscheinen. Im Gegentheile. Im § 6 des Gefällsstrafgesetzes sind „die Gesetze und Vorschriften, denen durch die Gefällsübertretungen entgegengehandelt wird", beziehungsweise „die indirecten Abgaben", zu deren Schutze dieses Strafgesetz dienen soll, angedeutet. Es sind dies die nach dem Systeme der österreichischen Steuerverwaltung und nach dem Sprachgebrauche der ehemaligen Cameralwissenschaft mit dem Namen „Gefälle" [1]) bezeichneten öffentlichen Abgaben, welche nicht, wie die directen Steuern nach einem Zustande (dem Vermögensbesitze oder Einkommen einer Person), sondern auf Grund der Vornahme einer Handlung [2]) dem Steuerpflichtigen auferlegt werden. Nach obgedachter Begriffsbestimmung möchte man daher glauben, daß jede Uebertretung einer Gefällsvorschrift eine Gefällsübertretung und deßhalb strafbar sei; denn ohne diese Consequenz würde ja obenstehender Satz eine bloße Uebersetzung des Wortes „Gefälle" in „indirecte Abgaben" sein. Allein manche Verletzungen der Gefällsvorschriften bleiben entweder überhaupt straflos oder werden auf Grund anderer Gesetze, als des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen geahndet [3]).

Außerdem ist die Begriffsbestimmung im § 1 G.-St.-G. einestheils zu weit, anderntheils zu eng; ersteres deßhalb, weil gewisse Vorschriftswidrigkeiten gegen Gefällsgesetze in den §§ 3, 4 und 5

---

[1]) Unter „Gefälle" verstand man ursprünglich grundherrliche Gerechtigkeiten, deren Verwaltung der fürstlichen Kammer zustand (daher auch „Cameralgefälle" genannt), später die Regalien, Verbrauchssteuern und Gebühren, deren Verwaltung bis zur gegenwärtigen Organisation der Finanzlandes- und Bezirksbehörden von den Cameralgefällen- und Cameralbezirksverwaltungen geleitet wurde.

[2]) Uebrigens ist auch dieses charakteristische Kennzeichen der indirecten Abgaben oder Gefälle nicht immer zutreffend. So z. B. ist das Gebührenäquivalent, welches seinem historischen Ursprunge nach als eine indirecte Abgabe erklärt wurde, in der Wesenheit eine Besitzsteuer, als welche es in Frankreich, seiner Heimat, auch behandelt wird.

[3]) Siehe Edlauer: Erklärung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen (zum § 1).

Digitized by Google

des Gefällsstrafgesetzes hievon wieder ausgenommen werden, letzteres, weil den Gefällsübertretungen im § 2 G.-St.-G. auch die Uebertretungen der Verbote beigezählt werden, „durch welche die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr bestimmter Gegenstände in dem Verkehre zwischen dem Staatsgebiete und dem Auslande, oder zwischen dem Zollgebiete und den Zollausschlüssen untersagt ist", die aber nicht allein die Staatsmonopolsgegenstände, sondern auch andere mit keiner indirecten Abgabe belegte Waren, wie z. B. Pferde in der Ausfuhr oder die Einfuhr gemeinschädlicher aber zollfreier Gegenstände betreffen.

Die Erklärung des Wesens der Gefällsübertretungen, welche der § 1 G.-St.-G. liefert, kann also der Beurtheilung, ob eine Handlung oder Unterlassung eine Gefällsübertretung darstelle, nicht zur Grundlage dienen. Nur jene Handlungen und Unterlassungen, welche das Gesetz ausdrücklich als Gefällsübertretungen (respective als Schleichhandel, schwere und einfache Gefällsübertretungen oder als Gefällsverkürzungen u. dgl.) bezeichnet[1]), die mithin alle Merkmale, welche nach der Intention des Gefällsstrafgesetzes das Wesen einer oder der anderen besonderen Gefällsübertretung bilden, an sich tragen, dürfen als solche behandelt und nach den betreffenden Gesetzesbestimmungen geahndet werden. Dies geht aus Folgendem hervor. Die zur Handhabung der Gefällsvorschriften angestellten Beamten verfallen nach dem Inhalte des § 3 G.-St.-G. in die für die Gefällsübertretungen angedrohten Strafen nur dann, wenn sie sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig machen, die das Gefällsstrafgesetz „als Gefällsübertretung einer Strafe unterwirft", mithin als solche bezeichnet. Was nun von diesen Beamten gilt, muß, da das Gesetz denselben kein Privilegium zur Verübung von Gefällsübertretungen zu ertheilen beabsichtigte[2]), auch bezüglich aller anderen Personen anerkannt werden.

---

[1]) Genau genommen „welche das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht", indem das Gefällsstrafgesetz einige strafbare Uebertretungen der Gefällsvorschriften weder mit einem der obigen Ausdrücke, noch als Unregelmäßigkeiten oder dgl. bezeichnet.

[2]) Wie aus § 90 Z. 7 G.-St.-G. zu entnehmen ist.

Digitized by Google

Dasselbe ergibt sich aus dem Inhalte des § 86 G.-St.-G., wonach „die Behörden, denen die Ausübung des Strafrechtes anvertraut ist, weder auf eine größere als die höchste, noch auf eine kleinere als die niedrigste für die Uebertretung im Gesetze bestimmte Strafe erkennen", mithin, woferne das Gesetz ein gewisses Verhalten mit gar keiner Strafe bedroht und daher nicht als eine Gefällsübertretung bezeichnet hat, auch keine Strafe verhängen dürfen. Ein solches Verhalten kann demnach auch nicht als eine Gefällsübertretung betrachtet werden, wenn es auch wider die Gefällsvorschriften ist [1]).

[1]) Vgl. Edlauer: Erklärung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen. (zum § 1).

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Vorschläge zur Reform des österreichischen Steuerstrafrechtes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Capitel.

Voraussetzungen und Eintheilung der Steuervergehen.

Voraussetzung jeder Strafe ist das strafwürdige Unrecht einer willensfreien Person. Nullum crimen, nulla poena sine lege. Dieser Grundsatz muß jedem Strafgesetze, insbesondere auch einem Steuerstrafgesetze vorangeschickt werden, am besten mit den Worten des norddeutschen Strafgesetzbuches (und nunmehrigen deutschen Reichsstrafgesetzbuches), das im § 1 erklärt: **„Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde"** [1]). Und zwar muß nicht allein die Steuerstrafe gesetzlich bestimmt sein, sondern auch diejenige Steuervorschrift, deren Uebertretung eben nach dem Strafgesetze über Steuervergehen geahndet werden soll, da es bisher vorgekommen ist, daß auch nicht allgemein rechtsverbindlich kundgemachte Steuervorschriften unter Hinweisung auf eine Strafsanction des Gefällsstrafgesetzes (§ 348) erzwungen wurden, was keineswegs zu billigen ist.

Diesem Grundsatze hat der „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einführung eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen" [2]) folgendermaßen Ausdruck verliehen:

> „Insoferne das Strafgesetz die Bestrafung einer Handlung von der Uebertretung einer Verordnung abhängig macht, kann dieser Voraus-

---

[1]) Dieser Rechtssatz ist wörtlich in den Entwurf eines neuen österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen aufgenommen worden (als § 2).

[2]) Nr. 392 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1881.

Digitized by Google

setzung nur durch ein unter Mitwirkung des Reichsrathes oder eines Landtages erlassenes Gesetz oder durch eine vom Kaiser, von einem oder mehreren Ministern erlassene Verordnung entsprochen werden.

Dagegen ist unter einer Anordnung, einer Vorschrift, einem Gebote oder Verbote, deren Nichtbeobachtung das Strafgesetz mit Strafe bedroht, auch jede Verfügung zu verstehen, welche von einer öffentlichen Behörde oder deren Organen innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises erlassen wird.

Die in dem Absatze 1 erwähnten Gesetze und Verordnungen und die in dem Absatze 2 erwähnten Verfügungen müssen die ausdrückliche Hinweisung auf die bezügliche Bestimmung des Strafgesetzes enthalten.

Die in dem Absatze 1 erwähnten Verordnungen müssen durch das Reichs- oder Landesgesetzblatt, die in dem Absatze 2 erwähnten Verfügungen müssen, wenn sie für das ganze Land gelten, durch das Landesgesetzblatt, sonst aber auf die übliche oder gesetzlich vorgeschriebene Weise kundgemacht sein" [1]).

Jedes Strafgesetz bedarf zur einfachen Beantwortung gewisser sich bei jedem einzelnen Vergehen wiederholenden Fragen auf dem Gebiete des materiellen und formellen Strafrechtes einer passenden Eintheilung der unter dasselbe fallenden Vergehen. Es werden nämlich alle strafbaren Handlungen (und Unterlassungen), welchen ein gemeinschaftlicher Grad von Strafbarkeit zukommt, in besondere Classen eingereiht und denselben eine gemeinschaftliche Bezeichnung gegeben, wie z. B. in den deutschen und österreichischen allgemeinen Strafgesetzen die dem französischen Strafgesetze nachgebildete Dreitheilung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Nachdem die Eintheilungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen als gänzlich unbrauchbar für ein künftiges Steuerstrafgesetzbuch erkannt worden sind, wird es sich darum handeln, sich um eine solche Eintheilung umzusehen, welche dem Zwecke, den man bei der Eintheilung der Vergehen in einem Strafgesetze verfolgt, am besten entspricht. Eine solche ist die Eintheilung in schwere und einfache Steuervergehen (delicta graviora et leviora), wie wir bereits aus einem früheren Capitel entnehmen konnten. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche und dem positiven Strafrechte aller Länder versteht man unter schweren Vergehen (Verbrechen)

---

[1]) Siehe übrigens auch Art. VI. dieses Einführungsgesetzentwurfes, der als translatorische Bestimmung hier keine Berücksichtigung finden konnte.

Digitized by Google

solche, welche moralisch verwerflicher und deßhalb strafwürdiger sind, als andere, die einfachen oder leichten Vergehen und Uebertretungen. Also die Strafwürdigkeit allein kann uns einen untrüglichen Eintheilungsgrund für Vergehen überhaupt und so auch für die Steuervergehen bieten. Welche Steuervergehen sind nun die strafwürdigsten? Offenbar diejenigen, wodurch der Staatsschatz absichtlich um seine Steuer gebracht wird, d. h. absichtliche Steuerverkürzungen, oder, wie wir sie von nun an nennen wollen, die Steuerdefraudationen, und zwar im erhöhten Grade die objectiv bedeutenderen Steuerdefraudationen, so ähnlich wie im allgemeinen Strafgesetze zum Verbrechen nicht allein „böser Vorsatz", sondern auch eine gewisse objective Beträchtlichkeit, welche ziffermäßig ausgedrückt wird, erforderlich ist. Das eigenthümliche Wesen der Steuervergehen zwingt uns aber über obgedachte Zweitheilung hinauszugehen. Die Steuervergehen bedrohen nämlich theils direct, theils indirect das Interesse des Aerars und werden deßhalb in objectiver Beziehung, d. h. in Bezug auf die äußeren Merkmale des Steuervergehens eingetheilt in unmittelbare und mittelbare.

Die unmittelbaren Steuervergehen sind solche Handlungen und Unterlassungen, durch welche an und für sich, also direct, dem Staatsschatze eine öffentliche Abgabe ganz oder theilweise entzogen wird, und werden deßhalb Steuerverkürzungen genannt. Die mittelbaren Steuervergehen bedrohen hingegen den Staatsschatz blos indirect, durch Nichtbeobachtung einer behufs Hintanhaltung von Steuerverkürzungen getroffenen Vorsichtsmaßregel (steuerpolizeilichen Anordnung), und werden daher am besten mit Steuercontrolsvergehen bezeichnet.

In Folge von Steuerverkürzungen (indem man sie als vollbracht ansieht) erleidet der Staatsschatz jedenfalls einen berechenbaren, materiellen Schaden; durch Steuercontrolsvergehen könnte derselbe, wenn er es nicht verhindern würde, künftig einen solchen erleiden, unter Umständen aber auch früher bereits erlitten haben, ohne daß es immer möglich wäre, denselben auch nur annähernd zu constatiren, da Steuerverkürzungen keine dauernden, unverwischbaren oder leicht eruirbaren Spuren hinterlassen. Eben darum muß die Finanzpolizei außerdem, daß sie die Steuerpflichtigen durch

Digitized by Google

die Finanzwache gehörig beaufsichtigen läßt, die steuerpflichtigen Acte welche in der Regel in einem Erwerbsprocesse (im weitesten Sinne dieses Wortes) bestehen, mit einer Reihe von Controlsmaßregeln umgeben, so zwar, daß derjenige, welcher solche Acte unbefugt, d. h. ohne Wissen und Erlaubniß der Steuerverwaltung, ausübt, noch bevor er zu deren Vornahme gelangt, oder doch wenigstens, ehe er seine Ausbeute, nämlich das der Steuerpflicht entzogene Object, in Sicherheit gebracht hat, sich durch Verletzung der Controlsvorschriften den ihn beobachtenden Wachorganen verräth, indem eben ein solches vorschriftswidriges Benehmen entweder auf die Vorbereitung oder auf die Beendigung einer steuerbaren Handlung schließen läßt. Dort, wo solche Controlsmaßregeln nicht gut möglich sind, ist der Defraudirung der Abgabe Thür und Thor geöffnet.

In subjectiver Beziehung, d. i. in Bezug auf die Zurechenbarkeit des Steuervergehens unterscheidet man beabsichtigte und nicht beabsichtigte, oder was dasselbe ist, vorsätzliche und fahrlässige (dolose und culpose) Steuervergehen. Da es weiter für den Staat ganz gleichgiltig ist, aus welchem Gefälle ihm eine Einnahme entgeht und auch die Art der Manifestation des rechtswidrigen Willens, ob nämlich durch Handlungen oder Unterlassungen, für die Strafbarkeit der Steuervergehen nicht entscheidend ist, so ergibt sich schon von selbst, daß hiefür nur die Absichtlichkeit und die Unmittelbarkeit des Steuervergehens maßgebend sein können.

Hieraus folgt: 1. Wo rechtswidriger Wille und rechtswidrige äußere Handlung sich decken, also bei der vorsätzlichen Steuerverkürzung, tritt der höchste Grad von Strafbarkeit ein. In diesem Falle liegen, wie im ersten Abschnitte dieser Schrift nachgewiesen wurde, einige wesentliche Merkmale des criminell strafbaren Vergehens des Betruges vor, weßhalb man eben nur die unmittelbaren und vorsätzlichen Steuervergehen mit dem Ausdrucke „Steuerdefraudationen" bezeichnen kann.

2. Durch Combinirung der subjectiven und der objectiven Eintheilung würde man zu einer Viertheilung der Steuervergehen gelangen, d. i. in vorsätzliche und fahrlässige Steuerverkürzungen, sowie in vorsätzliche und fahrlässige Steuercontrolsvergehen. Diese theoretische Viertheilung muß jedoch aus praktischen Rücksichten einer Dreitheilung weichen.

Digitized by Google

Wie wir gesehen haben, sind Steuercontrolsvergehen entweder der Anfang oder das Ende einer Steuerverkürzung; demnach würden vorsätzliche Steuercontrolsvergehen, falls der Beweis für die böse Absicht erbracht werden könnte (eben als der Beginn oder die Vollendung einer beabsichtigten Steuerverkürzung) entweder als Versuch einer solchen oder als vollbrachte Steuerdefraudation bestraft werden, im Falle als obiger Beweis aber nicht gelingen würde (und dieser Fall bildet sicherlich die Regel), die selbst doloser Weise verübten Steuercontrolsvergehen in Anbetracht des Umstandes, daß die strafbare Fahrlässigkeit irgend eine Schadenzufügung zur Voraussetzung hat (die jedoch nicht nachgewiesen werden kann), consequenter Weise ungestraft bleiben müssen. Daher ist es räthlich, die Steuercontrolsvergehen sammt und sonders, ohne Rücksicht auf subjective Verschuldung, sondern einzig und allein nach den sonstigen steuertechnischen Umständen, wie gegenwärtig in dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen, nach relativ bestimmten Strafausmaßen, welche die obwaltenden subjectiven Momente im concreten Falle berücksichtigen lassen, zur Strafe zu ziehen. In Fällen jedoch, wo ein Controlsvergehen in unmittelbarem Zusammenhange mit einer Steuerverkürzung steht, und dieses Vergehen nach den gesetzlichen Bestimmungen geahndet wird, soll jenes als selbstverständliches Correlat der Steuerverkürzung straflos bleiben. Denn gewisse Steuerverkürzungen können ohne vorhergehende oder nachfolgende Uebertretung der Controlsvorschriften gar nicht begangen werden oder wenigstens nicht unentdeckt bleiben. Eine Ausnahme wird der eben ausgesprochene Grundsatz allerdings dann erleiden müssen, wenn die Uebertretung der Controlsvorschriften, wie z. B. die Verletzung eines ämtlichen Siegels, eine nach dem allg. Strafgesetze zu ahndende Handlung involvirt, und zwar aus dem Grunde, weil in diesem Falle die nicht absorbirbare mehrthätige Concurrenz einer Steuerverkürzung mit einem Criminalvergehen vorliegt deren jedes von beiden Vergehen nach einem besonderen Strafgesetze behandelt zu werden verdient[1]).

3. Es erübrigen nur mehr die fahrlässigen Steuerverkürzungen, d. h. jene, welche von Jemanden ohne Absicht auf

[1]) Näheres hierüber siehe im VI. Cap. (Concurrenz).

Digitized by Google

den Erfolg, das Aerar zu verkürzen, herbeigeführt wurden, die aber von ihm unter den vorhandenen Umständen bei gehöriger Aufmerksamkeit und Ueberlegung hätten vermieden werden können. Wer sich einer fahrlässigen Handlungsweise schuldig macht, soll nach allgemein anerkannten Grundsätzen zum Ersatze des durch ihn verursachten Schadens verhalten werden, d. i. bei Steuerverkürzungen zur Entrichtung der verkürzten öffentlichen Abgabe und einer Erhöhung derselben als Entschädigung für die dem Staate wegen derartiger Fahrlässigkeiten erwachsenden Auslagen und zugleich als Ordnungsstrafe, um die Fahrlässigen künftighin zu größerer Aufmerksamkeit gegen die staatlichen Verordnungen anzuspornen. Selbstverständlich soll aber nach denselben Grundsätzen das Strafausmaß für fahrlässige Rechtsverletzungen viel niedriger gehalten werden, als jenes für die erwiesener Maßen absichtlich begangenen Gesetzesübertretungen.

Leider hat das österreichische Gefällsstrafgesetz, höchst wahrscheinlich gewitzigt durch die Erfahrungen, die man vormals mit der entgegengesetzten Forderung des dolus zur Schuldigsprechung eines Gefällsübertreters gemacht hatte, und in der Erwägung, daß es in der Regel sehr schwer fallen dürfte, den Beweis der Absichtlichkeit zu erbringen, im § 14 bestimmt, daß „der Abgang eines bösen Vorsatzes" nicht von der gesetzmäßigen Strafe befreie, und nur in einigen qualificirten Fällen die auf eine Uebertretung gerichtete Absicht als Bedingung der Bestrafung erklärt. Anstatt dolose und culpose Delicte grundsätzlich auseinander zu halten, betrachtet dasselbe den bösen Vorsatz blos als erschwerenden (§ 90 Z. 2), die Fahrlässigkeit als mildernden (§ 92 Z. 2) Umstand.

Wir glauben auf das Princip der freien richterlichen Beweiswürdigung und das contradictorische Verfahren so weit bauen zu dürfen, daß wir es wagen können, gegen die Steuerdefraudanten nur dann die volle Strenge des Gesetzes eintreten zu lassen, wenn ihre Schuld, eine Abgabe vorsätzlich verkürzt zu haben, vollständig erbracht sein wird. Trotzdem müssen die Strafausmaße für fahrlässige Steuerverkürzungen, um den Anforderungen der Praxis zu genügen, dennoch so hoch gehalten werden, daß es sich für den schlauen und berechnenden Steuerdefraudanten selbst unter diesen

Digitized by Google

Strafdrohungen nicht lohnen wird, sein ungesetzliches Treiben fortzusetzen.

Ob uns schließlich mit der gewonnenen Dreitheilung der Steuervergehen in Steuerdefraudationen, einfache Steuerverkürzungen und Steuercontrolsvergehen, welche Eintheilung auf inneren Merkmalen beruht, auch gedient sein wird, sollen die folgenden Capitel erweisen.

Eine weitere Eintheilung der Steuerdefraudationen in mindere und bedeutendere dient blos zu dem Zwecke, um den Anforderungen des allgemeinen Strafgesetzes für den Fall zu entsprechen, als, wie später ausführlich dargethan wird, die Aburtheilung der Steuerdefraudationen den ordentlichen Strafgerichten übertragen werden soll, da es nicht angeht, entweder den Bezirksgerichten (Einzelrichtern) oder den Landes- und Kreisgerichten (Collegialgerichten, Gerichtshöfen erster Instanz) alle Steuerdefraudationen (bedeutende und geringfügige) zu überlassen. Für den gedachten Fall hat bereits der Gesetzentwurf „betreffend die Einführung eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen" im Art. III. durch folgende Bestimmung vorgesorgt:

> „Die in besonderen Gesetzen mit Strafe bedrohten und in dem gegenwärtigen Strafgesetze nicht vorgesehenen Handlungen, deren Aburtheilung den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, sind, wenn sie mit einer mehr als zweimonatlichen Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe über 300 fl. bedroht sind, als Vergehen, außerdem als Uebertretungen zu behandeln. Statt der in diesen Gesetzen angedrohten Arten von Freiheitsstrafen ist bei Vergehen Gefängniß oder Staatsgefängniß (§ 15 St.-G.), bei Uebertretungen Haft anzuwenden. Ist in einem solchen Gesetze Freiheitsstrafe allein angedroht, so kann dieselbe nach Maßgabe der §§ 14, 24 und 26 des Strafgesetzes in eine Geldstrafe umgewandelt werden; ist dagegen in einem solchen Gesetze eine Geldstrafe allein angedroht und nur für den Fall der Uneinbringlichkeit oder besonderen Empfindlichkeit derselben die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe zugelassen, so hat, wenn ein solcher Fall eintritt, die Umwandlung ebenfalls nach dem Maßstabe des § 26 des Strafgesetzes zu erfolgen"[1]).

[1]) Die Nutzanwendung dieser Bestimmung für ein künftiges Steuerstrafgesetz siehe im X. Cap.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Qualität und Quantität der Steuerstrafen.

Schon im ersten Abschnitte wurde folgendes, im Wesen des Steuervergehens begründetes Strafensystem entwickelt: Als Hauptstrafart: Geldstrafen, im Falle der Uneinbringlichkeit derselben suppletorische Freiheitsstrafen. Als Nebenstrafen: Verfall von Gegenständen, Ausschließung von lucrativen Staatsämtern und Diensten, sowie von gewissen Erwerbszweigen, welche unter finanzpolizeilicher Aufsicht (sog. gefällsämtlichen Controle) stehen, endlich bei Ausländern Verweisung aus dem Staatsgebiete und bei nicht seßhaften Grenzbewohnern Abschaffung aus dem Grenzbezirke.

Das österreichische Gefällsstrafgesetz kennt zwar noch andere Haupt- und Nebenstrafen: den selbstständigen Arrest, Bekanntmachung des Namens des Uebertreters (§ 65 G.-St.-G.), Stellung unter Polizeiaufsicht (§ 74 G.-St.-G.), sowie die Abschaffung eines Gefällsübertreters aus einem Orte, Bezirke oder Lande (§ 73 G.-St.-G.) überhaupt. Allein der selbstständige (unabhängige) Arrest soll, wie weiter oben auseinandergesetzt worden ist, künftighin principiell, die Bekanntmachung des Namens des Uebertreters in Folge der Oeffentlichkeit des Verfahrens entfallen; die Stellung unter Polizeiaufsicht würde sich praktisch nicht bewähren und hängt überdies nach § 74 G.-St.-G. mit der örtlichen Abschaffung insoferne zusammen, als sie blos dann Anwendung findet, wenn die Abschaffung aus einem Orte oder Bezirke oder einem Lande aus Polizeirücksichten Hindernissen unterliegt [1]).

Die Vollziehungsart der suppletorischen Freiheitsstrafen in Folge von Steuervergehen wurde früher absichtlich übergangen, und zwar aus dem Grunde, weil sich dieselbe nicht aus dem Wesen des Steuervergehens deduciren, sondern nur mit Rücksicht auf die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes bestimmen läßt, indem dieses für die Einrichtung des staatlichen Gefängnißwesens, wenn nicht allein, so doch in erster Linie maßgebend ist. Obwohl es sich allen-

[1]) Uebrigens wurden alle diese Nebenstrafen mit Ausnahme des selbstständigen Arrestes in den letzten 20 Jahren wenig prakticirt, da derlei Fälle in diesen Jahren durchschnittlich blos 27mal vorkamen.

Digitized by Google

falls principiell rechtfertigen ließe, geht es dennoch aus praktischen Rücksichten nicht an, die wegen Verübung von Steuervergehen verhängten Freiheitsstrafen in eigenen Gefangenhäusern abbüßen zu lassen. Billigerweise wird man nur verlangen können, daß Steuersträflinge niemals, selbst außerordentliche Fälle nicht ausgenommen, mit gemeinen Verbrechern in denselben Räumen verwahrt werden.

Nach dem Entwurfe eines Gesetzes „betreffend die Einführung eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen“ [1]) (§ 10) wird man künftighin gewisse Verbrechen und Vergehen (namentlich politische) in eigenen, sogenannten Staatsgefängnissen, welche von den zur Aufnahme anderer Sträflinge dienenden Anstalten vollständig und äußerlich erkennbar getrennt sind, unterbringen und damit eine custodia honesta schaffen. Wir gehen nun nicht so weit, für Steuersträflinge die gleiche Rücksicht wie für politische und die diesen gleichgestellten Verbrecher zu prätendiren, und zwar in der Einsicht, daß rein politische Vergehen nicht aus unehrenhafter Gesinnung hervorgehen, während die vorsätzlichen Steuervergehen mehr oder minder gewinnsüchtigen Motiven entspringen, müssen aber dabei andererseits betonen, daß letztere ebensoweit von gemeinen Verbrechen entfernt sind, da diese von verächtlicher Gesinnung zeigen. Eben darum ist die im gedachten Entwurfe in Aussicht genommene Zuchthausstrafe (für gemeine Verbrecher im Mindestausmaße von einem Jahre), welche in besonderen Räumlichkeiten vollstreckt wird und mit der die obligate Gefängnißkost, Sträflingskleider und Anhaltung zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten verbunden ist (§ 9 des Entwurfes), für Steuersträflinge selbst der allerschlimmsten Sorte als ausgeschlossen zu betrachten. Uebrigens ist auch im allgemeinen Strafrechte, und zwar sowohl im geltenden als im Entwurfe des künftigen Strafgesetzes (§ 260 St.-G. und § 25 E.) der Grundsatz anerkannt, daß an Stelle uneinbringlicher Geldstrafen, nicht entehrende Frei-

[1]) Diese Regierungsvorlage ist ohne Beigabe der Motive erschienen und abgesehen vom Einführungsgesetze dem Strafgesetzentwurfe vom Jahre 1874 unter Berücksichtigung der hieran vom Strafgesetzausschusse des Abgeordnetenhauses vorgenommenen Aenderungen nahezu gleich.

Digitized by Google

heitsstrafen zu treten haben [1]). Es erübrigen daher nach dem Strafgesetzentwurfe folgende zwei Arten von Freiheitsstrafen für unsere Zwecke: die Gefängnißstrafe und die Haft.

Die Gefängnißstrafe ist nach dem Motivenberichte zum Strafgesetzentwurfe vom Jahre 1874 [2]) „allerdings an sich keine entehrende, weil sie die Ehrenfolgen nicht von Rechtswegen nach sich zieht; sie ist aber doch die Strafe für viele Delicte, die wirklich aus unehrenhafter Gesinnung entspringen und infolge richterlichen Ausspruches auch die Ehrenfolgen nach sich ziehen können. Es fehlt ihr daher der Charakter einer custodia honesta, welche schon von vornherein die Annahme ausschließt, daß der zu einer solchen Strafe Verurtheilte unehrenhaft gehandelt habe" (S. 22 dortselbst). Gefängniß und Haft sind blos zeitige Freiheitsstrafen, und zwar beträgt die regelmäßige Dauer (ohne Rücksichtnahme auf Verlängerung infolge mehrthätiger Concurrenz) bei der ersteren höchstens fünf Jahre, bei der zweiten höchstens zwei Monate. Die kürzeste Dauer ist bei Gefängniß ein Tag. In Bezug auf die Haft wurde dem richterlichen Ermessen keine Grenze gezogen (§ 13 E.). Bei Umwandlung der Freiheitsstrafen ist dreitägige Haft einer zweitägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten (§ 16 E.). Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Freiheitsstrafen besteht erstens darin, daß die Gefängnißstrafe, soweit es die Räumlichkeiten gestatten, in Einzelnhaft zu vollziehen ist (§ 17 E.), die Haft jedoch nicht; und zweitens, daß die zu ersterer Strafe Verurtheilten zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Beschäftigung — außerhalb der Strafanstalt nur mit ihrer Zustimmung — anzuhalten sind (§ 11 E.), während dies bei der Haft in der Regel nicht der Fall ist (§ 12 E.).

Nach Feststellung und Charakterisirung der beiden als Surrogate der Geldstrafen sich ergebenden Arten von Freiheitsstrafen fällt

---

[1]) Dieser Standpunkt erscheint im Strafgesetzentwurfe nur in dem Falle verlassen, als auf die Geldstrafe neben einer Zuchthausstrafe erkannt wurde.

[2]) Mit der Aufschrift: „Allgemeine Bemerkungen zu dem im Abgeordnetenhause des Reichsrathes eingebrachten Entwurfe eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen". Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1875.

Digitized by Google

es uns nicht schwer, darüber zu entscheiden, auf welche Arten von Steuervergehen die Gefängnißstrafe und auf welche bloße Haft in einem künftigen Steuerstrafgesetze angedroht werden soll. **Erstere soll jedenfalls auf Steuerdefraudationen, letztere auf alle anderen Steuervergehen Anwendung finden.** Die Dauer und demnach das höchste und niedrigste Ausmaß obiger suppletorischen Freiheitsstrafen hängen selbstverständlich von der Höhe des Betrages der wegen Steuervergehen angedrohten Geldstrafen ab, an deren Stelle sie treten sollen.

Was die Geldstrafen, und zwar vorerst ihr mindestes Ausmaß anbetrifft, können wir nur die sinngemäße Recipirung der im gedachten Strafgesetzentwurfe (§ 24)[1] festgesetzten Mindestausmaße von einem Gulden in Uebertretungsfällen und fünf Gulden bei Vergehen, d. h. auf das Steuerstrafrecht angewendet, von fünf Gulden bei Steuerdefraudationen und einem Gulden in allen anderen Fällen empfehlen; letzteres speciell darum, weil es gerade im Steuerstrafverfahren unumgänglich nothwendig ist, dem Richter für besonders geringfügige Fälle die Möglichkeit einer entsprechend geringen Strafe offen zu halten. Es beträgt zwar gegenwärtig zufolge § 38 G.-St.-G. die geringste Geldstrafe gegen einen und denselben Gefällsübertreter nur 2 fl.; allein diese Anordnung gilt nur im Falle eines nach durchgeführter Untersuchung geschöpften Straferkenntnisses, und selbst da nur ohne Rücksicht auf eine nachfolgende Ermäßigung oder Nachsicht der ausgesprochenen Geldstrafe im Wege der Gnade (§ 87 G.-St.-G.).

In allen anderen Fällen, in denen der Beschuldigte bei der Entdeckung der Uebertretung (die Praxis geht hierin, gestützt auf die früher erwähnten Verordnungen, noch viel weiter) denjenigen Strafbetrag (§ 541 G.-St.-G.), welcher nach dem für dieselbe ohne Rücksicht auf besondere mildernde Umstände festgesetzten mindesten Strafausmaße, bestehend in einem Vielfachen des Werthes des Gegenstandes der Gefällsübertretung oder in einem Vielfachen der verkürzten Abgabe, entfällt, bar erlegt, oder vollständig sicherstellt und von seiner Seite die Bedingungen erfüllt, unter denen nach dem

[1] Dieser Paragraph enthält außerdem die Anordnung, daß „bei Bemessung der Geldstrafen stets auf die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommens-Verhältnisse des Verurtheilten Rücksicht zu nehmen" ist.

Digitized by Google

Gesetze (§ 545 G.=St.=G.) von der Untersuchung des Straffalles abgelassen werden kann, gilt obige Anordnung nicht. Bei dem laxen Vorgehen der Gerichtsbehörden (in dieser Beziehung kommen nur die leitenden Finanzbehörden als solche in Betracht) bilden diese Fälle aber die große Mehrzahl, und zwar, wie aus den Ergebnissen der Finanzstrafjustiz in Oesterreich (1836—1879) von Dr. F. Meisel hervorgeht[1]), mehr als Dreiviertheile aller Gefällsstraffachen. Auf jeden einzelnen Beschuldigten kommt hiebei ein durchschnittlicher Ablassungsbetrag von ungefähr 3 fl., während auf jeden Verurtheilten durchschnittlich ein Betrag von etwa 120 fl., demnach das Vierzigfache des in den abgelassenen Fällen sich ergebenden Durchschnittsbetrages entfällt, was keineswegs davon herrührt, daß die nicht mit einer Ablassung vom Verfahren schließenden Strafverhandlungen stets viel bedeutender sind, als die anderen, sondern meiner Ueberzeugung nach ein Zeichen dafür ist, daß die Ablassungsbeträge in keinem Verhältnisse zu den in Urtheilen ausgesprochenen Geldstrafen stehen, und zwar nicht gerade infolge der Anordnung des § 541 G.=St.=G., sondern wegen des laxen Vorgehens der Finanzbehörden, welche, allerdings nicht ohne Berechtigung, bei Bemessung der Ablassungsbeträge die dem Verurtheilten in Aussicht stehenden Gnadenmittel vorweg in Anschlag bringen, um sich hiedurch Arbeit und Zeit zu ersparen.

Man erwäge nun das schon früher in Bezug auf die Nachsichtlichkeit der Strafen im österreichischen Gefällsstrafverfahren Gesagte hiemit, und man wird die Richtigkeit der Behauptung zugeben, daß dasselbe vorzüglich an diesem Uebelstande leide. Soll aber künftig das Ablassungsverfahren eingeschränkt, sowie die gnadenweise Nachsicht, ja selbst das außerordentliche Milderungsrecht (selbstverständlich unbeschadet des kaiserlichen Begnadigungsrechtes) ausgeschlossen sein, dann können wir mit vollem Fug und Recht auf eine Ermäßigung des gegenwärtigen geringsten Ausmaßes der Geldstrafen um einen Gulden plaidiren. Ist es doch jetzt gar keine Seltenheit, daß vom Verfahren gegen Gefällsübertreter um einen Betrag von 50 Kreuzer und noch weniger abgelassen wird! Aehnliche Gründe und dieselben Rücksichten veranlassen uns, un-

[1]) Statistische Monatsschrift, IX. Jahrg. 1883 S. 126.

Digitized by Google

geachtet der §§ 39 und 40 des Gefällsstrafgesetzes für eine Herabsetzung des gegenwärtig geltenden höchsten Ausmaßes von Geldstrafen auf den Betrag von 4000 fl. zu stimmen. Nach dieser allgemeinen Abgrenzung der Geldstrafen für Steuervergehen überhaupt haben wir nun das mindeste Strafausmaß für Steuerdefraudationen, sowie das höchste Strafausmaß für andere Steuervergehen zu suchen. Während jenes oberhalb des niedrigsten allgemeinen Strafausmaßes, wird dieses unterhalb des höchsten bleiben müssen. Dieselben Gründe, welche uns bewogen haben, das Gefängniß als die suppletorische Freiheitsstrafe für Steuerdefraudationen vorzuschlagen, zwingen uns dazu, fünf Gulden, d. i. die geringste Vergehensstrafe im mehrerwähnten Strafgesetzentwurfe, als Mindestausmaß für dieselben zu proponiren. Dies war auch die althergebrachte geringste Geldstrafe wegen Schleichhandels und schwerer Gefällsübertretungen und es fehlt uns selbst im Hinblicke auf deren künftige Unnachsichtlichkeit jeder Grund, eine Herabsetzung dieses für absichtliche Gefällsübertretungen bestimmten Minimal-Strafausmaßes zu befürworten. Schwieriger fällt es, ein Höchstausmaß der Geldstrafen für einfache (fahrlässige) Steuerverkürzungen und Steuercontrolsvergehen aufzustellen. Gefällsübertretungen der letzteren Gattung sind vom Gefällsstrafgesetze (den einzigen § 449 ausgenommen) mit Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von 200 fl. bedroht; wegen ersterer, der fahrlässigen Gefällsverkürzungen, wird wohl kaum jemals in der Praxis, nach Benützung aller möglichen Gnadenwege, obige Grenze bedeutend überschritten worden sein. Ich stelle nicht in Abrede, daß fahrlässige Gefällsverkürzungen in erster Instanz hie und da auch mit der höchsten Geldstrafe per 10.000 fl. geahndet worden sind, aber weiß mich auch an einen Fall zu erinnern, in dem obige Summe schließlich sogar bis unter 100 fl. ermäßigt worden ist![1]) Wir werden daher nicht fehlgehen, wenn wir den Betrag von dreihundert Gulden als höchstes Ausmaß an Geldstrafen für obgedachte Steuervergehen vorschlagen, um zuvörderst einen neuen Vereinigungspunkt des (künftigen) Steuerstrafgesetzes mit dem (künf-

[1]) Einen ähnlichen Fall hat der Abgeordnete Weigel im Reichsrathe zur Sprache gebracht (Jaques: Die Reform des österr. Gefällsstrafgesetzes, S. 9).

Digitized by Google

tigen) Strafgesetze über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zu erreichen und dann zugleich auch anderen, später zu erörternden Rücksichten gerecht zu werden.

An dieser Stelle möchten wir gegenüber dem Einwande Stellung nehmen, daß sich mit den nun eben abgegrenzten Strafausmaßen für Steuervergehen einige Strafbestimmungen in neueren Steuergesetzen nicht vereinen lassen werden, wie z. B. die Androhung von Geldstrafen von 500 bis 5000 Gulden im 4. Abschnitte der Branntweinsteuergesetze vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 72, und vom 19. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 63, oder die Strafbestimmungen im § 15 des Gesetzes vom 15. April 1881 über den Spielkartenstempel, R.-G.-Bl. Nr. 43, u. a. Es mag allerdings Fälle geben, in denen ein Hinausgehen über die allgemeinen Bestimmungen eines künftigen Steuerstrafgesetzes anzurathen sein würde; allein im Großen und Ganzen kann man sagen, daß die in neueren Steuergesetzen enthaltenen Strafbestimmungen des Guten, an Stelle der im Gefällsstrafgesetze angedrohten, unzureichenden Strafen strenge und unnachsichtliche zu setzen, zu viel gethan haben. Wie dieselben gegenwärtig sind, lassen sie sich unmöglich in den Rahmen eines auf Humanität und Billigkeit beruhenden Strafensystems einfügen, zumal sie vielfach auf absichtliche und in raffinirter Weise verübte Steuerverkürzungen ebenso, wie auf irrthümlich verschuldete Verstöße gegen die Steuervorschriften Anwendung finden sollen. Mit dem Maximum und Minimum der Geldstrafen haben wir gleichzeitig die Basis für das höchste, wie mindeste Ausmaß der Freiheitsstrafen, und zwar sowohl der Gefängnißstrafe hinsichtlich der Steuerdefraudationen, als der Haft bezüglich anderer Steuervergehen gewonnen.

Es handelt sich nur mehr um die Frage, was den Maßstab bei Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen bilden soll. Diesbezüglich trifft das Gefällsstrafgesetz folgende Anordnungen:

> § 118. „Bei der Umänderung der Geldstrafe in Arrest ist der Stand, der Erwerb und die persönliche Beschaffenheit des Verurtheilten .... zu berücksichtigen. Auch die Folgen, welche die Vollziehung der Strafe auf die Familie des Verurtheilten hervorzubringen geeignet ist, sollen in Betracht gezogen werden".
>
> § 119. „Mit Anwendung dieser Rücksichten ist hiebei im Allgemeinen das Verhältniß zu beobachten, daß statt einer Strafe bis 200 fl. Arrest

Digitized by Google

von 1 Tage bis zu 1 Monate, statt 200 bis 600 fl. Arrest von 1 bis zu 3 Monaten, statt 600 bis 1500 fl. Arrest zwischen 3 bis 6 Monaten, statt 1500 bis 3000 fl. Arrest von 6 Monaten bis zu 1 Jahre, statt 3000 bis 6000 fl. Arrest von 1 bis zu 2 Jahren, statt der Beträge über 6000 fl. endlich Arrest von 2 bis 3 Jahren zu verhängen ist“.....

Hiebei wird jedoch in Bezug auf Minderjährige eine Ausnahme gestattet. Das Gefällsstrafgesetz hat hiedurch der Willkür des Richters einen so weiten Spielraum eingeräumt, daß sich in der Praxis behufs Abwendung von mißbräuchlicher Härte oder Milde der Usus eingebürgert hat, den sich aus obigen Verhältnißzahlen ergebenden Durchschnittsbetrag von $6\frac{2}{3}$ fl. in Fällen unter 600 fl. und von $8\frac{1}{3}$ fl. in solchen über 600 fl. als fixen Umwandlungs-Maßstab zu benützen.

Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vom 27. Mai 1852 setzt im § 260 den Betrag von fünf Gulden als solchen fixen Maßstab fest. Die suppletorische Freiheitsstrafe soll jedoch wie jede Strafe, den persönlichen Verhältnissen des Verurtheilten nach den Anforderungen der Gerechtigkeit angepaßt werden. Die Gerechtigkeit fordert, daß die Strafen für gleiche Vergehen gleich empfindlich seien. Dies war bisher im allgemeinen Strafverfahren unmöglich, im Gefällsstrafverfahren jedoch, wo es thunlich gewesen wäre, ist es factisch nicht geschehen, weil dem Richter ein zu großer Spielraum zugewiesen war. Demnach glauben wir, hat der Entwurf zum neuen Strafgesetze über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen die richtige Mitte getroffen, indem er erklärt:

§ 25. „In jedem Urtheile, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Freiheitsstrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat“[1]).

§ 26. „Bei der Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe kann..... eintägiges Gefängniß [(oder Staatsgefängniß) für einen

---

[1]) Dies ist im Gefällsstrafgesetze nicht allgemein, sondern nur in den Fällen des § 812 G.-St.-G. vorgeschrieben, was zu der Unzukömmlichkeit führt, daß die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe von einem anderen Gerichte, als demjenigen, welches auf die Geldstrafe erkannt hat, vorgenommen wird. Siehe die §§ 896 und 897 G.-St.-G. und die Justiz-Ministerial-Verordnung vom 10. October 1855, R.-G.-Bl. Nr. 177, welche wir in der Manz'schen Ausgabe des Gefällsstrafgesetzes vermissen.

Digitized by Google

Strafbetrag von 2 bis 10 fl., und eintägige Haft für einen solchen von 1 bis 10 fl. verhängt werden; doch darf im Ganzen höchstens auf..... einjähriges Gefängniß (oder Staatsgefängniß) oder auf zweimonatliche Haft erkannt..... werden".

„Wenn an Stelle einer Geldstrafe, welche den Betrag von 10 fl. nicht erreicht, Haft bestimmt wird, kann für den Fall der Uneinbringlichkeit auch kürzere als eintägige Haft verhängt werden".

Auch dürfte der den vorstehenden Bestimmungen zu Grunde liegende Durchschnittsbetrag von 5 fl. als den Zeitumständen passender erachtet werden, als obige zwei Durchschnittsbeträge von nahezu 7 fl. beziehungsweise mehr als 8 fl.

Man wird sich hiebei fragen müssen, ob ein einziges Jahr als längste Dauer der wegen Steuerdefraudationen verhängten Gefängnißstrafe hinreichend sein werde, um gegen dieselben wirksamen Schutz zu verleihen. Ich glaube doch. Man erhält erstens bei Umwandlung der proponirten höchsten Geldstrafe von 4000 fl. mit Benützung des höchsten Maßstabes hiefür, d. i. 10 fl., welcher bei großen Geldstrafen sicherlich immer angewendet werden wird, ohnehin nur 400 Tage suppletorischer Gefängnißstrafe, also nur um 35 oder 34 Tage mehr, als ein gemeines, respective Schaltjahr hat. Ferner ist nach dem Gefällsstrafgesetze, wenngleich es drei Jahre Arrest als die längste Dauer der suppletorischen Freiheitsstrafen[1]) bestimmt hat, meines Wissens niemals eine längere Arreststrafe (nach Anrufung aller Gnadenstellen) in Vollzug gesetzt worden. Endlich widerstrebt es, wie schon früher einmal hervorgehoben wurde, dem im Steuerstrafrechte verfolgten Interesse des Aerars, lange und kostspielige Freiheitsstrafen aufzuerlegen; es wird dies vollständig einleuchtend, wenn man bedenkt, daß ein Sträfling dem Aerar im Jahre ungefähr 200 fl. Unkosten verursacht, also mehr, als er vielleicht in mehreren Jahren durch Vorenthaltung von Abgaben demselben Schaden verursachen kann.

Aus eben denselben Rücksichten für das finanzielle Interesse des Staates können wir nur wärmstens empfehlen, daß die kürzeste Dauer der suppletorischen Haft künftig nicht mehr (wie gegenwärtig

[1]) Siehe Edlauer: Erklärung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen (zum § 119).

Digitized by Google

die des Arrestes, siehe § 60 G.-St.-G.) 24 Stunden, sondern, wie oben vorgeschlagen, weniger betrage, weil in vielen Fällen dann die Verpflegungskosten der Sträflinge ganz entfallen können. Bekanntlich ist ja die Mehrzahl der Steuerstraffälle so geringfügiger Natur, daß die darauf gesetzte Strafe unter dem Betrage von 10 fl. bleibt und daher unter das niedrigste Ausmaß an Freiheitsstrafen fällt. Zudem ist die Wirkung einer — sagen wir — zwölfstündigen Haft ziemlich einerlei mit der einer vierundzwanzigstündigen; und schließlich wäre es nur unbillig, Jemandem, welcher nur zu 1 fl. Geldstrafe verurtheilt worden ist, im Falle der Uneinbringlichkeit ebenso lang die Freiheit zu entziehen, als einem Anderen, welcher sich in denselben Vermögenszuständen befindet und zu 10 fl. Strafe verurtheilt worden ist. Zu bemerken ist auch, daß sich obiger Grundsatz im allgemeinen Strafverfahren schon längst (vgl. § 1 der Just.-Minist.-Vdg. vom 11. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 30, Schlußsatz) eingebürgert hat.

Da die Substituirung der Freiheitsstrafen keinen anderen Zweck hat, als zu verhindern, daß der zur Geldstrafe Verurtheilte, aber Zahlungsunfähige nicht straflos ausgehe, so ist auch in einem künftigen Steuerstrafgesetze der dem § 120 G.-St.-G. entsprechende Satz des mehrerwähnten Strafgesetzentwurfes aufzunehmen, daß „der Vollzug einer an die Stelle einer Geldstrafe getretenen Freiheitsstrafe durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erlittene Strafhaft nicht getilgt ist, abgewendet werden" kann (§ 27 E.).

„Aus dem Nachlasse darf eine Geldstrafe nur dann eingebracht werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden ist". Diese den Sinn des § 471 G.-St.-G. in Kürze wiedergebende Bestimmung des Strafgesetzentwurfes (§ 28, alinea 1), welche auch gegenwärtig im allgemeinen Strafrechte anerkannt ist (Just.-Min.-Vdg. vom 3. April 1859, R.-G.-Bl. Nr. 52), „kann wohl nicht als eine Verkennung des Grundsatzes angesehen werden, daß die Strafe sich nur gegen Denjenigen richten dürfe, welcher die strafbare Handlung begangen hat. Sie setzt als Bedingung ihres Eintrittes voraus, daß das Urtheil bei Lebzeiten des Thäters in Rechtskraft erwachsen sei. Durch die Rechtskraft des Urtheils ist die Minderung des Ver-

Digitized by Google

mögens des Thäters ideell bereits eingetreten, und der Erbe überkommt den Nachlaß beschwert mit der Last der Forderung des Staates auf Bezahlung des Strafbetrages. Es ist eben in der Natur der Geldstrafe gelegen, daß sie, weil die Leistung eine vermögensrechtliche ist, gleich anderen solchen Leistungen des rein persönlichen Charakters, welcher anderen Strafarten eigen ist, entbehrt und sich lediglich gegen das Vermögen kehrt. Diese Eigenthümlichkeit der Geldstrafe macht es auch dem Staate unmöglich, Vorkehrungen zu treffen, daß eine verhängte Geldstrafe nicht von dritten unbetheiligten Personen entrichtet werde, während bei Freiheitsstrafen jede Stellvertretung ausgeschlossen ist". Diese trefflichen das Wesen der Geldstrafe kennzeichnenden Worte sind dem weiter oben citirten Motivenberichte zum Strafgesetzentwurfe vom Jahre 1874 (S. 32) entnommen.

Obwohl gegen diese Bestimmung eingewendet wurde, „es widerspreche der Natur einer Strafe, dieselbe zu vollziehen, wenn der Verurtheilte gestorben ist, so daß die Folgen nur seine Erben, ihn aber gar nicht treffen", hat der Strafgesetzausschuß des Abgeordnetenhauses dennoch in seiner Mehrheit beschlossen, die Bestimmung der Regierungsvorlage beizubehalten, „weil es grundsätzlich richtig sei, daß eine rechtskräftig zuerkannte Strafe, insoweit es möglich ist, immer vollzogen werden soll"[1]).

Sehr wichtig für uns ist die Frage: Wann soll eine Geld- in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden? Der Ausdruck „im Falle der Uneinbringlichkeit" ist doch zu dehnbar, um hierüber Klarheit zu verschaffen. § 116 G.-St.-G. lautet:

„Die im Gesetze ausgesprochene Geldstrafe ist in Arrest umzuändern:

1. Wenn die verhängte Geldstrafe, soweit dieselbe nicht durch die Veräußerung der angehaltenen Sache gedeckt ist, aus dem Vermögen und dem Einkommen des Verurtheilten, dann Desjenigen, der für

[1]) Siehe S. 10 des vorcitirten Ausschußberichtes. Im Strafgesetzentwurfe vom Jahre 1881 wurde jedoch trotzdem der für unsere Zwecke nicht acceptable, mildernde Zusatz aufgenommen: „Die zwangsweise Eintreibung der Geldstrafe darf nur insoweit stattfinden, als hiedurch nicht der Nahrungsbetrieb des hinterlassenen Ehegatten oder der Kinder gefährdet wird".

Digitized by Google

die Strafe haftet, entweder gar nicht, oder doch nicht eingebracht zu werden vermag, ohne

a) den zu entrichtenden Geldbetrag während eines sehr ausgedehnten Zeitraumes, der das mit der Vollführung der ordentlichen Executionsmittel auf das Vermögen des Schuldners gewöhnlich verknüpfte Zeiterforderniß bedeutend überschreitet, im Rückstande zu lassen; oder

b) durch die Einbringung des Strafbetrages den ferneren Unterhalt Desjenigen, von dem solcher einzubringen ist, oder seiner Familie bedeutend zu erschweren, oder

2. Wenn es sich um die Bestrafung eines Minderjährigen handelt, und das vormundschaftliche Gericht sich gegen die Einbringung aus dem Vermögen und Einkommen desselben erklärt.

3. Wenn die erkennende Behörde einen Theil des Betrages, für den ein anderer haftet, dem Haftenden nicht aufzuerlegen findet".

Wir können uns nun zwar in dem sub 2 bemerkten Falle und selbstverständlich dann, wenn die auferlegte Geldstrafe gar nicht eingebracht werden kann, mit deren Umänderung in eine Freiheitsstrafe einverstanden erklären, sowie allenfalls auch mit dem Punkte 1, lit. a des obcitirten Paragraphen; allein die Anwendung des sub lit. b anerkannten Grundsatzes führt schließlich dahin, daß alle diejenigen, welche gerade nicht wohlhabend sind und zahlen könnten, aber nicht wollen und eine kurze Freiheitsstrafe der Geldstrafe vorziehen, als zahlungsunfähig im obigen Sinne erklärt werden, was nicht wenig zur Demoralisirung der Bevölkerung beiträgt, indem sich dieselbe entwöhnt, die Strafhaft und insbesondere die Steuerstrafhaft als verunehrend zu betrachten. Acceptabler wäre allenfalls die Bestimmung im § 260 des allgemeinen Strafgesetzes sub lit. a: „Wenn die Geldstrafen den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen". Noch schärfer behandelt diese Frage die Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, welche im § 7 festsetzt:

„Die in diesem Gesetze ausgesprochenen Geldstrafen, welche von dem Sträflinge nicht eingebracht werden können, sind in Arreststrafen von je einem Tage für 5 fl. umzuwandeln. Nach demselben Maßstabe sind Geldstrafen auf Ansuchen des Straffälligen in Arrest umzuwandeln, wenn dieselben seinen Vermögensumständen oder seinem Unterhaltungserwerbe zum empfindlichen Abbruche gereichen würden".

Digitized by Google

Leider enthält hierüber weder der Entwurf zum Strafgesetze über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vom Jahre 1874 noch jener vom Jahre 1881 eine nähere Bestimmung, indem sie sich auf die Worte „uneinbringliche Geldstrafe" und „im Falle der Uneinbringlichkeit" in den §§ 26 und 27 beschränken, woran auch der Strafgesetzausschuß nichts geändert hat.

Für das Steuerstrafrecht ist diese Frage um so wichtiger, als die hereingebrachten Geldstrafbeträge, wie oben vorgeschlagen wurde, wenigstens theilweise in den Staatsschatz einfließen und diesen für den infolge von unentdeckt gebliebenen Steuerverkürzungen erlittenen Entgang schadlos halten sollen, ferner da die Vollziehung von Freiheitsstrafen dem Staatsschatze bedeutende Kosten verursachen. Wir glauben daher in dieser Beziehung nebst einer strengen Fassung der für die Haftung geltenden Grundsätze darauf dringen zu müssen, daß die Geldstrafen in Hinkunft in derselben Weise, wie öffentliche Abgaben, von den Schuldnern nöthigenfalls zwangsweise eingebracht werden; wenn dieses aber nicht acceptabel wäre, könnte man den soeben ausgesprochenen Grundsatz auf die durch Begehung von Steuerdefraudationen verwirkten Geldstrafen beschränken, und in den übrigen Fällen über eigenes Ansuchen des Verurtheilten die gnadenweise Umwandlung der Geldstrafe in Haft zulässig erklären.

Wie schon früher erwähnt, soll selbst das außerordentliche Milderungsrecht im künftigen Steuerstrafgesetze ausgeschlossen sein. Im Einverständnisse mit dem Motivenberichte zum Strafgesetzentwurfe vom Jahre 1874 halten wir es für angemessener, „im Allgemeinen möglichst niedrige Strafminima aufzustellen, und zwar so viel als möglich es bei dem allgemeinen Mindestmaße der einzelnen Strafarten bewenden zu lassen, weil bei den meisten Delictsarten Fälle vorkommen, in welchen das Maß der Schuld und Strafbarkeit bis zu einer verschwindend geringen Bedeutung herabsinkt. Dagegen sei ein Herabgehen unter die gesetzlichen Mindestmaße, wenn solche einmal für nothwendig erachtet werden, dem Richter nirgends zu gestatten"[1]).

Das von demselben Entwurfe für das künftige Strafrecht in

[1]) S. 4 der allg. Bemerkungen zum obgedachten Entwurfe.

Digitized by Google

[illegible] habe beim Empfange des [illegible] erklärt, Frankreich werde nicht die Initiative zu Verhandlungen ergreifen, welche den Zweck haben sollen, zur Annahme der von China angebotenen Bedingungen zu rathen, Frankreich werde aber mit seiner Haltung im Einklange bleiben mit der der übrigen europäischen Mächte.

(Telegramme der „Neuen Freien Presse".)

London, 6. November. Der chinesische Vertreter erklärt mit Nachdruck, daß China die Wiederherstellung des Friedens wolle. Die Mächte sollen die Vermittlung übernehmen. Erfahrungsgemäß mißtraut man hier aber der chinesischen Diplomatie, welche wahrscheinlich hiemit ganz andere Zwecke verfolgt, als den ostentativ angegebenen. Möglicherweise würde die chinesische Regierung ihren Gesandten desavouiren. Die japanische Regierung erhielt bisher noch keine chinesischen Friedensvorschläge.

London, 6. November. Es ist absolut unwahr, daß die englische Regierung an China wegen des „Chung-king" ein Ultimatum gerichtet hätte. Auf eine freundliche Vorstellung O'Connor's wurde der Fall gütlich geordnet; die Flagge Englands wird salutirt und eine Entschädigung bezahlt.

Bergarbeiter-Strikes.

(Telegramme der „Neuen Freien Presse".)

Mährisch-Ostrau, 6. November. Auf sämmtlichen Schächten des östlichen Reviers wird noch immer gefeiert. Heute erschienen jedoch bereits Abordnungen von Bergarbeitern bei den Betriebsleitungen, welche die Arbeit aufzunehmen erklärten, wenn die zehnstündige Schicht inclusive der Ein- und Ausfahrt bewilligt würde. Die Betriebsleitungen beharren aber auf [illegible] getroffenen Anordnung der reinen zehnstündigen Arbeitsschicht [illegible] erklärten im Auftrage der Gewerke [illegible]

mit allgemeinen, für alle [illegible] tigen Bestimmungen befa[illegible] Hauptstück über die Stre[illegible] über die allgemeinen Best[illegible]

Das Hauptstück über [illegible] scheidet die Delicte der St[illegible] verheimlichung. Der erstere [illegible] lich mit der Absicht, sich [illegible] entziehen, in einer Steuer[illegible] nisse oder bei Beantwortu[illegible] an ihn gerichteten Frage [illegible] Rechtsmittels oder zur Er[illegible] richtige oder unvollständige [illegible] sind, die Steuervorschreibu[illegible] schreibung einer geringeren [illegible] eine nicht gerechtfertigte [illegible] Dieses Delict wird mit ein[illegible] bis Neunfachen des Betrage[illegible] worden ist, gebüßt. Kann d[illegible] kann auf eine Geldstrafe bis [illegible] ist außer der Strafe der v[illegible]

Der Steuerverheimlich[illegible] von ihm betriebene erwerb[illegible] rechtzeitig zur Anzeige brin[illegible] treibt. Ebenso derjenige, [illegible] Rücksicht auf Actien-Gesell[illegible] mungen, in Bezug auf di[illegible] Einkommensteuer schuldig m[illegible] Anzeigen nicht erstattet, z[illegible] verpflichtet ist, gleichviel, [illegible] stische Person ist, macht [illegible] Als Strafe ist das Zwei[illegible] [illegible]er Staat verkürzt [illegible] bestimmt. Kann d[illegible]

[illegible]ssicht genommene Rechtsinstitut der Entlassung der Sträf[illegible] [illegible]nge auf Widerruf kann selbstverständlich für das Steuer[illegible] [illegible] keine Anwendung finden, weil in dessen Bereiche die Frei[illegible]

von 21 Schüssen vom Fort Taku geleistet werde. Falls diesen Forderungen nicht Rechnung getragen würde, so werde die englische Flotte, erklärt das Ultimatum, Repressalien ergreifen.

London, 6. November. Reuter's Office erfährt, die chinesische Regierung habe formell die diplomatische Intervention der Mächte zur Herbeiführung des Friedens zwischen China und Japan erbeten, und zwar in jener Weise, welche China auf den Rath Englands vor einiger Zeit wünschte. Man glaubt, daß vor der definitiven Entscheidung zwischen den Mächten ein Austausch der Ansichten erfolgen dürfte, daß aber England nicht die Initiative zu Verhandlungen ergreifen werde.

Die Meldung aus Tien-Tsin über das englische Ultimatum in Angelegenheit des Schiffes „Chungking" ist übertrieben. Der englische Gesandte machte am 1. August Vorstellungen, worauf die chinesische Regierung befriedigende Zusicherungen gab und Genugthuung versprach. In der letzten Zeit habe die englische Regierung keine Meldung in dieser Angelegenheit erhalten.

Paris, 6. November. Der Minister des Aeußern, Hanotaux, empfing heute Nachmittags den Gesandten [illegible], welcher hier eingetroffen ist. In diplomati-

Der Ge[illegible]

Die Steu[illegible]

Vom Reichsraths-Abgeord[illegible]

Strafbestimmungen un[illegible]

Der Gesetzentwurf üb[illegible] unterscheidet sich von manch[illegible] suchen in Oesterreich, welch[illegible] steuern beabsichtigten, nicht [illegible] zahl der Ertragsteuern, in[illegible] Ertragsteuern zu reformiren[illegible] zu ändern beabsichtigt. In [illegible] über die Strafbestimmunge[illegible] stimmungen, versucht der [illegible] gabe zu lösen, gewisse gese[illegible] Theil solche von hoher W[illegible] Personalsteuern, in gleich[illegible] wendige Folge dieses Best[illegible] leitenden Bestimmungen, [illegible] Steuer-Reform zu regeln [illegible]

Leider enthält hierüber weder der Entwurf zum Strafgesetz noch jener vom Jahre 1881 eine nähere Bestimmung, [illegible] über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vom Jahre 1874

Digitized by Google

Aussicht genommene Rechtsinstitut der Entlassung der Sträflinge auf Widerruf kann selbstverständlich für das Steuerstrafrecht keine Anwendung finden, weil in dessen Bereiche die Freiheitsstrafen blos ein Surrogat für die uneinbringlichen Geldstrafen sind; übrigens ist die Entlassung auf Widerruf — ganz abgesehen von den Bedenken gegen dieses Institut überhaupt — ohnehin nur für länger als ein Jahr inhaftirte Sträflinge bestimmt, da es in kürzerer Zeit unmöglich wäre, eine ungeheuchelte und dauerhafte Besserung derselben zu constatiren, was die Voraussetzung der bedingten Entlassung ist [1]).

Nach Allem, was vorausgegangen ist, soll ein künftiges Steuerstrafgesetz nur Geldstrafen festsetzen und der Richter im Urtheile diejenige Freiheitsstrafe bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an deren Stelle zu treten habe. Die Geldstrafsätze bestehen nach dem österreichischen Gefällsstrafgesetze theils in einem Vielfachen des Werthes des Steuerobjectes (§ 49 G.-St.-G.) oder des verkürzten oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzten Steuerbetrages (§ 44 G.-St.-G.), theils in Geldbeträgen (Gulden) und sind fast ausschließlich (siehe die §§ 294 und 296 G.-St.-G.) relativ bestimmt, d. h. innerhalb zweier Grenzpunkte, des Straf-Maximums und Minimums.

Die in bestimmten Geldbeträgen ausgedrückten Strafsätze sind im Allgemeinen als Ordnungsstrafen für Steuercontrolsvergehen bestimmt; die nach dem Werthe des Steuerobjectes auszumessenden Geldstrafen treffen zumeist Uebertreter eines Verbotes [2]); für Gefällsverkürzungen hingegen bestehen die Strafsätze in einem Vielfachen der verkürzten oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzten öffentlichen Abgabe. Die Ausmessung einer Geldstrafe nach dem Vielfachen ist zwar sehr bequem, einfach und mit Rücksicht auf den Umstand, daß gegenwärtig das Steuerstrafverfahren zum großen Theile ausschließlich den Organen der Finanzverwaltung, also einem Richter in eigener Sache überlassen ist, verhältnißmäßig noch am angezeigtesten. Allein diese Methode beschränkt den Richter viel

[1]) Siehe §§ 18—23 des Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1881.
[2]) Siehe die §§ 203, 267, 284 G.-St.-G.

Digitized by Google

zu sehr und hat den weiteren Nachtheil, daß bemittelte Personen, welche sich, wenngleich absichtlich und wiederholt, geringfügiger Gefällsverkürzungen schuldig gemacht haben, hiedurch nicht empfindlich genug von der Strafe getroffen werden. Man hat sich zwar im Großen und Ganzen damit geholfen, unbedeutende Abgaben durch sehr hohe Straffätze(10=, 20= und mehrfach) zu schützen; allein wenn dies richtig ist, müßte consequenterweise, wie A. Wagner meint[1]), „eine solche Abstufung der Geldstrafen (für Zollvergehen z. B.) sich genauer an den Zolltarif anschließen", was doch zu kleinlich wäre. Ueberhaupt ist eine derlei kreuzerweise Zumessung von Geldstrafen eines öffentlichen Strafverfahrens, wie es das Steuerstrafverfahren ist, unwürdig und ziemt sich insbesondere in dem Falle nicht, wenn es sich um die Bestrafung von Steuerdefraudationen handelt, welche, wie oben gezeigt, dem Criminalvergehen nahe stehen, jedenfalls sittlich verwerflich sind und gegen die allgemeinen Rechtsordnung verstoßen.

Wir verlangen daher, wenigstens für letztere Fälle, die Einführung von Straffätzen, welche in bestimmten Geldbeträgen — zwischen einem Maximum und Minimum — und zwar in ganzen Gulden ausgedrückt sind. Dies ist nun um so mehr nothwendig, als früher gar manche Steuerdefraudationen viel weniger strenge, als selbst fahrlässig begangene Controlsvergehen bestraft worden sind — eben infolge des Systems der Straffätze —, was doch gewiß als eine Anomalie erklärt werden muß.

Die Steuercontrolsvergehen können nicht anders, als nach Straffätzen, die in relativ bestimmten Geldbeträgen ausgedrückt sind, geahndet werden; der Grund hievon ist der, daß man die ihretwegen in Gefahr gestandenen Interessen des Aerars nicht genau constatiren, sondern nur beiläufig schätzen kann, weßhalb die Grundlage für einen aus einem Vielfachen der der Gefahr der Verkürzung ausgesetzten Abgabe bestehenden Straffatz fehlt.

Eine andere Bewandtniß hat es mit den fahrlässigen Steuerverkürzungen. Bei diesen ist einerseits das verletzte Interesse des Aerars in der Regel bei Kreuzer und Pfennig bekannt

[1]) Allgemeine Steuerlehre, S. 704 in der Anmerkung.

Digitized by Google

oder leicht eruirbar, andererseits die Strafwürdigkeit im einen und anderen Falle ziemlich gleichmäßig dem verletzten Interesse des Aerars entsprechend; höchstens kann man zwischen solchen Steuerpflichtigen, welche durch ihr Gewerbe oder infolge persönlicher Verhältnisse zum Staate diesbezüglich in einem besonderen Pflichtverhältnisse stehen, und anderen Personen einen Unterschied machen. Indem jenen die Pflicht besonderer Aufmerksamkeit, die ins Gewerbe einschlägigen Steuervorschriften genau zu beachten, obliegt, wird für sie ein höherer, als der allgemeine Straffatz gelten müssen. Für fahrlässige Steuerverkürzungen können daher ein oder zwei fixe Straffätze Anwendung finden und in einem Vielfachen der verkürzten Abgabe bestehen, sowie der Einfachheit und Bequemlichkeit halber in Form einer sogenannten Gebührenerhöhung von der Verwaltung des betreffenden Gefälles ohne weitere Procedur auferlegt werden.

Im Allgemeinen werden sich folgende zwei Straffätze empfehlen: Das Zehnfache der verkürzten Abgabe für Personen, welche zum Staate in einem besonderen Pflichtverhältnisse stehen; das Fünffache derselben für andere Personen. Dies hindert nicht, daß für besondere Zweige der Steuerverwaltung, wie z. B. in Gebührensachen, für so lange, als die Gebührenvorschriften nicht gemeinverständlicher abgefaßt sein werden, wie bis jetzt, ein minderer Straffatz (etwa das Zweifache der verkürzten Gebühr) für fahrlässige Verkürzungen dieses Gefälls festgesetzt werden.

Einer speciellen Erörterung bedürfen noch die Vergehen gegen die Monopolsvorschriften. Dieselben werden gegenwärtig theils mit Ordnungsstrafen in bestimmten Geldbeträgen (§§ 309 und 310 G.-St.-G.), theils mit Geldstrafen bedroht, die in einem Vielfachen der sogenannten Licenzgebühr bestehen. Da die Licenzgebühren für Monopolsgegenstände, wie bereits früher erwähnt wurde, nicht einmal annähernd derjenigen Quote des Preises der Monopolsgegenstände gleichkommen, welche der Staat daraus als Abgabe von den Consumenten bezieht, so eignen sich dieselben nicht als Grundlage zur Strafbemessung. Es wird daher gut sein, die Monopolsvergehen außer der Confiscation des Monopolsgegenstandes mit Strafen, welche in bestimmten Geldbeträgen ausgedrückt sind,

Digitized by Google

zu belegen, da es überhaupt nicht möglich ist, immer und überall die factische Steuerquote am Preise der Monopolsgegenstände genau zu fixiren [1]).

Das Gefällsstrafgesetz stellt im ersten Abschnitte des dritten Hauptstückes für die praktische Anwendung der relativ bestimmten Strafsätze eine Reihe von Grundsätzen und Regeln auf, die in der Aufzählung der einzelnen erschwerenden und mildernden Umstände gipfeln. An der Hand derselben hat der Richter innerhalb des Strafsatzes die Strafe im concreten Falle auszumessen und je nachdem die einen oder anderen überwiegen, von ihnen zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung zu machen. Solcher Regeln für die Zumessung der Strafe innerhalb des gegebenen Strafsatzes bedarf ein künftiges Steuerstrafgesetz gar nicht.

Wie in den Motiven zum allgemeinen Strafgesetzentwurfe vom Jahre 1874 erklärt wird (S. 33), „könnte die gesetzliche Feststellung der Strafzumessungsgründe nur dann von Nutzen sein, wenn es gelingen würde, diese Gründe taxativ aufzuzählen, und weiters zu bestimmen, welcher Werth jedem einzelnen der Gründe beizulegen ist. Weder ist das Erstere bis nun gelungen, noch konnte für das Letztere ein Werthmesser gefunden werden; die einzelnen Strafzumessungsgründe haben eine verschiedene Bedeutung und es kommt bei Anwendung derselben nicht auf das Abzählen, sondern auf die Würdigung ihres Gewichtes an, für welches aber ein adäquater Ausdruck nicht zu finden ist. Die Folge davon ist, daß das richterliche Ermessen sich dennoch innerhalb des ihm gegebenen Rahmens frei bewegt, und daß die Aufstellung der Strafzumessungsgründe nur als Anweisung dient, in welcher Weise vorzugehen ist. Das Gesetz hat aber nicht den Beruf des Lehrbuches zu übernehmen und kann bei dem Richter die gehörige Würdigung der für die Strafzumessung maßgebenden objectiven und subjectiven Momente füglich voraussetzen".

---

[1]) Es wird sich selten ereignen, daß Monopolsvergehen fahrlässiger Weise verübt werden, zumal von Einheimischen. Deßhalb mögen obige Strafen auch auf solche Vergehen Anwendung finden, selbstverständlich aber nur bis zum Höchstbetrage von 300 fl.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Strafausschließungsgründe.

Rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen überhaupt und Uebertretungen der Steuervorschriften insbesondere können nur von willensfreien Menschen begangen werden. Deshalb sind erstens nur physische Personen eines Steuervergehens fähig und infolge dessen mögliche Subjecte der Steuerstrafe, nicht aber auch die sogenannten juristischen Personen. Diese sind zwar als Zweckvermögen sehr häufig steuerpflichtig und vermögen sich durch Mittelspersonen auch dem Staatsschatze gegenüber civiliter verpflichten; allein durch unerlaubte Handlungen (und gewiß auch durch solche Unterlassungen) ihrer Vermögensverwalter können dieselben nach einem allgemein anerkannten Grundsatze nicht selbst verbindlich gemacht werden. Wenn hierüber Jemand noch im Zweifel wäre, würde ihm derselbe vom österreichischen Gefällsstrafgesetze nicht genommen werden; denn dieses erklärt im § 31 ganz einfach:

> „Den Bestimmungen dieses Gesetzes ist Jedermann ohne Unterschied der persönlichen Verhältnisse, so weit die Bedingungen zur Zurechnung der Uebertretung vorhanden sind, unterworfen".

Allein der Umstand, daß nach dem Gefällsstrafgesetze nur physische Personen als Beschuldigte in Untersuchung zu ziehen sind, erhellt aus dem §§ 13 ff., 626 ff., 629, 826 Z. 1 G.-St.-G. u. s. w. Aber allerdings können auch juristische Personen für Gefällsstrafen haftend erklärt werden (§ 125 ff. G.-St.-G.)

Zweitens kann zwar, an und für sich betrachtet, ein Steuervergehen allerdings von jedem Menschen ohne Ausnahme begangen werden; jedoch eine Steuerstrafe kann den Thäter nur dann treffen, wenn die das Steuervergehen bildende Handlung oder Unterlassung ihre Entstehung in dem Willen des betreffenden Menschen hatte: Wo der Wille sich nicht frei bestimmen konnte, liegt eine strafbare Handlung, beziehungsweise Unterlassung nicht vor. Von diesem Principe ausgehend, wurden seitens des Gefällsstrafgesetzes (§ 15) im Einklange mit dem allgemeinen Strafgesetze als „Gründe zur Ausschließung der Zurechnungsfähigkeit" erklärt: 1. Zur Zeit der Begehung der Uebertretung oder länger andauernde

Digitized by Google

Geistesstörung; 2. momentane unverschuldete Bewußtlosigkeit; 3. unwiderstehlicher Zwang; 4. Alter unter zehn Jahren.

Hiemit stimmt auch der Entwurf eines neuen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vom Jahre 1881 in den ersten drei Punkten überein; bezüglich der Unmündigkeit setzt er aber in den §§ 61 und 62 das vollendete zwölfte Lebensjahr als Grenze der Zurechnungsfähigkeit und die Zeit vom Beginne des 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Uebergangsperiode zur vollen Zurechnungsfähigkeit fest. Als letztere galt bisher nach dem Gefällsstrafgesetze sowohl, als nach dem allgemeinen Strafgesetze die Zeit vom Beginne des 11. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (und überdies die Zeit bis zum vollendeten 20. Lebensjahre als Strafmilderungsgrund, nach dem allgemeinen Strafgesetze auch als Grund zur Ausschließung der Todes- und lebenslangen Freiheitsstrafe, wobei es auch in Hinkunft sein Bewenden haben wird) in dem Sinne, daß Kinder unter 14 Jahren in einem geringeren als dem allgemein im Gesetze bestimmten Grade zur Freiheitsstrafe heranzuziehen seien. Hingegen erklärt der neue Strafgesetzentwurf in den §§ 62 und 64, daß Handlungen, welche in der Uebergangsepoche vom 13. bis 18. Lebensjahre begangen werden, künftig straflos sein sollen, wenn erkannt wird, daß dem Thäter die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht gefehlt hat; im entgegengesetzten Falle soll zwar eine Strafe, aber eine mildere, als die allgemein auf die Handlung angedrohte, eintreten.

Diese humanen Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes sind laut Motivenberichtes zum 1874er Entwurfe (S. 51) sowohl im Principe, als in Betreff der Höhe der zwei Altersstufen dem deutschen Strafgesetze nachgebildet, welches in dieser Beziehung auf das seinerzeit abgegebene gründliche Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen basirt ist. Gleichwohl können wir für das Steuerstrafrecht, wo es sich in erster Linie um Geldstrafen handelt, also um Strafen, welche Jedermann, wenn er will, von den Schultern des Verurtheilten auf sich nehmen kann, nur die Ausdehnung der Grenze der Zurechnungsfähigkeit von 10 auf 12 Lebensjahre mit voller Beruhigung acceptiren, dagegen als Uebergangsperiode

Digitized by Google

zur vollen Zurechnungsfähigkeit höchstens die Zeit vom Beginne des 13. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres [1]) anrathen. Im Uebrigen möge es auch fernerhin bei der Anordnung des § 81 G.-St.-G. (betreffs der häuslichen Züchtigung unmündiger Gefällsübertreter), sowie des § 82 G.-St.-G. (betreffend die Einbringung der Geldstrafen aus dem frei verfügbaren Vermögen, eventuell im Einverständnisse mit dem vormundschaftlichen Gerichte auch aus dem sonstigen Vermögen minderjähriger Gefällsübertreter) verbleiben. An Stelle des § 84 G.-St.-G. hätte dann die Bestimmung zu treten, daß im Falle der Uneinbringlichkeit von Geldstrafen, welche jugendlichen Personen (unter 16 Jahren) mit Rücksicht auf ihre Intelligenz auferlegt worden sind, einfache Haft (bis zu zwei Monaten) zu verhängen sei.

Im § 13 erklärt das österreichische Gefällsstrafgesetz, daß Unkenntniß der übertretenen Vorschrift die Zurechnung nicht ausschließe. Insoweit hierunter die Steuervorschriften selbst zu verstehen sind, fällt die Gesetzesstelle unwillkürlich auf; sie wird jedoch nach Lesung des nächstfolgenden § 14 sogleich verständlich, indem es daselbst heißt:

> „Auch der Abgang eines bösen Vorsatzes befreit nicht von der gesetzmäßigen Strafe".

Unser Gesetzbuch steht ja, wie bereits früher erwähnt, auf dem Standpunkte, daß der böse Vorsatz nur ein erschwerender, der Irrthum, die Unwissenheit, der Mangel an Aufmerksamkeit bei Uebertretung einer Steuervorschrift bloß ein mildernder Umstand sei. Da wir nun künftig vorsätzliche und fahrlässige Steuerverkürzungen wenigstens strenge geschieden wissen wollen, müssen wir auch die Unkenntniß oder irrige Auffassung der Steuervorschriften [2])

---

[1]) Der französische Code pénal setzt im Art. 66 und 67 das Alter der vollen Zurechnungsfähigkeit ebenfalls auf 16 Jahre fest mit der Beschränkung, daß wenn der Thäter unter 16 Jahren mit Ueberlegung handelte (S'il est décidé, qu'il a agi avec discernement), die Zurechnung stattfindet, obschon in diesem Falle (nach Art. 67) die Strafe im Verhältnisse zu einem Thäter über das gedachte Alter gemildert wird.

[2]) Prof. Geyer gelangt im Cap. I. seiner „Erörterungen über den allgemeinen Thatbestand der Verbrechen nach österr. Recht" zu folgendem Ergeb-

Digitized by Google

als Grund zur Ausschließung des bösen Vorsatzes erklären. Etwas ganz anderes ist der Rechtsirrthum in Ansehung des Strafgesetzes selbst. Mit der Unkenntniß oder irrigen Auffassung der Bestimmungen dieses Gesetzes kann sich selbstverständlich niemand entschuldigen.

An dieser Stelle möge im Vorübergehen des § 814 G.-St.-G. gedacht werden, betreffend die Berücksichtigung der in Untersuchungs- oder Verwahrungshaft zugebrachten Zeit bei der Urtheilsschöpfung. Derselbe steht in vollster Harmonie mit dem § 65 des mehrerwähnten Strafgesetzentwurfes; nur dürfte es nicht schaden, denselben aus dem zweiten Theile des Gesetzbuches in den ersten, d. h. aus dem Strafprocesse in das materielle Recht herüber zu nehmen, und durch den Zusatz zu ergänzen, daß auch die ganze im Urtheil bestimmte (Geld- oder Freiheits-) Strafe als durch die Untersuchungs- oder Verwahrungshaft abgebüßt erklärt werden könne.

Ein weiterer Strafausschließungsgrund ist die Verjährung. Ueber die absolute Nothwendigkeit dieses Rechtsinstitutes, selbst hinsichtlich der Vollstreckbarkeit einer bereits rechtskräftig zuerkannten Strafe, ist jeder Zweifel geschwunden: Die Alles heilende Zeit ist auch hier in ihre Rechte getreten. In Frage kommen können demnach nur die Bedingungen der Verjährung, insbesondere die zum Eintritte derselben erforderlichen Zeiträume. § 481 G.-St.-G. lautet:

> „Die Verjährung tritt ein, wenn die Bedingungen derselben vorhanden und die zur Verjährung vorgezeichneten Zeiträume verstrichen sind".

Im § 482 G.-St.-G. findet man die für die einzelnen Gattungen von Gefällsübertretungen verschieden ausgemessenen Zeiträume der Verjährung verzeichnet. Die übrigen Bedingungen derselben sind in den folgenden Paragraphen zu suchen. Selbstverständlich ist eine Bedingung der Verjährung, daß innerhalb der gesetzlichen Frist

---

nisse: „Es ist zum dolus nicht nöthig, daß der Thäter Kenntniß des Strafgesetzes besitze, allerdings aber, daß es demselben möglich war, in seiner Handlung überhaupt etwas Unerlaubtes, eine Uebelthat zu erkennen". Vgl. § 55 des Strafgesetzentwurfes ex 1881 und S. 49 der Motive zum Entwurfe ex 1874.

Digitized by Google

die strafbare Handlung nicht verfolgt, beziehungsweise die rechtskräftig zuerkannte Strafe nicht in Vollzug gesetzt worden ist.

Jeder nach der Strafproceßordnung gestattete Verfolgungs- oder Untersuchungs-, respective Strafvollzugsact, welcher gegen eine Person wegen einer begangenen Gefällsübertretung oder zufolge eines Straferkenntnisses gerichtet ist, unterbricht die Verjährung, aber nur rücksichtlich Desjenigen, gegen welchen der betreffende Schritt gemacht wurde. Die unterbrochene Verjährung beginnt auf's Neue von dem Tage, an welchem der letzte Verfolgungs- oder Untersuchungs-, respective Strafvollzugsact vorgenommen worden ist. War die Gefällsübertretung mit Handlungen oder Unterlassungen verbunden, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze als strafbar sich herausstellen, so ruht die Verjährung bis zur Beendigung des allgemeinen Strafverfahrens.

Dies sind die Verjährungsgrundsätze des österreichischen Gefällsstrafgesetzes, ausgedrückt mit den Worten des neuen Strafgesetzentwurfes (§ 68 bezw. § 70). Nur fordert ersteres außerdem nach § 487 Z. 3 bezw. § 491 Z. 2 die (der Anordnung des § 229 lit. d, sowie § 531 lit. c des geltenden Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen analoge) Bedingung zum Eintritte der Verjährung, daß der Thäter innerhalb der Verjährungsfrist keine Gefällsübertretung begangen habe (im allgemeinen Strafgesetze heißt es bei Verbrechen, „kein Verbrechen", bei Vergehen und Uebertretungen „weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen oder eine Uebertretung").

Diese Voraussetzung des Eintrittes der Verjährung hat in dem Entwurfe eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen keinen Platz mehr gefunden und ganz mit Recht. Dies sollen folgende, dem Berichte des über den 1874er Entwurf vom Abgeordnetenhause eingesetzten Strafgesetzausschusses (S. 22) entnommenen, auch für unseren Fall fast durchwegs zutreffenden Bemerkungen darthun: „Nach dem geltenden Gesetze giebt sich die Verjährung als ein Rechtsinstitut zu Gunsten des Schuldigen; wenn eine gewisse Zeit seit der Verübung einer strafbaren Handlung vergangen ist, ohne daß der Thäter zur Verantwortung gezogen wurde,

Digitized by Google

soll ihm die Strafe geschenkt sein, vorausgesetzt, daß er sich einer solchen Begünstigung würdig gemacht hat" (d. h. daß er innerhalb der Verjährungsfrist keine Gefällsübertretung mehr begangen hat). „Der Entwurf dagegen betrachtet die Verjährung als ein Institut zu Gunsten des Unschuldigen. Ist eine längere Zeit seit der Verübung einer strafbaren Handlung verstrichen, so wird es einem Jedem, der zur Verantwortung gezogen wird, schwer, oft unmöglich sein, seine Nichtschuld zu beweisen. Wenn plötzlich Belastungszeugen auftreten, die viele Jahre hindurch geschwiegen haben, können die Entlastungszeugen inzwischen verstorben sein. Ihr Gedächtniß, sowie das Gedächtniß des Angeklagten selbst reicht nicht mehr aus, Urkunden und sonstige Papiere hebt selbst der Vorsichtige nicht leicht sein ganzes Leben hindurch auf, sie gehen im Laufe der Zeit verloren, und so kann der Unschuldige in schweren Verdacht und in Strafe kommen. Das soll aber nicht sein; die wenn auch unverschuldete Lässigkeit der Strafjustiz soll Niemandem zum Schaden gereichen.

Bei dieser Auffassung des Institutes der Verjährung kann es selbstverständlich nicht darauf ankommen, ob der Angeklagte sich einer Begünstigung würdig oder unwürdig gemacht hat. Er wird ja eben deshalb nicht verfolgt, weil man den möglicherweise Unschuldigen nicht der Gefahr einer unverschuldeten Verurtheilung aussetzen will. Allerdings kann es dabei geschehen und wird vorkommen, daß auch der wirklich Schuldige hiedurch der verdienten Strafe entgeht. Es ist aber ein Unterschied, ob diese Begünstigung des Schuldigen der Grund des Gesetzes ist, oder ob ein Gesetz, welches zum Schutze des Unschuldigen geschaffen wird, vermöge der Fehlerhaftigkeit aller menschlichen Institutionen auch dem Schuldigen zu Gute kommt".

Das eben Gesagte spricht gleichfalls dagegen, daß in Ansehung der Verjährungszeit ein Unterschied zwischen Thäter, Mitschuldigen und Theilnehmer gemacht werde, wie dies im § 483 G.-St.-G. geschieht, indem zufolge dieses Paragraphen die Verjährung der durch ein Straferkenntniß noch nicht ausgesprochenen Strafe wegen Theilnehmung in einer Gefällsübertretung bereits nach Ablauf der Hälfte des für die Uebertretung, an der die Theilnehmung stattgefunden hat, vorgezeichneten Zeitausmaßes eintritt.

Digitized by Google

Zugleich mit dem Eintritte der Verjährung der Strafbarkeit eines Steuervergehens erlöscht auch die persönliche Haftung des Thäters, respective Mitschuldigen oder Theilnehmers, es wäre denn, daß diese auf einem anderen Titel, als dem des Strafgesetzes beruhen würde; nicht so aber die sächliche Haftung: Diese kann vielmehr über die Verjährungszeit hinaus für die nicht verjährten oder sonst wie erloschenen Geldstrafen der übrigen an der strafbaren Handlung betheiligten Personen noch haftend bleiben (vgl. die §§ 492 ff. G.-St.-G.).

Was die Verjährungsfristen anbelangt, müssen wir zwischen der Verjährung der Strafbarkeit der Handlung und der der Vollstreckbarkeit der rechtskräftig erkannten Strafe unterscheiden. Bezüglich letzterer befinden wir uns in Uebereinstimmung mit dem neuen Strafgesetzentwurfe, wenn wir bei der, auf die neuen Strafausmaße sinngemäß angewendeten Anordnung des § 490 G.-St.-G. bleiben (nämlich ein Zeitraum von zehn Jahren für Geldstrafen über 2000 fl. und ein Zeitraum von fünf Jahren, wenn auf eine Geldstrafe von mehr als 300 fl. und nicht über 2000 fl. erkannt worden ist), und nur für jene Fälle, in denen auf Geldstrafen bis zu 300 fl. erkannt wurde, die geringste Verjährungsfrist von zwei Jahren annehmen. Dem Betrage von 5000 fl. als der Hälfte des höchsten bisherigen Strafausmaßes entspricht ja nach den Ausführungen im vorhergehenden Capitel künftig ein solcher von 2000 fl.

Auf die Zeiträume zum Eintritte der Verjährung der Strafbarkeit von Steuervergehen wird die von uns gegebene Dreitheilung derselben nicht ohne Einfluß bleiben können. Keinesfalls darf es bei den Bestimmungen des § 482 G.-St.-G. sein Verbleiben haben. Für bloße Steuercontrolsvergehen wird sich die kürzeste bisherige Verjährungsfrist von sechs Monaten, die auch im mehrerwähnten Strafgesetzentwurfe als solche (bei Uebertretungen) angenommen wurde, empfehlen. Bei Steuerverkürzungen kann man — ohne Unterschied, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sind — im Allgemeinen den Verjährungstermin von zwei Jahren annehmen. Aus praktischen Gründen wird man aber für Verkürzungen derjenigen Abgaben, welche in Oesterreich

Digitized by Google

Gebühren genannt werden, sei es nun, daß sie mittelst des Stempels oder unmittelbar eingehoben werden, eine Ausnahme machen und etwa die bisherige Verjährungsfrist von fünf Jahren belassen müssen, was um so eher geschehen kann, als derartige Steuervergehen lang andauernde, sichtbare Spuren hinterlassen, aus denen man selbst nach mehr als fünf Jahren noch mit Leichtigkeit die schuldigen Personen zu erkennen vermag.

Einen Unterschied zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Steuerverkürzungen zu machen, ist deßhalb nicht rathsam, weil es nicht angeht, vorläufig eine genaue Erhebung über die Vorsätzlichkeit der begangenen Handlung blos zu dem Behufe zu pflegen, um hinterher vielleicht den als schuldig Erkannten wegen eingetretener Verjährung laufen zu lassen. Die Schwierigkeit der Wahrheitserforschung ist ja eben der Rechtsgrund der Verjährung, welcher ebenfalls gegen die weiter oben bekämpfte Unterscheidung zwischen Thäter, Mitschuldigen oder Theilnehmer hinsichtlich des Verjährungstermines spricht. Ueberhaupt muß man die Forderung stellen, daß die Bedingungen zum Eintritte der Verjährung möglichst einfach seien, um unnütze Schritte des Verfahrens möglichst zu vermeiden.

Das österreichische Gefällsstrafgesetz läßt bezüglich der Verjährung eine mitunter empfindliche Lücke übrig (und zwar im § 490), nämlich für den Fall, daß das Straferkenntniß zwar bereits geschöpft, aber noch nicht rechtskräftig geworden ist: In dieser Zwischenzeit kann nach strictem Rechte die Verjährung nicht eintreten. Diese Lücke ist als ein Mangel des Gesetzes zu erklären, welcher leider auch dem Entwurfe eines neuen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen insofern anhängt, als die Verjährung einer noch nicht rechtskräftig zugesprochenen Strafe sich nur schwer unter den § 68 respective § 70 subsumiren läßt, da der Urtheilsspruch weder ein Verfolgungs- noch ein Untersuchungsact ist und der Fall einer Urtheilsschöpfung in absentia auch im mündlichen Verfahren sich ergibt [1]). Diesem Uebelstande ist durch die Bestimmung leicht abzuhelfen, daß die

[1]) Siehe die §§ 427, 459 und 460 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119.

Digitized by Google

Strafbarkeit eines Steuervergehens (einer strafbaren Handlung) auch dann verjähre, wenn das Straferkenntniß zwar geschöpft worden, aber nicht in Rechtskraft erwachsen ist; diese Verjährung werde aber durch jeden Appellationsschritt, sowie durch die Intimation der instanzmäßigen Entscheidungen unterbrochen, worauf die Verjährungsfrist von Neuem zu laufen beginne. Die Verjährungsfristen sind aus naheliegenden Gründen dieselben, wie jene für die Verjährung wegen unterbliebener strafrechtlicher Verfolgung.

Wir haben bereits früher es indirect ausgesprochen, daß der vor der rechtskräftigen Entscheidung des Straffalles erfolgende Tod einer Person dieselbe sowohl von der Strafe, als von der persönlichen Haftung befreit. Anläßlich der Erörterungen über den „Versuch" werden wir schließlich Gelegenheit finden, einen letzten Strafausschließungsgrund aufzuführen, der jedoch mehr strafpolitischer, als strafrechtlicher Natur ist.

Viertes Capitel.

Versuch.

Das österreichische Gefällsstrafgesetz enthält im § 18 sowohl eine Begriffsbestimmung des Versuches, als die Bedingungen, unter welchen derselbe strafbar ist. Die Definition in diesem Paragraphen lautet:

> „Der Versuch einer Gefällsübertretung, das ist: die Handlungen oder Unterlassungen, welche sich als der Anfang der Ausführung einer Gefällsübertretung, oder als diejenige Vorbereitung, die erforderlich ist, um die Gefällsübertretung, wenn nicht ein äußeres Hinderniß eintritt, zu vollbringen, darstellen, welche jedoch wegen Hinzutritt eines äußeren Hindernisses, durch Zufall oder wegen Unvermögen der die Uebertretung versuchenden Person nicht zur Vollbringung der Uebertretung führten"....

Diese Begriffsbestimmung enthält einige Irrthümer und Mängel. Vor Allem wird Niemand daran zweifeln, daß Handlungen, welche — um beim Wortlaute des Gesetzes zu verbleiben — sich als der Anfang der Ausführung einer Gefällsübertretung darstellen, welche jedoch aus eigenem Antriebe, und nicht infolge eines äußeren

Digitized by Google

d. h. von dem Willen der handelnden Person unabhängigen Hindernisses, nicht zur Vollbringung der Uebertretung führten, auch als Versuch dieser Gefällsübertretung zu betrachten sind, wenngleich unter diesen Umständen aus Rechts- und strafpolitischen Gründen darauf keine Strafe angedroht zu werden pflegt. Es war daher nicht nothwendig, das Moment der Nichtvollendung der Gefällsübertretung infolge eines äußeren Hindernisses in der Definition selbst hervorzuheben, und zwar um so weniger, als im § 18 G.-St.-G. in Fortsetzung zu obiger Begriffsbestimmung erklärt wird, daß der Versuch einer Gefällsübertretung nur insofern zu bestrafen ist, „als der Vollzug der Uebertretung nicht aus dem Willen des Uebertreters, oder durch Zufall, sondern durch die Aufmerksamkeit der Gefällsbeamten oder Diener, oder durch das auf die Verhinderung der Uebertretung gerichtete Wirken anderer Personen unterblieb".

Zweitens ist es ein Irrthum, zu glauben, daß Unterlassungen überhaupt sich als der Anfang der Ausführung einer Gefällsübertretung darstellen können[1]). Die Gefällsstrafgesetzgeber haben hiebei höchst wahrscheinlicher Weise an die Pflicht zur Anmeldung, welche verschiedenen steuerbaren Handlungen vorausgeht, sowie an die Lehre von den sogenannten „zusammengesetzten strafbaren Handlungen" gedacht; allein, wenngleich die Anmeldepflicht in demselben Moment oder in den meisten Fällen sogar noch eine geraume Zeit früher eintritt, als das steuerbare Verfahren beginnt, so folgt daraus keineswegs, daß die Unterlassung der Anmeldung als solche bereits den Anfang der Ausführung einer Gefällsübertretung bildet, sondern vielmehr, daß schon der erste Act des steuerbaren Verfahrens, falls dessen vorschriftsmäßige Anmeldung nicht vorausgegangen ist, die Vollbringung einer Gefällsverkürzung involvire. Unterbleibt jedoch das steuerbare Verfahren gänzlich, so war eben auch keine Anmeldung derselben nöthig. Dies erhellt aus dem Umstande, daß

---

[1]) Siehe dagegen Edlauer: Erklärung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen (zum § 18, S. 72, Anm. 1), welcher allerdings als Exeget auf die gesetzlich vermutheten Versuchshandlungen dieses Gesetzes zur Rechtfertigung seiner gegentheiligen Behauptungen hinweisen kann.

Digitized by Google

es nur bei Commissivdelicten einen Versuch giebt, und zwar nicht etwa deßhalb, weil Unterlassungsvergehen nicht vorbedacht werden können, sondern aus dem Grunde, weil dieselben erst in einem bestimmten Zeitpunkte (nämlich im Momente des Eintrittes der Verpflichtung zu handeln) begangen werden, während Commissivdelicte, wie überhaupt Handlungen eines gewissen Zeitraumes zu ihrer Ausführung bedürfen. Wenn wir aber selbst auf die Idee von einer im obigen Falle vorliegenden „zusammengesetzten" strafbaren Handlung eingehen, so kommen wir zu dem Schlusse, daß auch eine solche Handlung nicht mit einer Unterlassung ihren Anfang nehmen kann.

Falsch ist es ferner, von einer „Vorbereitung" zu sprechen, „die erforderlich ist, um die Gefällsübertretung, wenn nicht ein äußeres Hinderniß eintritt, zu vollbringen". Handlungen, welche zur Vollbringung einer Gefällsübertretung nothwendig sind, also zu derselben in einem causalen Zusammenhange stehen, sind keine Vorbereitungshandlungen (im Sinne der Theorie) mehr, sondern bilden den Beginn der Ausführung selbst. Es war demnach verführerisch[1]), zum Mindesten aber überflüssig, obige, anscheinend alternative Erklärung des Versuches einer Gefällsübertretung abzugeben.

Die eigenthümliche Auffassung von dolus und culpa seitens unseres Gesetzbuches bringt es mit sich, daß nach dem Wortlaut des § 18 G.-St.-G. selbst ein culposer Versuch nicht ausgeschlossen ist, denn es können sich auch fahrlässig unternommene Handlungen, ja, wie gesagt, auch Unterlassungen „als der Anfang der Ausführung einer Gefällsübertretung darstellen"; letzteres Wort heißt doch nach dem allgemeinen Sprachgebrauche so viel als „erscheinen", „scheinen". Es kann aber von einem „fahrlässigen Versuche" im wahren Sinne dieses Wortes keine Rede sein[2]).

---

[1]) Siehe dagegen Edlauer: Erklärung des G.-St.-G. (zum § 18 S. 75 ff.). Prof. Geyer in seinen „Erörterungen über den allg. Thatbestand der Verbrechen nach österr. Recht" erachtet es für unmöglich, eine principielle Unterscheidung von Vorbereitungs- und Versuchshandlungen zu begründen.

[2]) Und insofern können wir Herrn Dr. J. Blonski nicht Unrecht geben, wenn er weiterhin zu § 18 G.-St.-G. erklärt: „Es versteht sich von selbst, daß

Digitized by Google

Abgesehen von der Widersinnigkeit der beiden zu Einem Begriffe vereinten Wörter läßt sich beim culposen Delicte zwar ein theilweiser Erfolg, ein theilweiser objectiver Thatbestand, aber kein Versuch denken. Das culpose Delict ist ein nicht beabsichtigtes, und die Handlung, durch die es hervorgebracht wird, ist ohne Rücksicht auf das Delict, an und für sich betrachtet, eine durchaus gleichgiltige; sie wird vielmehr erst hinterher strafbar durch den eingetretenen bestimmten äußeren Erfolg; wenn daher ein solcher nicht einmal theilweise eingetreten ist, so fehlt sowohl der subjective als objective Thatbestand des angeblich versuchten Delicts. Dies schließt jedoch nicht aus, daß ein derartiges „fahrlässiges Benehmen" vom Strafgesetze mit einer Ordnungsstrafe bedroht werde[1]).

Trotzdem haben wir im Gefällsstrafgesetze sogar den Beweis dafür, daß die Gesetzgeber an die Möglichkeit eines fahrlässigen Versuches gedacht und dessen Bestrafung gewollt haben. Im § 191 (und an anderen Stellen des Gefällsstrafgesetzes) werden nämlich gewisse Handlungen, z. B. sub Nr. 1 lit. a das Betreten eines sogenannten Nebenweges mit Waaren aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse (ohne die vorschriftsmäßig hiezu erhaltene Gestattung), geradezu als der Versuch einer Gefällsübertretung erklärt und mit besonderen Strafen bedroht. Der Abgang eines bösen Vorsatzes befreit nach § 14 G.-St.-G. nicht von der gesetzmäßigen Strafe, es sei denn, daß ein auf die Uebertretung gerichteter Vorsatz als eine Bedingung der Bestrafung ausdrücklich im Gesetze bezeichnet werde. Dies ist nun oben nicht der Fall, also ist (beispielsweise) das unerlaubte Betreten eines Nebenweges mit ausländischen Waren, auch ohne böse Absicht, als versuchter Schleichhandel zu bestrafen.

Einen noch schlagenderen Beweis für die von uns aufgestellte Behauptung enthält der § 464, Z. 3 G.-St.-G., wo es heißt: „Wer die Mauern, Wälle oder Gräben um einen zur Einhebung der Verzehrungssteuer oder einer andern Verbrauchsabgabe für

---

ein Versuch nur bei dolosen Gefällsübertretungen möglich ist". Siehe dagegen Edlauer: Erklärung des G.-St.-G. (zum § 18 S. 81 ff.)

[1]) Vgl. das früher über die Steuercontrolsvergehen Gesagte.

Digitized by Google

geschlossen erklärten Ort beschädigt oder einen Theil des Grabens ausfüllt oder auszufüllen sucht, ist, wenn solches nur aus Unachtsamkeit geschah, mit einer Strafe von 2—10 fl., wenn die Uebertretung aber absichtlich oder aus Muthwillen stattfand, von 10—50 fl. . . . zu belegen" [1]).

Uebrigens geht es nicht an, gewisse Handlungen als den Versuch einer bestimmten Gefällsübertretung zu erklären. Denn die Entscheidung darüber, ob sich eine Handlung juristisch als solcher qualificire oder nicht, steht einzig und allein dem Richter im concreten Falle zu. Die gesetzliche Vermuthung des Versuches, ein Ausfluß der alten processualen Maxime, dem Richter in der Beurtheilung eines Rechtsfalles so viel als möglich die Hände zu binden, war durch die Verhältnisse keineswegs geboten, da man denselben Zweck (z. B. das unbefugte Betreten von Nebenwegen mit zollpflichtigen Gegenständen wirksam zu verbieten) durch ein anderes Mittel ebenso gut erreichen konnte, nämlich durch Androhung einer Ordnungsstrafe auf die vom Gefällsstrafgesetze als Versuch einer bestimmten Gefällsübertretung erklärte Handlung.

Wir erklären also die böse Absicht als ein essentielles Merkmal des Versuches einer strafbaren Handlung und beschränken hiemit die Strafbarkeit desselben selbstredend auf die vorsätzlichen Steuerverkürzungen oder die von uns so genannten Steuerdefraudationen.

Die mangelhafte Eintheilung der Gefällsübertretungen in unserem Gesetzbuche hatte zur natürlichen Folge die Bestimmung des § 18 G.-St.-G., daß der Versuch einer Gefällsübertretung, „nur rücksichtlich derjenigen Gefällsübertretungen" strafbar ist, „für welche das Gesetz dieses ausdrücklich anordnet". Dies ist nicht allein bei den im § 184 G.-St.-G. aufgeführten Gefällsübertretungen der Fall, sondern auch bei der im § 230 lit. b, c und d gedachten Gewaltthätigkeit, bei dem im § 236 Z. 2 lit. a bezeichneten Gebrauche falscher Urkunden, bei der Uebertretung der Vorschriften über den Umfang des Gewerbebetriebes nach § 384, bei den Uebertretungen des § 396, Z. 1 lit. b und Z. 3, sowie des § 399 Z. 5 G.-St.-G.

[1]) Siehe auch die §§ 199, 231 und 774 G.-St.-G.

Digitized by Google

hinsichtlich der Verbrauchs-Stempelabgabe, bei den Uebertretungen der Postvorschriften nach den §§ 423 und 434, den Verkürzungen des Lottogefälles (siehe die §§ 438 und 440), bei der schweren Gefällsübertretung des § 457, bei dem Gebrauche falscher Urkunden (§ 461 Z. 1), endlich bei der Beschädigung von Mauern, Wällen oder Gräben um einen geschlossenen Ort herum (§ 464, Z. 3 G.-St.-G.).

Endlich ist nicht einzusehen, warum nach dem Gefällsstrafgesetze, entgegen der Doctrin und den Bestimmungen des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen der Versuch einer Gefällsübertretung dann straflos ausgehen soll, wenn die Vollbringung der Uebertretung durch Zufall unterblieb. Es ist dem Thäter durchaus nicht zum Verdienste anzurechnen, wenn er das Delict infolge physischen Unvermögens oder eines moralischen Zwanges, sei es nun aus Furcht oder aus Klugheit, unterläßt und die Ausführung seiner Absicht etwa auf einen günstigeren Zeitpunkt verschiebt. Und in allen diesen Fällen kann die den Versuch einer Gefällsübertretung freiwillig, aber nicht aus eigenem Antriebe aufgebende Person nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen den „Zufall" für sich geltend machen.

Nach der voranstehenden Kritik der vom Gefällsstrafgesetze gegebenen Lehre vom Versuche können wir uns nun dafür aussprechen, die im Entwurfe eines neuen allgemeinen Strafgesetzes vom Jahre 1881 (§§ 47 ff.) enthaltenen Bestimmungen für das Steuerstrafgesetz sinngemäß zu recipiren. § 47 dieses Entwurfes lautet:

> „Handlungen, durch welche die wirkliche Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens begonnen, aber nicht vollendet wurde[1]), sind als Versuch desselben zu bestrafen, sofern das Gegentheil nicht im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen ist".

Nachdem wir nun zu dem Schlusse gekommen sind, daß im Steuerstrafrechte ausschließlich nur der Versuch der vorsätzlichen

---

[1]) Nach Geyer's Erörterungen wählt man am besten zum Anfangspunkt der Strafbarkeit des Versuches jenen Moment, in welchem sich bereits „der Thatbestand des beabsichtigten Vergehens in erkennbarer Weise darstellt", also dann, wenn man den dolus ex re schließen kann.

Digitized by Google

und unmittelbaren Steuervergehen, dieser aber ohne Ausnahme strafbar sein soll, stellen wir den Satz auf: **Handlungen, durch welche die wirkliche Ausübung einer beabsichtigten Steuerverkürzung (Steuerdefraudation) begonnen, aber nicht vollendet wurde, sind als Versuch derselben zu bestrafen.**

§ 50 des obgedachten Strafgesetzentwurfes lautet:

„Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter aus eigenem Antriebe und nicht infolge eines von seinem Willen unabhängigen Hindernisses von der Vollendung des Verbrechens oder Vergehens abgestanden ist. Der Versuch als solcher hört auf strafbar zu sein für den Thäter oder Theilnehmer, welcher aus eigenem Antriebe und nicht wegen erfolgter Entdeckung seiner Schuld den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens erforderlichen Erfolges abgewendet hat".

Hienach tritt beim Versuche die Strafloſigkeit ein: 1. bei dem freiwilligen Aufgeben eines nicht beendigten Versuches und 2. bei der freiwilligen Abwendung des Erfolges eines beendigten Versuches. Diese beiden Fälle unterscheiden sich dadurch, daß es im ersten Falle noch der weiteren Thätigkeit des Thäters für den Eintritt des Erfolges bedarf, im letzteren Falle dagegen der Thäter bereits Alles gethan hat, was zur Herbeiführung des Erfolges nothwendig ist.

Es kann somit im ersten Falle ein Rücktritt, das ist ein Unterlaſſen der Vollbringung stattfinden; im zweiten Falle wird durch eine poſitive Thätigkeit der Eintritt des Erfolges, welcher unabhängig von derselben herbeigeführt werden würde, von Seiten des Thäters verhindert. In beiden Fällen ist der rechtswidrige Vorsatz wirksam zurückgenommen worden; die böse Absicht hat nicht jene Stärke, um das Recht, gegen welches sich die Versuchshandlung wendet, zu verletzen [1]). Auch das österreichische Gefällsstrafgesetz sichert dem reuigen Thäter in beiden Fällen die Strafloſigkeit des Versuches zu, doch unterscheidet es nicht zwischen dem beendigten und dem nicht beendigten Versuche einer Gefällsübertretung.

---

[1]) Siehe die allgemeinen Bemerkungen zum Strafgesetzentwurfe ex 1874 S. 41.

Digitized by Google

Ferner ist der Ausdruck „der Vollzug der Uebertretung unterblieb aus dem Willen des Uebertreters“ im § 18 G.-St.-G. nicht kräftig genug, um hervorzuheben, daß die Nichtausführung des Delictes im eigenen, nicht durch äußere Rücksichten beeinflußten Entschlusse des Thäters ihren Grund haben müsse, um Strafloſigkeit herbeizuführen. Es erscheint daher zweckmäßig, diesen Umstand durch die Worte des Entwurfes „aus eigenem Antriebe“ besonders zu betonen.

Ich bin des Zweifels gewärtig, ob denn überhaupt im Steuerstrafrechte von einem „beendigten Versuche“ die Rede sein könne. Zur Vollbringung einer Steuerverkürzung gehört zweierlei: 1. Die Vollendung des steuerbaren Actes und 2. die Vorenthaltung der gesetzlichen Abgabe. So lange der steuerbare Act nicht vollendet erscheint, kann der ihn unbefugt Vornehmende in jedem Augenblicke noch von seinem Beginnen zurücktreten, demnach den nicht beendigten Versuch der Gefällsverkürzung aufgeben. Ist aber die steuerbare Handlung bereits vollbracht worden, so kann der Thäter seine That zwar nicht mehr rückgängig, jedoch unschädlich machen, d. h. den Erfolg seines beendigten Versuches der Gefällsverkürzung dadurch abwenden, daß er die ohne Anmeldung vorgenommene Handlung nachträglich anzeigt und versteuert. Nachdem dies nun dem Thäter selbst dann noch möglich ist, wenn er seine That bereits vollbracht, d. h. das Product seines steuerbaren Verfahrens bereits in Sicherheit gebracht hat, sollte man ihn auch in diesem Falle ungestraft lassen, wenn er hinterher zu einer Zeit, wo seine That noch nicht entdeckt war, seiner Steuerpflicht nachgekommen ist. Man fürchte etwa nicht, daß infolge dessen die Steuerpflichtigen es unterlassen werden, das steuerbare Verfahren zur rechten Zeit, d. i. vor Beginn desselben, anzumelden; sie würden ja in diesem Falle das Risico übernehmen, vor Vollendung desselben entdeckt und wegen des Versuches einer Steuerverkürzung zur Strafe gezogen zu werden. Wir stellen also folgende zwei Sätze auf:

1. Der Versuch als solcher bleibe straflos, wenn der Thäter aus eigenem Antriebe und nicht infolge eines von seinem

Digitized by Google

Willen unabhängigen Hindernisses von der Vollendung der Steuerdefraudation abgestanden ist.

2. Der Thäter soll auch dann straflos ausgehen, wenn er zu einer Zeit, in welcher seine That noch nicht entdeckt war, dieselbe angezeigt und gutgemacht hat.

Das Gefällsstrafgesetz hat die thätige Reue nach vollbrachter That im § 92 blos als mildernden Umstand aufgeführt, indem es dortselbst heißt:

> „Mildernde Umstände sind: 5. Wenn er" (der Uebertreter), „obschon die Umstände die Fortsetzung der Uebertretung erleichterten, freiwillig von derselben abließ; oder 6. wenn er, ungeachtet die Gelegenheit offen stand, größeren Schaden zuzufügen, sich dessen freiwillig enthielt, oder Andere davon abzuhalten suchte; 7. wenn er sich thätig bestrebte, die üblen Folgen der Uebertretung zu verhindern".

Was das Ausmaß der Strafe betrifft, mit welcher der Versuch bedroht ist, erscheint bereits im Gefällsstrafgesetze der Grundsatz aufgestellt, daß derselbe unter einen milderen Strafsatz falle. Im § 93 G.-St.-G. heißt es nämlich:

> „Die Strafbarkeit des Versuches ist geringer, je entfernter derselbe von der Vollbringung gewesen, oder je weniger gefährlich, tauglich[1]) oder wirksam die Handlung oder das angewendete Mittel überhaupt, oder unter den besonderen Umständen der Uebertretung war".

In dieser Beziehung steht das Gefällsstrafgesetz höher, als das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852, in welchem der Umstand, daß es beim Versuche geblieben ist, nur die Wirkung eines Milderungsgrundes hat; deßhalb fand eine, obiger fast gleichlautende Bestimmung in dem mehrerwähnten Entwurfe eines allgemeinen Strafgesetzes Aufnahme; derselbe hat sich aber nicht allein mit einer derartigen allgemeinen Bestimmung begnügt, sondern ganz genau die Grenzen der beim Versuche zulässigen Strafen gezogen, und zwar in der Regel zwischen einem Viertheil des mindesten und drei Viertheilen des höchsten Ausmaßes der auf die Vollendung des betreffenden Delictes im Gesetze bestimmten Strafen.

---

[1]) Hieraus sowie aus den Worten des § 18 G.-St.-G. ist zu entnehmen, daß die Gefällsstrafgesetzgeber den Versuch einer Gefällsübertretung mit gänzlich untauglichen Mitteln ungestraft lassen wollten. Siehe dagegen Edlauer: Erklärung des G.-St.-G. I., Seite 76, Anm. 3.

Digitized by Google

Daß der Versuch unter übrigens gleichen Umständen milder zu bestrafen ist, als das vollendete Delict, steht wohl außer Zweifel. Namentlich ist es gewiß, daß durch den Versuch niemals das Höchstmaß der auf das vollbrachte Delict gesetzten Strafe verwirkt werden könne. So wie die böse Absicht des Thäters überhaupt Strafbarkeit nicht begründet, so lange dieselbe sich nicht in einer beginnenden Ausführung verkörpert hat, so kann die mißlungene Ausführung nicht die volle Schwere der dem Uebelthäter angedrohten Strafe herausfordern [1]).

Aus diesen Gründen und um eine Garantie zu schaffen, daß dem Versuche in dem richterlichen Ausspruche die mildernde Bedeutung zukomme, welche das Gesetz für ihn in Anspruch nimmt, sind wir für die Festsetzung eines Höchstausmaßes der beim Versuche zulässigen Strafe auch für das Steuerstrafrecht, und zwar in der oben angedeuteten Weise des Entwurfes eines neuen allgemeinen Strafgesetzes. Was jedoch das beim Versuche zulässige Mindestausmaß der Strafe anbetrifft, glauben wir, mit Rücksicht auf die im Allgemeinen sehr niedrig gehaltenen proponirten mindesten Strafausmaße, insbesondere das in Frage kommende (von 5 fl. für Steuerdefraudationen) sowie mit Rücksicht auf den Umstand, daß hie und da andere Momente für die Handlung des Thäters viel mehr entschuldigend sind, als das, daß es beim bloßen Versuche geblieben ist, auf ein solches, von dem allgemeinen abweichendes Mindestausmaß für das Steuerstrafrecht verzichten zu sollen.

Die Bestimmung, daß „der Versuch in dem Maße gelinder" zu bestrafen sei, „als die Versuchshandlung von der Vollendung weiter entfernt geblieben ist", im Strafgesetzentwurfe vom Jahre 1874 hat übrigens vor dem Strafgesetzausschusse des Abgeordnetenhauses keine Gnade gefunden und wurde deßhalb in den 1881er Ausschuß nicht mehr aufgenommen. Der Strafgesetzausschuß ist hiebei von nachstehender Erwägung ausgegangen [2]): „Der vorliegende

---

[1]) Siehe die allgemeinen Bemerkungen zum 1874er Strafgesetzentwurfe, S. 41.

[2]) Siehe S. 15 des Berichtes desselben zum § 47 der 1874er Regierungsvorlage.

Digitized by Google

Entwurf unterscheidet sich von dem bestehenden Gesetze unter Anderem auch dadurch, daß die Aufzählung von Erschwerungs- und Milderungsumständen vermieden wird. Diese Aenderung fand die volle Billigung des Ausschusses, weil denn doch das vernünftige Ermessen des Richters zuletzt entscheiden muß, und die Aufzählung von Erschwerungs- und Milderungsumständen geeignet ist, zu rein mechanischen geistlosen Additionen und Subtractionen zu führen. Wird aber dieses System befolgt, so muß es auch durchgehends angewendet werden, und geht es nicht an, bloß an zwei oder drei Stellen dem Richter die Weisung zu geben, daß er unter Umständen innerhalb des gesetzlichen Strafausmaßes milder vorzugehen hat. So ist z. B. ein jugendlicher Verbrecher bei einem gewissen Alter straflos, bei einem höheren Alter wird der Strafsatz ein geringerer, darüber hinaus wird dem Richter keineswegs gesagt, daß er desto milder bei der Bemessung der Strafe vorgehen soll, je näher der Thäter jenem Alter steht, in welchem er straflos bleibt oder doch dem milderen Strafsatze unterliegt. Ebenso soll bei dem Versuche vorgegangen werden. In gewissen Fällen bleibt der Versuch straflos, in anderen, den regelmäßigen Fällen, wird ein milderes Strafausmaß angewendet. Daß aber innerhalb dieses gesetzlich reducirten Strafausmaßes die Strafe desto gelinder auszumessen ist, je entfernter die Versuchshandlung von der Vollendung blieb, das ist eine Anweisung an den Richter, die nur noch einmal vorkommt und gewiß entbehrt werden kann. Hält man den Richter für verständig genug, um mit Rücksicht auf alle Milderungs- und Erschwerungsumstände ohne einen gesetzlichen Faullenzer die Strafe richtig auszumessen, so muß ihm doch zugemuthet werden, daß er auch bei dem Versuche einer Belehrung nicht weiter bedarf. Geschieht dies gerade hier, so steht eher zu besorgen, daß der Richter ein überwiegendes Gewicht darauf legen wird, ob die Versuchshandlung der Vollendung nahe ist oder nicht, während vielleicht andere Momente vielmehr in's Gewicht fallen sollten". Diesen trefflichen Worten haben wir nichts beizufügen.

Digitized by Google

Fünftes Capitel.

Theilnahme.

Unter Theilnahme (concursus ad delictum)[1]) versteht man nach dem allgemeinen Sprachgebrauche und der älteren Doctrin die Betheiligung mehrerer Personen an einer strafbaren Handlung. Nach dieser Definition des Begriffes „Theilnahme" lassen sich sowohl die den Thatbestand eines Vergehens zunächst, unmittelbar bewirkenden, als auch alle diejenigen Personen zu den Theilnehmern zählen, welche entweder erstere zur Verübung des Vergehens bestimmt, oder ihnen in der Ausführung desselben Hilfe geleistet haben, oder nach vollbrachter That in Bezug auf dasselbe in irgend einer Weise förderlich gewesen sind.

Die neue Doctrin, sowie die moderne allgemeine strafrechtliche Gesetzgebung haben obigen Begriff enger gefaßt, indem sie die Betheiligung an einem bereits vollbrachten Vergehen als selbstständiges Delict erklären und ohne Rücksicht auf dasselbe behandeln (siehe § 6 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852). Diese der strafbaren Handlung nachfolgende Begünstigung (conc. a. d. subsequens) ist es, welche im österreichischen Gefällsstrafgesetze „Theilnehmung" genannt wird; und die sich einer solchen schuldig machenden Personen heißen Theilnehmer (im engsten Sinne des Wortes, wie es in der alten Schule der Brauch war).

Das Wort „Theilnahme" kommt meines Wissens im Gefällsstrafgesetze nirgends vor; überhaupt findet sich in demselben kein für alle Arten der Betheiligung an einer Gefällsübertretung bestimmter Sammelname vor. Der unserem Thema im Allgemeinen gewidmete Abschnitt des Gesetzes (erstes Hauptstück, II, 3) ist mit den Worten „Umfang der Zurechnung" überschrieben; außerdem handelt das ganze fünfte Hauptstück (Von der Zurechnung einiger Arten der Schuld und Theilnehmung), sowie viele einzelne Para-

[1]) Im Steuerstrafrechte ist nur die wahre oder sog. zufällige Theilnahme (conc. facultativus) möglich und die unechte oder sog. nothwendige Theilnahme (conc. necessarius) ausgeschlossen.

Digitized by Google

graphe des I. und II. Theiles. Das Gefällsstrafgesetz hat, muß man sagen, einen unverhältnißmäßig großen Apparat von Gesetzesstellen zur Bewältigung dieses Themas aufgewendet.

Die vor oder bei der Ausführung einer Gefällsübertretung betheiligten Personen bezeichnet unser Gesetz im Gegensatze zu den Theilnehmern mit dem Ausdrucke „Schuldige", und theilt dieselben weiter in Urheber, Thäter und Mitschuldige ein [1]). Was die Ursache von der Zweitheilung aller an einer Gefällsübertretung betheiligten Personen in Schuldige und Theilnehmer gewesen sein mag, vermögen wir wahrlich nicht zu errathen, indem keine gesetzliche Bestimmung ausschließlich die Schuldigen oder ausschließlich die Theilnehmer betrifft, wie es nach dem eben Gesagten anzunehmen wäre. Ja die Schuldigen haben nicht einmal unter einander etwas Wesentliches gemein; viel mehr haben die Urheber und Thäter einerseits, sowie die Mitschuldigen und Theilnehmer andererseits mit einander gemeinschaftlich. Bezüglich der zuerst gedachten Personen bestimmt nämlich der § 19 G.-St.-G.: Jede Gefällsübertretung wird nicht nur dem unmittelbaren Thäter,.... sondern auch dem Urheber derselben zugerechnet". Und bezüglich der letztgedachten bestimmt § 27 G.-St.-G.: „Die Uebertretungen, rücksichtlich welcher die Mitschuldigen oder Theilnehmer zur Strafe zu ziehen sind, werden durch dieses Gesetz ausdrücklich bezeichnet", welche Bestimmung durch nachstehenden Schlußpassus des § 137 G.-St.-G. ergänzt wird: „Dieselben haften aber nach Maß ihrer Mitschuld oder Theilnehmung für diejenigen Uebertretungen, rücksichtlich welcher das Gesetz nicht sie selbst einer Strafe unterwirft". Ferner ordnet § 28 an:

> „Im Allgemeinen sind jedoch die Mitschuldigen und Theilnehmer jeder Gefällsübertretung in dem Falle der Strafe zu unterwerfen, wenn die Uebertretung dem Thäter selbst wegen eines oder mehrerer der im § 15 aufgeführten Gründe nicht zugerechnet werden kann".

Außer diesem Falle ist die Mitschuld und die Theilnehmung gemäß § 174 und § 175 G.-St.-G. beim Schleichhandel und bei

---

[1]) Siehe die §§ 94, 110 und 755 G.-St.-G., dagegen die Ueberschrift zum § 19 G.-St.-G.

Digitized by Google

den schweren Gefällsübertretungen, sodann in den Fällen der §§ 424, 452 sowie 457 zu bestrafen; überdies werden in den §§ 396, 399, 407, 409 und 410 *besondere* Handlungen und Unterlassungen als strafbare Mitschuld oder Theilnehmung erklärt.

Letzteres geht durchaus nicht an. Die Entscheidung darüber, ob sich eine Handlung oder Unterlassung juristisch derart qualificire oder nicht, steht einzig und allein dem Richter im concreten Falle zu. Diese bereits mehrmals gerügte Methode des österreichischen Gefällsstrafgesetzes, dem Richter in der Beurtheilung eines ihm vorliegenden Rechtsfalles so viel als möglich die Hände zu binden, hat gerade auf dem Gebiete der *Theilnahme* an Gefällsübertretungen zu vielen Unzukömmlichkeiten geführt, vor Allem in der Definirung der einzelnen Begriffe: Urheber, Mitschuldige und Theilnehmer.

Der einzige Begriff „Unmittelbarer Thäter" oder „Thäter" ist *ein- für allemal* d. h. für alle Fälle geltend, mit den Worten des obcitirten § 19 gegeben worden: Derjenige, welcher eine Uebertretung „durch seine Handlung oder Unterlassung beging". Aber auch dieser Begriff ist ungenügend definirt. Komisch und keineswegs durch die Verhältnisse gerechtfertiget erscheint die Bestimmung des § 29 G.-St.-G., wornach Jemand, dem ursprünglich eine *von ihm begangene* Gefällsübertretung aus irgend einem Grunde nicht zugerechnet werden kann, als *Theilnehmer* an dieser bestraft werden soll, wenn er sich dieselbe hinterher zu Nutzen gemacht oder verheimlicht hat.

Urheberschaft, Mitschuld und Theilnehmung sind in unserem Gesetzbuche nicht principiell festgestellt, sondern *relativ*, d. h. je nachdem es sich um Schleichhandel und schwere Gefällsübertretungen, oder um einfache Gefällsübertretungen handelt, *verschieden* bestimmt. Bei der *Theilnehmung* ist es wenigstens noch faßlich, den Begriff hinsichtlich der schweren Vergehen etwas weiter auszudehnen, als für die einfachen Vergehen [1]; nur darf man nicht an das früher Gesagte erinnert werden, daß eben zwischen schweren und einfachen Gefällsübertretungen kein principieller Unterschied besteht.

---

[1] Vgl. § 25 mit § 175 G.-St.-G.

Digitized by Google

Unbegreiflich ist es aber, wie so man ein Verhalten, welches das eine Mal, nämlich beim Schleichhandel und bei den schweren Gefällsübertretungen, die Urheberschaft begründet, das andere Mal, d. i. bei den einfachen Gefällsübertretungen als Mitschuld erklären konnte [1]), als wenn zwischen Anstiftung und Beihilfe gar kein begrifflicher Unterschied bestände. Es war übrigens ganz überflüssig, die Mittel anzuführen, durch welche die Anstiftung, beziehungsweise Beihilfe (Urheberschaft, Mitschuld) bewirkt werden mußte, um strafbar zu sein, da es ganz gleichgiltig ist, welche Mittel bei derselben in Anwendung gekommen sind, wenn sie nur überhaupt tauglich, d. h. zu dem angestrebten Zwecke zu führen geeignet waren, worüber eben im einzelnen Straffalle zu entscheiden ist. Allein auch abgesehen von dem obigen Uebelstande sind die Begriffe „Urheber" und „Mitschuldige" im Gefällsstrafgesetze verfehlt aufgefaßt.

Nach § 20 G.-St.-G. ist als Urheber einer Gefällsübertretnng Derjenige zu betrachten, der einen Andern: „1. Durch die Ertheilung des Auftrages, die Vorschrift zu übertreten, oder 2. dadurch, daß er ihn zur Uebertretung bestellte, oder 3. durch Zuwendung oder Zusicherung eines Lohnes, eines Geschenkes, oder überhaupt eines bestimmten Vortheiles, oder 4. durch Gewalt oder Drohung zu der Uebertretung bestimmt hat", und demselben gemäß § 21 G.-St.-G. dann zuzurechnen, wenn er entweder „a) von der Uebertretung, zu welcher er einen Andern bestimmte, und von dem Umstande, daß seine Handlung mit derselben in dem die Urheberschaft nach dem Gesetze begründenden Zusammenhange stehe, Wissenschaft hatte, oder doch b) die erwähnte Uebertretung und den bemerkten Zusammenhang seiner Handlung mit derselben aus den obwaltenden Umständen, bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit, offenbar hätte wahrnehmen sollen". Nach dem Gefällsstrafgesetze ist somit auch die fahrlässige Urheberschaft strafbar, was gemäß § 24, Z. 1 G.-St.-G. ebenfalls für die Mitschuld gilt.

Wie beim Versuche erklären wir die böse Absicht (dolus) als ein essentielles Merkmal der strafbaren Theilnahme an einem fremden

[1]) Vgl. § 24 und § 173 G.-St.-G.

Digitized by Google

Steuervergehen und beschränken diese auf die vorsätzlichen Steuerverkürzungen (Steuerdefraudationen). Die Gründe hiefür liegen theils in dem von uns aufgestellten Strafsysteme und sind bereits früher eingehend erörtert worden, weßhalb wir uns hier darauf berufen können; theils sind sie allgemein strafrechtlicher Natur: Fahrlässige Anstiftung ist ein Nonsens, ebenso Anstiftung zu fahrlässigen Vergehen und Beihilfe zu solchen. In diesen Fällen kann höchstens eine selbstständige Fahrlässigkeit mehrerer Personen angenommen werden (Mitthäterschaft).

Nach all dem Gesagten kommen wir auch hinsichtlich der Theilnahme an Steuervergehen zu dem Entschlusse, die im Entwurfe eines neuen allgemeinen Strafgesetzes diesfalls enthaltenen Bestimmungen, so weit es möglich ist, für das Steuerstrafrecht zu verwerthen. § 51 dieses Entwurfes lautet:

„Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausgeführt haben (Mitthäter), so wird jeder derselben als Thäter bestraft".

Hiemit ist ausgesprochen, daß jeder Mitthäter rücksichtlich des ganzen gemeinsam verübten Delictes zur Strafe gezogen wird, was nur gebilligt werden kann, weil die Gefährlichkeit einer strafbaren Handlung desto größer ist, je mehr Personen sich daran als Thäter betheiligt haben [1]). Andererseits vermeiden wir es, selbst bei den für den Staatsschatz gefährlicheren Steuervergehen, z. B. bei der Einschwärzung von Waren in das Zollgebiet, für die Theilnehmer an einem zur Verübung eines solchen Vergehens gebildeten Complotte eine schärfere Strafe als die gedachte zu verlangen (wie es das Gefällsstrafgesetz in den §§ 226 ff. thut, indem dasselbe auf „Schleichhandel mit Zusammenrottung" selbstständigen von der Vermögensstrafe unabhängigen Arrest festsetzt), sofern die betreffenden Personen nicht bewaffnet waren und sich nicht der Grenzwache widersetzten. Hingegen haben wir bereits Eingangs unserer Erörterungen den Grundsatz ausgesprochen, daß in den Fällen offener Renitenz gegen die Organe der Steuerverwaltung oder son-

[1]) Siehe dagegen die unklaren Bestimmungen in den §§ 99 und 100 G.-St.-G.

Digitized by Google

stiger Gewaltthätigkeiten, sowie falls mehrere Personen behufs gemeinsamer Verübung von Steuerdefraudationen (in unbestimmter oder in der Mehrzahl) sich mit einander verbinden, die Theilnehmer an einer solchen Verbindung nach dem allgemeinen Strafgesetze abgestraft werden sollen.

Dies ist auch der Grund, weßhalb wir bisher die vom Gefällsstrafgesetze „Schwärzerbande" und „Schleichhandelsgesellschaft" genannten Verbindungen nicht besonders hevorgehoben haben.

§ 52 des Strafgesetzentwurfes lautet:

„Als Theilnehmer wird bestraft:

1. Wer einen Andern vorsätzlich zur Verübung der von ihm begangenen strafbaren Handlung bestimmt hat (der Anstifter);

2. Wer einem Anderen zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hilfe geleistet, oder auch nur im Voraus seine bei oder nach der That zu leistende Hilfe zugesichert hat (der Gehilfe)".

Wir ziehen obigen Ausdruck „Anstifter" [1]) dem von unserem Gesetzbuche gewählten Worte „Urheber" unbedingt vor, und zwar nicht allein deßhalb, weil man in der Theorie hie und da noch heutzutage den Thäter als physischen Urheber (im Gegensatze zum intellectuellen Urheber) bezeichnet, sondern auch aus dem Grunde, weil jenes Wort den Begriff am Besten wiedergibt.

Daß der Ausdruck „Gehilfe" dem darunter verstandenen Begriffe weitaus mehr entspricht, als das Wort „Mitschuldiger", welches eigentlich nichts Anderes heißt, als Theilnehmer, leuchtet Jedermann von selbst ein. Wir haben weiter oben gesagt, daß die Theilnahme nur bei Steuerdefraudationen strafbar sein soll; an Stelle der obigen zwei Sätze des allgemeinen Strafgesetzentwurfes proponiren wir daher:

Als Theilnehmer werde bestraft:

1. Wer einen Anderen vorsätzlich zur Verübung einer Steuerdefraudation bestimmt hat (der Anstifter);

2. Wer einem Anderen zur Verübung einer Steuerdefrau-

---

[1]) Das Wort „Anstifter" kommt im Gefällsstrafgesetze nur bei Besprechung der Schwärzerbande vor und bezeichnet dort Diejenigen, welche „eine solche Verbindung zuerst begründet haben" (§ 179).

Digitized by Google

dation durch Rath oder That wissentlich Hilfe geleistet oder auch nur im Voraus seine bei oder nach der That zu leistende Hilfe zugesichert hat (der Gehilfe).

Der gedachte Strafgesetzentwurf hat, abweichend vom deutschen Strafgesetze, nebst der Hilfeleistung bei der That auch die im Voraus geschehene Zusicherung der Hilfeleistung bei oder nach der That als Beihilfe erklärt. Die Gründe hiefür sind aus dem Motivenberichte zum 1874er Entwurfe zu entnehmen wo es auf S. 44 heißt: „Diese Bestimmung ist dadurch gerechtfertigt, daß schon die Zusicherung der Hilfe, auch wenn sie nicht geradezu als Bestimmungsgrund zur Verübung der strafbaren Handlung wirkt und Anstiftung begründet, den Thäter in dem selbständig gefaßten Beschlusse bestärkt und daß daher der Zusichernde das strafbare Vergehen des Thäters mitzuverantworten hat, wenn auch die Hilfe selbst aus irgend einem Grunde nicht geleistet worden sein mag. Es ist der Fall der sogenannten intellectuellen Beihilfe".

§ 53 desselben Entwurfes lautet:

> „Die Strafe des Anstifters und des Gehilfen richtet sich nach jenem Gesetze, welches auf die Handlung Anwendung findet, an welcher sie wissentlich theilgenommen haben, die Strafe des Gehilfen ist jedoch nach den Bestimmungen des § 48, Absatz 1 und 2 zu bemessen[1]), ohne Unterschied, ob von Seite des Thäters das Verbrechen oder Vergehen vollendet oder nur versucht wurde".

Im Entwurfe wird also der Anstifter dem Thäter gleichgestellt. Hierin befinden wir uns durch Annahme obigen Satzes für das Steuerstrafrecht so ziemlich in Uebereinstimmung mit dem Gefällsstrafgesetze, welches freilich in § 90, Z. 5 die Verleitung oder Bestellung Anderer zu Gefällsübertretungen als erschwerenden Umstand erklärt, aber in demselben Paragraphen auch den bösen Vorsatz als solchen bezeichnet und dadurch in der Regel Urheber und Thäter wieder auf dieselbe Stufe stellt, wie es auch im § 102 G.-St.-G. als allgemeiner Grundsatz hingestellt wird. Und dies ist auch richtig.

---

[1]) Das heißt: nach den Strafbestimmungen, welche für den Versuch gelten.

Digitized by Google

„Der Anstifter hat die That gewollt und ein Mittel angewendet, welches ihre Verwirklichung herbeiführte. Sie wurzelt also ebenso sehr in seinem Wollen als in seinem äußeren Thun. Dem Anstifter wird daher die That gleich dem Thäter zuzurechnen sein. Es geht aber auch nicht an, den Anstifter, wozu manchmal ein nicht unberechtigtes Gefühl drängen mag, principiell strenger zu behandeln als den Thäter. Denn der Thäter hat die That ausgeführt, und zwar ist die Ausführung das Ergebniß seines eigenen freien Entschlusses. Somit ist die principielle Gleichstellung des Anstifters und des Thäters vollkommen gerechtfertigt. Im einzelnen Falle wird übrigens innerhalb der Grenzen der Strafzumessung die relative Schwere der Schuld des Anstifters und des Angestifteten darüber entschieden, welchen von beiden die schwerere Strafe zu treffen hat".

Vorstehenden Worten des erwähnten Motivenberichtes haben wir nichts mehr hinzuzufügen, geradeso wenig, wie der nachfolgenden Begründung des Strafausmaßes für den Gehilfen [1]).

„Die Schuld des Gehilfen ist zwar ebenso wie die des Anstifters nur eine accessorische. Allein die Schuld des Anstifters ist, wie schon oben ausgeführt wurde, in der Regel nicht geringer, in einem gewissen Sinne schwerer, als die des Thäters. Denn die That des Letzteren erscheint doch auch als die des Anstifters selbst, der nicht blos seine eigene Schuld, sondern auch die des Thäters zu verantworten hat, da er sie hervorgerufen. Der Gehilfe dagegen hat an der That in psychischer wie in physischer Hinsicht nur untergeordneten Antheil. Das in moralischer Hinsicht Wichtigste, der Vorsatz des Thäters, ist auf ihn nicht zurückzuführen, und auch zu dem Objectiven der That trägt er nur bei; er kann dafür im schwersten Falle, dem der sogenannten wesentlichen Theilnahme, nur insoweit verantwortlich sein, als anzunehmen ist, daß ohne seine Beihilfe die That unterblieben oder mißlungen wäre. Die principiell geringere Strafwürdigkeit des Gehilfen muß also anerkannt

[1]) Siehe S. 43 beziehungsweise S. 45 der allgemeinen Bemerkungen zu dem im Abgeordnetenhause des Reichsrathes eingebrachten Entwurfe eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Wien, 1875.

Digitized by Google

werden, weil einerseits die Handlung des Thäters ihm nicht vollständig zugerechnet werden kann, da sie doch die vorausgegangene Absicht des Thäters zur nothwendigen Voraussetzung hat, und weil andererseits die That des Gehilfen nicht den vollen Thatbestand umfassen kann. Der Gehilfe strebt nicht gleich dem Thäter den zum Thatbestande der strafbaren Handlung gehörigen Erfolg an, sondern er wirkt nur zur Herbeiführung desselben mit. Ist der Grundsatz der milderen Strafbarkeit angenommen, so handelt es sich um die Bestimmung des Verhältnisses der Gehilfenschaft zur That. Der Entwurf hat, wie das deutsche Strafgesetz die Bestimmungen über die Strafe des Versuches auch hier in Anwendung gebracht. Dies ist damit gerechtfertigt, daß bei der Gehilfenschaft wie beim Versuche ein für das volle Delict nothwendiges Thatbestandsmoment fehlt".

Obigen Grundsatz hat auch das Gefällsstrafgesetz (§ 102) im Allgemeinen, jedoch in zu wenig bestimmter Weise anerkannt, nämlich durch die Vorschrift, daß in der Regel, d. h. „soweit nicht mildernde oder erschwerende Umstände eine Abweichung begründen, der Urheber und der Thäter schärfer als die Mitschuldigen, und diese schärfer als die Theilnehmer einer Gefällsübertretuug zu strafen sind". Die natürliche Folge davon war, daß dieser Grundsatz in der Praxis nur sehr geringfügige Anwendung fand und vielmehr jeder (Urheber, Thäter oder Mitschuldige und) Theilnehmer an einer Gefällsübertretung in der Regel gemäß § 98 G.-St.-G. dieselbe Strafe (zumeist in dem niedrigsten, gesetzlichen Ausmaße) erleiden mußte.

Um nun für die Zukunft eine Garantie dafür zu haben, daß der Gehilfenschaft in dem richterlichen Ausspruche stets diejenige mildernde Bedeutung beigemessen werde, welche das Gesetz für sie in Anspruch zu nehmen findet, plaidiren wir hier, wie früher beim Versuche, für die Festsetzung eines Höchstausmaßes der für den Gehilfen an einer Steuerdefraudation zulässigen Strafe, und zwar in der vom Entwurfe eines neuen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen (§ 53) angedeuteten Weise, d. i. mit drei Viertheilen des höchsten Ausmaßes der für den unmittelbaren Thäter des betreffenden Delictes im Gesetze bestimmten Strafe.

Digitized by Google

Was das bei der Gehilfenschaft zulässige Mindestausmaß der Strafe anbetrifft, so verzichten wir aus denselben Gründen, wie beim Versuche, auf ein Herabgehen unter das mit 5 fl. proponirte mindeste Strafausmaß für Steuerdefraudationen im Allgemeinen.

Andere besondere Umstände, welche bei der gemeinsamen Verübung eines Steuervergehens eintreten können, müssen unseres Erachtens der richterlichen Würdigung in concreto überlassen werden, so z. B. das Verhältniß mehrerer Theilnehmer hinsichtlich der Mitwirkung jedes Einzelnen unter ihnen in intensiver und extensiver Beziehung, wie es das Gefällsstrafgesetz in den §§ 94, 99, 100 und 101 regeln wollte, aber hiedurch nur Anlaß zu kleinlichen Berechnungen gab, ohne in der Sache etwas Wesentliches auszurichten. Im mehrgedachten Strafgesetzentwurfe ist durch die Stilisirung der beiden Begriffsbestimmungen „Anstifter" und „Gehilfe" deren Verantwortlichkeit für einen eventuellen Exceß des Thäters ausgeschlossen; hingegen trifft sie beide die Verantwortlichkeit für die ganze strafbare Handlung, an der sie sich wissentlich betheiligt haben. So wollen wir es auch im Steuerstrafrechte halten.

Der Strafgesetzentwurf vom Jahre 1874 enthielt außer den vorhin citirten Paragraphen noch einen weiteren (dort § 52), welcher die Frage der Rückwirkung der persönlichen Verhältnisse eines Thäters oder Theilnehmers auf die übrigen Mitschuldigen entscheiden sollte. Der 1881er Entwurf hat denselben nicht ohne Berechtigung fallen gelassen, einerseits, weil es ganz selbstverständlich ist, daß rein persönliche (seien es nun mildernde, oder qualificirende oder strafausschließende) Verhältnisse eines Theilnehmers, insbesondere des Thäters, keinerlei Wirkung auf die anderen Theilnehmer haben können, andererseits aber aus dem Grunde, weil es gewisse Beziehungen zwischen dem Thäter und dem Objecte eines Vergehens gibt, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob sie subjectiver oder objectiver Natur sind; die gesetzliche Vermuthung der Rückwirkung persönlicher Verhältnisse von einem auf den anderen Theilnehmer ist demnach das eine Mal überflüssig, das andere Mal unnütz, indem sie eben die oben berührte, sehr heikle Vorfrage dem Richter zu beantworten übrig läßt. Ist dieser oder jener mildernde oder erschwerende Umstand ein persönlicher oder ein sachlicher? Die

Digitized by Google

strafrechtliche Praxis wird sich gewiß auch ohne obige gesetzliche Bestimmung hierin zurechtfinden.

Wie bereits erwähnt, hat der allgemeine Strafgesetzentwurf, gleich dem geltenden Strafgesetze über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen (§ 6, der überschrieben ist: „Hilfeleistung nach verübtem Verbrechen"), die dem Vergehen nachfolgende Theilnahme (die, wie gesagt, im Gefällsstrafgesetze „Theilnehmung" heißt) als ein selbstständiges Delict aufgefaßt. Das hievon handelnde XIX. Hauptstück (§§ 269 in 275) desselben ist mit den Worten „Begünstigung und Hehlerei" betitelt. Die Begünstigung, wie wir dieses Vergehen nennen wollen, da die beiden Begriffe nicht grundsätzlich verschieden sind, sondern einer dem anderen untergeordnet, setzt eine bereits vollendete strafbare Handlung voraus und besteht darin, daß der Begünstiger dem Thäter entweder die Vortheile seines Vergehens sichern oder ihn der Bestrafung zu entziehen sucht. Das erstere geschieht meist aus gewinnsüchtiger Absicht, das letztere meist aus anderen Motiven; allein die Gefahr der Verkürzung für den Staatsschatz ist ziemlich einerlei, ob z. B. Jemand den Schmugglern Versteck gewährt, oder die von ihnen eingeschwärzten Waren ankauft und dann weiter absetzt. Jedenfalls ist Eines sicher, daß der Begünstiger an dem Vergehen des Thäters keinen wesentlichen Antheil hat und deshalb nicht, wie es gegenwärtig der Fall ist, nach Maßgabe der That eines Anderen, sondern nach seinem eigenen Handeln zur Strafe zu ziehen ist.

Sehr wichtig, auch für das Steuerstrafrecht, ist der Umstand, ob Jemand Steuerdefraudanten nur gelegentlich oder gewerbsmäßig begünstiget hat. Es ist richtig, daß die letztgedachte Art der Begünstigung kaum jemals ohne vorausgegangenes Einverständniß mit dem Thäter wird stattfinden können, in welchem Falle sie ihren Namen gar nicht verdienen und vielmehr zu den weiter oben besprochenen gemeingefährlichen Verbindungen gehören würde; man muß jedoch bedenken, daß der Beweis des vorausgegangenen Einverständnisses mit den Thätern sehr oft nicht erbracht werden kann. Um derlei gesetzmäßige Hehler trotzdem mit einer schärferen Strafe zu treffen, als andere Begünstiger erleiden, empfiehlt es sich, für die gewerbsmäßige Begünstigung von Steuerdefraudanten ein besonderes

Digitized by Google

Strafausmaß festzusetzen. Hingegen haben wir keinen Grund, so wie das allgemeine Strafgesetz, einen Unterschied zwischen einfacher Begünstigung und Hehlerei zu machen. Wir acceptiren von den diesfälligen Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes daher nur folgende:

„Wer nach Begehung einer Steuerdefraudation dem Thäter oder Theilnehmer ohne vorausgegangenes Einverständniß Beistand leistet, sei es, um denselben der Bestrafung zu entziehen, oder sei es, um die Vortheile aus der verübten That zu sichern, ist wegen Begünstigung mit einer Geldstrafe von 5—500 fl. zu bestrafen.

Im erstgedachten Falle ist die Begünstigung straflos, wenn sie dem Ehegatten, oder einem Verwandten oder Verschwägerten auf- oder absteigender Linie, den Wahl- oder Pflegeeltern oder Kindern, den Geschwistern, Geschwisterkindern oder noch näher verwandten Personen, den Geschwistern des Ehegatten oder den Ehegatten der Geschwister gewährt wurde.

Hat der Schuldige die Begünstigung im zweitgedachten Falle gewerbsmäßig betrieben, so ist auf Geldstrafe von 100—1000 fl. zu erkennen.

In keinem Falle darf auf den Begünstiger ein strengerer Strafsatz angewendet werden, als sich im Falle eines vorausgegangenen Einverständnisses ergeben würde".

Sechstes Capitel.

Concurrenz und Rückfälligkeit.

Die Concurrenz (concursus delictorum) bildet gewissermaßen ein Gegenstück zur Theilnahme. Von dieser spricht man, wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein Delict begangen haben, während Concurrenz dann vorhanden ist, wenn eine und dieselbe Person sich mehrerer Vergehen schuldig gemacht hat, und ihrethalben auf einmal in Untersuchung gezogen oder abgestraft wird. Eine Person kann sich mehrerer Delicte entweder durch eine einzige, oder durch mehrere selbstständige (aufeinanderfolgende) Handlungen (im Steuerstrafrechte auch durch mehrere Unterlassungen oder durch Handlungen und Unterlassungen) schuldig machen, und es können sowohl im ersten, als im zweiten Falle gleiche oder verschiedene Vergehen mit einander concurriren. Treffen bei der Untersuchung oder Abstrafung

Digitized by Google

zwei oder mehrere gleiche strafbare Handlungen (Unterlassungen) zusammen, so spricht man von Wiederholung eines Vergehens. Hatte jedoch ein Beschuldigter früher ein gleiches Vergehen begangen, weßwegen er bereits rechtskräftig verurtheilt und abgestraft worden war, so ist von Rückfall desselben die Rede.

Man sieht, daß zwischen Concurrenz und Rückfälligkeit, insbesondere zwischen Wiederholung und Rückfälligkeit kein tiefliegender Unterschied ist, wenngleich diese beiden Begriffe principiell verschieden behandelt werden. Wir werden die Concurrenz und den Rückfall in einem und demselben Capitel besprechen und erhoffen uns von der gemeinsamen Behandlung dieser Begriffe einen Nutzen für die Klarstellung sowohl des einen als des anderen.

Wahre Concurrenz der Vergehen ist nur in dem Falle vorhanden, wenn eine Person durch eine und dieselbe Handlung sich mehrerer Delicte schuldig gemacht, d. h. mehrere Gebote oder Verbote übertreten hat. Falls mehrere hintereinander verübte Handlungen oder Unterlassungen einer Person zur gemeinsamen Untersuchung, Aburtheilung oder Verbüßung zusammentreffen, so kann man nicht mehr von Concurrenz der Vergehen sprechen, sondern höchstens von Concurrenz der Strafen. Warum? Concurriren heißt wörtlich zwar „zusammenlaufen", also bei irgend einer Gelegenheit zusammentreffen; aber im übertragenen Sinne heißt Concurrenz so viel wie „Wettstreit".

In dem zuerst gedachten Falle ist nun factisch zwischen zweien oder mehreren Vergehen der Streit, ob das eine oder das andere verübt worden ist (oder etwa beide). In dem zuletzt gedachten Falle ist es ja eine ausgemachte Sache, daß der Delinquent beide (alle) Vergehen begangen habe. Also kann in diesem Falle nicht von Concurrenz der Vergehen, sondern nur von Concurrenz der Strafen die Rede sein. Soll z. B. die Todesstrafe, oder die lebenslange Kerkerstrafe in Anwendung kommen? Soll der Beschuldigte zu einer Freiheits- oder zu einer Geldstrafe, oder zu beiden Strafen verurtheilt werden? Man hat die eine Concurrenz (der Vergehen) ideale, die andere (der Strafen) reale, materielle oder auch successive Concurrenz genannt. Am besten wird „einthätige" und „mehrthätige" Concurrenz die Sachlage

Digitized by Google

bezeichnen, wenn man den Ausdruck Concurrenz überhaupt für beide Fälle aufrechterhalten will [1]).

Dr. A. F. Berner sagt in seinem Werke „Grundsätze des preußischen Strafrechtes", S. 123 ff. Folgendes: „Gewisse Strafen lassen sich nicht häufen. Die härteste lebenslängliche Freiheitsstrafe kann nicht mit anderen Freiheitsstrafen gehäuft werden. Die Todesstrafe läßt wenigstens dann keine Häufung mit anderen Strafen zu, wenn man von dem Grundsatze ausgeht, daß die schwerste Strafe zuerst zu vollziehen sei. In solchen Fällen ist es eine äußere Nothwendigkeit, daß man die geringere Strafe von der schwereren aufzehren lasse, daß man den Satz aufstelle: Poena major absorbet minorem. Diesen Satz hat man zu einer durchgreifenden Regel für alle Fälle materiellen Zusammentreffens machen wollen. Man hat ihn auf eine innere Nothwendigkeit zurückzuführen gesucht und für materiell zusammentreffende Verbrechen das sogenannte Absorptionsprincip aufgestellt. Verleitet wurde man hiezu theils durch jene Fälle, wo die Absorption auf äußerer Nothwendigkeit ruht, theils durch die Analogie des für das ideelle Zusammentreffen geltenden Grundsatzes der Strafausmessung. Hiergegen hat man sich aber zu allen Zeiten auf das römische Recht berufen, das wenigstens für das materielle Zusammentreffen von delicta privata der Absorptionstheorie vollständig entgegengesetzt ist. Auch ist es klar, daß das Absorptionsprincip für das materielle Zusammentreffen, d. h. für den Fall verschiedener selbstständiger verbrecherischen Handlungen weder gerecht noch zweckmäßig ist. Es ist nicht gerecht, den Verbrecher wegen seiner geringeren Verbrechen straflos zu lassen. Es ist nicht zweckmäßig, dem Verbrecher, der ein schweres Verbrechen begangen hat, bis zu seiner Aburtheilung die Strafloſigkeit aller noch zu begehenden geringeren Verbrechen zuzusichern. Eine bloße Erhöhung der Strafe innerhalb des Maximum und Minimum der

---

[1]) Würde man bisher die wahre Concurrenz der Vergehen von dem Zusammentreffen mehrerer, insbesondere verschiedener Strafen in einem Urtheile (Concurrenz der Strafen) auseinander gehalten haben, so wäre man niemals zu einer gleichartigen Behandlung dieser grundverschiedenen Dinge gelangt, die nur Verwirrung hervorrufen kann.

Digitized by Google

Strafe des schwersten Verbrechens reicht nicht aus. Für das bloße ideelle Zusammentreffen kann man allerdings geltend machen, daß Derjenige, der einmal in der Begehung einer verbrecherischen Handlung begriffen ist, nicht leicht die Berechnung anstellen werde, daß ein ideelles Zusammentreffen von Verbrechen die Strafbarkeit seiner Handlung nicht wesentlich steigere und daß er sich deßhalb eine Richtung seiner Handlung auf ein solches Zusammentreffen erlauben dürfe. So rechnet in der That Derjenige nicht mehr, der sich einmal zu einem Verbrechen entschlossen hat, er würde vielmehr das Verbrechen mit allen Momenten ideellen Zusammentreffens unterlassen, wenn er gewiß wäre, daß ihn dafür auch nur die Strafe des einen Verbrechens ereilen würde. Für das materielle Zusammentreffen kann man aber nichts derart geltend machen. Hier würde man durch das Absorptionsprincip dem Verbrecher, der ein schweres Verbrechen bereits hinter sich hat, einen brauchbaren und wahrlich sehr gefährlichen Freipaß zur Begehung neuer geringerer Verbrechen ausstellen". Daß dies richtig ist, und wir wollen es gerne unterschreiben, zeigt auch die bisher in der Gesetzgebung und Rechtsprechung geübte Praxis.

Hinsichtlich der einthätigen „Concurrenz" ist heutzutage fast allgemein das Absorptionsprincip zur Anerkennung gelangt, höchstens, daß man mit Rücksicht auf ganz besondere Criminalfälle, wie sie Dr. J. Glaser in den „Studien zum Entwurfe des österr. Strafgesetzes" S. 139 beispielsweise anführt, die Verschärfung des obigen Grundsatzes anempfohlen oder verordnet hat[1]). Bezüglich der „mehrthätigen Concurrenz" jedoch hat sich bisher weder in der Theorie, noch in der Praxis ein fester Grundsatz gebildet; nur geht in der modernen Rechtswissenschaft die Tendenz dahin, dieselbe zwar nicht nach dem reinen Absorptionsprincipe, jedoch milder zu behandeln, als dies nach dem Cumulationsprincipe (quot delicta tot poenae) möglich wäre.

---

[1]) Siehe dagegen Schütze: „Die Concurrenz strafbarer Handlungen als Gesetzgebungsfrage" in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, 1883 III. S. 487. Prof. Schütze will die einthätige Concurrenz gegenüber der mehrthätigen blos etwas milder behandelt wissen, im Uebrigen jedoch keinen principiellen Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Concurrenz zugestehen.

Digitized by Google

So sagt Berner in Fortsetzung obiger Ausführungen: „Dem Absorptionsprincipe haben daher Andere das Cumulationsprincip entgegengesetzt, indem sie es für die einfachste Forderung sowohl der Gerechtigkeit als der Zweckmäßigkeit erklärten, daß jedes Verbrechen der ihm gesetzlich angedrohten Strafe verfalle. Nur in denjenigen Fällen, wo eine äußere Nothwendigkeit zur Absorption einer Strafe durch die andere zwinge, dürfe man die Absorption zulassen.

Die Härte des Cumulationsprincips zeigte sich aber in der Anwendung sehr bald. Das Cumulationsprincip ist in der That zu streng. Es ist strenger, als es die Gerechtigkeit und strenger, als es die Zweckmäßigkeit fordert.

Der ganze strafrechtliche Charakter der Strafe, die ganze Wirksamkeit der Strafe ändert sich und entartet durch eine Häufung der Strafen. Die gehäuften Strafen werden zur Grausamkeit. Bei jeder einzelnen Strafdrohung hat der Gesetzgeber nur die Begehung Eines Verbrechens vorausgesetzt. Er hat demgemäß Strafen angeordnet, die für sich allein der menschlichen Natur erträglich sind und nicht zu hart wirken. In ihrer Häufung büßen diese Strafen das richtige Verhältniß zur menschlichen Natur und zur Strafbarkeit des Verbrechens ein. Sie werden sogar zum offenbaren Widersinne, wenn die Häufung z. B. zu einer Freiheitsstrafe von einigen Jahrhunderten anwächst".

Der letzte Satz ist sehr leicht damit zu widerlegen, daß in einem solchen Falle eben die (äußere) Nothwendigkeit zur Absorption einer Strafe durch die andere oder zur Reduction der Strafsumme auf das gesetzlich bestimmte Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe, z. B. auf 20 Jahre, zwingt und eine Ausnahme von der Regel eintritt. Daß die Freiheitsstrafen an ihrer Häufung nicht das richtige Verhältniß zur menschlichen Natur und zur Strafbarkeit eines Vergehens einbüßen, dafür sorgen die Richter im concreten Falle, da ihnen infolge der relativ bestimmten Strafsätze die Möglichkeit geboten ist, offenbare Härten des Gesetzes dadurch auszugleichen, daß sie bis an die unterste Grenze der für jedes einzelne verübte Delict angedrohten Strafen und im äußersten Falle unter das Minimum der einzelnen Strafsätze herabgehen. Ob der Gesetzgeber bei jeder einzelnen Strafdrohung nur die Begehung Eines Vergehens voraus-

Digitized by Google

gesetzt habe, ist fraglich: sicher aber ist es, daß er dasselbe — außerordentliche Fälle ausgenommen — wenigstens mit dem mindesten Strafsatze geahndet wissen wollte.

Berner sagt weiters: „Die Schuld des Verbrechers verringert sich überdies bei materiell zusammentreffenden Verbrechen dadurch, daß er durch die Strafslosigkeit zum Verharren auf dem Wege des Verbrechens ermuntert worden ist. Eine rechtzeitige Strafe für das erste Verbrechen würde ihn vielleicht von der Begehung neuer Verbrechen abgehalten haben".

Folgerichtig müßte man hienach diejenigen Verbrecher, welche erst eine geraume Zeit nach Verübung ihres Verbrechens in Untersuchung gezogen worden sind, sich in der Zwischenzeit keines weiteren Delicts schuldig gemacht haben, mit Rücksicht auf diesen Zeitraum gelinder bestrafen, da sie glaubwürdiges Zeugniß von ihrer Besserung abgelegt haben. Im Uebrigen berufen wir uns, was den schuldlöschenden (strafmildernden) Charakter der Zeit anbetrifft, auf das im Cap. III. anläßlich der Verjährung der Vergehen Gesagte.

Berner gelangt endlich zu dem Resultate, „daß das Absorptionsprincip für das materielle Zusammentreffen zu mild, das Cumulationsprincip zu streng sei, und daß daher ein mittleres Princip aufgestellt werden müsse". Den Anforderungen dieses mittleren Princips könne man auf zweifache Weise zu genügen suchen: „Entweder man legt die poena major zu Grunde und gestattet dann wegen der zusammentreffenden leichteren Verbrechen Schärfung. Oder man legt die zusammengerechneten Strafen aller zusammentreffenden Verbrechen zu Grunde und gestattet dann Milderung.

Wir fragen nun: Weshalb soll die Begehung einer zweiten strafbaren Handlung oder etwa gar die Wiederholung einer solchen einzig und allein aus dem Grunde, weil die zuerst begangene noch nicht abgestraft, oder noch nicht abgebüßt worden ist, so milde behandelt werden, daß wegen obigen Umstandes bei der Bemessung der Strafe für jedes einzelne verübte Delict unter das mindeste Ausmaß der gesetzlich angedrohten Strafe gegangen werden muß? Ist doch der Rückfall einer Person nach der Ansicht aller Juristen ein erschwerender Umstand, der manchem Verbrecher — man denke

Digitized by Google

nur an den Gewohnheitsdiebstahl — sehr theuer zu stehen kommt. Stellen wir die Sache auf die Spitze. Was für ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen einem Individuum, das z. B. zwei Diebstähle hintereinander verübt hat, und einem Anderen, der kaum aus dem Kerker, in welchem er einen Diebstahl abgebüßt hatte, entlassen, einen neuen Diebstahl begangen hat? Wenn wir uns nicht ganz auf den Standpunkt der Besserungstheorie stellen wollen, müssen wir sagen: Ein sehr geringer!

Daß man in der Behandlung der mehrthätigen Concurrenz bisher auch bei uns zu milde vorgegangen ist, zeigt am besten die Reaction gegen die Bestimmungen der §§ 34, 35 und 267 des österreichischen allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, welche sich sowohl in dem Referenten-Entwurfe vom Jahre 1863 (des Sectionschefs v. Hye), als in der Regierungsvorlage vom Jahre 1867 ¦(beziehungsweise in den Abänderungs-Vorschlägen hiezu), betreffend ein neues Strafgesetz für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, kundgiebt. Ohne in das Detail dieser Gesetzentwürfe näher einzugehen, sei nur so viel erwähnt, daß der Referenten-Entwurf, entgegen dem gemilderten (oder vielmehr verschärften) Absorptionsprincipe unseres gegenwärtigen Strafgesetzes grundsätzlich zum Cumulationsprincipe übergetreten war. Die Regierungsvorlage vom Jahre 1867 nahm ein beschränktes und gemildertes Cumulationssystem an, auf welches der hierüber eingesetzte Ausschuß des Abgeordnetenhauses im Allgemeinen einging, das jedoch die Regierung selbst wieder abzuändern fand, und zwar in der Weise, daß auf die Fälle materiellen Zusammentreffens von gleichen oder verschiedenen Vergehen das Cumulationsprincip, auf die Fälle idealer Concurrenz aber das verschärfte Absorptionsprincip Anwendung haben sollte. Der Ausschuß wollte die Wiederholung der idealen Concurrenz gleichgestellt wissen, bezüglich der realen Concurrenz noch weiter als die Regierung gehen [1]). Hingegen hat die Regierungsvorlage vom Jahre 1874, wie die Motive besagen,

---

[1]) Obige Andeutungen über die Behandlung der Concurrenz seitens der anfänglichen Strafgesetz-Entwürfe wurden den bereits citirten Glaser'schen „Studien" S. 133—135, entnommen.

Digitized by Google

in der Erwägung, daß in den früheren Entwürfen hinsichtlich der realen Concurrenz das Cumulationsprincip in zu großer Schärfe zum Ausdruck gebracht worden sei, einen Mittelweg zwischen dem Absorptions- und Cumulationsprincipe in der Weise eingeschlagen, daß das Höchstmaß der auf die schwerste der materiell zusammentreffenden Handlungen gesetzten Strafe bei Freiheitsstrafen um ein Viertheil, bei Geldstrafen auf das Doppelte erhöht werden kann.

Von den übrigen einschlägigen Bestimmungen des 1874er Entwurfes, an welchem übrigens weder der Ausschuß des Abgeordnetenhauses noch der neueste Entwurf vom Jahre 1881 etwas Wesentliches geändert hat, interessirt uns namentlich die, daß die Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe verhängt werden kann, wenn auch nur eine der zusammentreffenden Handlungen mit Geldstrafe bedroht ist. Der Strafgesetzausschuß hat nur den (von der jüngsten Regierungsvorlage aufgenommenen) ganz consequenten Zusatz gemacht: „Bei Umwandlung einer in Gemäßheit der gedachten Bestimmungen für mehrere zusammentreffende Handlungen verhängten Geldstrafe kann das Höchstmaß der suppletorischen Freiheitsstrafe (ein Jahr Gefängniß) um ein Viertheil überschritten werden" (§ 81 E.).

Das Haupthinderniß, welches der Anwendung des Cumulationsprincips auf die Fälle mehrthätiger Concurrenz entgegensteht, nämlich die hie und da sich ergebende absolute oder relative Unmöglichkeit, mehrere Strafen zu häufen, trifft bei Geldstrafen nicht zu. Allerdings wächst die Intensität der Geldstrafen mit ihrer Höhe in bedeutenderem Maße als in arithmetischer Progression; allein die Berücksichtigung dieses Umstandes kann man um so eher dem Richter überlassen, als er ja gerade die relative Empfindlichkeit der Strafe in concreto viel besser zu beurtheilen, als sie der Gesetzgeber in abstracto zu vermuthen vermag.

Wir stellen daher für das Steuerstrafrecht, in welchem es sich in erster Linie nur um Geldstrafen handelt, in den Fällen mehrthätiger Concurrenz das Cumulationsprincip auf.

Selbst Dr. J. Glaser, der gewiß kein Anhänger des schroffen Cumulationsprincips ist, sagt in der Anmerkung 1 auf S. 131 seiner „Studien": „Nur bei geringfügigen, mit Geldbußen be-

Digitized by Google

drohten Delicten gestatten manche Gesetze die einfache Cumulation, insbesondere da, wo der aus wiederholter Uebertretung einer Vorschrift zu ziehende Gewinn unbedingt größer wäre, als das Maximum der Strafe einer einmaligen Uebertretung". Auch das deutsche Reichsstrafgesetzbuch enthält die Bestimmung: „Sind durch verschiedene strafbare Handlungen mehrere Haftstrafen verwirkt, oder mehrere Geldstrafen ausgesprochen, so werden dieselben einfach zusammengerechnet".

Man wird zwar einwenden, daß die Geldstrafen in sehr vielen Fällen nicht hereingebracht werden können, und deßhalb an ihrer Stelle doch wieder suppletorische Freiheitsstrafen verhängt werden müssen, die angehäuft, dieselbe Wirkung hervorbringen, als cumulirte, selbstständige Freiheitsstrafen. Dieser Einwand ist aber nur zum Theil stichhältig; denn wie wir im Cap. II. proponirt haben, sollen uneinbringliche Geldstrafen nach einem relativen Maßstabe in Freiheitsstrafen umgewandelt werden, und zwar die wegen Steuerdefraudationen verwirkten Geldstrafen nach dem Maßstabe von 2—10 fl. per Tag in Gefängniß, die wegen anderer Steuervergehen verhängten nach dem Maßstabe von 1—10 fl. per Tag in Haft. Um die Unzukömmlichkeiten, welche im Zusammentreffen der Haft mit der Gefängnißstrafe liegen würden, zu vermeiden, bedarf es nur der Anordnung, daß bei der mehrthätigen Concurrenz von Steuerdefraudationen mit anderen Arten von Steuervergehen die Summe an Geldstrafen nach dem Maßstabe von 2—10 fl. per Tag in Gefängnißstrafe umzuwandeln sei.

Nach den voranstehenden de lege ferenda gehaltenen Betrachtungen wenden wir uns nun zu den positiven Bestimmungen. Das Gefällsstrafgesetz behandelt die Concurrenz in der Hauptsache sub Nr. 3 und 4 des IV. Abschnittes des dritten Hauptstückes („Von der Strafbemessung"), und zwar zuerst (sub Nr. 3) die Concurrenz von Gefällsübertretungen mit anderen Delicten, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach den Polizeivorschriften geahndet werden. Diese Concurrenz ist, nach der Ueberschrift zur Abtheilung 3 („Zusammentreffen der Strafbestimmungen verschiedener Gesetze") und nach dem Wortlaute der davon handelnden

Digitized by Google

§§ 103 und 104 zu urtheilen, sowie selbstverständlich [1]) eine einthätige. § 103 G.-St.-G. lautet:

„Unterliegen die Handlungen oder Unterlassungen, welche zufolge des gegenwärtigen Gesetzes als eine Gefällsübertretung zu betrachten sind, oder welche eine Gefällsübertretung begleiteten, einer durch die allgemeinen Strafgesetze, oder die Polizeivorschriften festgesetzten Strafe, so hat neben der letzteren auch die durch das Gesetz für die Gefällsübertretung vorgezeichnete Strafe platzzugreifen, sofern nicht das gegenwärtige Gesetz eine andere Anordnung trifft" [2]).

Nach § 103 G.-St.-G. ist also selbst hiebei in der Regel nach dem Cumulationsprincipe zu verfahren. § 104 stellt es aber im einzelnen Falle den erkennenden Behörden anheim, dieses Zusammentreffen von Uebertretungen des allgemeinen und Gefällsstrafgesetzes als einen erschwerenden oder die hiefür vom ordentlichen Gerichte bereits erlittene Bestrafung als einen mildernden Umstand in Anschlag zu bringen. Eine unklarere oder wenn man will überflüssigere Bestimmung als diese kann es wohl kaum geben, zumal es laut § 91, Z. 12 G.-St.-G. in die Reihe der erschwerenden Umstände gehört, „wenn durch die Handlungen oder Unterlassungen, die als Gefällsübertretungen zuzurechnen sind, zugleich andere

---

[1]) Obige Bestimmung zu treffen, lag dem Gefällsstrafgesetze als besonderem gegenüber dem allg. Strafgesetze ob; dagegen bedarf es weder in dem einen, noch anderen Strafgesetze einer Anordnung über die mehrthätige Concurrenz von Uebertretungen des einen mit solchen des anderen Gesetzes, weil jede von beiden Arten schon ihrem Begriffe nach vor ein verschiedenes Forum gehört (vgl. §§ 649 651 und § 805 G.-St.-G.).

[2]) Herr Dr. J. Blonski meint (in der Manz'schen Ausgabe des Gefällsstrafgesetzes, Anm. 2 zum § 103): „Wichtige Ausnahmen von der im § 103 G.-St.-G. aufgestellten Regel enthalten §§ 225, 227, 232, 237, 238, 239, 273, 462 und 464 G.-St.-St. — In den in diesen Paragraphen näher bezeichneten Fällen wird die Gefällsübertretung von dem nach dem allg. Strafgesetze zu behandelnden Delicte vollständig absorbirt". Letzteres ist irrig. Das Gefällsstrafgesetz hat an den citirten Stellen gewisse die Gefällsübertretungen begleitende Handlungen, die nach dem allg. Strafgesetze geahndet zu werden pflegen, falls dies nicht geschehen sollte, als Gefällsübertretungen erklärt, also eben für den Fall, als die Gefällsübertretungen mit allgemein strafbaren Handlungen nicht concurriren. Jene können daher von diesen unmöglich absorbirt werden. Siehe übrigens auch §§ 250, 272, 452, 456 und 461 G.-St.-G.

Digitized by Google

Gesetze und Anordnungen oder Sicherheitsanstalten verletzt worden sind", während die bereits anderswo dafür erlittene Bestrafung nicht ebenso ausdrücklich unter die mildernden Umstände (§ 92) eingereiht worden ist.

Nach dem, was wir früher über die Concurrenz gesagt haben, müssen wir uns in den Fällen ideellen Zusammentreffens von Steuervergehen mit Criminaldelicten unbedingt für das Absorptionsprincip aussprechen. Hiezu müßten wir uns übrigens auch aus praktischen Gründen entschließen. Nehmen wir z. B. an, Jemand habe durch längere Zeit zur Ausübung des Schleichhandels oder zur Verhehlung desselben gefälschte Urkunden benützt. Ist diese Handlung etwa deßhalb, weil es sich darum handelte, das Aerar um einen gewissen Betrag an Zollgebühr zu verkürzen, etwas Anderes als ein Betrug? Oder nehmen wir einen eclatanteren Fall: Jemand stehle aus einer Privatwohnung, oder aus einer Tabaktrafik Zigarren (Tabak); dies ist — hieran zweifelt Niemand — ein simpler Diebstahl. Werden jedoch aus einem ärarischen Magazine Zigarren (Tabak) gestohlen, so bildet diese Handlung nicht allein einen Diebstahl, sondern gemäß § 316 G.-St.-G. überdies eine schwere Gefällsübertretung. Warum? Man wird antworten: Der Tabak ist ein Monopolsgegenstand; der Zigarrendieb verursacht in dem letztgedachten Falle dem Staate nicht nur einen Schaden, welcher gleich ist dem Erzeugungspreise des Tabaks, sondern vereitelt demselben nebstbei die Erhebung einer steuerartigen Einnahme im Verschleißpreise dieser Zigarren.

Man bedenke jedoch: Ob ein Werthgegenstand dem A oder B gestohlen worden ist, macht absolut keinen Unterschied in der Strafbarkeit der Handlung, falls sie nur beide Privatpersonen sind. Weßhalb soll dies nun beim Staate, der vom allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche in Hinsicht auf die Vermögensrechte den Privatpersonen ganz gleich gestellt ist, anders sein? Auch dem Privaten oder dem Geschäftsmanne wird der infolge des Diebstahls erlittene Schaden nur einfach ersetzt [1]).

[1]) Vgl. § 173, Schlußsatz des allg. St.-G. und die §§ 1323 und 1324 allg. b. G.-B.

Digitized by Google

Selbstverständlich kann die Absorption des Steuervergehens durch das Criminaldelict „nicht von der Entrichtung der gebührenden Abgabe, insofern die zur Einhebung derselben bestimmten gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind", entheben. Auch bleibt, wenn durch die allgemein strafbare Handlung „dem Staatsschatze oder einem Dritten ein Schaden zugefügt wurde, dem Beschädigten der Anspruch auf Entschädigung nach dem bürgerlichen Rechte vorbehalten; ganz so, wie es im § 80 G.-St.-G. hinsichtlich der Gefällsübertretungen angeordnet erscheint".

Schließlich ist zu beachten, daß die auf Criminaldelicte angedrohten Strafen stets strenger als die Steuerstrafen sind. Außerdem würden durch die Aufstellung des Absorptionsprincipes Fälle, wie der, daß das eine Gericht die wiederholte Verwendung einer Stempelmarke als Betrug betrachtet, während ein anderes Gericht erklärt, daß auf diese Handlung einzig und allein die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes Anwendung zu finden haben, für die Zukunft vermieden werden.

Unter Nr. 4 des gedachten Abschnittes behandelt das Gefällsstrafgesetz sodann das „Zusammentreffen zweier oder mehrerer Gefällsübertretungen", ohne Unterschied, ob dieses materiell oder nur ideell erfolgt. Im § 105 heißt es nämlich:

> „Hat Jemand zugleich oder zu verschiedener Zeit mit demselben oder mit verschiedenen Gegenständen zwei oder mehrere Gefällsübertretungen, über welche das Strafverfahren zugleich gepflogen wird, begangen, so soll die Strafe für jede Uebertretung, nach dem gesetzmäßigen Ausmaße, besonders bemessen werden".

Diese Regel ist so klar, wie die im § 103 G.-St.-G. enthaltene, nämlich das Cumulationsprincip. Allein die Ausnahme des § 107 G.-St.-G. reiht sich ebenbürtig an jene des § 104 an, was deren Unbestimmtheit anbetrifft; hat man ja sogar Beispiele zu ihrer näheren Erklärung für nöthig gefunden. § 107 lautet nämlich:

> „Von dem im § 105 vorgeschriebenen Grundsatze ist der Fall ausgenommen, wenn das Strafverfahren gegen dieselbe Person wegen zweier oder mehrerer Uebertretungen zugleich gepflogen wird.
>
> a) deren jede nach dem Gesetze mit der Arreststrafe[1]) belegt ist, oder

[1]) Selbstverständlich ist hier der von Geldstrafen unabhängige (selbstständige) Arrest gemeint.

Digitized by Google

b) welche mit demselben Gegenstande begangen wurden, und für welche die Strafe auf der Grundlage

aa) einer und derselben von diesem Gegenstande entfallenden Abgabe, oder

bb) desselben Werthbetrages dieses Gegenstandes

zu bemessen ist, z. B. wenn die im § 328 ....[1])

In diesen Fällen soll, und zwar:

1. in dem ersten Falle (a) die Dauer des Arrestes nach jener Uebertretung, auf die das Gesetz die längere Strafe verhängt der Grad und die Schärfe der Arreststrafe aber nach derjenigen, auf welche die strengere Strafe festgesetzt ist;

2. in dem zweiten Falle (b) aber die Strafe nach jener Uebertretung, für welche das Gesetz ein größeres Strafausmaß festsetzt, bestimmt und zugleich die mit einer minderen Strafe belegte Uebertretung als ein erschwerender Umstand betrachte, werden"[2]).

Anstatt einen Unterschied in der Behandlung des ideellen und des materiellen Zusammentreffens von Gefällsübertretungen zu machen, will das Gefällsstrafgesetz in den oben bezeichneten Fällen ein dem allgemeinen Strafgesetze analoges, abgeschwächtes Absorptionsprincip angewendet wissen.

Was diejenigen Fälle betrifft, in welchen Gefällsübertretungen zusammentreffen, deren jede mit selbstständigem Arreste bedroht erscheint, so ist der obige Grundsatz auf denselben, von uns bereits kritisirten Erwägungen basirt, worauf das im § 34 des allg. St.-G. vom 27. Mai 1852 ausgesprochene Princip beruht und daher wenigstens für die Verfechter dieser Anschauung acceptabel. Was jedoch die anderen Ausnahmsfälle anbelangt, so müssen wir bemerken, daß es viel angezeigter gewesen wäre, für diejenigen Concurrenzfälle eine Ausnahme von dem strengen Cumulationsprincipe zu statuiren, in denen eine Gefällsverkürzung mit solchen Controlsvergehen zusammentrifft, ohne welche sie gar nicht zu Stande kommt, wenn man sich schon nicht entschließen konnte, auf alle Fälle einthätiger Concurrenz das Absorptionsprincip anzuwenden. Es ist zwar eine ähnliche Ausnahme von der Strafbarkeit im § 383

[1]) Solcher Beispiele führt Edlauer in seiner Erklärung des G.-St.-G. mehrere an (Bd. I. S. 305).

[2]) Vgl. hiezu § 90, Z. 1 und 2, dann § 91, Z. 11 G.-St.-G.

Digitized by Google

G.-St.-G. statuirt, wo es heißt, daß die Strafbestimmungen „wegen Unterlassung der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung nur gegen diejenigen Personen Anwendung" finden, „gegen welche die Strafe nicht wegen des mit der Sache, um deren Ausweisung es sich handelt, vollbrachten oder versuchten Schleichhandels platzgreift". Allein diese würdige Ausnahme steht ganz vereinzelt da [1]). So wie die Bestimmung des § 107 vor uns liegt, ist sie als Ausnahmsbestimmung einerseits, d. i. in Hinsicht auf das ideelle Zusammentreffen mehrerer Gefällsübertretungen zu eng, daher zu strenge, andererseits, d. h. in Bezug auf die materielle Concurrenz solcher zu weit, demnach rücksichtsvoller, als es die Billigkeit erfordert. Indem wir uns auf das früher Erwähnte berufen, halten wir für das ideelle Zusammentreffen von Steuervergehen das reine Absorptionsprincip, für das materielle das reine Cumulationsprincip nothwendig und überlassen es dem Ermessen des Richters, im einzelnen Falle das eine wie das andere Zusammentreffen bei der Strafzumessung zu würdigen, ohne dies jedoch ausdrücklich zu betonen.

§ 106 G.-St.-G. lautet:

> „Uebersteigt jedoch die Gesammtsumme der mit einem und demselben Erkenntnisse, wenngleich für getrennte Uebertretungen auszusprechenden Geldstrafen das für die Geldstrafen in den §§ 39 und 40 festgesetzte höchste Ausmaß, so findet in Hinsicht des Mehrbetrages die Bestimmung des § 41 Anwendung", d. h. es kann statt dieses Mehrbetrages, „eine der Beschaffenheit des Falles und den übrigen Verhältnissen angemessene Arreststrafe verhängt werden".

Das Gefällsstrafgesetz hat somit in den §§ 39 und 40 ein für allemal ein unüberschreitbares Höchstmaß der Geldstrafen festgesetzt und darüber hinaus die Verhängung einer angemessenen Arreststrafe gestattet, welche nach dem § 60 und § 119 G.-St.-G. ein Jahr nicht überschreiten darf.

---

[1]) Herr Dr. J. Blonski ist im Irrthume, wenn er in der Anmerkung zum § 107 G.-St.-G. auch den § 356 G.-St.-G. zu den Fällen vollständiger Absorption zählt. Die Absorption von Vergehen setzt eine Concurrenz solcher in einer und derselben Person, nicht eine Theilnahme mehrerer Personen an einem und demselben Vergehen voraus; im § 356 G.-St.G. handelt es sich nur um die Letztere (Concursus plurium ad delictum).

Digitized by Google

Wir haben im Cap. II. den Betrag von 4000 fl. nur als höchstes regelmäßiges Ausmaß der Geldstrafen für Steuerdefraudationen angenommen und vorgeschlagen, im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle von Geldstrafen höchstens einjähriges Gefängniß treten zu lassen. Nun müssen wir mit Rücksicht auf Concurrenzfälle, d. h. auf Fälle materiellen Zusammentreffens von Steuervergehen, das absolut höchste Ausmaß der Geld- und suppletorischen Freiheitsstrafen feststellen, und glauben nicht fehlzugehen, wenn wir in Berücksichtigung aller möglichen Fälle, z. B. jahrelang fortgesetzter bedeutender Unterschleife in steuerpflichtigen Fabriksetablissements, wobei es allerdings nicht ohne betrügerische Handlungen im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes abgehen wird [1]), wenigstens auf das Doppelte des regelmäßigen Höchstmaßes, also auf 8000 fl., eventuell zweijähriges Gefängniß antragen. Zur Verhütung irgend welchen Unfuges wird es rathsam sein, die Ueberschreitung des regelmäßigen Strafmaximums an gewisse Bedingungen zu knüpfen, etwa in folgender Weise: **„Ergibt sich aus der Zusammenzählung der einzelnen infolge mehrthätiger Concurrenz von Steuerdefraudationen verkürzten Abgaben ein höherer Schadensbetrag als eintausend Gulden, so kann bei der Bemessung der gesammten Geld- und suppletorischen Freiheitsstrafen bis zum Doppelten des regelmäßigen Höchstmaßes gegangen werden“.**

Was die positiven Bestimmungen bezüglich der Rückfälligkeit eines Gefällsübertreters anbelangt, so ist vor Allem der § 90 G.-St.-G. zu erwähnen, wo es heißt:

„Unter die erschwerenden Umstände wird insbesondere gezählt, wenn der Beschuldigte

1. zugleich oder früher eine oder mehrere verwandte Gefällsübertretungen beging; oder

2. dieselbe Gefällsübertretung wiederholte; .... oder

4. aus der Verübung oder Beförderung von Gefällsübertretungen ein Gewerbe oder eine wiederkehrende Beschäftigung machte; ...

9. die in der wiederholten Verübung von Uebertretungen

[1]) Beispielsweise sei angeführt, daß die Finanzbehörde in dem bekannten Schreiner'schen Processe die gesammte verkürzte Verzehrungssteuer von Bier mit 82.104 fl. 44 kr. angegeben hat.

Digitized by Google

derselben Art oder verwandter Uebertretungen gelegene Erschwerung wird noch dadurch besonders gesteigert, wenn der Uebertreter bereits ein oder mehrere Male gestraft worden ist".

Außerdem ist Nr. 5 des IV. Abschnittes des dritten Hauptstückes, sowie jene Paragraphen des Gefällsstrafgesetzes hiefür maßgebend, in denen gewisse Gefällsübertretungen (insbesondere Schleichhandel und schwere Gefällsübertretungen) wegen Rückfalls als qualificirt (z. B. als frevelhafter Schleichhandel) erklärt werden, oder darauf wegen Rückfalls selbstständiger Arrest oder Verlust von Rechten und Befugnissen und andere derlei Strafverschärfungen angedroht erscheinen.

Der Rückfall eines Gefällsübertreters wird hienach von unserem Gesetze als ein besonders erschwerender Umstand aufgefaßt, und mit Recht; denn die im Allgemeinen wegen eines Vergehens bereits ein- oder mehrmal erlittene Bestrafung soll den Gesetzesübertreter von der Begehung neuer Delicte, insbesondere des gleichen Vergehens abhalten. Kann derselbe ein weiteres Mal der Versuchung nicht widerstehen, so beweist er, daß eine strengere Bestrafung nöthig sei, um ihn zur Besinnung zu bringen; schließlich gehört dann der abermals Rückfällige zu den Unverbesserlichen und es ist Ursache vorhanden, denselben von Beschäftigungen hintanzuhalten, welche ihrer Beschaffenheit nach Steuervergehen erleichtern, oder häufig Gelegenheit zu denselben darbieten, sowie ihn zu Aemtern und Diensten unfähig zu erklären, mit welchen die Pflicht verbunden ist, solche Vergehen zu hindern, zu entdecken oder anzuzeigen.

An den diesfälligen Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches ist nur auszustellen, daß es auf die Verübung von Uebertretungen, welche zu den früher begangenen Uebertretungen verwandt sind, ein zu großes Gewicht gelegt hat. Unter verwandten Gefällsübertretungen werden nach § 108 diejenigen verstanden:

„a) welche, mit Ausschluß der einfachen Gefällsübertretungen, derselben Gattung[1]) Gefällsübertretungen angehören, oder

b) die gegen dasselbe Staatsgefäll gerichtet sind, oder

c) zwischen denen in Absicht auf die Beschaffenheit der That

[1]) Siehe § 9 G.-St.-G.; demnach Schleichhandel mit Schleichhandel und schwere Gefällsübertretungen unter einander.

Digitized by Google

selbst, oder der zur Ausführung, Beförderung oder Verbergung derselben angewendeten Mittel Aehnlichkeit besteht, oder

d) zwischen denen in der Art ein Zusammenhang sich erkennen läßt, daß hiedurch die Handlungsweise, die Beschäftigung oder Gesinnung des Uebertreters, dessen Hang zu Gefällsübertretungen, oder die Mittel, deren er sich zur Verübung, Beförderung oder Verbergung der Uebertretungen bediente, als gefährlicher erscheinen".

Daß diese Merkmale verwandter Gefällsübertretungen gerade besonders gut gewählt sind, wird Niemand zu behaupten wagen; wir werden eine solche Behauptung daher auch nicht Punkt für Punkt widerlegen. Nur ad lit. b wollen wir erwähnen, daß die Gemeinschaftlichkeit des angegriffenen Gefälles allerdings Vieles für sich hat; allein nicht jede Person, welche sich zweimal gegen ein und dasselbe Gefälle vergangen hat, kann man hierin rückfällig nennen, da sie auch zweimal gegen die Controlsvorschriften und zwar jedesmal in verschiedener Weise, verstoßen kann, ohne das Gefälle verkürzt, geschweige denn absichtlich verkürzt zu haben.

Unserem Systeme getreu, halten wir nur die vorsätzliche Wiederholung von Steuerdefraudationen, mögen sie gegen dasselbe oder gegen verschiedene Gefälle gerichtet sein, innerhalb eines gewissen Zeitraumes (als welcher sich am besten der längste Termin für die Verjährung der Vollstreckbarkeit einer rechtskräftig zuerkannten Strafe, d. i. der von fünf Jahren eignen dürfte) für einen derartigen erschwerenden Umstand, daß er verdient, besonders hervorgehoben zu werden, um jedesmal vor dem Richter diejenige Würdigung zu finden, die ihm gesetzlich beigemessen werden sollte. Wenn der einer Steuerdefraudation Schuldige jedoch innerhalb obgedachter Frist wegen vorsätzlicher Steuerverkürzungen bereits wiederholt abgestraft worden war, als er die Steuerdefraudation beging, so soll bis auf das Doppelte des regelmäßigen Höchstmaßes der Geld- und suppletorischen Freiheitsstrafe erkannt werden können.

Das Gefällsstrafgesetz hat in den §§ 222 und 271 den sogenannten wiederkehrenden Schleichhandel, sowie die dem analoge Verübung von schweren Gefällsübertretungen mit der (selbstständigen) Arreststrafe bedroht. Auch im deutschen Reiche zieht die Rückfälligkeit in Contrebande und Defraudationen das zweite Mal

Digitized by Google

Freiheitsstrafen nach sich. Dagegen müssen wir uns aus principiellen und praktischen Gründen aussprechen. Die principiellen Gründe sind in der Eigenart des Steuervergehens gelegen und von uns bereits früher erörtert worden.

Praktisch genommen hat der selbstständige Arrest im Gefällsstrafgesetze (höchstens ein Jahr), nach welchem es für Schleichhandel und schwere Gefällsübertretungen nur solche Geldstrafen gibt, welche aus einem Mehrfachen der verkürzten Abgabe bestehen und sich nur innerhalb sehr nahe einander gesteckten Grenzen bewegen (höchstens das Fünfzehnfache der verkürzten Gebühr), allerdings eine Bedeutung. Welchen Sinn aber sollten selbstständige Freiheitsstrafen in dem von uns befürworteten Straffysteme haben, nach welchem, ohne Rücksicht auf den verkürzten Steuerbetrag, Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von achttausend Gulden auferlegt werden können, an dessen Statt zweijähriges Gefängniß tritt? Wir erreichen ohne sie ganz das Nämliche, was die deutschen Strafbestimmungen mit denselben bezwecken, nämlich zweijähriges Gefängniß im Falle der Uneinbringlichkeit der 8000 fl. Geldstrafe. Das müßten doch originelle Steuerdefraudanten sein, welche nach Zahlung von baren achttausend Gulden noch Lust verspüren sollten, ihr trauriges Geschäft weiter fortzusetzen. Sollten sie sich aber hiezu unlauterer Mittel bedienen, so droht denselben ohnehin das Criminal [1]).

Siebentes Capitel.

Haftung und Verfall.

Sächliche Haftung und Verfall sind zwar von einander grundverschiedene Begriffe; sie haben jedoch das Gemeinsame, daß beide nicht allein von steuerstrafrechtlicher, sondern auch von hoher Bedeutung für das Privatrecht sind, und schließen sich als Maßregeln zur Sicherstellung der dem Inhaber der haftenden, be-

---

[1]) Ueber die weiteren Folgen wiederholter Rückfälligkeit von Steuerdefraudanten siehe Cap. VIII.

Digitized by Google

ziehungsweise verfallenen Sache auferlegten Geldstrafe einander gegenseitig aus.

Die persönliche Haftung für die einem Anderen auferlegte Geldstrafe ist eine Nachbildung der privatrechtlichen Haftpflicht, d. i. der Verbindlichkeit, den nicht aus eigenen Handlungen oder Unterlassungen entstandenen Schaden zu ersetzen, die gleich jener entweder auf dem Gesetze oder auf einem Vertrage beruht.

Sowohl die persönliche als sächliche Haftung für die Geldstrafen bildet eine Eigenthümlichkeit des Steuerstrafrechtes und läßt sich durch keines der bisnun aufgestellten Strafrechtsprincipien erklären. Die Begründung dieser Haftung muß daher in der Finanzwissenschaft gesucht werden [1]).

Wie schon im ersten Abschnitte dieser Schrift angedeutet worden ist, beruht die Haftung auf dem Umstande, daß es den vom Staate in den Steuervorschriften verfolgten Interessen, kurz dem sogenannten Finanzzwecke vollständig widerstreitet, über diejenigen Personen, welche dem Aerar durch Vorenthaltung einer Abgabe materiellen und moralischen Schaden zugefügt haben, Freiheitsstrafen zu verhängen, die ihrerseits in jedem Falle dem Staate wieder neue Kosten verursachen, abgesehen von denen, welche ihm die Ueberwachung der Steuerpflichtigen und das Steuerstrafverfahren auferlegen. Irgend eine Strafe ist aber für gänzlich unbemittelte Personen, welche die Steuervorschriften übertreten, unerläßlich, weil man diesen nicht einen Freibrief für Steuerdefraudationen geben darf; um daher die Freiheitsstrafen und die damit für das Aerar verbundenen Kosten auf das Mindeste zu beschränken, bleibt kein anderes Mittel übrig, als diejenige Strafe, an deren Stelle sie treten sollen, d. i. die Geldstrafe im Bedarfsfalle auf Personen zu überwälzen, die zahlungsfähig sind und zu den in Rede stehenden Steuervergehen in einer verantwortlichen Beziehung stehen, oder sich an die Sache zu halten, welche das Object der verkürzten oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzten Abgabe bildet.

Nebenher bezweckt die Haftung, den Einflüssen entgegen zu

---

[1]) Vgl. die Anm. 1 zur Ueberschrift des IV. Hauptstückes der von Dr. J. Blonski besorgten Manz'schen Ausgabe des Gefällsstrafgesetzes.

Digitized by Google

wirken, welche die wahre Veranlassung der Uebertretungen zu verbergen und die Wirksamkeit des Strafgesetzes zu vereiteln bestimmt sind [1]). Es werden nämlich häufig Steuervergehen von Leuten verübt, die in einem Dienstverhältnisse oder in einem anderen Abhängigkeitsverhältnisse stehen und die als Thäter allein sicher gefaßt werden können, während der Vortheil der von ihnen begangenen Defraudation dem Dienstherrn oder dergleichen Personen zu Gute kommt. Die Haftung für die Steuerstrafen hat daher auch den Zweck, diese den eventuellen Vortheil aus der Steuerdefraudation ziehenden Personen zu treffen.

An diese Begründung der Haftung anknüpfend, meint Herr Dr. J. Blonski in der Anmerkung zur Ueberschrift des IV. Hauptstückes [2]): „Von der Haftung für die Strafen": „Eine weitere Begründung der Haftung für Vermögensstrafen wäre vielleicht gegeben, wenn man die Gefällsstrafgelder als Assecuranz der sonst durch Defraudation entgangenen Abgaben auffassen und ihnen eine entsprechende Bestimmung geben würde, was im österr. Gefällsstrafgesetze (§ 55) nicht der Fall ist". Wir haben weiter oben ebenfalls die Assecuranz der vorgeschriebenen Abgaben durch Geldbußen, welche denjenigen Personen, die dem Staate durch ihre Unredlichkeit verschiedene Auslagen bereiten, auferlegt werden sollen, zur Begründung der Steuerstrafen herbeigezogen; aber daß man durch dieses Raisonnement die Haftung für Steuerstrafen begründen könne, daran zweifeln wir.

Die grundsätzliche Einziehung (Confiscation) des Gegenstandes eines Steuervergehens hat meines Erachtens keine innere Berechtigung und ist nur insoferne am Platze, als das corpus delicti in einer ursächlichen Beziehung zum verübten Delicte steht, wie beispielsweise die Geräthschaften zur Erzeugung von Contreband-Cigarren, oder dann, wenn es sich um die Verletzung eines Verbotes (der Ein- oder Ausfuhr, der Erzeugung von oder des Verkehrs mit gewissen

---

[1]) Edlauer: Erklärung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen Bd. I. S. 348.

[2]) Und zwar in der ersten Auflage der von ihm besorgten Manz'schen Ausgabe des Gefällsstrafgesetzes.

Digitized by Google

Waren) handelt. Auch bietet die Confiscation eines Gegenstandes nicht einmal eine praktischen Vortheil vor der bloßen sächlichen Haftung desselben, indem sie durch die Strafe des einfachen Werthes des Gegenstandes der Uebertretung ersetzt werden kann; es muß vielmehr letztere der ersteren Maßregel vorgezogen werden, da eine Ware bekanntlich für den Besitzer stets einen höheren Werth, als für eine nächstbeste andere Person hat. Es kann daher die in den Zollstrafgesetzen anderer Länder principiell angeordnete Confiscation der Contrebande von uns nicht gebilligt werden. Jedoch wäre die Anordnung nothwendig, daß der beanständete, für die hievon entfallende Geldstrafe haftende Gegenstand, falls vom Eigenthümer nicht augenblicklich genügende Sicherstellung geleistet wird, sogleich an den Meistbietenden veräußert werde, ausgenommen den Fall, daß dieser Gegenstand als Beweismittel im Strafprocesse nothwendig wäre.

Das österreichische Gefällsstrafgesetz hat den Verfall nur in zwei Fällen direct ausgesprochen. Im ersten Falle (§ 209) handelt es sich um die „Hilfsmittel des Schleichhandels, welche eine für die Verübung, Beförderung oder Verbergung desselben geeignete ungewöhnliche Gestalt oder Einrichtung erhielten", dann um Waffen und andere gewaltthätige Werkzeuge, also um gemeingefährliche Sachen; im zweiten Falle (§ 444) um die Einlagsscheine ausländischer unter dem Verbote begriffenen Lotterien sammt den Gewinnsten, auf welche dieselben Anspruch gewähren. Außerdem sind nach § 165 G.-St.-G. „die angehaltenen Hilfsmittel einer Gefällsübertretung, welche eine zur Verübung oder Verbergung von Gefällsübertretungen geeignete, für den Gebrauch, zu dem diese Gegenstände gewöhnlich verwendet werden, nicht übliche Gestalt oder Einrichtung erhielten, für jenen Zweck unbrauchbar zu machen, und wenn dieses ohne deren gänzliche Zerstörung nicht ausführbar wäre, zu zerstören".

Letzteres dürfte wohl einer Confiscation, die im Falle des § 209 G.-St.-G. der Zerstörung vorausgeht, ziemlich gleichkommen. In den anderen Fällen hat das Gefällsstrafgesetz den Verfall einer Sache nur aus Gründen der Geschäftsvereinfachung anstatt der Strafe des einfachen Werthes derselben angeordnet (§ 52). Dieser

Digitized by Google

Paragraph beabsichtiget nur eine Verwandlung der Strafe, keineswegs aber die Vernichtung der Rechte, die dem Eigenthümer oder Pfandgläubiger der haftenden Sache zuerkannt werden, und dies um so weniger, als das Gesetz, wie aus den §§ 53 und 624 erhellt, diese Befugnisse selbst dann nicht unbedingt ausschließt, wenn es unmittelbar die Strafe des Verfalles anordnet [1]).

Die Spender des Gefällsstrafgesetzes waren voll von Rücksichten für die Privatrechte dritter Personen, was zu einer Zeit, in der der Privatrechtskreis einer Person als geradezu unverletzlich galt, nicht verwundern kann. Wir jedoch sind heutzutage die Einschränkung unserer Privatrechte zu öffentlichen Zwecken schon so gewöhnt, daß wir insoferne rücksichtslos geworden sind. Wir halten uns deßhalb für berechtigt, in den oben angedeuteten Fällen die unbedingte Confiscation anrathen zu dürfen.

„Von der Haftung für die Strafen" handelt das ganze vierte, mit den eingerahmten Worten überschriebene Hauptstück des Gefällsstrafgesetzes. Gleich nach dem Erscheinen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wurde dieses Hauptstück durch die allgemeine Stimme als eines der schwierigsten bezeichnet, und nicht mit Unrecht. Denn die darin vorkommenden vielfachen Beziehungen auf die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der allgemeinen Gerichtsordnung machen zum Verständnisse desselben eine genaue Kenntniß über Erwerbung des Eigenthums und Pfandrechtes nöthig [2]). Gedachtes Hauptstück zerfällt in zwei Abschnitte, deren einer die persönliche, der andere die dingliche Haftung für die Strafen behandelt. Da der Verfall, wie gesagt, die Haftung ausschließt, so können hier unter den „Strafen" nur die Geldstrafen cum sua causa, d. h. nebst den Untersuchungskosten verstanden werden [3]).

---

[1]) Edlauer: Erklärung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, I. Band, S. 196.

[2]) Dr. F. Kassela: „Versuch einer gemeinfaßlichen Darstellung des IV. Hauptstückes des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen: Von der Haftung für die Strafen" in der Zeitschrift „Der Jurist", III. Band, 2. Heft, S. 153.

[3]) § 138 G.-St.-G. drückt sich hierüber leider sehr undeutlich aus; siehe

Digitized by Google

Der erste Paragraph des IV. Hauptstückes (§ 124) ist vielfach mißverstanden worden; derselbe lautet:

„In der Regel kann Niemand wegen anderer, als seiner eigenen, oder derjenigen Handlungen oder Unterlassungen, zu denen er einen Andern bestimmte, zur Strafe gezogen, oder zur Haftung für die Strafe verhalten werden".

Dieser Grundsatz, welcher nichts Anderes als eine Interpretationsregel ist [1]), wird vielfach in der Praxis dahin ausgelegt, daß der Urheber (§ 20 G.-St.-G.) „für die Handlungen oder Unterlassungen, zu denen er einen Anderen bestimmte", persönlich zu haften habe, was durchaus nicht richtig ist. Gemäß § 19 G.-St.-G. wird jede Gefällsübertretung nebst dem Thäter auch dem Urheber derselben zugerechnet; da somit der Urheber einer Gefällsübertretung in jedem Falle gestraft wird, so kann er nicht nebenbei auch für die Strafen Anderer haftend erklärt werden; denn dies hieße — was doch nicht im Sinne des Gefällsstrafgesetzes gelegen sein kann — den zahlungsunfähigen unmittelbaren Thäter einer Gefällsübertretung ganz straffrei zu lassen, dagegen den Urheber derselben doppelt zu bestrafen. Dies deutet im § 124 selbst das Wörtchen „oder" an; übrigens finden sich im Gesetzbuche sowie im Amtsunterrichte noch mehrere Belege für die Richtigkeit obiger Ansicht [2]).

Ist der Grundsatz dieses Paragraphen als Interpretationsregel einmal anerkannt, so gewinnt er insbesondere mit Rücksicht auf § 137 G.-St.-G. erhöhte Bedeutung. Wir müssen hier, wenngleich es strenge genommen nicht in den Rahmen unserer Reformvorschläge gehört, die beiden vorhin citirten Gesetzesstellen kritisch be-

---

jedoch die §§ 820 und 923 G.-St.-G. sowie bezüglich der verkürzten Abgabe § 826 und das Hofkammerdecret vom 11. September 1839, Z. 36103.

[1]) In der von Herrn Dr. J. Blonski besorgten Manz'schen Ausgabe des Gefällsstrafgesetzes wird zum § 124 bemerkt: „Der Tenor dieses Paragraphen geht dahin, daß die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes über die Haftung für fremde Schuld stricte zu interpretiren sind".

[2]) Siehe hierüber die Anmerkung zum § 124 in Edlauer's Erklärung des Gefällsstrafgesetzes. Uebrigens dürfte dieser Paragraph dennoch eine persönliche Haftung für den Urheber einer Gefällsübertretung dann begründen, wenn er etwa gemäß § 15 G.-St.-G. straflos bliebe, worauf die §§ 126, 492 und 495 hindeuten, wogegen aber § 16 zu sprechen scheint.

Digitized by Google

leuchten, indem ihre Erörterung uns Gelegenheit bietet, die Ueberflüssigkeit oder vielmehr die Unmöglichkeit darzuthun, Personen, welche wegen eines Steuervergehens abgestraft werden, überdies noch für die Strafen anderer Personen haftend zu erklären.

§ 137 G.-St.-G. lautet:

„Die Mitschuldigen und Theilnehmer an einer Gefällsübertretung, rücksichtlich deren das Gesetz die Mitschuld oder Theilnehmung einer Strafe nicht unterwirft, werden zwar außer den durch das Gesetz bezeichneten Fällen (§§ 27 und 28) nicht zur Strafe gezogen; dieselben haften aber nach Maß ihrer Mitschuld oder Theilnehmung (§ 99) für diejenigen Uebertretungen, rücksichtlich welcher das Gesetz nicht sie selbst einer Strafe unterwirft".

Auf Grund dessen erklären die Praktiker vielfach jeden Mitschuldigen und Theilnehmer als haftend für die anderen Personen wegen derjenigen Uebertretungen, rücksichtlich welcher das Gesetz nicht sie selbst einer Strafe unterwirft, auferlegten Geldstrafen. Diese Auslegung ist insoferne unrichtig, als man unter den „andern Personen" nicht allein die Thäter, sondern auch die Urheber, Mitschuldigen und Theilnehmer einer Gefällsübertretung versteht, während gemäß § 124 die Bestimmungen für die Haftung für fremde Schuld strenge zu interpretiren sind. Die Mitschuldigen und Theilnehmer, welche straflos ausgehen, haften vielmehr nur für die dem Thäter auferlegte Geldstrafe, und zwar gemäß § 140 G.-St.-G. alle „zur ungetheilten Hand". Daß dem so sei, ergiebt sich aus der Erwägung, daß im gegentheiligen Falle zahlungsfähige Mitschuldige und Theilnehmer vom Gesetze schlechter behandelt würden, als Thäter und Urheber, was gegen die Vorschrift des § 102 ist und gegen die Vernunft verstoßt, sowie aus dem Contexte der citirten Bestimmung selbst.

Das Gefällsstrafgesetz war zufolge seines Systems, nach welchem einerseits die Begriffe Urheberschaft, Mitschuld und Theilnehmung nicht ein- für allemal feststehen, sondern in einander greifen, andererseits die Mitschuld und Theilnehmung an Gefällsübertretungen bald bestraft, bald nicht bestraft wird, veranlaßt, die Mitschuldigen und Theilnehmer für den Fall, als sie straflos ausgehen sollten, wenigstens als haftend zu erklären. Bei unserem Systeme, nach welchem jede strafbare Theilnahme an einem Steuervergehen auch

Digitized by Google

wirklich gestraft wird, haben wir jedoch keinen Grund, diejenigen Personen, welche an einem Steuervergehen theilgenommen haben und straflos ausgehen, mit einer Haftung für die anderen Theilnehmer, insbesondere dem Thäter, auferlegten Geldstrafen zu bedrohen; übrigens setzt die persönliche Haftung selbstverständlich zahlungsfähige Personen voraus, was bei den Gehilfen an Steuerdefraudationen selten der Fall sein dürfte.

Wie aus manchen Stellen des Gefällsstrafgesetzes hervorgeht[1]), scheinen sich die Gesetzgeber über die Bedeutung und über den Zweck der Haftung nicht recht klar gewesen zu sein. Ihr Hauptzweck ist nicht, um als Strafmittel zu dienen, sondern ein rein financieller, nämlich die Vermeidung von Freiheitsstrafen. Dieser aber erheischt, daß der Haftende im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bei dem hiezu Verurtheilten nach Möglichkeit zur Zahlung des ganzen Betrages, auf welchen sich seine Verpflichtung erstreckt, verhalten werde, so daß nur derjenige Theil der ausgesprochenen Geldstrafe durch Freiheitsentziehung am Schuldigen vollzogen wird, welcher weder von diesem, noch dem Haftenden eingebracht werden kann. Das Gefällsstrafgesetz gestattet indessen im § 142 den erkennenden Behörden unter gewissen Bedingungen jenen Betrag, der für den Haftenden entfällt, zwischen dem Uebertreter und demjenigen, welcher für dessen Strafe haftet, in der Weise zu theilen, daß dem letzteren ein „angemessener" Theil des gedachten Betrages erlassen und zu Ungunsten des Uebertreters in Arrest umgewandelt wird.

Die von dem Haftenden zu entrichtenden Beträge sind gemäß § 143 G.-St.-G. „mittelst der durch die Gerichtsordnung in Streitsachen vorgeschriebenen Executionsmittel einzubringen". Hiemit wären wir ganz einverstanden. Allein bei der Geltendmachung der Haftung sind nicht nur die durch die Gerichtsordnung[2]) festgesetzten, sondern auch jene Beschränkungen, welche der § 116 G.-St.-G. anordnet, zu berücksichtigen. Wir sind aber

---

[1]) Wie z. B. aus dem Schlußsatze des § 143.

[2]) Siehe § 340 allg. Gerichtsordnung, ferner Edlauer's Erklärung des Gefällsstrafgesetzes zum § 143 G.-St.-G.

Digitized by Google

auch hier veranlaßt, es auszusprechen, daß die Geldstrafen in Hinkunft in derselben Weise, wie die öffentlichen Abgaben, von dem Schuldner oder Haftenden nöthigenfalls zwangsweise eingebracht werden; ja hier aus dem Grunde noch mehr, weil die Haftung überhaupt nur dann eine Bedeutung hat, wenn sie wirklich vollzogen wird, da der haftpflichtigen Person kein (suppletorisches) Uebel an Stelle der Geldstrafen zugefügt werden kann.

Als oberster Grundsatz für die persönliche Haftung hat zu gelten, daß die Bestrafung die Haftung hinsichtlich eines und desselben Steuervergehens stets ausschließe. Leider hat das Gefällsstrafgesetz diesen Grundsatz nicht befolgt, wie aus § 144 desselben zu ersehen ist. Die nach dem ersten Abschnitte des IV. Hauptstückes zur Haftung gesetzlich Verpflichteten sind, außer den Mitschuldigen und Theilnehmern einer Gefällsübertretung:

1. die Gewaltgeber für ihre Gewalthaber (§§ 127—132);
2. Gewerbetreibende für ihre Bestellten und Gehilfen (§§ 133 und 134);
3. das Familienhaupt für die Familienglieder (§ 135);
4. Eltern und Vormünder für Unmündige (§ 136);

Alle diese Personen, denen persönliche Haftung obliegt, sind in der Regel zahlungsfähiger, als diejenigen, für deren Strafe sie haften sollen; ferner stehen dieselben in einer solchen Beziehung zu den letzteren Personen, daß ihnen die Verantwortung für diejenigen Handlungen und Unterlassungen, welche sie geduldet haben, auferlegt werden kann. Nur muß es ihnen freistehen, sich durch den Beweis, daß sie die strafbare Handlung oder Unterlassung nicht verhindern konnten, von jeder Haftung für die Strafe loszumachen. Ad Nr. 2 wäre hervorzuheben, daß nicht allein Gewerbetreibende, sondern überhaupt alle diejenigen Personen zur persönlichen Haftung herangezogen werden sollen, welche aus irgend einem Zweige wirthschaftlicher Thätigkeit einen ständigen Erwerb beziehen (also auch Land- und Forstwirthe)[1]).

[1]) Es ist nicht einzusehen, weßhalb nicht auch ein Bauersmann für seinen Dienstboten, der z. B. auf dessen Acker unbefugt Tabak baute, haften sollte.

Digitized by Google

Der zweite Abschnitt des IV. Hauptstückes des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen handelt laut Ueberschrift: „Von der sächlichen Haftung für die Strafen". Bei der persönlichen Haftung hat es unser Gesetz nicht für nöthig befunden, den Begriff derselben festzustellen, sondern man kann dieselbe nur aus dem natürlichen Sinne des Wortes im Zusammenhange mit anderen als die Verbindlichkeit erklären, diejenigen baren Leistungen, welche einem Dritten wegen einer Gefällsübertretung obliegen, oder doch, wenn ihm die Uebertretung zugerechnet werden könnte, obliegen würden, an dessen Statt zu entrichten[1]). Dagegen hat das Gefällsstrafgesetz im § 152 den Begriff des Rechtes, das die auf einer Sache ruhende Haftung begründet, ausdrücklich definirt und zwar:

„Die auf einer Sache, die den Gegenstand oder die Hilfsmittel einer Gefällsübertretung ausmacht, ruhende Haftung für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen begründet das Recht der zur Entdeckung oder Untersuchung der Gefällsübertretungen oder zur Mitwirkung hiebei bestimmten Behörden und Aemter, dann der im Namen derselben handelnden Beamten oder Angestellten, diese Sache

1. zur Vollziehung der gedachten Strafen und

2. zur Einbringung der Kosten des Verfahrens,

soweit deren Vergütung demjenigen gesetzlich obliegt, rücksichtlich dessen die auf der Sache ruhende Haftung für die Vermögensstrafen stattfindet, zu ergreifen, zu verwahren und zu verwenden".

Wie die haftende Sache zur Vollziehung der Haftung zu verwenden sei, wird im § 162 G.-St.-G. bestimmt, wie folgt:

„Die Sache, auf welcher die Haftung für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen ruht, ist, wenn die Geldstrafe nicht erlegt wird, zu veräußern, und der gelöste Preis, nach Berichtigung der gebührenden Abgabe, zur Einbringung der Geldstrafe zu verwenden".

Die regelmäßige Art der Vollziehung der sächlichen Haftung besteht somit in der Veräußerung der haftenden Sache[2]). Die Voraussetzung des Vollzuges sowohl der persönlichen als sächlichen

---

[1]) Eblauer: Erklärung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, I. Band, S. 348.

[2]) Ausnahmen hievon sind in den §§ 163—165 G.-St.-G. enthalten. Die Art der Veräußerung bestimmen § 893 G.-St.-G. und §§ 249—251 Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung.

Digitized by Google

Haftung ist, daß der zur Zahlung der Geldstrafe Verurtheilte diese nicht zahlen kann. Daß der Veräußerung der haftenden Sache ihre Eingreifung und allfällige Verwahrung vorausgeht, ist etwas Selbstverständliches [1]). Da jedoch die Befugniß hiezu keineswegs, wie aus den §§ 160, 552 G.-St.-G. und dem § 24 des Amtsunterrichtes hervorgeht, den Bestand eines rechtskräftigen Urtheils voraussetzt, so vermißt man im Gefällsstrafgesetze eine Bestimmung, wonach der Gegenstand einer Gefällsübertretung dem an dieser gänzlich unbetheiligten, also auch nicht persönlich haftenden und redlichen Besitzer nur im ordentlichen Rechtswege entzogen werden könne.

Wenn nach dem Gefällsstrafgesetze das Recht, die haftende Sache zur Einbringung der Geldstrafe (und sonstigen baren Leistungen) zu veräußern, nicht die einzige Wirkung der sächlichen Haftung ist, sondern gemäß § 164 die Gegenstände eines Staatsmonopoles unter gewissen Umständen, ohne daß eine Vergütung von Seite des Staatsschatzes zu leisten ist, zur Verwendung unbrauchbar gemacht werden sollen, und laut des vorhin citirten § 165 gewisse Hilfsmittel einer Gefällsübertretung sogar zerstört werden sollen, so kann dies an dem Gesagten gar nichts ändern, da das Gefällsstrafgesetz die Begriffe „Verfall“ und „Haftung“ nicht strenge genug aus einander zu halten wußte. Sieht man hievon ab, so ist die sächliche (dingliche) Haftung unseres Strafgesetzes nichts Anderes, als eine Art gesetzlichen Pfandrechtes [2]), geradeso wie die persönliche Haftung eine Art zwangsweiser Bürgschaft und der Verfall eine Species von Zwangsenteignung ist.

Die Bedeutung der persönlichen und sächlichen Haftung liegt, wie schon einmal angedeutet worden ist, gleich wie bei der Bürgschaft und dem Pfandrechte in der Befugniß, sich im Nothfalle bei einer zweiten Person, beziehungsweise durch Veräußerung einer Sache bezahlt zu machen. Alles Andere ist nebensächlich und dient blos obigem Zwecke. Es dürfte nicht schwer fallen, durch Zusammen-

---

[1]) Vgl. § 451 allg. bürg. Ges.-B.

[2]) In der Manz'schen Ausgabe des allg. bürg. Ges.-B. wird sie auch als solche erklärt. (Anm. 6 zum § 450).

Digitized by Google

fassen der Merkmale, die der persönlichen und sächlichen Haftung gemeinschaftlich sind, einen für diese beiden Institute passenden Begriff zu ermitteln; nur wäre dies unseres Erachtens überflüssig. Wir halten sogar die Erklärung der sächlichen Haftung als ein ganz besonderes Rechtsinstitut für verfehlt und erachten es als genügend, dem Finanzärar ein gesetzliches Pfandrecht auf die den Gegenstand und das Hilfsmittel eines Steuervergehens bildende Sache mit der eventuellen Befugniß, dasselbe sofort durch Ergreifung und Verwahrung geltend zu machen, zu vindiciren.

Das österreichische Gefällsstrafgesetz hat sowohl die persönliche als die sächliche Haftung — was straflose Personen anbetrifft — mit geringfügigen Ausnahmen — auf die Gefällsverkürzungen beschränkt; dieses kann unsererseits nur gebilligt werden, da sich die Haftung nicht strafbarer Personen und der diesen gehörigen Sachen nur insoferne rechtfertigen läßt, als durch die Handlung oder Unterlassung einer zu denselben in verantwortlicher Beziehung stehenden Person Jemandem Schaden zugefügt worden ist, was auch die Voraussetzung der privatrechtlichen Haftpflicht, des Vorbildes unserer Haftung ist. Der Staat erleidet, wie wir früher gesehen haben, nur infolge von Steuerverkürzungen einen berechenbaren materiellen Schaden, während derselbe durch bloße Steuercontrolsvergehen in der Regel nur einen moralischen Schaden (in dem Ungehorsam gegen seine Vorschriften und in der Vereitelung der von ihm zum Schutze der Gefälle verfügten Maßregeln) erleidet, und selbst dann, wenn ihm daraus ein materieller Nachtheil erwachsen wäre, sich dieser nicht mehr ziffermäßig constatiren läßt. Sollte sich der erlittene Schaden aber ausnahmsweise einmal feststellen lassen, so wird ja doch nicht die Strafe des Steuercontrolsvergehens, das zur Untersuchung des Straffalles geführt hat, sondern die auf die Steuerverkürzung gesetzte Strafe eintreten müssen.

Wie sprechen es demnach als Grundsatz aus, daß die persönliche und sächliche Haftung in der Regel nur bei Gefällsverkürzungen statthaben soll, bei diesen aber stets und ohne Unterschied, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sind, weil dieser Umstand ohne Einfluß ist auf den materiellen Schaden, den

Digitized by Google

der Staat durch die Gefällsverkürzung erlitten hat. Eine berechtigte Ausnahme von dieser Regel hinsichtlich der sächlichen Haftung ist im § 151 G.-St.-G. statuirt, wo es heißt: „Der Gegenstand anderer als der genannten Gefällsübertretungen" (d. i. als Gefällsverkürzungen) haftet „nur insofern für die entfallenden Vermögensstrafen, als a) der Eigenthümer der Sache strafbar ist, oder sich in der Haftung für die Uebertretung befindet", d. h. persönlich haftet) „oder als b) das Gesetz oder ein Vertrag die Haftung der Sache ausdrücklich festsetzt". Außerdem haften gewisse Personen infolge gesetzlicher Bestimmungen und infolge Uebereinkommens ausnahmsweise auch für andere Gefällsübertretungen [1]).

Die sächliche Haftung ruht im Allgemeinen auf dem Gegenstande und den Hilfsmitteln der Uebertretung. Gegenstand der Uebertretung ist nach § 145 G.-St.-G. „die der übertretenen Vorschrift, oder der bevortheilten Abgabe unterworfene Sache, mit welcher die Uebertretung vollzogen oder versucht worden ist, daher insbesondere die Sache, die auf vorschriftswidrige Art bezogen, zur Aufbewahrung übernommen, erzeugt oder bereitet worden ist".

An dieser Definition läßt sich nichts aussetzen; ebenso wenig an der folgenden Bestimmung des § 146 G.-St.-G.

> „Unter den Hilfsmitteln einer Gefällsübertretung werden die Werkzeuge, Geräthschaften oder Vorrichtungen, die Zuthaten, Meng- oder Mischtheile, die zur Ausführung, zum Versuche, zur Beförderung oder zur Verbergung einer Gefällsübertretung angewendet werden, verstanden".

Aber mit den im Gefällsstrafgesetze festgesetzten Fällen des Eintrittes der Haftung hinsichtlich der Hilfsmittel der Uebertretungen können wir uns nicht einverstanden erklären. In den §§ 148 und 149 G.-St.-G. heißt es nämlich:

> „Der äußere Umschlag, die Kisten, Fässer, Säcke und ähnliche zur Aufbewahrung des Gegenstandes der Uebertretung erforderlichen Behältnisse, in denen derselbe gefunden wird", dann „diejenigen Hilfs-

---

[1]) Siehe die Anmerkung zum § 125 der Manz'schen Ausgabe des Gefällsstrafgesetzes.

Digitized by Google

mittel der Uebertretung oder andern Sachen, die mit dem Gegenstande der Uebertretung vermengt, oder mit demselben in eine ohne Nachtheil für die Sache nicht trennbare Verbindung gesetzt wurden, haften gleich dem Gegenstande selbst für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen".

Dagegen haften nach § 151 G.-St.-G. andere Hilfsmittel, dies sind also Werkzeuge, Geräthschaften oder Vorrichtungen, die zur Ausführung, zum Versuche, zur Beförderung oder zur Verbergung einer Gefällsübertretung angewendet werden, nur insoferne, als der Eigenthümer der Sache strafbar ist, oder persönlich haftet, oder die Haftung der Sache gesetzlich oder durch Vertrag begründet ist. Die in den §§ 148 und 149 G.-St.-G. aufgeführten Sachen erfahren als Zugehör des Gegenstandes der Uebertretung (vgl. § 294 allg. bürg. G.-B.) selbstverständlich das gleiche Schicksal wie dieser selbst. Das Gefällsstrafgesetz spricht demnach in der Regel blos die Haftung des Gegenstandes der Uebertretung aus, während es die Hilfsmittel derselben nur dann als haftend erklärt, wenn deren Eigenthümer strafbar ist, oder persönlich haftet.

Unseres Erachtens genügt dies nicht zur Sicherung des Einganges der wegen Steuervergehen auferlegten Geldstrafen und zur Erfüllung des oben ausgesprochenen Nebenzweckes der Haftung, die den Vortheil aus den Steuervergehen ziehenden Personen zu treffen. Die obgedachten Werkzeuge und Geräthschaften gehören meistens Gewerbetreibenden oder überhaupt Geschäftsleuten. Dieselben sollen daher auch dann haften, wenn ihr Eigenthümer nicht selbst straf- oder haftbar ist, da nicht anzunehmen ist, daß Geschäftsleute anderen Personen damit nach ihrem Belieben umzugehen erlauben, sondern vielmehr, daß sie mit letzteren Personen im Einverständnisse handeln, was zur Begründung der sächlichen Haftung der in Rede stehenden Hilfsmittel im Falle von Steuerverkürzungen hinreicht.

Eine in der Natur der Sache gelegene Ausnahme hievon ist im § 150 G.-St.-G. normirt. Dort heißt es:

„Die Transportmittel haften für die wegen derjenigen Gefällsübertretungen, wegen welcher der Waarenführer zu strafen ist, oder für welche derselbe haftet[1]), zu verhängenden Vermögensstrafen". . . .

[1]) Selbstverständlich „persönlich haftet".

Digitized by Google

Zu den Transportmitteln müssen alle Gegenstände, die zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen können, also Wägen, Fahrzeuge, Zug- und Lastthiere, gerechnet werden.

Diese Objecte können nicht nur Hilfsmittel, sondern auch Gegenstände einer Gefällsübertretung, oder auch beides zugleich darstellen. Obige Ausnahme gilt selbstverständlich, und wie aus der Subsumirung des § 150 G.-St.-G. unter Nr. II. 2 des Eingangs erwähnten Gesetzesabschnittes (Hilfsmittel der Uebertretungen) zu schließen ist, nur insoferne, als die Transportmittel nicht selbst den Gegenstand der Gefällsübertretung ausmachen [1]).

Soll die sächliche Haftung wirksam sein, so muß die haftende Sache so bald als möglich nach der Entdeckung des Steuervergehens angehalten, und falls nicht sofort genügende Sicherstellung geleistet wird, wenn thunlich, an den Meistbietenden veräußert werden (vgl. §§ 162 und 557 G.-St.-G.). In der Regel wird man die Sicherstellung des Werthes der haftenden Sache verlangen können; zu einer größeren Leistung wird sich vernünftiger Weise Niemand verstehen wollen [2]); mit einer geringeren könnte sich andererseits das Aerar nur dann begnügen, wenn das Höchstmaß der voraussichtlichen Geldstrafe unter dem obgedachten Werthsbetrage bleiben würde.

Achtes Capitel.

Verlust von Rechten und Befugnissen.

Im Cap. II. wurde nebst dem Verfalle von Gegenständen als Nebenstrafen erklärt: die Ausschließung von lucrativen Staatsämtern und Diensten, sowie von gewissen Erwerbszweigen, welche unter finanzpolizeilicher Aufsicht (der sogenannten gefällsämtlichen Controle) stehen, ferner die Verweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiete, und von nicht ansässigen Bewohnern des Grenzbezirkes aus demselben.

---

[1]) Vgl. Edlauer: Erklärung des Gefällsstrafgesetzes, zum § 150.
[2]) Ueber die Arten der Sicherstellung, siehe den § 566 G.-St.-G.

Digitized by Google

Der Verlust von Rechten und Befugnissen, welche dem Besitzer eine Einkommensquelle darbieten, ist ein sehr hartes, aber in der Natur der Sache begründetes Mittel der Staatsgewalt, Personen, denen ihre Beschäftigung sehr häufig Gelegenheit zur Verübung von Steuerdefraudationen bietet, oder Personen, welche im Dienste des Staates stehen und etwa gar dazu angestellt sind, derlei Vergehen zu verhindern, zu entdecken oder abzustrafen, davon selbst abzuhalten. Die Strafrechtspolitik fordert allerdings, daß jedes Strafmittel persönlich sei, d. h. seine Wirkung thunlichst auf die Person des Strafwürdigen allein beschränken soll; jedoch die Beobachtung dieses Grundsatzes ist selbst bei den Freiheitsstrafen, der Hauptstrafart des modernen Strafrechts, nicht gut möglich: wie viel weniger kann man demselben in einem Geldstrafsysteme, wie es das unsere genannt werden darf, gerecht werden. Würde in der Auswahl der Strafmittel die Persönlichkeit eines solchen den Ausschlag geben, so hätte man niemals die Prügelstrafe, welche überdies theilbar und bei vernünftiger Anwendung auch ökonomisch ist, abschaffen sollen. Wir sehen sehr wohl den wichtigen Einfluß des Verlustes von Rechten und Befugnissen lucrativer Art auf den Unterhalt der Familie des davon betroffenen Gesetzesübertreters ein, können uns aber doch hiedurch nicht abwendig machen lassen, denselben als wirksames Schutzmittel gegen unverbesserliche Steuerdefraudanten anzuempfehlen; ganz am Platze erscheint uns dasselbe Mittel gegen ungetreue Staatsdiener.

Es kommt heutzutage bei uns leider nur zu oft vor, daß Leute, welche vom Staate erhalten oder begünstigt werden, die Steuervorschriften desselben mit einer Nonchalance, welche ihres gleichen sucht, übertreten, ja sich über dieselben und die zu ihrem Schutze aufgestellte Finanzwache lustig machen, ohne daß sie hierüber energisch zurecht gewiesen würden. Derlei Personen bedenken nicht, daß es der Steuergulden ist, von dem sie zehren, und daß ihre Einnahmen aus dem Staatssäckel desto spärlicher fließen, je mehr Staatsbürger sich der Steuerpflicht entziehen, wozu sie das böse Beispiel geben. Ein solches Betragen ist nicht allein thöricht, sondern auch staatsgefährlich; geradezu unbegreiflich ist es aber, daß man Personen,

Digitized by Google

die sich dessen absichtlich schuldig machen, nicht exemplarisch straft und im Wiederholungsfalle von Amt und Stelle jagt.

Nach dem österreichischen Gefällsstrafgesetze (§ 90, Z. 8) ist es zwar ein erschwerender Umstand, „wenn der Beschuldigte im Staatsdienste steht oder vom Staate einen Ruhegehalt bezieht"; und sub Nr. 7 des citirten Paragraphen wird es als ein weiterer erschwerender Umstand erklärt, „wenn der Beschuldigte nach seinem Amte, Dienste oder seiner Beschäftigung verpflichtet ist, Uebertretungen von der Art, die er beging, zu hindern, zu entdecken oder anzuzeigen" [1]).

Der Verlust von Rechten und Befugnissen darf jedoch nur in den Fällen, für welche das Gesetz denselben als Verschärfung der Strafe oder als Folge derselben [2]) ausdrücklich festsetzt, verhängt werden" (§ 68 G.-St.-G.). Daß diese Strafverschärfung den Verlust der Rechte, welche mit dem Besitze der von dem Staate verliehenen Aemter und Dienste verbunden sind, nicht betrifft, geht sowohl aus dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, als aus den positiven Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes klar hervor.

Sonderbar ist es, daß bisher noch keine allgemeine Vorschrift besteht, welche Beamte und Diener des Staates, die in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtige die Steuergesetze desselben übertreten, mit besonderen Strafen bedroht. Der erste Absatz des § 3 G.-St.-G. sagt allerdings: „Macht sich ein zur Handhabung der Gefällsvorschriften bestellter Beamter, Angestellter oder

---

[1]) Vgl. §§ 507—509 G.-St.-G.

[2]) Der Verlust von Rechten und Befugnissen erscheint im § 65, Z. 1 G.-St.-G. als eine besondere Art der Strafverschärfung aufgeführt. Obige Erklärung desselben wollte damit keineswegs in Widerspruch gerathen, sondern ist als ein systematischer Fehler der Gesetzgeber aufzufassen. Als „Folgen der Strafe" sind in den §§ 79 und 80 G.-St.-G. nur die „Stellung des Verurtheilten unter Polizeiaufsicht" und der „Vorbehalt der gebührenden Abgabe und des Rechtes auf Entschädigung" bezeichnet. Uebrigens ist die Stellung unter Polizeiaufsicht, gleichwie der Verlust von Rechten, eine Strafverschärfung: und der Vorbehalt der gebührenden Abgabe, sowie des Rechtes auf Entschädigung ist keine Folge der Strafe, sondern Folge der der Gefällsübertretung zu Grunde liegenden steuerbaren, respective Schaden verursachenden Handlung oder Unterlassung.

Digitized by Google

Diener einer Handlung oder Unterlassung schuldig, die das gegenwärtige Gesetz als Gefällsübertretung einer Strafe unterwirft, so verfällt er dieser Strafe, unabhängig von der Anwendung der für sein Dienstverhältniß bestehenden Vorschriften". Allein vorstehende Anordnung betrifft erstens nur die Organe der Finanzverwaltung und zweitens enthalten wenigstens die allgemeinen [1]) Disciplinarvorschriften für Finanzbeamte und Diener keinerlei besondere Strafbestimmung für von solchen begangene Gefällsübertretungen, sofern diese Personen weder ihr Amtsverhältniß zu deren Begünstigung mißbraucht, noch dieselbe im Dienste verübt haben.

Beamte und Diener anderer Zweige der Staatsverwaltung sind durch die für ihr Dienstverhältniß bestehenden Vorschriften im Allgemeinen nur dazu verbunden, die ihnen durch ihr Amt und ihren Diensteid auferlegten Pflichten zu erfüllen. Unter diesen ist zwar sicherlich auch die Verpflichtung mit inbegriffen, für das Beste des Staates zu sorgen; jedoch mir wenigstens ist kein Fall bekannt, daß ein Staatsbeamter oder Diener wegen Begehung einer Gefällsübertretung (außer Dienst) in Disciplinaruntersuchung gezogen und deßhalb eines Dienstvergehens schuldig erkannt und abgestraft worden wäre.

Die vorsätzliche Verübung einer Steuerverkürzung sollte einem Staatsbediensteten doch mindestens als ein schweres Vergehen angerechnet werden und die Wiederholung derselben dessen Entlassung zur unnachsichtlichen Folge haben.

Zu der Strafverschärfung des Verlustes von Rechten und Befugnissen (§ 65, Z. 1) muß nach § 215, sowie §§ 244, 245 und 276 G.-St.-G. auch die Beschränkung ihres Umfanges und die Erklärung der Unfähigkeit, ein Handels- oder Gewerbebefugniß zu erlangen, gerechnet werden. Die gebührende Rücksicht auf die Familie des Gesetzesübertreters wird es rathsam erscheinen lassen, die An-

[1]) Die besonderen Disciplinarstrafbestimmungen für die k. k. Finanzwache erklären die Vollbringung oder den Versuch von „Uebertretungen der Gefällsgesetze" ausdrücklich als ein Dienstvergehen und setzen auf Schleichhandel und andere Gefällsverkürzungen gleich im ersten Falle Arrest und die Diensteesentlassung als Strafe fest (siehe § 332 lit. β und § 340 der Verfassungs- und Dienstvorschrift für die k. k. Finanzwache vom Jahre 1843).

Digitized by Google

wendung der in Rede stehenden Nebenstrafe an präcise Bedingungen zu knüpfen, etwa in folgender Weise: „Hat sich Jemand bereits wiederholt einer Steuerdefraudation (sei es als Thäter, Anstifter oder Gehilfe) schuldig gemacht, zu deren Verübung ihm sein Gewerbe günstige Gelegenheit bietet, und ergibt sich aus der Zusammenzählung der in Folge der Steuerverkürzungen verursachten Schadensbeträge eine höhere Summe als 25 fl., so kann im Urtheile der Verlust des concessionirten Gewerbes, beziehungsweise das Verbot ein anderes Gewerbe persönlich zu betreiben, ausgesprochen werden".

Diese persönliche Entziehung des Gewerbes hindert natürlich keineswegs, daß der Verlustträger das ihm entzogene freie (oder radicirte) Gewerbe an andere Personen veräußert, verpachtet oder sonst irgendwie verwerthet. Nur wird man darauf zu sehen haben, daß der Uebertreter die Ausübung seines Gewerbes nicht Individuen überlasse, welche vermöge ihres Verhältnisses zu jenem dessen Einfluß auf den Gewerbsbetrieb nicht wohl beseitigen können, deren Dazwischenkunft sich daher offenbar als Mittel darstellt, um die beabsichtigte Wirkung dieser Nebenstrafe ferne zu halten [1]).

Eine andere Bewandtniß hat es mit Personen, welche vom Staate in Bezug auf eine Abgabe eine ausnahmsweise, auf Widerruf ertheilte Begünstigung erhalten haben, oder die Organe der Finanzverwaltung bei Einhebung einer Monopolsabgabe sind, wie z. B. Tabakbauer und Tabakverschleißer, Lottocollectanten u. dgl. Personen. Diesen Leuten kann man mit Fug und Recht schon auf die erste Steuerdefraudation hin, insbesondere wenn diese die ihnen anvertraute Abgabe betrifft, die denselben ertheilte Begünstigung respective Befugniß entziehen, wie es auch thatsächlich gegenwärtig angeordnet erscheint [2]).

Da gegenwärtig Jedermann in Oesterreich an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen und denselben

---

[1]) Vgl. §§ 70—72 G.-St.-G., sowie Edlauer's Erklärung des Gefällsstrafgesetzes hiezu.

[2]) Vgl. §§ 212, 274 G.-St.-G. u. a.

Digitized by Google

beliebig verändern kann [1]), so stellt sich die Ausweisung eines Fremden und die Abschaffung eines nicht seßhaften Grenzbewohners aus dem Grenzbezirke als der Verlust dieses Rechtes dar, was uns befugt, über derlei Nebenstrafen an dieser Stelle zu verhandeln.

Wir haben uns bereits früher gegen die nach § 73 G.-St.-G. zulässige Abschaffung aus einem anderen Orte, Bezirke oder einem Lande ausgesprochen; dieselbe ist übrigens heutzuge unzulässig, weil nach der Ministerialverordnung vom 19. Mai 1858, R.-G.-Bl. Nr. 79, Niemand aus dem Orte abgeschafft werden kann, in welchem er gesetzlich zuständig ist.

Die meiste Gelegenheit zur Verübung von Steuerdefraudationen im Allgemeinen, namentlich aber von Zolldefraudationen, bietet die Anwesenheit im Grenzbezirke [2]). Dies einsehend hat das Gefällsstrafgesetz Folgendes angeordnet:

§ 216. „Leute, welche keinen bestimmten rechtmäßigen Nahrungserwerb nachzuweisen im Stande sind, und sich im Grenzbezirke aufhalten, sind, wenn sie nach der einmal wegen Schleichhandel erlittenen Bestrafung sich neuerdings des Schleichhandels schuldig machen, aus dem Grenzbezirke abzuschaffen.

§ 247. „Aus dem Grenzbezirke soll abgeschafft werden:

1. Wer sich des wiederkehrenden Schleichhandels schuldig machte;

2. Jeder Anführer oder Anstifter einer Schwärzerbande, oder einer Rotte zur Ausführung von Schleichhandel;

3. Jeder Versicherer des Schleichhandels;

4. Wer wegen anderer als der eben genannten (1—3) frevelhaften Schleichhandel enthaltender Gefällsübertretungen zur Arreststrafe über einen Monat verurtheilt wird".

---

[1]) Art. 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142.

[2]) D. i. gemäß § 4 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung ein längs der Zolllinie gelegener Raum, dessen Breite vom Ministerium bestimmt wird und welcher einer besonderen Ueberwachung unterworfen ist.

Digitized by Google

Nun ist aber gegenwärtig gerade die Abschaffung der im Grenzbezirke zuständigen Personen, welche bekanntlich das Hauptcontingent zu den Schmugglern stellen, gesetzlich unzulässig, weßhalb die oben vorgeschlagene Bedingung der Abschaffung aus dem Grenzbezirke vorzuziehen ist; im inneren Zollgebiete hat die Abschaffung absolut keine Bedeutung, es wäre denn aus sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern (eventuell aus dem mit den Ländern der ungarischen Krone gemeinsamen Zollgebiete), auf welche jedoch nur gegen Ausländer erkannt werden kann (§ 75 G.=St.=G. und § 25 allg. St.=G.).

Diese Strafverschärfung (von uns Nebenstrafe genannt) findet nach § 249 beziehungsweise § 264 G.=St.=G. nur gegen diejenigen Ausländer Anwendung, welche wegen frevelhaften Schleichhandels strafbar erkannt oder als Schuldige oder Theilnehmer der in der Eingehung oder Fortsetzung einer Schleichhandelsgesellschaft oder in dem Beitritte zu derselben gelegenen Gefällsübertretung verurtheilt worden sind.

Wir unsererseits, die wir keinen Unterschied zwischen Zoll= und anderen Steuerdefraudationen machen, möchten die Landesverweisung auf diejenigen Ausländer beschränken, welche sich bereits wiederholt einer Steuerdefraudation (sei es nun als Thäter, Anstifter oder Gehilfe) schuldig gemacht haben und durch die von ihnen begangenen Steuerverkürzungen dem Staate einen Steuerentgang von mehr als 25 fl. verursacht haben.

Mit Vorstehendem ist der allgemeine Theil unseres Themas in Bezug auf das materielle Strafrecht erschöpft.

In den besonderen Theil des materiellen Strafrechtes können und wollen wir nicht eingehen. Derselbe ist nicht allein juristischer, sondern auch in hervorragender Weise finanztechnischer Natur; ihn glücklich zu bearbeiten, wird nicht so leicht Jemand allein im Stande sein, sondern nur den vereinten Kräften mehrerer sachkundigen Personen gelingen, da es kaum einen einzigen Finanz=Theoretiker oder Praktiker geben dürfte, der in jedem Zweige des Steuerwesens vollkommen versirt ist. Denn die Steuer=

Digitized by Google

verwaltung — die so viel geschmähte, aber nur von den Wenigsten gewürdigte — setzt nicht allein rechts- und staatswissenschaftliche Studien voraus, sondern auch eine genaue Kenntniß des Gewerbeverfahrens, des Handels und des Verkehres, und damit technische Vorstudien [1]).

Abgesehen hievon, ändern sich die Steuervorschriften, deren Beobachtung durch Strafandrohung erzwungen werden soll, fast von Jahr zu Jahr und machen es unmöglich, sich über die zu ihrem Schutze nöthigen Maßregeln im Voraus erschöpfend auszusprechen; dieses strafrechtliche Gebiet muß deßhalb, wie schon früher auseinandergesetzt worden ist, der Steuergesetzgebung selbst überlassen und jedem einzelnen Steuergesetze angepaßt werden.

Neuntes Capitel.

Die Grundsätze des Steuerstrafverfahrens.

Die Reformbedürftigkeit des österreichischen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen gilt namentlich bezüglich seines zweiten Theiles: „Von dem rechtlichen Verfahren". Dieser Theil behandelt den Gefällsstrafproceß und lehnt sich dabei im Wesentlichen an die Proceßanordnungen, wie sie in den zweiten Abschnitten des ersten und zweiten Theiles des allgemeinen Strafgesetzes vom 3. September 1803 enthalten sind, abgesehen von Eigenthümlichkeiten des Gefällsstrafprocesses, wie die Ueberweisung des Haftenden, die Nachweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung, welche Jemandem unter Umständen auferlegt werden kann [2]).

---

[1]) Mit Recht sagt v. Hock in seinem Werke: „Die öffentlichen Abgaben und Schulden" (§ 9): „Freilich werden die juridischen Studien, mit denen man sich bisher auch für Steuerbeamte begnügt, von Tag zu Tag ungenügender für diesen speciellen Zweck, und fordern gebieterisch ihre Ergänzung durch die Chemie, die Mechanik, die Technologie und ähnliche praktische Fächer". (Siehe dortselbst die weiteren Bemerkungen des Verfassers).

[2]) Ueber die Reform des Gefällsstrafprocesses, von Prof. Dr. Hermann Blodig, allg. österr. Gerichtszeitung, 1874.

Digitized by Google

Allerdings ist ein Fortschritt gegenüber demselben darin nicht zu verkennen, daß das Gefällsstrafgesetz nicht gleichwie das Strafgesetz vom Jahre 1803 ein ausdrückliches Verbot der Beigebung eines Vertheidigers enthält, sondern dessen Rechtshilfe wenigstens am Schlusse des Verfahrens einräumt (§ 648 G.-St.-G.; hiezu sei bemerkt, daß es dem Haftenden gemäß § 782 G.-St.-G. stets zusteht, selbst oder durch einen Vertreter oder in Begleitung eines Beistandes zu erscheinen). Allein das Schwergewicht des ganzen Verfahrens ruht auch hier in der Hand des Untersuchungsrichters; dem Vertheidiger ist nur ein höchst bescheidener Wirkungskreis eingeräumt.

In Folge der strengen Schriftlichkeit und Actenmäßigkeit des ganzen Verfahrens kann das erkennende Gericht weder den Angeschuldigten, noch die Zeugen und Sachverständigen unmittelbar vernehmen. Das Gericht lernt die thatsächlichen Verhältnisse des Falles nur aus den Acten, somit in der nicht immer ganz richtigen Auffassung des Inquirenten, und selbst aus jenen nicht unmittelbar, sondern in der Regel nur durch die Darstellung eines Referenten kennen.

Die Vereinigung der widersprechenden Verrichtungen des Anklägers und Vertheidigers in der Person des Untersuchungsrichters, welcher sehr häufig als Mitglied des erkennenden Gerichtes, und zwar gewöhnlich als Referent, zugleich das Richteramt auszuüben hat, muß die Unparteilichkeit desselben nothwendig gefährden und läßt die Gewähr dafür, welche in der Collegialverfassung der sogenannten „Gefällsgerichte" liegen soll, sehr fraglich erscheinen. Hiezu kommt, daß die Entscheidung der Gefällsstraffachen factisch in den Händen der Finanzverwaltung liegt, und somit derjenige, welcher am Processe interessirt ist, auch judex in propria causa ist.

Wenn auch die „Gefällsgerichte" zur einen Hälfte aus unabhängigen Richtern bestehen, so kann dies doch keine genügende Garantie für eine unparteiische Entscheidung derselben bieten, da nach § 822 G.-St.-G. der Vorsitzende, welcher in der Regel ein höherer Finanzbeamter ist, bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt, und daher im Vereine mit den zwei, respective 3 ihm untergebenen Beisitzern die Majorität besitzt.

Digitized by Google

Man kann sich denken, daß die den leitenden Finanzbehörden entnommenen Beisitzer des Gerichtes ihr Votum nur im Sinne ihres Vorgesetzten abgeben können. Uebrigens ist es geradezu unmöglich, von Personen, deren Beruf, deren Studien, deren ganze Praxis darauf gerichtet ist, die Interessen des Fiscus zu vertreten, zu verlangen, daß sie am grünen Tische des Gefällsgerichtes angelangt, in gleicher Weise die Interessen des Aerars und der Beschuldigten vertreten, und nebstbei noch möglichst objectiv vorgehen, um der materiellen Wahrheit zum Siege zu verhelfen; gelingt es doch Richtern, welche sich die Erforschung der materiellen Wahrheit zu ihrem Lebensberufe gemacht haben, nur sehr schwer, zwei so verschiedene Functionen wie die des Richters und des Vertheidigers in einer Person zu vereinigen [1]).

Hiezu treten noch andere Mißstände in der Praxis. Seitdem das Studium des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen an den österreichischen Universitäten nicht mehr gepflegt wird, sind die Beamten, welche das Gefällsstrafrichteramt auszuüben haben, Autodidacten geworden, die mitunter, weil sie mit allerlei anderen, administrativen Geschäften überhäuft sind, nur sehr geringe Kenntnisse über den Gegenstand besitzen [2]).

Der erkennende Richter entscheidet über die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzunehmen ist, nicht nach seiner freien, aus

---

[1]) Siehe die stenographischen Protokolle des III. österr. Advokatentages, S. 21.

[2]) Freih. v. Buschmann hat bereits vor einigen Jahren in der allg. österr. Gerichtszeitung darauf hingewiesen, daß „die Mitglieder der erkennenden Gerichte nicht eine beruhigende Kenntniß der Gefällsgesetze haben, und daß dies nicht nur bei den dem Richterstande entnommenen Beisitzern, welche im häufigen Wechsel ohne irgend eine Praxis im Gefällswesen und ohne irgend einen Nachweis ihrer theoretischen Gesetzeskenntniß zu dem ihnen meistens odiosen Geschäfte des Erkennens in Gefällsstrafsachen commandirt werden, sondern oft selbst bei den Finanzbeamten der Fall sei, welche mit administrativen Geschäften ganz anderer Art überhäuft, nebstbei auch öfters, ohne in dem Fache gedient und ohne die höhere Gefällsprüfung abgelegt zu haben (?), mitwirken, so daß manche der Beisitzer vielleicht am Rathstische zum ersten Male des Gefällsstrafgesetzes ansichtig werden!"

Digitized by Google

der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung, sondern nach gesetzlichen Beweisregeln. Nur darüber, ob eine Gefällsübertretung in böser Absicht oder aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, hat der Gefällsrichter „nach reifer und zusammenhängender Erwägung aller erhobenen Umstände, Anzeigungen und Verhältnisse zu urtheilen, ohne hiebei an eine gesetzliche Beweisregel gebunden zu sein“ (§ 774 G.-St.-G.).

Die Sache gestaltet sich aber noch schlimmer, wenn man erwägt, daß wir in der allgemeinen österreichischen Strafproceßordnung (vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 193) dagegen ein auf dem Anklageprincipe beruhendes, öffentliches und mündliches Verfahren besitzen, vor unabhängigen Richtern, welche nach ihrer freien Ueberzeugung urtheilen und gegen deren Spruch nur ganz beschränkte Rechtsmittel zulässig sind.

Das sind Gegensätze, wie sie die Doctrin zur Erläuterung der Begriffe einander gegenüberstellt, die aber nicht im Rahmen einer Gesetzgebung bestehen, am allerwenigsten von einer und derselben Person (vom Strafrichter, der Beisitzer des Gefällsgerichtes ist) gehandhabt werden sollen [1]).

Bei dieser Sachlage wird von der Gesetzgebung über kurz oder lang das Versprechen, welches in dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 „über die richterliche Gewalt“, R.-G.-Bl. Nr. 144, gegeben worden ist, eingelöst werden müssen, wo es heißt:

Artikel 1. „Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt, die Urtheile und Erkenntnisse werden im Namen des Kaisers ausgefertigt“.

Artikel 4. „Die Gerichtsbarkeit bezüglich der Uebertretungen der Polizei- und der Gefällsstrafgesetze wird durch Gesetze geregelt“.

Artikel 5. „Die Richter werden vom Kaiser oder in dessen Namen definitiv und auf Lebensdauer ernannt“.

---

[1]) Meisel, in der Zeitschrift „Juristische Blätter“, Jahrgang 1881, S. 317 ff.

Digitized by Google

Artikel 6. „Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbstständig und unabhängig".

Artikel 10. „Die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter sind in Civil- und Strafrechts-Angelegenheiten mündlich und öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Im Strafverfahren gilt der Anklageproceß".

Artikel 14. „Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt".

Der Strafproceß (das Strafverfahren oder der formelle Theil des Strafrechtes) ist im Allgemeinen die Gesammtheit derjenigen Normen, nach welchen das Strafgesetz (der materielle Theil des Strafrechtes) auf die eines Vergehens beschuldigten Personen angewendet wird.

Der Steuerstrafproceß unterscheidet sich von dem Civilprocesse durch seine öffentlich-rechtliche Natur, welche ihrerseits wieder auf der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft der Steuerleistung beruht. Trotzdem kann nicht geleugnet werden, daß der Steuerstrafproceß eine gewisse Mittelstellung zwischen dem Civil- und Criminalprocesse einnimmt, indem es sich im Steuerstrafrechte in erster Linie nur um Vermögensrechte, demnach um frei verzichtbare Rechte handelt, woran der Umstand, daß an die Stelle der in diesem Verfahren auferlegten Geldstrafen eventuell suppletorische Freiheitsstrafen treten, ebenso wenig ändert, als der ehemals bestandenene und in gewisser Beziehung neuestens wieder eingeführte Schuldenarrest den Charakter des Civilprocesses als solchen alterirte.

Wenn man der Sache auf den Grund geht, findet man sogar, daß das Steuerdelict selbst bald ein civiles, bald ein criminelles Unrecht involvirt, je nachdem es sich subjectiv als bloße Blindheit gegen das gute Recht des Anderen (hier des Aerars) oder als Auflehnung des Einzelwillens gegen den Willen der Gesammtheit manifestirt. Dieser Charakter des Steuerunrechts hat zur Folge, daß der Steuerstrafproceß nicht auf denselben Grundsätzen aufgebaut werden soll, wie einerseits der allgemeine Strafproceß, indem man sich im Steuerstrafverfahren in der Regel mit dem, wenn auch nur formellen, Geständnisse des Angeklagten begnügen kann, andererseits

Digitized by Google

wie der Civilproceß, weil im Steuerstrafverfahren nicht Sonderinteressen (Privatsachen), sondern öffentliche Interessen verfolgt werden.

Der höchste Zweck und Grund aller richterlichen Thätigkeit ist die Erhaltung der Rechtsordnung und Uebung der Gerechtigkeit. Jede Proceßordnung muß daher die Ermöglichung eines dem reellen Sachverhalte und dem materiellen Rechte entsprechenden Urtheiles bezwecken. Während nun der Criminalproceß dem Richter selbst die Erforschung der materiellen Wahrheit auferlegt (ob dieser hiebei aus eigenem Antriebe oder über Verlangen eines Anklägers vorgeht, ist hiefür nicht entscheidend), begnügt sich der Civilproceß wesentlich damit, den Parteien die Möglichkeit zur Feststellung des materiellen Rechtes zu gewähren. Im Civilprocesse wird daher auch nicht Recht an sich (absolutes), sondern nur relatives Recht (jus inter partes) geschaffen, womit man sich im Strafrechte nicht begnügen kann. Deshalb bleibt das Anklageverfahren immer eine Form des Strafprocesses, während die sogenannte Verhandlungsmaxime ein Princip des Civilprocesses ist, und daher ausschließlich diesem angehört.

Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 und ebenso unser diesem nachgebildetes Gefällsstrafgesetz hatte das Strafverfahren äußerst sorgsam und in der Hauptsache durchaus im Einklange mit den Anforderungen geregelt, welche die Wissenschaft nach ihrem damaligen Stande erhoben hatte. Die Gebrechen dieses Verfahrens sind heutzutage, seitdem im Criminalprocesse aller modernen Staaten die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, sowie die Unmittelbarkeit des Verfahrens mit contradictorischen Formen eingeführt ist, offenkundig und die Wege zur Verbesserung desselben also bereits vorgezeichnet. Insbesondere geht das allgemeine Verlangen, daß auch in Steuerstrafsachen von der Staatsgewalt unabhängige Richter entscheiden sollen. In den Grundrechten des österreichischen Volkes (im Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die richterliche Gewalt) ist die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung der „Gefällsstrafgerichtsbarkeit" aufgenommen, jedoch bisher nicht erfüllt worden.

Die deutsche Rechtswissenschaft hatte längst vor 1848 über den sogenannten Inquisitionsproceß den Stab gebrochen und an dessen

Digitized by Google

Stelle die Annahme eines auf dem Anklageprincipe beruhenden öffentlichen, mündlichen Verfahrens empfohlen; jedoch erst in diesem geisterstürmenden Jahre ward dieses Verlangen allgemein in deutschen Landen. Das Muster zur Reform bot der französische Strafproceß vom Jahre 1808 (Code d'instruction criminelle), wie er in den linksrheinischen Landestheilen deutscher Staaten aus den Napoleon'schen Zeiten bestehen geblieben war.

Frankreich hatte aus dem Mittelalter eine Magistratur ererbt, deren Stellung nachmals von entscheidender Bedeutung für den gesammten europäischen Continent wurde, nämlich die Staatsanwaltschaft (ministère public), hervorgegangen aus den königlichen Procuratoren, welche die fiscalischen[1]) Interessen der Krone bei den Gerichten wahrzunehmen ursprünglich bestimmt gewesen waren und nach und nach einen erheblichen Einfluß auf den Gang des Strafprocesses erlangt hatten. Aus diesen Elementen der königlichen Proceßvertretung bildete nun die französische Revolution die Staatsbehörde, zu deren wesentlichen Functionen die Betreibung der öffentlichen Anklage (action publique), die Sammlung der Belastungsbeweise, die Vertretung der Anklage im öffentlichen Verfahren vor Gericht, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Vollstreckung der Urtheile gehören.

Die Staatsanwaltschaft in Frankreich theilt das ihr zustehende Anklagerecht nur mit dem durch eine strafbare Handlung Beschädigten und in Steuerstrafsachen mit den Organen der Finanzverwaltung. Dortselbst werden somit die Steuervergehen mit den Antragsdelicten auf eine Stufe gestellt, und mit vollem Rechte. Die Steuervergehen haben (in der von uns im Eingange gegebenen Beschränkung) sammt und sonders einen überwiegend subjectiv-obligatorischen Charakter. Während sonst der Regel nach ein positives, verbotwidriges Handeln Anlaß zur strafrechtlichen Verfolgung gibt, wird hier schon das Unterlassen mit Strafe be-

[1]) Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit dem sogenannten Fiscalat in Deutschland, wo vor der Carolina und deren Inquisitionsproceß ein contradictorisches Officialverfahren unter Intervention eines öffentlichen Anklägers herrschte; vgl. Ortloff: Der fiscalische Strafproceß, 1859.

Digitized by Google

droht, und zwar das Unterlassen einer im Allgemeinen lästigen Handlung, einer Handlung, zu der uns die abstracte Moral in keiner Weise verpflichtet. Uebrigens berühren die Steuerdelicte zunächst nur die Vermögensinteressen des Staates, und erst in zweiter Linie diejenigen der übrigen pflichttreuen Steuerträger. Es können letztere daher ganz ruhig die Vertretung ihrer diesbezüglichen Interessen den Organen der Finanzverwaltung anvertrauen, deren Pflicht es ja ist, die Vermögensrechte des Staates überhaupt zu wahren, und die viel besser als jene im Stande sein werden, die Verächter der Steuervorschriften zur Strafe zu ziehen.

Nichts ist daher natürlicher, als nach dem französischen Beispiele die Agenden der Staatsanwaltschaft in Steuerstrafsachen der Finanzverwaltung als sachkundigen Partei und Organe der Staatsgewalt zu übertragen. Dieser Vorgang empfiehlt sich auch aus praktischen Gründen. Die Finanzorgane kommen in der Regel zuerst in die Kenntniß der begangenen Steuerdelicte, die ersten Erhebungen sind in ihren Händen; dieselben besitzen ferner die erforderlichen Kenntnisse der Steuervorschriften und des Verfahrens der steuerpflichtigen Gewerbe; endlich liegen sie dem Finanzministerium, welches die oberste Leitung des ganzen Finanzwesens, also auch die Verfolgung der Steuervergehen zu überwachen hat, viel näher, als etwa die Staatsanwaltschaft.

Der Anklageproceß vermag in Steuerstrafsachen viel reiner als im allgemeinen Strafverfahren hervorzutreten, da es sich in denselben, wie bereits gesagt, zunächst um frei verzichtbare Rechte handelt, die sowohl von Seite des Anklägers, als von der des Angeklagten allenfalls auch hintangesetzt werden mögen, weßhalb sich in der Regel mit formeller Wahrheit begnügt werden kann. Nur darf dies nicht so weit gehen, als im Civilprocesse, wo der Richter sich gar nicht darum zu kümmern hat, ob seinem Urtheile ein nach seiner Ansicht richtiger Sachverhalt zu Grunde gelegt werde, und wo derselbe den Beklagten, wenn er auch vom Gegentheile überzeugt ist, der ihm etwa angedichteten Handlung schuldig sprechen muß.

Das Gericht wäre in Steuerstrafsachen an die Anträge des Anklägers nur insoweit zu binden, als es den Angeklagten nicht einer Handlung oder Unterlassung schuldig erklären darf, auf welche

Digitized by Google

die Anklage weder ursprünglich gerichtet war, noch späterhin ausgedehnt wurde; dagegen muß demselben in der Beurtheilung der Ergebnisse des Beweisverfahrens, soweit sie nicht durch den Rücktritt von der Anklage seiner Cognition wieder entzogen worden ist, die vollste Freiheit gewahrt bleiben.

Die Bedeutung des Anklageverfahrens für das Steuerstrafrecht liegt in der Forderung, daß durch Aufstellung unabhängiger Richter jenem Zustande ein Ende gemacht werde, in welchem dem Richter die Anklage, die Vertheidigung und die gegenseitige Abwägung beider zugleich oblag. Durch die Uebertragung der contradictorischen Form des Civilprocesses auf den Strafproceß soll nicht allein die Anklage, sondern insbesondere die Vertheidigung an Energie gewinnen.

Es ergiebt sich hier die Frage, ob dem in die Rechte des Finanzärars eintretenden Pächter eines Abgabengefälles oder dem Bevollmächtigten einer Verzehrungssteuer-Abfindungsgesellschaft eine Art subsidiärer Anklage eingeräumt werden soll oder nicht. Die Auffassung, daß diesen Personen ein Recursrecht gegen diejenigen Entscheidungen der Finanzbehörde zustehe, von denen sie sich beschwert erachten, möchte zur Bejahung dieser Frage führen. Allein man kann sich unmöglich dafür aussprechen, wenn man erwägt, daß das Steuerstrafverfahren ein Institut des öffentlichen Rechtes ist, in welchem nicht um Sonderinteressen, sondern zum Zwecke der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung gestritten wird.

Nebst der Durchführung des Anklageprocesses erscheint die Verwirklichung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens in Steuerstrafsachen als die unerläßlichste Voraussetzung jeder Verbesserung desselben. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit (Unmittelbarkeit) sind aber bedingt durch die Regelung der Voruntersuchung im Verhältnisse zur Hauptverhandlung. Zwar nicht ihrer Natur nach, jedoch nach den auf dem gesammten europäischen Continente herrschenden Anschauungen ist die Voruntersuchung geheim und schriftlich. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit können also nur für die Hauptverhandlung maßgebend sein und üben daher auf den Proceß nur insoweit Einfluß, als die Hauptverhandlung in demselben vorwiegt.

Digitized by Google

Schon in den Motiven zu dem Entwurfe unserer allgemeinen Strafproceßordnung vom Jahre 1873 [1]) ist die Frage „inwiefern die Voruntersuchung überhaupt nothwendig erscheine" aufgeworfen und auf Frankreich hingewiesen worden, wo das Institut der unmittelbaren Ladung bestehe, welches eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens bewirke. In diesem Lande steht es nämlich in allen nicht den Schwurgerichten vorbehaltenen Fällen sowohl dem Staatsanwalte als der Civilpartei frei, den Angeschuldigten, ohne daß eine Voruntersuchung oder ein gerichtlicher Beschluß über die Versetzung in den Anklagestand erfolgt, in die öffentliche Sitzung des Gerichtes zur sofortigen Hauptverhandlung laden zu lassen. Nach dem Zeugnisse aller Derjenigen, welche die französischen Einrichtungen näher kennen, gewährt gerade diese Verfahrungsweise sehr namhafte Vortheile und verschafft der Justiz bei Lösung ihrer Gesammtaufgabe eine sehr wesentliche Erleichterung. Sie bewirkt, daß gerade in den minder wichtigen Fällen, wo dies am wünschenswertheften ist, die Strafe dem Vergehen fast auf dem Fuße folgt, während die Verhandlung wegen der Frische und Unmittelbarkeit ihrer Ergebnisse als ganz besonders verläßlich erscheint. Sie gewährt den nicht geringen Vortheil, daß in der Mehrzahl der Fälle den Zeugen und anderen Auskunftspersonen erspart wird, mehr als einmal vor Gericht zu erscheinen, wodurch ihre Geneigtheit, der Strafjustiz hilfreiche Hand zu bieten, wesentlich gesteigert wird.

Die Einführung des gedachten Proceßinstitutes in das Steuerstrafverfahren erscheint um so unbedenklicher, als in diesem die Versetzung in den Anklagestand von keinerlei ehrenmindernden Folgen für die Person des Angeklagten ist und zweitens der Ankläger sich im Wege der ihm unterstehenden Behörden und Organe die nöthige Kenntniß der Sachlage verschaffen kann, ehe er sich zur Strafverfolgung entschließt; auch gehen die Anzeigen, über welche das Verfahren eingeleitet werden soll, in der Regel von Amtspersonen aus, deren Angaben als auf ihren Diensteid gestützt, im Ganzen zuverlässig

---

[1]) Wien 1872, S. 19. Vgl. Glaser's Aufsatz „Die unmittelbare Vorladung im französischen Strafprocesse" in der allg. österr. Gerichtszeitung, Nr. 130 ex 1856.

Digitized by Google

sind. Ueberdies stehen demselben im Steuerstrafverfahren formelle Anhaltspunkte, wie z. B. die Thatbeschreibung, zur Verfügung.

Das Gericht hat demnach vor der Hauptverhandlung (in der Regel) gar nichts zu thun, als den Angeklagten vorzuladen, die von dem Ankläger berufenen Zeugen und sonstigen Auskunftspersonen vorzurufen und diesen selbst von der Tagsatzung zu verständigen. Dies schließt nicht aus, daß in besonderen Fällen eine förmliche Voruntersuchung bei Gericht geführt wird, welche sowohl vom Ankläger, als auch vom Beschuldigten begehrt werden kann. Ueber dieses Begehren entscheidet dann das Gericht nach Berücksichtigung der obwaltenden Umstände in endgiltiger Weise, d. h. gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig, um beabsichtigten Verschleppungen des Processes vorzubeugen.

Die Anklage muß so präcisirt werden, daß der Beschuldigte aus der Vorladung nicht bloß die ihm zur Last gelegte Thatsache, sondern auch die derselben beigemessene juristische Bedeutung zu entnehmen vermag; es sollen daher die Stellen des Strafgesetzes, auf deren Anwendung angetragen wird, vollinhaltlich citirt werden. Die so vollzogene und ordnungsmäßig zugestellte Vorladung soll die Wirkung haben, daß der Angeklagte, wenn er am Verhandlungstage nicht persönlich oder in Vertretung durch einen Anwalt erscheint, in contumaciam verurtheilt wird, wogegen er sich nur durch rechtzeitige Einbringung eines begründeten Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei dem ihn verurtheilenden Gerichte schützen kann.

Inhaftirungen, die Sicherstellung von Geldstrafen, sowie die zu diesem Behufe oder zur Sicherung des Verfahrens nothwendigen Sequestrationen sollen nur von dem aburtheilenden Gerichte vorgenommen werden können und zwar über Antrag des Anklägers, wogegen es dem Beschuldigten freisteht, den Einspruch an das höhere Gericht zu erheben [1]).

Zur Erleichterung der Lage des Beschuldigten ist vor Allem dafür Sorge zu tragen, daß der Angeschuldigte, sobald er einmal als solcher vernommen wird, nicht wie bisher, über seine Stellung

[1]) Von dem Rechtsmittelsystem wird späterhin die Rede sein.

Digitized by Google

im Unklaren verbleibe. Der Untersuchungsrichter, soweit ein solcher überhaupt intervenirt, ist anzuweisen, dem Beschuldigten das Vergehen, dessen er beschuldigt ist, im Allgemeinen zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, daß er sich über die den Gegenstand der Anklage bildenden Thatsachen äußere. Der Richter hat zwar das Recht, zu verlangen, und der Angeklagte die sittliche Verpflichtung, die Wahrheit, auch wenn sich Letzterer als schuldig bekennen müßte, anzugeben; allein es versteht sich von selbst, daß alles unterbleiben müsse, was dem dadurch erreichten Geständnisse den Werth und die beweisende Kraft wieder benehmen würde, und daß kein Mittel gebraucht werden dürfe, welches mit der sittlichen Würde und Hoheit, in welcher der Staat dem Uebelthäter entgegentritt, unvereinbar wäre.

In Bezug auf die richterliche Würdigung der Beweise im Steuerstrafverfahren ist die im Gefällsstrafgesetze noch herrschende gesetzliche Beweistheorie gänzlich zu verwerfen und hat an deren Stelle die sogenannte Ueberzeugungstheorie zu treten, d. h. der Richter kann nach freiem Ermessen über die Zulässigkeit, Güte und Beweisfähigkeit der einzelnen Beweismittel, über die Beweiskraft der vorgebrachten Beweisgründe und endlich über die Wahrheit einer Thatsache nach dem Ergebnisse der Beweisführung und dem Gange der Verhandlung entscheiden, ohne hiebei an gesetzliche Vermuthungen und Beweisregeln gebunden zu sein. Denn das Urtheilen im concreten Falle ist eine logische Denkoperation, welche nicht im Vorhinein vom Gesetzgeber in abstracto vorgenommen werden kann.

Zehntes Capitel.

Organisation und Competenz der Steuerstrafgerichte.

Die Grundbedingung jeder Proceßreform ist eine Aenderung in der Organisation der in dem betreffenden Verfahren wirkenden Behörden. Aus diesem Grunde gehen wir sofort, nachdem im vorigen Capitel die allgemeinen Grundsätze des künftigen Steuerstrafverfahrens dargelegt worden sind, daran, die in demselben thätigen Gerichte aufzustellen und deren Wirkungskreis abzugrenzen, um zu

Digitized by Google

sehen, wie viel davon bei den in Oesterreich zu Gebote stehenden Mitteln auch wirklich erreicht werden könne, und welche Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen sich aus praktischen Rücksichten für uns nothwendig ergeben.

Nach allgemeiner Anschauung ist die Zusammensetzung der gegenwärtig in Oesterreich bestehenden Gefällsstrafgerichte verfehlt; es muß daher ein neuer Weg betreten werden, welcher bei der Unmöglichkeit eines reinen Administrativverfahrens zur Judicatur der allgemeinen Strafgerichte auch in Steuerstraffachenführen muß.

Hierüber sind alle Fachmänner einig, wie aus den Aeußerungen Derjenigen, welche diesen Gegenstand öffentlich besprochen haben, entnommen werden kann. Nur über die Art und Weise der Durchführung obigen Princips gehen die Ansichten derselben auseinander, indem die Einen [1]) die Steuerstraffälle vor den gewöhnlichen Strafgerichten, die Anderen [2]) vor eigenen Steuerstrafgerichten behandelt wissen wollen, ferner da die Einen [3]) dies für alle Straffälle ohne Ausnahme, Andere wieder [4]) nur für die bedeutenderen hievon fordern.

Den Anforderungen des Rechtsstaates und dem Wesen des Vergehens und der Strafe entspricht am besten die Verhängung der Strafen für Steuervergehen durch die ordentlichen Gerichte. Die gerichtliche Entscheidung ist zwar nicht immer die einfachste, auch durchaus nicht immer, im Vergleiche mit der Verhängung der Strafen durch die Steuerverwaltungsbehörde, im persönlichen Interesse des Angeklagten gelegen, welcher Letztere schon die Stellung vor Gericht und die öffentliche Verhandlung daselbst oft gern vermieden sehen würde. Aber nur die gerichtliche Unter-

[1]) Z. B. Dr. Millanich auf dem III. österr. Advocatentage, abgehalten zu Graz vom 24. bis 26. September 1877, laut der stenographischen Protokolle, S. 20.

[2]) Siehe „das Gefällsstrafverfahren in der Strafproceßordnung für das deutsche Reich" von Dr. Franz Meisel, in Nr. 26 ex 1881 der Wiener Juristischen Blätter.

[3]) Z. B. Prof. Dr. Hermann Blodig in seiner Schrift „Ueber die Reform des Gefällsstrafprocesses" Wien, 1874, S. 9.

[4]) Z. B. Dr. Rabel auf dem oben gedachten Advocatentag, S. 22 der stenographischen Protokolle.

Digitized by Google

suchung und Entscheidung wird die erforderlichen Garantien für objective Behandlung geben. Auch nur dabei erscheinen die Steuervergehen anderen strafbaren Handlungen im Principe gleichgestellt, was für ihre moralische und rechtliche Beurtheilung in der öffentlichen Meinung sehr wichtig und die Voraussetzung für manche Reformen der Besteuerung selbst ist. Die neuere Entwicklung geht auch entschieden darauf hin, die Steuervergehen immer mehr den ordentlichen Gerichten zu überweisen [1]). Gegenwärtig haben fast alle Culturstaaten, mit Ausnahme von Oesterreich, das Steuerstrafverfahren (wenigstens in den bedeutenderen Straffällen, oder im Wege der Berufung) den Gerichten zugewiesen.

Andererseits jedoch muß man Denjenigen Recht geben, welche behaupten oder befürchten, daß es — insbesondere in Oesterreich — aus praktischen Rücksichten nicht angehe, alle Steuerstraffälligkeiten sammt und sonders den Gerichten zuzutheilen. Diese würden dadurch allzuviel belastet, die Strafrichter von ihrem eigentlichen Berufe abgezogen werden, und das Steuerstrafverfahren würde in der Mehrzahl der Fälle unverhältnißmäßig große Kosten verursachen, indem zu den Steuervergehen auch viele Bagatellsachen und Ordnungswidrigkeiten zählen, die einer richterlichen Entscheidung nicht nothwendig bedürfen.

Bevor wir zu positiven Vorschlägen übergehen, wollen wir die Organisation des Steuerstrafverfahrens im benachbarten deutschen Reiche betrachten, da dessen Justizeinrichtungen für uns von besonderem Interesse sind.

Dasselbe wurde durch die Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877 (als Reichs-Strafproceßordnung vom 1. Jänner 1879) neu geregelt. Diese enthält im III. Abschnitte des sechsten Buches unter der Ueberschrift: „Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle" in den §§ 459—469 besondere Bestimmungen, durch welche für obiges Verfahren folgende Hauptgrundsätze aufgestellt werden:

1. „Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden dürfen nur Geldstrafen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung (Confiscation)

[1]) A. Wagner, Allgemeine Steuerlehre, § 596.

Digitized by Google

festsetzen" (§ 459, al. 1). Hiedurch wurde deren Competenz zur Auferlegung von Freiheitsstrafen aufgehoben und die strafrechtliche Behandlung derjenigen Steuerdelicte, für welche eine Freiheitsstrafe angedroht ist, ausschließlich den Gerichten zugewiesen.

2. „Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung der Verwaltungsbehörde binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen, über welches Recht ihm in dem Strafbescheide Eröffnung gemacht werden muß" (§ 459, al. 2).

3. „Die Verwaltungsbehörde selbst kann ebenfalls von einem strafrechtlichen Einschreiten absehen und bei der Staatsanwaltschaft den Antrag auf gerichtliche Verfolgung des Beschuldigten stellen, und, wenn diese den Antrag ablehnt, durch einen ihrer Beamten oder durch einen Rechtsanwalt die Anklage bei Gericht erheben" (§ 464).

Es ist nur eine Consequenz des sub 1 ausgesprochenen Princips, daß im Falle, als die mittelst administrativen Strafbescheides auferlegte Geldstrafe von dem Verurtheilten nicht einzutreiben und deßhalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich ist, diese Umwandlung (nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten) durch gerichtliche Entscheidung erfolgt, ohne daß der Strafbescheid jedoch einer Prüfung seitens des Gerichtes unterliegt (§ 463).

Im deutschen Reiche gelangt somit das Steuervergehen in den Fällen, wo aus irgend einem Grunde Freiheitsstrafe eintreten soll, obligatorisch vor die Schranken des Strafgerichtes, facultativ hingegen in jenen, wo eine der beiden Proceßparteien hierauf anträgt.

Wegen der hohen Bedeutung des Schutzes der persönlichen Freiheit des Menschen sind wir im Principe mit dem sub 1 ausgesprochenen Grundsatze vollkommen einverstanden.

Nach dem von uns früher dargelegten Systeme des Steuerstrafrechtes soll das Steuerunrecht als solches purificirt und nur suppletorisch von Freiheitsstrafen bedroht, dagegen alles andere, insbesondere das criminelle Unrecht, wenn es auch in wesentlicher Beziehung zum Staatsschatze steht, von dem Steuerstrafcodex gänzlich ausgeschlossen werden. Hiebei kann also der Fall nicht vorkommen, daß wegen Steuervergehen (in erster Linie) andere als Geldstrafen oder Confiscation auferlegt werden.

Digitized by Google

Was aber die suppletorischen Freiheitsstrafen anbetrifft, so ist die Umwandlung der einmal ausgesprochenen Geldstrafe wegen Uneinbringlichkeit in eine Freiheitsstrafe nach einem gesetzlichen Maßstabe in der Regel ein einfaches Rechenexempel, und selbst bei einem relativ festgesetzten Umwandlungsmodus, wie es der von uns zur Annahme vorgeschlagene [1]) ist, kein so wichtiger Act richterlicher Thätigkeit, daß man bemüssiget wäre, seinetwillen an die Unparteilichkeit der ordentlichen Gerichte zu appelliren und eine eigene Verhandlung vor denselben unter Intervention des öffentlichen Anklägers und des Beschuldigten hierüber zu führen, wie es in der deutschen Strafproceßordnung angeordnet ist, zumal gerade die Organe der Finanzverwaltung, welche den Finanzzweck über Alles hervorzuheben pflegen, nicht gerne für einen allzu strengen Umwandlungsmaßstab eintreten werden.

Zum Punkte 2 obiger Grundsätze müssen wir erklären, daß uns die hiedurch geschaffene Revision der administrativen Strafbescheide durch die Strafgerichte über Anrufen des Verurtheilten bedenklich erscheint [2]).

Abgesehen von der dadurch etwa herbeigeführten Ueberladung der Gerichte mit Steuerstrafsachen, liegt hier eine Disparität der Erkenntniß- und Revisions-Instanz vor. Die bisher üblichen und berechtigten Organisationsprincipien haben aber Homogeneität der Ober- und Unterinstanz verlangt, und insbesondere eine Gleichheit der processualen Basis zur Voraussetzung. Dies ist beim Bestande der einschlägigen Landesgesetze in Deutschland [3]) nun eben nicht der Fall [4]).

---

[1]) Siehe § 26 des Entwurfes eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

[2]) Vgl. das im Cap. V über die vor der Wirksamkeit des Gefällsstrafgesetzes in Oesterreich bestandenen ähnlichen Verhältnisse Gesagte.

[3]) Ueber das diesbezügliche Württemberg'sche Landesgesetz vom 25. August 1879 siehe das 1881 erschienene Werk: „Die Strafgesetze in Zoll- und Steuersachen und das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, von C. Weinheimer, Regierungsrath in Ulm.

[4]) Siehe den vorne citirten Aufsatz Dr. Meisel's in den Wiener Juristischen Blättern.

Digitized by Google

Ferner steht dem Beschuldigten gegen den Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde nicht allein der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, sondern auch die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsinstanz zu. Ergreift er dieses Rechtsmittel, so ist ihm der Weg zum Gerichte verschlossen und umgekehrt. Ob sich dieses Rechtsmittelsystem bewähren wird? Wir erlauben uns, daran zu zweifeln.

Natürlicher und praktischer würde uns die folgende Anordnung zur Erreichung desselben Zweckes — Garantie einer unparteiischen Rechtsprechung in Steuerstrafsachen — erscheinen: „Auf Verlangen eines der beiden Proceßparteien wird die Strafverhandlung an die ordentlichen Gerichte gewiesen“ [1]). Hiedurch würden die meisten und wichtigsten der oben beschriebenen Mängel beseitigt.

Schließlich können wir uns mit der Stellung, welche im deutschen Reiche den Verwaltungsbehörden gegenüber der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren angewiesen worden ist, nicht befreunden. Sie ist im Ganzen der eines Privatanklägers gleich und der Würde eines Organes der Staatsgewalt wenig entsprechend. Man bedenke nur die hier nicht zu erörternden Consequenzen [2]).

Wir möchten einen eigenen Weg einschlagen, um zu dem gesteckten Ziele zu gelangen.

Unserem Systeme getreu unterscheiden wir auch hinsichtlich der Zuweisung der Steuerdelicte an die Strafgerichtsbehörden zwischen Steuerdefraudationen, d. h. vorsätzlich begangenen Steuerverkürzungen und anderen Steuervergehen.

Nur erstere (oder wenigstens die bedeutenderen Defrautationen) sollen der Gerichtsbarkeit der allgemeinen Strafgerichte überantwortet werden, während letztere füglich den Verwaltungsbehörden zur Ahndung überlassen bleiben können. Die Steuerdefraudationen allein sind Vergehen aus Gewinnsucht, welche mit criminellen Delicten

---

[1]) Siehe den Vortrag von Dr. H. Jaques: „Die Reform des österr. Gefällsstrafgesetzes“, S. 19.

[2]) Ueber die Mängel der Privatklage überhaupt siehe die ausgezeichnete Schrift des Prof. Dr. W. E. Wahlberg: „Kritik des Entwurfes einer Strafproceßordnung für das deutsche Reich, III. Oeffentliche Anklage und Privatklage.“

Digitized by Google

dieser Art auf gleiche Stufe gestellt werden können und sollen, um sie in der öffentlichen Meinung gleich jenen zu unmoralischen, verwerflichen Handlungen zu stempeln. Andererseits sind auf dieselben nach unserem Vorschlage strenge Strafen gesetzt, und zwar nicht allein quantitativ, sondern auch qualitativ, indem die wegen Steuerdefraudationen auferlegten Geldstrafen im Falle der Uneinbringlichkeit in Gefängnißstrafe umgewandelt werden, während an die Stelle der wegen anderer Steuervergehen ausgesprochenen Geldstrafen einfache Haft treten soll.

Uebrigens ist die Verhängung von Ordnungsstrafen für Nichtbeachtung bestehender Controlsvorschriften und die Auferlegung von Gebührenerhöhungen wegen fahrlässiger Steuerverkürzungen durch Verwaltungsbehörden allgemein üblich und, da dieselben nicht höher als bis zu 300 fl. ausfallen sollen, auch ganz unbedenklich. Zudem wird dem Verurtheilten wie bisher der Recursweg an die höheren Verwaltungsbehörden (sowie die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe) offen stehen. Wir glauben keinem Widerspruche zu begegnen, wenn wir als solche Strafbehörden die leitenden Finanzbehörden I., beziehungsweise II. und III. Instanz erklären.

Bei der Ueberweisung der Steuerdefraudationsfälle an die ordentlichen Gerichte ergibt sich unter Anderem auch die Frage, ob den Geschwornengerichten auch hierin ein Wirkungskreis zuerkannt werden soll.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der sittliche Eindruck nicht zu unterschätzen ist, den es machen würde, wenn die aus der Bevölkerung selbst hervorgehenden Richter ihr „Schuldig" über Gesetzesübertretungen sprechen würden, die gemeinhin für unbedeutend geachtet werden und bei ebenso seichter als gewissenloser Auffassung die Nachsicht auch der Besserdenkenden zu finden gewohnt sind. Allein trotzdem gibt es für die Bejahung der aufgeworfenen Frage, abgesehen von dem Kostenpunkte, keine hinreichenden Gründe. Die Verbrechen, welche nach Art. VI. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 in Oesterreich vor die Geschwornengerichte gehören, sind abgesehen von der eigenthümlichen Natur einzelner meist solche, bei deren Bestrafung nach dem Gesetze mindestens auf eine fünfjährige Kerkerstrafe (nach Art. XLIV. A. III. des Einführungsgesetzes zum

Digitized by Google

künftigen allgemeinen Strafgesetze „auf eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe“) zu erkennen ist [1]). Im Gegensatze hiezu ist von uns ein Steuervergehen mit fünf oder mehr Jahren Freiheitsstrafe zu bedrohen, nicht in Aussicht genommen, sondern einjähriges Gefängniß als regelmäßiges Höchstausmaß der suppletorischen Freiheitsstrafe hiefür festgesetzt worden. Und selbst im Falle der Concurrenz mehrerer Steuerdefraudationen oder der Rückfälligkeit eines Steuerdefraudanten gelangten wir zu keiner höheren suppletorischen Freiheitsstrafe, als zu zweijährigem Gefängnisse.

Indem nach unserem Plane die Finanzbehörden nicht allein die Strafgerichtsbarkeit in den minderen Straffälligkeiten (fahrlässigen Steuerverkürzungen und Steuercontrolsvergehen) behalten, sondern auch vor den ordentlichen Strafgerichten die Rolle des öffentlichen Anklägers in Steuerstrafsachen übernehmen sollen, haben sie es von selbst in der Hand, den Steuerdefraudanten, je nachdem es nothwendig oder nützlich erscheint und je nachdem ihnen der Beweis der Vorsätzlichkeit der Steuerverkürzung zu gelingen verspricht oder nicht, im eigenen Wirkungskreise zu bestrafen, oder vor die Schranken des ordentlichen Richters zu laden.

Was nun weiter die Competenz der Gerichte untereinander in Steuerstrafsachen anbelangt, so ist es bekannt, daß im allgemeinen Strafverfahren die Vergehen den Gerichtshöfen erster Instanz, die Uebertretungen hingegen den Bezirksgerichten zur Entscheidung zugewiesen sind. Zwischen Vergehen und Uebertretungen ist kein wesentlicher Unterschied, zwischen ihnen liegt einzig und allein die Grenze der Zuständigkeit derselben. Wir müssen daher zur Regelung der Competenz der ordentlichen Gerichte die Steuerdefraudationen in zwei Unterabtheilungen bringen, in bedeutendere und mindere.

Diese Eintheilung ist keine wesentliche, sondern nur durch die Verhältnisse geboten. Es geht eben nicht an, alle Steuerdefraudationen ohne Ausnahme von Einzelnrichtern, noch weniger aber alle von Collegialgerichten behandeln zu lassen. Wir sind daher gezwungen, die bedeutenderen diesen, die minderen aber jenen Gerichten zuzuweisen.

---

[1]) Siehe Blodig, Ueber die Reform des Gefällsstrafprocesses, S. 11.

Digitized by Google

In dieser Beziehung enthält der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einführung eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, im Artikel III, al. 1 folgende Anordnung:

„Die in besonderen Gesetzen mit Strafe bedrohten und in dem gegenwärtigen Strafgesetze nicht vorgesehenen Handlungen, deren Aburtheilung den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, sind, wenn sie mit einer mehr als zweimonatlichen Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe über 300 fl. bedroht sind, als Vergehen, außerdem als Uebertretungen zu behandeln."

Dies heißt auf unsere Fälle angewendet: „Steuerdefraudationen, welche mit Geldstrafen über 300 fl. bedroht sind, werden von den Gerichtshöfen erster Instanz, andere Steuerdefraudationen von den Bezirksgerichten abgeurtheilt."

Wir hätten einen höheren Betrag als diesbezügliche Grenze im Sinne, jedoch mit Rücksicht auf obige Bestimmung schlagen wir vor, daß vorsätzliche Verkürzungen einer Abgabe im Gesammtbetrage von mehr als zehn Gulden, bei Rückfälligen von mehr als fünf Gulden, mit Geldstrafen über 300 fl. zu ahnden seien.

Hiebei würden nach unserer Meinung weder die Bezirksgerichte noch die Gerichtshöfe erster Instanz mit Steuerstrafsachen überladen werden, wenngleich uns keine sicheren Daten zu Gebote stehen, um hiefür den Beweis zu erbringen.

Eilftes Capitel.

Einleitung des Steuerstrafverfahrens.

Die Entdeckung der Steuervergehen liegt den Steuer-, Zoll- und anderen ausübenden Aemtern, sowie der zum Schutze der indirecten Abgabengefälle und Staatsmonopole aufgestellten Finanzwache unter der Aufsicht und Leitung der denselben vorgesetzten Behörden ob. (Siehe § 507 G.-St.-G.)

Was insbesondere die k. k. Finanzwache betrifft, so ist diese durch einen Eid verpflichtet, mit Aufbietung aller ihrer Kräfte und

Digitized by Google

Fähigkeiten dahin zu wirken, daß die dem Staate gebührenden Abgaben vorschriftsmäßig bei den zur Einhebung derselben bestimmten Aemtern entrichtet, die Controlsmaßregeln von den Steuerpflichtigen pünktlich und vollständig befolgt, Verkürzungen der Abgaben und sonstige Steuervergehen, wenn möglich, verhindert, oder, nachdem sie bereits vollbracht sind, entdeckt und zur gebührenden Bestrafung den damit betrauten Behörden angezeigt werden [1]).

Trotzdem hat man es als eine unausweichliche Nothwendigkeit hingestellt, die Finanzwache, sowie überhaupt diejenigen Staatsbediensteten, welche nach ihrem Amte oder Dienste verpflichtet sind, Steuervergehen zu entdecken, mit einem Theile der einfließenden Strafgelder (den sogenannten Ergreifersantheilen) zu belohnen, um sie mehr anzueifern.

Dieser bei uns beliebte Vorgang hat seine Schattenseiten. Die Finanzwache, um zunächst nur von dieser zu sprechen, muß mit Rücksicht auf die ihr bei Beanständung eines Steuerpflichtigen wegen Uebertretung einer Steuervorschrift in Aussicht stehende und mit der Größe des Vergehens wachsende Belohnung zum mindesten als interessirt, als befangen erklärt werden, ja man kann sogar dem Zweifel Raum geben, ob deren Angaben, selbst wenn sie auch unter Berufung auf den Diensteid abgegeben worden sind, ganz zuverlässig sind. Hat sich doch das Gefällsstrafgesetz im § 704 veranlaßt gesehen, das so bekräftigte Zeugniß nur insofern als vollgiltig zu erklären, als „die Erfordernisse einer unbedenklichen Zeugenaussage vorhanden sind," d. h. nach § 695, Z. 4 G.-St.-G., wenn der Betreffende „weder unmittelbar noch mittelbar aus demjenigen, was er als wahr bestätiget, einen Vortheil, oder aus den Umständen, von denen er behauptet, daß sie nicht erfolgt sind, einen Nachtheil zu erwarten habe." Um die Zeugenaussage eines Ergreifers vollgewichtig zu machen, behilft man sich allerdings in der Regel mit dessen Verzicht auf jeden ihn allenfalls treffenden Antheil an der eventuellen

[1]) Siehe § 1 der Verfassungs- und Dienstvorschrift für die k. k. Finanzwache vom Jahre 1843 und die darin enthaltene Eidesformel für dieselbe, dann die Dienstvorschrift der in Vorarlberg und längs der Grenze gegen Deutschland aufgestellten Finanzwache vom Jahre 1858 (§ 1, al. 2).

Digitized by Google

Geldstrafe; allein es ist die Frage, ob man denselben mit einem solchen Ansinnen nicht hie und da in eine moralische Klemme bringt, aus der kein beide Theile zufriedenstellender Ausweg führt.

Es ist wahr, daß die Aussicht auf einen mitunter nicht unbedeutenden materiellen Nutzen die Aufmerksamkeit und Rührigkeit der Wachleute mehr anspornt, als die Anerkennung und Belobung seitens der Vorgesetzten; aber ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich behaupte, daß strenge Disciplin, gute Bezahlung, gerechtes Avancement und ausgiebige Remunerationen für außerordentliche Leistungen die Ergreifersantheile entbehrlich machen würden.

Die Form der Belohnung, welche leider nur allzuviel Aehnlichkeit mit der Tantieme hat, verletzt sicherlich das Ehrgefühl der besseren Elemente in der Finanzwache, indem ihr Wirken im Sinne der beschworenen Amtspflicht wegen der damit verbundenen Aussicht auf einen pecuniären Vortheil in den Augen der Bevölkerung herabgesetzt und als eine ganz gewöhnliche Erwerbsquelle betrachtet wird. Daher kommt es hauptsächlich, daß die Finanzwache bei der Bevölkerung so wenig Sympathien genießt, während ein diesem ganz nahestehender Wachkörper, wie es die k. k. Gendarmerie ist, bei derselben im hohen Ansehen steht.

Andererseits wird es unter den schlechteren Elementen der Finanzwache hie und da auch solche gegeben haben, welche, in gänzlicher Verkennung ihrer Standespflichten und von der Hoffnung auf Gewinn angelockt, sich zu sogenannten agents provocateurs hergegeben haben; hat doch das k. k. Finanzministerium aus einem solchen Anlasse mit Erlaß vom 12. August 1848, Z. 27088/577, die Aufforderung von Seite der Gefällsbeamten zur Theilnahme an einer Gefällsübertretung zum Behufe der Entdeckung derselben ausdrücklich verpönen müssen [1]).

Weit öfter mag es sich wohl ereignet haben, daß es die Finanzwachorgane gegenüber den Steuerpflichtigen aus egoistischen Gründen an der nöthigen Aufklärung über deren Obliegenheiten fehlen ließen.

---

[1]) Ob mit Erfolg, das frägt sich sehr: Eine ähnliche Bestimmung hat übrigens auch im § 25 der allgemeinen Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 Aufnahme gefunden

Digitized by Google

Meiner Ueberzeugung nach würde die k. k. Finanzwache auf die obgedachten Ansprüche gerne verzichten, wenn sie anderweitig ihren Leistungen entsprechend entlohnt würde, ohne in ihrem Eifer für den Dienst zu erkalten.

Ohne Scheu kann man behaupten, daß die Finanzwachmannschaft (zwar nicht allein in Oesterreich, sondern auch in anderen Staaten) verhältnißmäßig einen sehr kargen Lohn bezieht. Erst in der vorigen Reichsrathsperiode haben die Mitglieder derselben eine Petition an beide Häuser des Reichsrathes um Aufbesserung ihrer Bezüge gerichtet und in derselben insbesondere auf ihre materielle Stellung und die an sie gestellten Anforderungen im Gegensatze zu dem Mannschaftsstande der Gendarmerie hingewiesen und gebeten, man möge sie in Anbetracht ihrer Leistungen sowohl in materieller als socialer Beziehung mit der zuletzt genannten Mannschaft auf gleiche Stufe stellen.

Unpartheiischer Weise kann man ihre Forderung nicht als unberechtigt erklären. Niemand wird in Abrede stellen können, daß die Finanzwache dem Staate ebenso wichtige Dienste leistet, wie die Gendarmerie; niemand wird leugnen, daß der Dienst jener anstrengender ist, als dieser, und niemand wird zu behaupten wagen, daß an den Finanzwachmann geringere geistige Anforderungen gestellt werden, als an den Gendarm. Nahezu gleichen Leistungen sollten daher auch gleiche Löhne entsprechen; dem ist aber nicht so.

Bekanntlich bezieht die Mannschaft bei der Gendarmerie folgende Gagen jährlich: Der Gendarm 400 fl., der Postenführer 500 fl. und der Wachtmeister 600 fl., ferner ohne Rücksicht auf die Charge vier Diensteszulagen im Betrage von je 50 fl., so daß der Gendarm nach 18 Jahren 600 fl., beziehungsweise 700 fl. oder 800 fl. bezieht, je nach der Charge, die er zuletzt bekleidet. Nach 40 Dienstjahren bekommt derselbe den vollen Activitätsbezug als Pension.

Dagegen bezieht der Finanzwachaufseher täglich 1 fl. Löhnung, im Jahre also 365 fl., respective 366 fl., der Oberaufseher 1 fl. 15 kr. beziehungsweise 419 fl. 75 kr. (420 fl. 90 kr.), der Respicient 1 fl. 50 kr., beziehungsweise 547 fl. 50 kr. (549 fl.) und ebensoviel als Provision (Ruhegebühr) nach vollendetem 40.

Digitized by Google

Dienstjahre. Ungefähr im gleichen Verhältnisse stehen die Versorgungsansprüche der Witwen und unversorgten Kinder beider Mannschaften. An Alterszulage gebührt dem Finanzwachmanne ohne Unterschied der Charge nur eine Decennalzulage von täglich 5 kr. nach je 10 in einer und derselben Charge zugebrachten Jahren Dienstzeit (vorausgesetzt, daß der damit zu betheilende Mann keine Strafe erhalten hat, oder diese wieder gelöscht worden ist und daß derselbe nach der Schilderung seiner Vorgesetzten der Betheiligung damit würdig ist), wobei es leicht geschehen kann, daß der Finanzwachmann, wenn er gerade vor Ablauf des zehnten Dienstjahres avancirt, nach Verlauf von 28—29 Jahren noch keine Decennalzulage erworben hat. Ferner wird dieselbe, trotzdem hiefür eine Taxe von je 6 fl. 8 kr. entrichtet werden muß, nicht in die Ruhegebühr eingerechnet.

Vielleicht würde es gelingen, die aus einer Aufbesserung dieser Bezüge auf die Höhe jener der Gendarmerie erwachsenden Mehrauslagen für die Finanzwache durch die von uns befürwortete Einhebung der Steuerstrafgelder zu Gunsten des Aerars wenigstens annähernd zu decken, namentlich mit Rücksicht auf die in den vorliegenden Reformanträgen geplante strengere und unnachsichtliche Bestrafung der Steuervergehen.

Durch Voranstehendes soll jedoch keineswegs an den Belohnungen der Anzeiger (einem nothwendigen Uebel) gerührt werden.

Alle öffentlichen Behörden, Aemter und Organe sind zu verpflichten, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten Steuervergehen sogleich bei der hiefür zuständigen Finanzbehörde zur Anzeige zu bringen (vgl. §§ 508 und 509 G.-St.-G.), und es ist strenge darauf zu sehen, daß sie dieser ihrer Pflicht genau nachkommen; Vernachlässigungen derselben wären unnachsichtlich zu bestrafen, und die daran schuldtragenden Personen für die in Folge deren dem Staatsschatze entgangenen Abgaben persönlich haftbar zu machen. Alle Staats- und Gemeindebehörden sollen verbunden sein, den Steuerstrafbehörden hilfreiche Hand zu bieten.

Die Erhebung des Thatbestandes über Steuervergehen und alle übrigen zur Einleitung des Steuerstrafverfahrens nothwendigen

Digitized by Google

Maßnahmen seien nach wie vor in allen Steuerstraffällen den leitenden Finanzbehörden erster Instanz anvertraut, welche sich hiezu der ihnen untergeordneten Aemter und Organe bedienen und mittelst Ersuchschreiben an alle öffentlichen Behörden u. dgl. wenden mögen. (Vgl. §§ 510—513 G.-St.-G.)

Ueber jede entdeckte oder zur Anzeige gebrachte Uebertretung der Steuervorschriften ist nach dem bisherigen Vorgange eine genaue Thatbeschreibung (oder Befund genannt) aufzunehmen, welche die wesentlichen Merkmale des Vergehens, sowie die eigenhändige Unterschrift der sie entdeckenden Amtspersonen (wenn möglich auch des Anzeigers) und der beschuldigten Partei enthält, und im vorgeschriebenen Dienstwege an die leitende Finanzbehörde erster Instanz zu leiten ist, wobei jedes Zwischenglied die Aufgabe haben wird, dieselbe einzusehen und etwaige Mängel vor Weiterbeförderung beheben zu lassen, um der gedachten Finanzbehörde ein möglichst getreues und umfassendes Bild von der begangenen Gesetzesübertretung zu liefern.

Diese prüft die eingelangte Thatbeschreibung abermals formell und sachlich, ordnet die etwa noch nothwendigen Ergänzungen des Thatbestandes an und trifft diejenigen Maßregeln, welche zur Sicherung des Gegenstandes der Uebertretung, sowie der verkürzten Abgabe und zur Beweisführung zweckdienlich erscheinen. Sollten diese letzteren keinen Aufschub erleiden, so können sie unter gewissen Voraussetzungen und gegen nachträgliche Genehmigung auch von demjenigen Amte oder Organe, zu welchem der ergriffene Thäter oder Gegenstand behufs Aufnahme der Thatbeschreibung überführt werden müssen, vorgenommen werden. (Vgl. §§ 535—540 G.-St.-G.)

Im Uebrigen wären, soweit es passend erscheint, die Grundsätze der allgemeinen Strafproceßordnung in analoger Weise zur Anwendung zu bringen (siehe das zwölfte Hauptstück der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873: „Von der Haus- und Personsdurchsuchung und der Beschlagnahme") und die Bestimmungen der Gesetze vom 27. October 1862 zum Schutze der persönlichen Freiheit, sowie des Hausrechtes (erläutert mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 5. Februar 1863, Z. 476 F. M., V.-Bl. Nr. 7) zu beobachten.

Digitized by Google

Was schließlich die Abgrenzung der Competenz zur Erhebung des Thatbestandes und Einleitung des Steuerstrafverfahrens zwischen verschiedenen leitenden Finanzbehörden erster Instanz anbelangt, so ist hiezu sicherlich in der Regel diejenige berufen, in deren Bezirke das Steuervergehen verübt worden ist. Ausnahmsweise kann auch jene damit betraut werden, in deren Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Eröffnung der Untersuchung seinen Wohnsitz hat. Auf der Grenze von zwei Finanzbezirken entscheide die Priorität des Eingreifens. (Vgl. §§ 521—524 G.-St.-G.)

Zwölftes Capitel.

Das Verfahren der Verwaltungsbehörden in Steuerstrafsachen [1]).

Wir haben beantragt, die fahrlässig begangenen Steuerverkürzungen und die Steuercontrolsvergehen den Steuerverwaltungsbehörden (Finanz- oder Steuerbehörden erster Instanz) zur Bestrafung zu überlassen. Als Strafe hiefür ist ein Geldbetrag von 1—300 fl., eventuell einfache suppletorische Haft bis zu zwei Monaten angenommen worden. Ferner wurde vorgeschlagen, daß die Geldstrafen für fahrlässige Steuerverkürzungen in einem Vielfachen des verkürzten Steuerbetrages, diejenige für Steuercontrolsvergehen aber in relativ bestimmten Geldbeträgen ausgedrückt werden sollen.

Zur Verurtheilung einer Person ist im Allgemeinen erforderlich, den objectiven Thatbestand des zur Anzeige gebrachten Delicts zu prüfen und falls dieser constatirt ist, die daran geknüpften Rechtsfolgen der dafür verantwortlichen Person aufzuladen. In der über jedes verübte Steuervergehen von Amtswegen aufzunehmenden Thatbeschreibung wird in der Regel der objective Thatbestand desselben klar niedergelegt und auf Grund der eigenen Beobachtung

---

[1]) Für deutsche Verhältnisse siehe Ad. Arndt: Das administrative Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Reichs-, Zoll- und Steuergesetze (Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, 1885, 3. Heft.)

Digitized by Google

eines Organes der Staatsgewalt eine bestimmte Person als hieran schuldig bezeichnet.

Liegt nun, wie es bei den fahrlässigen Steuerverkürzungen der Fall ist, keine böse Absicht vor, oder ist die Absichtlichkeit der Handlung oder Unterlassung mehr oder weniger unklar, wie bei den Steuercontrolsvergehen, so kann sich die richterliche Thätigkeit der Verwaltungsbehörde darauf beschränken, die betreffende Norm des Steuerstrafgesetzes auf den einzelnen Fall anzuwenden, d. h. das Straferkenntniß zu fällen; und nur ausnahmsweise wird es nöthig sein, zuvor Zeugen oder Sachverständige einzuvernehmen, oder den Beschuldigten zu hören, welchem schon bei Aufnahme der Thatbeschreibung Gelegenheit geboten war, seine Meinung zu äußern, und dem es unbenommen ist, aus Anlaß der Einbringung des Recurses seine eventuelle Vertheidigung anzubringen. Denn es ist eine bekannte Thatsache, daß Personen, denen keine böswillige, sondern blos eine fahrlässige Handlungsweise zur Last gelegt wird, diese selten abzuleugnen versuchen.

Es ist somit weder nothwendig, noch im Interesse eines einfachen und raschen sowie billigen Verfahrens wünschenswerth, daß das Strafverfahren in den in Rede stehenden unbedeutenden Uebertretungsfällen auch sich nach denselben Grundsätzen richte, welche für das Verfahren in den wichtigeren Strafsachen, nämlich bei Steuerdefraudationen zu gelten haben werden, so die Intervention eines Anklägers und Vertheidigers, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung, während die dort zur Geltung kommende „Ueberzeugungstheorie" allerdings auch hier Anwendung finden müßte.

Die Steuerverwaltungsbehörde wird daher in allen ihr angezeigten Steuerstraffällen nach Schluß der allfällig nothwendigen Vorerhebungen zur Aufklärung des Thatbestandes erwägen, ob genügende Gründe zum strafrechtlichen Einschreiten überhaupt vorhanden seien und im bejahenden Falle, ob eine Steuerverkürzung oder ein Controlsvergehen vorliege. Liegt eine Steuerverkürzung und der Verdacht der absichtlichen Verübung derselben vor, wird sie weiter in Erwägung zu ziehen haben, ob ihr der Beweis der Vorsätzlichkeit der Handlung, beziehungsweise der Unterlassung vor Gericht auch gelingen werde oder nicht. Im ersteren Falle erhebt

Digitized by Google

dieselbe die Anklage auf Steuerdefraudation beim zuständigen Bezirks- oder Collegialgerichte, im letzteren, sowie in allen anderen Fällen, wo Grund zu strafrechtlichem Einschreiten ist, fällt sie selbst das Straferkenntniß.

Um das nöthige Material zu dieser Beurtheilung zu erhalten, steht es ihr frei, von allen öffentlichen Behörden und Aemtern Auskünfte zu verlangen und entweder selbst oder durch die ihr untergeordneten Aemter und Organe sowohl den Beschuldigten, als Zeugen und andere Auskunftspersonen einzuvernehmen. Eingreifende Untersuchungsmaßregeln jedoch, wie z. B. die zwangsweise Vorladung eines Zeugen, die Beeidigung von Auskunftspersonen, die Herbeischaffung von Beweismitteln durch Beschlagnahme, Durchsuchungen, vorläufige Festnahme des Beschuldigten können ihr nicht zugestanden werden, aber auch nur von Nöthen sein, wenn es sich um Steuerdefraudationen handelt, bezüglich welcher es dann ganz am Platze ist, das zur Entscheidung des Straffalles competente Gericht darum anzugehen.

Findet die Steuerverwaltungsbehörde schließlich die Anwendung einer Steuerstrafe im Gesetze nicht begründet, so stellt sie das Verfahren ein. Dies wird der Fall sein, wenn sich ergeben hat, daß eine strafbare Handlung oder Unterlassung überhaupt nicht vorliegt, oder gegen keine bestimmte Person als erwiesen angenommen werden kann, oder wenn bereits die Verjährung der Strafbarkeit des Vergehens eingetreten oder der einzige Beschuldigte mittlerweile gestorben ist. War der Beschuldigte schon einmal einvernommen worden, so ist derselbe, außer er wäre nicht mehr am Leben, von der Einstellung des Steuerstrafverfahrens in Kenntniß zu setzen.

Derelicte, welche von Unbekannten aus Anlaß der Verübung eines Steuervergehens im Stiche gelassen worden sind, sollen nach vergeblicher Ausschreibung zu Gunsten des bedrohten Staatsschatzes als verfallen erklärt werden.

Erscheint die Anwendung einer Steuerstrafe geboten und begnügt sich die Verwaltungsbehörde bei Steuerverkürzungen mit deren Abstrafung im eigenen Wirkungskreise, so erläßt sie das Straferkenntniß, welches enthalten muß:

Digitized by Google

1. den Namen des Beschuldigten und derjenigen Amtspersonen, welche die Thatbeschreibung aufgenommen haben;

2. die Beschaffenheit der strafbaren Handlung oder Unterlassung, sowie die Zeit und den Ort ihrer Begehung;

3. die Festsetzung der Geldstrafe unter Anführung der zutreffenden Bestimmungen des Strafgesetzes, auf welche sich dieselbe gründet;

4. die eventuell dafür eintretende suppletorische Freiheitsstrafe (Haft in der Dauer von . . .);

5. die Beweggründe des Straferkenntnisses, d. i. die thatsächlichen Umstände und Beweismittel, auf welche sich dasselbe stützt;

6. die Bemerkung, daß es der davon betroffenen Person freisteht, falls sie sich durch die Strafverfügung beschwert erachtet, dagegen innerhalb der gesetzlichen Frist[1]) den Recurs an die Finanz-Landesbehörde zu ergreifen.

Außerdem *kann* in dem Straferkenntnisse enthalten sein: Bei Steuerverkürzungen die Festsetzung der entfallenden Abgabe und Verpflichtung zur nachträglichen Entrichtung derselben, sowie eventuell die Bestimmung, daß für die ausgesprochene Geldstrafe persönliche oder sächliche Haftung einzutreten habe. Im Falle Jemand dafür persönlich haftend erklärt wird, ist ihm ein Duplicat des Straferkenntnisses auszufertigen und gegen Offenlassung des Recursweges zuzustellen. Bei mehreren Beschuldigten ist jedem von ihnen das ihn betreffende Straferkenntniß in gleicher Weise zu eröffnen.

Die Ausfertigung des Straferkenntnisses ist an den Straffälligen (Haftenden) selbst oder dessen gesetzlichen Vertreter zustellen zu lassen und der Empfang von diesem eigenhändig zu bestätigen. Sollte die Annahme desselben verweigert werden, so wäre die Bescheinigung hierüber der abverlangten Empfangsbestätigung gleich zu halten.

Begehrt der Straffällige (Haftende) die Bekanntgabe noch an-

[1]) Als solche empfiehlt sich die im § 1 des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, mit 30 Tagen festgesetzte Frist, sowie überhaupt die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Anfechtung der Verfügungen der *Verwaltungsbehörden* in Steuerstrafsachen sinngemäße Anwendung finden können.

Digitized by Google

derer Gründe, als sie das Erkenntniß enthält, so sollen ihm dieselben bekannt gegeben werden. Auch kann dem Betroffenen oder dessen bevollmächtigten Vertreter die Einsicht in die Verhandlungsacten im Amtslocale der Erkenntnißbehörde unter Aufsicht gewährt werden, soweit sie nicht, wie etwa die geheime Anzeige und die interne Amtscorrespondenz, davon ausgenommen sind.

Gnadengesuche hätten, wofern sie nicht als Recurse aufgefaßt werden müßten, unberücksichtigt zu bleiben.

Ueber die einlangenden und von der Einbringungsstelle gutächtlich vorzulegenden Recurse hätten in zweiter Instanz die betreffenden Finanz-Landesbehörden und in dritter Instanz das k. k. Finanzministerium zu entscheiden und das Erkenntniß sammt Beweggründen der Partei schriftlich bekannt zu geben. Nach Erschöpfung des Instanzenzuges bliebe dieser noch die Beschwerde beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe übrig.

Die Einbringung der rechtskräftig auferlegten Geldstrafen hätte, wie bereits betont, im administrativen Executionswege zu erfolgen. Endlich könnte vielleicht dem Finanzministerium im Interesse des Staatsschatzes das Recht zur Milderung der suppletorischen Arreststrafen über Anlangen des Verurtheilten vorbehalten werden.

Dreizehntes Capitel.

Das Steuerstrafverfahren vor den ordentlichen Gerichten.

Es wurden bereits im Cap. IX. die Grundsätze im Allgemeinen entwickelt, nach denen wir das Steuerstrafverfahren in den bedeutenderen Fällen (Steuerdefraudationen) vor den ordentlichen Gerichten geregelt wissen möchten. In der Hauptsache sind es folgende: Ein auf dem Anklageprincipe beruhendes, öffentliches, mündliches und unmittelbares Verfahren vor dem ordentlichen, unabhängigen Richter und freie richterliche, von gesetzlichen Beweisregeln ungebundene Beurtheilung.

Auf dieselben Principien gründet sich die bei uns geltende Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119.

Digitized by Google

Es wäre also nichts einfacher, als diejenigen Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßordnung, welche im Steuerstrafverfahren überhaupt Anwendung finden können, auch für dieses maßgebend zu erklären, und allenfalls in einem Einführungsgesetze alles dasjenige anzuordnen, was neben denselben im Steuerstrafverfahren Geltung haben soll.

Dieser vom Professor Blodig[1]) vorgeschlagene Modus würde den Ueberblick des dem allgemeinen und dem Steuerstrafverfahren Gemeinsamen und des zu Unterscheidenden gewiß erleichtern und außerdem den Vortheil bieten, daß der Steuerstrafproceß sofort an den Ergebnissen der theoretischen Untersuchungen und an der Spruchpraxis der höheren Gerichte hinsichtlich des allgemeinen Strafprocesses theilnehme.

Dennoch haben wir uns aus triftigen Gründen für einen anderen Vorgang entschieden. Wir müssen zwar auch die zwischen dem allgemeinen und dem Steuerstrafverfahren entstehenden Unterschiede bedauern, allein ohne diese ginge es in keinem Falle ab; denn sie wurzeln in der Verschiedenheit des Wesens des den beiden zur strafweisen Behandlung überantworteten Unrechtes, wobei wir uns, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die im ersten Abschnitte dieser Schrift gemachten Bemerkungen berufen.

Hievon abgesehen, muß uns im Interesse des Staatsschatzes vor Allem daran liegen, ein möglichst einfaches und billiges Verfahren in Steuerstraffachen zu erreichen, was uns kaum gelingen würde, wenn wir an die Stelle des weitschweifigen Gefällsstrafverfahrens den noch weitwendigeren allgemeinen Strafproceß einführen wollten. Endlich ist sowohl das Rechtsinstitut der sogenannten „unmittelbaren Ladung", als das sogenannte „Contumacialsystem", wenn irgendwo, so entschieden im Steuerstrafprocesse innerlich berechtiget und am Platze.

Das Recht, die Anklage gegen einen Steuerdefraudanten vor Gericht zu erheben, haben wir den leitenden Finanz- (Steuer-) Behörden erster Instanz vindicirt und wollen es im Nachstehenden näher auseinandersetzen.

Eine solche Behörde befindet sich nicht überall, wo ein Ge-

[1]) Siehe dessen Schrift „Ueber die Reform des Gefällsstrafprocesses" Seite 10.

Digitized by Google

richtshof erster Instanz existirt, geschweige denn an jedem Sitze eines Bezirksgerichtes. Aus diesem Grunde muß es ersterer gestattet werden, sich bei den außerhalb ihres Amtssitzes befindlichen Steuerstrafgerichten auch durch andere, als die Beamten der eigenen Behörde vertreten zu lassen, wie z. B. durch einen Steuer-, Zoll- oder Finanzwach-Beamten.

Die Finanz- (Steuer-) Behörden erster Instanz werden im einzelnen Falle entweder bereits im Besitze derjenigen Beweismittel sein, deren sie zur Ueberführung des die Steuerverkürzung überhaupt oder die böse Absicht läugnenden Steuerdefraudanten bedürfen; dann werden sie ihn unmittelbar zur Hauptverhandlung vor Gericht laden lassen, oder im Gegentheile das Gericht auffordern, den Fall zu ermitteln, in welchem dann eine Voruntersuchung nothwendig wird.

In jedem Falle kann man derjenigen Verwaltungsbehörde, welche die Anklage vor Gericht zu vertreten haben wird, mit Beruhigung die Entscheidung der Frage überlassen, ob genügender Grund vorhanden sei, die Anklage zu erheben, und Aussicht darauf, daß sie Erfolg haben könne, da eine Nachlässigkeit der Finanzbehörde wegen ihrer Stellung und Beaufsichtigung nicht zu besorgen ist, dieselbe andererseits aber nicht das geringste Interesse hat, sich durch Erhebung einer schlecht begründeten Anklage eine Niederlage vor dem Gerichte zu bereiten, vielmehr befürchten muß, die Verantwortung für die dem Staatsschatze hieraus erwachsenden Gerichtskosten zu tragen.

Wird die Einleitung zur Voruntersuchung beantragt, so sind die Thatbeschreibung, sowie die zur Kenntniß der Verwaltungsbehörde gelangten Beweismittel und die Ergebnisse der etwa veranlaßten Vorerhebungen dem Untersuchungsrichter mitzutheilen. (Vgl. § 92 St.-P.-O.)

Die Voruntersuchung, welche schriftlich und geheim geführt wird (d. h. von dem Untersuchungsrichter in Gegenwart eines beeideten Protokollführers), kann vom Gerichte nicht abgelehnt werden; dagegen ist sie sogleich einzustellen, sobald der Ankläger (die Finanz- oder Steuerbehörde) das Begehren nach strafgerichtlicher Verfolgung zurückzieht oder auf Einstellung der Voruntersuchung anträgt, oder erklärt, daß sie keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung

Digitized by Google

finde, wovon der Beschuldigte, falls er bereits einvernommen worden ist, zu verständigen und wenn er verhaftet war, sofort freizulassen ist. (Vgl. §§ 109 und 110 St.-P.-O.)

Auf diese Voruntersuchung sollen die Verwaltungsbehörden den im § 34 al. 2 der allgemeinen Strafproceßordnung den Staatsanwälten zugewiesenen Einfluß nehmen: „Sie haben darauf zu sehen, daß alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benützt werden. Sie sind befugt, jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen (in Steuerstraffachen) durch Einsicht der Acten Kenntniß zu nehmen oder deren Mittheilung zu verlangen und die geeigneten Anträge zu stellen, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf. Nehmen sie Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen wahr, so haben sie auf gesetzliche Weise deren Abstellung zu veranlassen."

Andererseits soll der Untersuchungsrichter mit freier Anwendung aller zur Aufklärung der Sache dienlichen Mittel, von denen er aus den Verhandlungen oder auf irgend einem anderen Wege Kenntniß erhalten hat, verfahren, die von der Verwaltungsbehörde übermittelten Erhebungen vervollständigen oder von Neuem vornehmen können, falls sie ihm ungenügend erscheinen. Im Uebrigen sei auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (§§ 96—108) verwiesen.

Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald die gepflogenen Erhebungen zureichen, um die Anordnung der Hauptverhandlung zu begründen und zugleich die zur vollständigen Vorführung der Beweismittel in der Hauptverhandlung erforderliche Uebersicht über dieselben erlangt ist. (§ 111 S.-P.-O.)

Nach geschlossener Voruntersuchung theilt der Untersuchungsrichter die Acten dem Ankläger mit; dieser ist verpflichtet, binnen acht Tagen nach Empfang der Acten entweder die Anklageschrift bei Gericht einzubringen oder die Acten demselben mit der Erklärung zurückzustellen, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde. (Siehe oben und § 112 St.-P.-O.)

Vielleicht mag es angezeigt sein, der Verwaltungsbehörde auch das Recht einzuräumen, eventuell die Ergänzung der Voruntersuchung zu begehren.

Digitized by Google

Nebenbei sei bemerkt, daß das XI. Hauptstück sowie die Hauptstücke XIII und XV der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 analoge Anwendung auf das Steuerstrafverfahren zu finden hätten.

Wie schon früher erwähnt, bedarf es in Steuerstraffachen keines besonderen Erkenntnisses zur Versetzung in den Anklagestand.

Die Beigebung eines Vertheidigers von Amtswegen dürfte in Steuerstraffachen ebenfalls entfallen; jedoch soll sich der Angeklagte nach Schluß der Voruntersuchung auch vor Gericht stets eines solchen bedienen können, und zwar entweder seines gesetzlichen Vertreters oder eines in die Vertheidigerliste des betreffenden Gerichtshofsprengels eingetragenen Rechtsanwaltes, bezüglich deren die Bestimmungen des IV. Hauptstückes der allgemeinen Strafproceßordnung sinngemäße Anwendung finden mögen.

Der Finanz-(Steuer)-Behörde liegt es ob, die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte durch Einbringung der Anklageschrift einzuleiten. Dieselbe müßte enthalten: 1. den Namen des Beschuldigten; 2. die Angabe der ihm vom Ankläger zur Last gelegten strafbaren Handlung oder Unterlassung nach allen ihren gesetzlichen, die Anwendung eines bestimmten Strafsatzes bedingenden Merkmalen, wobei die besonderen Umstände des Ortes, der Zeit, des Gegenstandes u. s. f. soweit hinzuzufügen sind, als dies zur deutlichen Bezeichnung der That nothwendig ist; 3. die gesetzliche Benennung der strafbaren Handlung oder Unterlassung, worauf die Anklage gerichtet ist, sowie die Anführung jener Stellen des Strafgesetzes, deren Anwendung beantragt wird, und die sonst zur Begründung der sachlichen Zuständigkeit erforderlichen Angaben; 4. die Angabe des Gerichtes, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll. (§ 207 St.-P.-O.)

Gleichzeitig mit der Ueberreichung der Anklageschrift wird das erkennende Gericht ersucht, dem Beschuldigten eine beigeschlossene Abschrift derselben mit der Vorladung auf einen vom Gerichte zu bestimmenden Verhandlungstag zustellen zu lassen. Ist der Angeklagte nicht in Verhaft, so ist außerdem die Aufforderung hinzuzufügen, zur festgesetzten Stunde vor dem Gerichte zu erscheinen und die zur Vertheidigung dienenden Beweismittel entweder mitzubringen oder

Digitized by Google

dem Gerichte so zeitlich anzuzeigen, daß sie zur Hauptverhandlung noch herbeigeschafft werden können. Zugleich ist die Warnung beizufügen, daß im Falle seines Ausbleibens dennoch mit der Verhandlung und Urtheilsschöpfung vorgegangen werden würde. (Vgl. § 454 St.-P.-O.)

Die Vorladung ist in der Regel so einzurichten, daß dem Beschuldigten von der Zustellung derselben nach Abrechnung der Zeit, die er benöthiget, um sich an den Ort des Gerichtes zu verfügen, bis zur Hauptverhandlung beim Bezirksgerichte ein Zeitraum von wenigstens 24 Stunden, bei einem Gerichtshofe erster Instanz ein solcher von mindestens drei Tagen frei bleibt. Nur auf Grund bescheinigter, erheblicher Hindernisse kann dem Antrage des Beschuldigten auf Vertagung der Verhandlung stattgegeben werden. (Siehe § 455 St.-P.-O.)

Der Angeklagte soll sich bei der Hauptverhandlung durch seinen gesetzlichen Vertreter oder durch einen in die Vertheidigerliste des betreffenden Gerichtshofsprengels eingetragenen Rechtsanwalt vertreten lassen können; auch soll es ihm unbenommen bleiben, sich schriftlich über die ihm eröffneten Beschuldigungen zu rechtfertigen.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte (Hauptverhandlung) beginnt mit dem Vortrage der Anklage, sowie der Verlesung der Thatbeschreibung und der Protokolle über die Erhebung des Thatbestandes durch den Gerichtsactuar. Hierauf wird der Beschuldigte oder dessen Vertreter darüber vernommen, respective dessen schriftliche Aeußerung verlesen, sodann oder falls der Beschuldigte weder selbst erschienen ist, noch einen Vertreter oder eine schriftliche Rechtfertigung geschickt hat, werden die Belastungs- und Entlastungszeugen, die Sachverständigen und etwaigen anderen Auskunftspersonen gehört, und allfällig vorhandene corpora delicti den Zeugen, beziehungsweise anderen Auskunftspersonen und den Parteien zur Erklärung vorgelegt. Ist der Beschuldigte selbst erschienen, wird er, so oft es der Gang der Verhandlung erfordert, zur Rede gestellt. Nach beendigter Beweisführung stellt der Vertreter der Anklage seine Anträge, worauf der Angeklagte, beziehungsweise dessen Vertreter, mit seiner Vertheidigung gehört wird.

Nach der allfälligen Replik und Duplik seitens der Anklage

Digitized by Google

beziehungsweise Vertheidigung, wird, wenn möglich, noch in derselben Gerichtssitzung das Urtheil nebst Beweggründen öffentlich verkündet.

Ueber den Gang der Hauptverhandlung wird ein Protokoll geführt und vom Vorsitzenden (Richter) sowie dem Actuar unterzeichnet, welches die wesentlichen Vorkommnisse derselben zusammenfaßt.

Eine ausführlichere Beschreibung des Ganges der Steuerstrafgerichtsverhandlung erachten wir als überflüssig. Das Nähere mag analog der allgemeinen Strafproceßordnung geregelt werden.

Die im Strafprocesse unterliegende Partei, sei dies nun der Staatsschatz oder der Angeklagte, soll in die Kosten des Verfahrens verurtheilt werden. Die Festsetzung des Kostenbetrages erfolgt in dem Urtheile selbst.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß die Steuerdefraudanten fast ausnamslos von der Finanzbehörde oder deren Organen auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung der absichtlichen Steuerverkürzung beschuldigt werden, könnte bei dem weiteren Umstande, als es sich in diesen Fällen um frei verzichtbare Rechte handelt, das in den §§ 460—462 der allg. Strafproceßordnung geregelte Mandatverfahren auf sämmtliche vor den Bezirksgerichten abzuhandelnde Steuerdefraudationen unbedenklich ausgedehnt werden [1]).

Vierzehntes Capitel.

Rechtsmittel und Kosten im Steuerstrafverfahren vor den ordentlichen Gerichten.

Als Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse der Finanzverwaltungsbehörden in Steuerstraffachen wurde der gewöhnliche Recurs an die Oberbehörde und nach Erschöpfung des Instanzenzuges die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe beizubehalten vorgeschlagen;

---

[1]) Man beachte hiebei die Veränderungen, welche die obcitirten Gesetzesstellen durch Art. XXXVII des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum neuen Strafgesetze erleiden sollen.

Digitized by Google

hingegen glauben wir die bisher zulässigen Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Gefällsstrafbehörden in Ansehung der künftigen Steuerstrafgerichte beschränken zu sollen. Man mag es zwar vielleicht für eine Inconsequenz halten, die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse in den bedeutenderen Straffällen mehr als diejenigen gegen Erkenntnisse in den minder wichtigen einzuschränken. Der Grund hievon liegt jedoch auf der einen Seite in dem Bestreben, die Mängel des rein schriftlichen und geheimen Verfahrens der Verwaltungsbehörden in diesen Strafsachen durch die Einräumung eines weitgehenden Instanzenzuges so viel als möglich zu paralysiren, auf der anderen Seite in der Ueberzeugung, daß sich das mündliche, unmittelbare Verfahren in Steuerdefraudationsfällen mit dem Rechtsmittelsystem des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, insbesondere mit der gegen Urtheile zulässigen Berufung absolut nicht verträgt [1]).

Nach § 834 G.-St.-G. sind gegen die Verfügungen und Entscheidungen im Verfahren wegen Gefällsübertretungen, abgesehen von den Gnadengesuchen, folgende Rechtsmittel gestattet: 1. Beschwerden gegen die Verfügungen der Verwaltungsbehörden zur Vollführung oder Sicherstellung des Gefällsstrafverfahrens; 2. Recurse gegen andere als die soeben bezeichneten Verfügungen und gegen alle Entscheidungen, welche nicht Urtheile sind; (nach § 858 G.-St.-G. auch gegen die in Folge von Beschwerden erflossenen Entscheidungen; siehe übrigens die §§ 837, 838 und 845 G.-St.-G.) 3. Berufungen gegen die Urtheile. Ueber Beschwerden entscheidet das Gefällsbezirksgericht, es wäre denn, daß der Vorsteher der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde dem vom Gerichte gefaßten Beschlusse nicht beistimme, in welchem Falle die Verhandlung dem Gefällsobergerichte zur Entscheidung vorzulegen ist (§ 857 G.-St.-G.); über alle anderen Rechtsmittel und Gnadengesuche entscheidet die der ersten Instanz vorgesetzte Behörde, beziehungsweise Gericht (siehe §§ 846 und 847 G.-St.-G.), wobei der Grundsatz aufgestellt ist, daß dieselben gegen Ent-

[1]) Siehe den Aufsatz „Die zweite Instanz im mündlichen Strafverfahren“: von Dr. Schwarze, in der Allg. österr. Gerichtszeitung, Nr. 38 ff. ex 1863.

Digitized by Google

scheidungen der zweiten Instanz, wodurch jene der ersten Instanz bestätigt oder gemildert wurden, sowie gegen die Entscheidungen der dritten Instanz (des Finanzministeriums oder des obersten Gefällsgerichtes) nicht stattfinden (§§ 843 und 844 G.-St.-G.). Allerdings ist aber gegen derlei inappellable Entscheidungen, wenn sie von einer Verwaltungsbehörde (Finanz-Landesbehörde oder Finanzministerium) ausgegangen sind, die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe zuläßig [1]).

Außer den gedachten Rechtsmitteln und den Gnadengesuchen kennt das Gefällsstrafgesetz „die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" und „die Wiederaufnehmung des Verfahrens" (Siehe die Ueberschrift zum zehnten Hauptstück desselben). Ueber ersteres Ansuchen entscheidet unter Freilassung des Recurses diejenige Behörde (Gericht), bei welcher der Contumacirte oder der durch sein Nichterscheinen Geschädigte hätte erscheinen sollen, oder bei der das versäumte Rechtsmittel oder Gnadengesuch hätte überreicht werden sollen (§ 874 G.-St.-G.), über letzteres Ansuchen das Gefällsobergericht (§ 885 G.-St.-G.).

Daß Gnadengesuche künftighin ganz wirkungslos bleiben sollen, haben wir bereits des Oefteren betont und die Gründe hiefür angegeben. Von den aufgezählten Rechtsmitteln des Gefällsstrafgesetzes wäre die Beschwerde als Rechtsmittel gegen alle Verfügungen des Untersuchungsrichters und Entscheidungen des Strafgerichtes, welche nicht Urtheile sind, und zwar mit dem Zuge an den Gerichtshof erster Instanz, beziehungsweise an die Rathskammer desselben beizubehalten. Ebenso der Recurs gegen alle Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, auch in Steuerdefraudationsfällen, welcher den gewöhnlichen Gang an die Oberbehörden zu nehmen hätte und die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe offen ließe.

Jedoch an Stelle der Berufung müßte ein anderes Rechtsmittel geschaffen werden. Die Unmittelbarkeit des künftigen Steuer-

---

[1]) Finanzsenats-Plenarbeschluß desselben vom 25. Juni 1877 Z. 830, welcher durch mehrfache Erkenntnisse in concreten Fällen bestätigt erscheint. (Siehe Freih. v. Budwinski, Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.)

Digitized by Google

strafprocesses besteht darin, daß der Beweis von Thatsachen sich nur auf die durch unmittelbare Anschauung in der mündlichen Verhandlung gewonnene freie Ueberzeugung des Richters stützt. Es wäre daher im Appellationsfalle die Wiederholung der ganzen Hauptverhandlung vor dem in zweiter Instanz urtheilenden Gerichte nothwendig, um ihm dasselbe Bild vorzuführen, welches den Richter in erster Instanz bewogen hat, das angekämpfte Urtheil zu fällen, was praktisch genommen unmöglich ist. Für diese unmittelbare Anschauung gibt es keinen Ersatz, weder in der Herzählung der Thatumstände und des bisherigen Verlaufes der Rechtssache, noch in der Verlesung der Entscheidungsgründe, am Allerwenigsten in Steuerstrafsachen, bei denen es in der Regel an einer schriftlich geführten Voruntersuchung fehlt. Ja selbst der hauptsächlichste Anhaltspunkt zur Beurtheilung eines Straffalles, nämlich das Protokoll über die Hauptverhandlung, ist nicht einmal zuverlässig, wie die Erfahrung gelehrt hat [1]).

Deshalb kann man sich, was das Rechtsmittelsystem und insbesondere die Berufung anbetrifft, mit dem französischen Muster unmöglich befreunden. „Denn es ist", wie die Motive zum Entwurfe der Strafproceßordnung vom Jahre 1873 (S. 62) zutreffend hervorheben, „unbegreiflich, wie das französische Gesetz (dem unsere Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 hierin folgte) dem Richter gestatten kann, nachdem er das erste Erkenntniß wegen Unregelmäßigkeit des Verfahrens aufgehoben, in der Sache selbst, ohne auch nur jenes aufgehobene Verfahren zu übersehen (geschweige denn zu verbessern), das Urtheil zu sprechen. Eine solche Vorschrift lauft nun darauf hinaus: das erste Urtheil wird aufgehoben, nicht weil es in sich einen Fehler trägt, sondern weil das Verfahren, auf das es sich stützt, eine Nichtigkeit enthält, und dennoch erhält das neue Urtheil in der Hauptsache keine andere Grundlage, wenn

[1]) Sogar im Königreiche Sachsen, wo das Protokoll von einer zum Richteramte befähigten Person geführt und unmittelbar nach dem Schlusse der Hauptverhandlung öffentlich verlesen wird, hat man sich von der Unverläßlichkeit dieser Protokolle überzeugt. Siehe Motive zum Entwurfe der Strafproceßordnung vom Jahre 1873, S. 61.

Digitized by Google

es überhaupt eine hat, als eben jenes mit Nichtigkeit behaftete Verfahren."

Andererseits ist das Factum nicht hinwegzuläugnen: „Errare humanum est". Dieser Möglichkeit gegenüber giebt es nur zweierlei Mittel der Abhilfe. Entweder man besetzt das in erster Instanz erkennende Gericht so, daß Irrthümer so gut als möglich ausgeschlossen sind und auch das Appellationsgericht nicht besser eingerichtet werden kann, nämlich collegial, und läßt gegen dessen Entscheidungen noch die auch im mündlichen Verfahren mögliche Ueberprüfung der Rechtsfrage in Folge von Nichtigkeitsbeschwerden zu; oder man gewährt das Rechtsmittel der Berufung gegen das Urtheil des Einzelrichters an ein in zweiter Instanz erkennendes Collegialgericht, vor welchem in Folge dessen das angefochtene Verfahren wiederholt wird und gegen dessen Entscheidung überdies die Nichtigkeitsbeschwerde statthaft ist.

Ein Collegialgericht bietet unvergleichlich bessere Garantie für eine vorurtheilsfreie, überlegte und richtige Entscheidung, als der Einzelrichter. Darum kann man sich den Urtheilen der Gerichtshöfe erster Instanz gegenüber mit der Ueberprüfung der Rechtsfrage durch das Oberlandesgericht begnügen, während gegen Urtheile der Bezirksgerichte das Rechtsmittel der Berufung wird beibehalten werden müssen, um in Folge dessen beide Grundlagen der erstrichterlichen Beurtheilung, das thatsächliche Verhältniß und die Rechtsfrage einer nochmaligen Verhandlung unterziehen zu können, welche vor einem Collegialgerichte geführt wird und deshalb diejenigen Garantien bietet, mit denen man aus praktischen Rücksichten einzig und allein die Urtheilssprüche in den wichtigeren Straffällen zu umgeben vermag.

Ungefähr zu demselben Resultate ist die österreichische Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 gelangt.

Nach derselben (§ 283) kann gegen die Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz — abgesehen von der Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche — die Berufung nur gegen den Ausspruch über die Strafe (also nicht hinsichtlich der Thatfrage) ergriffen werden, worauf wir, die die außerordentliche Strafmilderung ohnehin vom Steuerstrafrechte ausgeschlossen wissen möchten,

Digitized by Google

verzichten können, indem unserer Ueberzeugung nach nur der unmittelbare Richter den entsprechenden Punkt innerhalb des relativ bestimmten Strafausmaßes zu treffen vermag.

Es erübrigt für unsere Zwecke also das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde allein, worüber das Verfahren aus den §§ 280—282 dann §§ 284—293 St.-P.-O. zu entnehmen ist, wobei wir es nur für angezeigter halten, anstatt des mit Geschäften überhäuften obersten Gerichtshofes die Oberlandesgerichte über die in Steuerstrafsachen ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerden endgiltig entscheiden zu lassen.

Gegen Urtheile der Bezirksgerichte, welche wider einen Anwesenden ergangen sind, findet dagegen nach § 463 St.-P.-O. das Rechtsmittel der Berufung statt, und zwar an den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Bezirksgericht liegt (Näheres hierüber siehe §§ 464—477 und § 479 St.-P.-O.).

Zu § 282, sowie zu § 465 St.-P.-O. sei hier gelegentlich bemerkt, daß nebst den dort angeführten Personen, in Steuerstrafsachen auch noch eventuell derjenige, dem eine Haftung für die ausgesprochene Geldstrafe obliegt, wenn auch diese Haftung durch das Urtheil selbst nicht ausgesprochen worden ist, die Rechtsmittel zu Gunsten des Verurtheilten ergreifen könne (vgl. § 836 G.-St.-G.).

Allerdings suchen die §§ 474 ff. der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 die Fälle, in welchen es nach der Regierungsvorlage vom Jahre 1867 und nach den Beschlüssen des hierüber vom Abgeordnetenhause eingesetzten Ausschusses zu einer wiederholten Verhandlung in erster Instanz kommen mußte, zu vermindern [1]).

Ein praktisches und weniger bedenkliches Mittel zur Verminderung der Berufungen und in Folge dessen der wiederholten Verhandlungen erblicken wir in der Regelung der Normen über die Vergütung der Kosten des Strafverfahrens seitens der unterliegenden Proceßpartei.

Die Besorgniß, zum Ersatze der eventuellen Verhandlungskosten verhalten werden zu können, wird eher als alles Andere im Stande sein, zu verhüten, daß ohne dringende Veranlassung und wichtige

[1]) Motive zu dem Entwurfe einer Strafproceßordnung, Wien 1872, S. 93.

Digitized by Google

Gründe das Rechtsmittel der Berufung ergriffen werde, sei es nun von Seite der Anklage oder der Vertheidigung. Nur müssen obgedachte Normen ihre Ergänzung durch eine Bestimmung finden, daß über zahlungsunfähige Appellanten an Stelle der Proceßkosten Muthwillensstrafen verhängt werden können. Denn die Kosten des Strafverfahrens dürfen nicht gleich den Geldstrafen in suppletorische Freiheitsstrafen ungewandelt werden, ein Grundsatz, den schon das Gefällsstrafgesetz im § 902 anerkannt hat, dessen Schlußsatz lautet: „Es findet weder die Umänderung des gebührenden Betrages der Vergütung in Arrest, noch die Anwendung des Civilarrestes für den nach dieser Bestimmung nicht einbringlichen Betrag statt."

Die Strafproceßkosten beschränken sich im Steuerstrafrechte, nach welchem Freiheitsstrafen nur im Falle der Uneinbringlichkeit der im Urtheile ausgesprochenen Geldstrafen auferlegt werden sollen, abgesehen von den Executionskosten zur Hereinbringung der verwirkten Geldstrafe (nebst Abgabe und Proceßkosten), auf die Kosten des Verfahrens vor Schöpfung des rechtskräftigen Urtheils, indem es höchst unbillig wäre, die Kosten für die Vollstreckung der suppletorischen Freiheitsstrafe dem Verurtheilten, falls er nachträglich zahlungsfähig werden sollte, zur Zahlung aufzuerlegen [1]). Dies hieße ihn doppelt bestrafen, was auch nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen ausgeschlossen ist, (Hofkammerdecret vom 9. December 1841 Z. 47844/2932).

Nach § 926 G.-St.-G. sind die Kosten, deren Vergütung dem Verurtheilten auferlegt werden kann, folgende:

1. „Die durch den Unterhalt desselben sammt Kleidung und Krankenpflege während des Verhaftes bis zum Anfange der Strafvollstreckung verursachten Ausgaben;

2. „die Kosten, welche der auf sein Ansuchen veranlaßte Transport desselben oder der angehaltenen Sache an einen anderen Ort herbeiführte;

---

[1]) Was nicht ausschließt, daß im Falle, als die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe erschlichen worden sein sollte, die hieraus dem Staatsschatze erwachsenen Kosten von den Schuldtragenden ersetzt werden müssen.

Digitized by Google

3. „die Ausgaben, welche auf die Erhaltung oder die außer den ämtlichen Niederlagen stattgefundene Verwahrung oder den Verkauf der angehaltenen Sache, die nicht in Verfall gesprochen wird, verwendet werden mußten;

4. „die Gebühren, die dem zufolge des § 657 beigezogenen Beistande erfolgt worden sind;

5. „die den Zeugen oder Sachverständigen geleistete Vergütung;

6. „alle Kosten, welche durch die auf Ansuchen des Beschuldigten vorgenommene Werkprobe verursacht worden sind."

Hingegen liegt dem Verurtheilten (respective Haftenden, siehe § 928 G.-St.-G.) weder die Vergütung der Reise- und Zehrungskosten bei Reisen von Beamten oder Angestellten in dem Verfahren wegen Gefällsübertretungen (§ 925, Z. 2), noch diejenige der Auslagen für Botengänge (§ 923) und Einschaltungen in die Zeitungsblätter (§ 924 G.-St.-G.) ob.

Eine Ausdehnung der Verpflichtung zum Ersatze dieser zuletzt erwähnten Ausgaben würde nicht schaden, namentlich dann nicht, wenn sie einzig und allein durch das Verhalten des Beschuldigten verursacht worden sind.

Wir sind zwar keineswegs der Ansicht, daß künftig die im Steuerstrafprocesse unterliegende Partei, gleichwie im Civilprocesse auch die Gerichtskosten nach Maßgabe ihrer Inanspruchnahme (in Form von Stempeln und Gebühren) oder etwa gar die Spesen der Vertheidigung, beziehungsweise der Anklage, zu tragen habe. Dies würde mit dem öffentlichen Charakter des Steuerstrafwesens unvereinbarlich sein. In diesem Punkte sind wir daher mit dem Gefällsstrafgesetze ganz einverstanden, wenn es im Einklange mit der allgemeinen Strafproceßordnung (§ 380) vom Jahre 1873 bestimmt, daß alle Amtshandlungen, die sich bei dem Gefällsstrafverfahren ergeben, „von allen Obrigkeiten, Aemtern oder anderen Behörden ohne Unterschied von Amtswegen zu verrichten" (§ 904) und alle bei diesen Verhandlungen vorkommenden Schriften stempel- und portofrei seien. (§ 905). Jedoch gibt es noch andere, als die im § 926 G.-St.-G. aufgezählten, ziemlich bedeutende Proceßkosten, deren Vergütung nicht allein dem angedeuteten

Digitized by Google

Zwecke dienen, sondern auch zum Interesse des Staatsschatzes beitragen soll, dem, wie wir seinerzeit dargethan haben, das Steuerstrafverfahren empfindlichen Abbruch thut.

Es ist schon in den §§ 905, 914, 920, 922, 925 Z. 2, 930 und 932 G.-St.-G. die Bestimmung getroffen worden, daß die zu leistende Vergütung für die dort aufgeführten Auslagen sich nach den für die strafgerichtlichen Verhandlungen in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften zu richten habe; ferner haben laut Finanz-Ministerialerlasses vom 5. October 1874 Z. 21617, Vdg.-Bl. Nr. 29, bei Vollziehung der §§ 917, 920 und 922 G.-St.-G. über die den Zeugen und Sachverständigen und dergleichen Personen zu leistende Vergütung die diesbezüglichen Bestimmungen der Strafproceßordnung vom 25. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, zur Richtschnur zu dienen.

Es wird sich daher durchaus empfehlen, die Bestimmungen des XXII. Hauptstückes derselben „Von den Kosten des Verfahrens" soweit als zulässig auch hier anzuwenden. Nach § 381 St.-P.-O. gehören zu denjenigen Kosten des Strafverfahrens, rücksichtlich welcher eine Vergütung von Seite des Beschuldigten stattfinden kann, folgende:

1. „Die Kosten für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge;
2. „die Kosten für die Vorführung, Wachebegleitung und Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen;
3. „die Gebühren der Zeugen, der Sachverständigen und Dolmetsche;
4. „die Gebühren der Vertheidiger und anderer Parteienvertreter;
5. „die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft;
6. „die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen (und Staatsanwälte sowie die Reisekosten der Geschwornen), endlich
7. „die Kosten für die Vollstreckung eines Strafurtheiles.

„Diese Kosten werden, mit Ausnahme der unter Z. 4 bezeichneten Gebühren von dem Staate vorgeschossen, vorbehaltlich des Rückersatzes nach den Bestimmungen der §§ 389—391. (Siehe außerdem die §§ 382—387, dann §§ 392—395 St.-P.-O. und § 933 G.-St.-G.)

Nicht allein im Civilprocesse, sondern auch im Strafverfahren

Digitized by Google

bedarf es eines Rechtsinstitutes, welches demjenigen Beschuldigten (oder Haftenden), der ohne eigenes Verschulden eine von der Proceßordnung bestimmte Präclusivfrist versäumt hat, Gelegenheit gibt, sich vor Gericht Gehör zu verschaffen, da es unbillig wäre, Jemanden wegen eines bloßen Zufalls oder Mißgeschickes einen Rechtsnachtheil erleiden zu lassen. Dies ist das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Geradezu unentbehrlich ist dasselbe jedoch im Steuerstrafverfahren, nach welchem gleichwie im Civilprocesse, Endurtheile in contumacia gefällt werden sollen.[1]) Es steht der Natur der Sache nach nur Demjenigen zu, welcher eine ihm eingeräumte Frist versäumt hat, und zwar, um Verschleppungen des Processes hintanzuhalten, auch diesem nur, wenn es sich der Sache nach um einen unwiederbringlichen Nachtheil handelt, d. h. wenn die Frist zur Anbringung eines Rechtsmittels gegen ein Endurtheil oder der Termin zur Hauptverhandlung versäumt worden ist. So lange kein Endurtheil erflossen ist, kann alles zur Sache Gehörige noch im Laufe des Verfahrens selbst geltend gemacht werden und ein unwiederbringlicher Nachtheil ist daher nicht zu besorgen. Die Bedingungen, unter welchen die Wiedereinsetzung bewilligt werden kann, sind lediglich der Nachweis der Unmöglichkeit der Einhaltung der gesetzlichen Frist, beziehungsweise des Erscheinens vor Gericht oder der Abgabe einer schriftlichen Aeußerung über dessen Vorladung, und die Anbringung des Wiedereinsetzungsgesuches innerhalb einer gewissen Frist nach Aufhören des bestandenen Hindernisses, wodurch zwar nicht die Fortsetzung des Verfahrens, wohl aber die Vollstreckung des angefochtenen Urtheils gehemmt werden soll (Siehe das betreffende Capitel der Motive zu dem Entwurfe einer Strafproceßordnung, Wien 1872).

Die eben gedachten Grundsätze der allgemeinen Strafproceßordnung sehen wir auch in unserem Strafgesetze über Gefällsübertretungen (zweiter Abschnitt des zehnten Hauptstückes) beobachtet, weßhalb wir dem nichts beizufügen haben.

---

[1]) Dieses Rechtsmittel wurde im österreichischen allgemeinen Strafverfahren erst durch die Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 eingeführt, woselbst es im § 364 „Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Fristen", im § 478 „Einspruch" genannt wird.

Digitized by Google

Ein Unterschied zwischen diesen beiden Gesetzbüchern herrscht blos bezüglich der Dauer der Frist zur Einbringung des Restitutionsgesuches, welcher unbedeutend ist, und bezüglich der entscheidenden Behörde (Gericht). Auch findet gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung nach § 874, lit. b. G.-St.-G. der Recurs an die Oberbehörde (Obergericht) statt, während nach § 364 St.-P.-O. dagegen kein Rechtsmittel zulässig ist. Gegen die Abweisung des Restitutionsgesuches in Folge von Contumazurtheilen räumen jedoch beide Gesetzbücher die Beschwerde an das überstehende Gericht ein. (Vgl. § 174 lit. a. G.-St.-G. und § 478, alinea 2 St.-P.-O.) Diese Unterschiede haben ihren hauptsächlichsten Grund in der Verschiedenheit der Organisation der beiderseitigen Gerichtsbehörden und werden mit derselben von selbst fallen.

Nur eine Consequenz des im allgemeinen Strafverfahren herrschenden Anklageprincips ist es, wenn nach §§ 364 und 478 St.-P.-O. das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Ankläger zur Erstattung seiner Aeußerung und allfälligen Gegenausführung mitgetheilt wird.

Aehnliche Differenzen ergeben sich zwischen der Strafproceßordnung vom Jahre 1873 und dem Gefällsstrafgesetze in Ansehung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Die Voraussetzungen der Anwendung dieses Rechtsinstitutes sind im Grunde bei beiden die gleichen, nämlich die Einbringung neuer, bei der früheren Verhandlung (Untersuchung) nicht vorhandener oder nicht bekannter Beweismittel, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, eine dem angekämpften Erkenntnisse (Einstellungsbeschluß oder Urtheil) verschiedene Entscheidung des Straffalles zu begründen, und zu Ungunsten des Beschuldigten selbstverständlich die, daß die Strafbarkeit der That noch nicht durch Verjährung erloschen ist. (Vgl. §§ 352 und 353 St.-P.-O. mit §§ 878—882 G.-St.-G.) Das Gesuch eines Verurtheilten um Wiederaufnahme des Verfahrens hemmt ferner in beiden Verfahrensarten in der Regel den Vollzug der Strafe nicht. (Siehe § 361 St.-P.-O. und § 883 G.-St.-G.) Endlich legt man im Gefällsstrafverfahren, wenigstens in der Praxis, der Bewilligung des Gesuches um Wie-

Digitized by Google

deraufnahme die im § 358 St.-P.-O. kundgegebene Bedeutung bei, daß das frühere Endurtheil in jenen Theilen, hinsichtlich welcher dieselbe bewilligt ist, durch den diese Bewilligung aussprechenden Beschluß für aufgehoben erklärt werde. Das wiederaufgenommene Verfahren soll ja, um den angeblichen Irrthümern des angefochtenen Urtheils vorzubeugen, ein durchaus neues und selbstständiges sein und der Richter soll lediglich seiner eigenen, aus der neuen Procedur gewonnenen Ueberzeugung Ausdruck geben, in keiner Weise aber die Stellung einer Appellinstanz einnehmen, welche bis zum Beweise des Gegentheils die Entscheidung des ersten Richters als begründet ansehen muß. Das erste Urtheil besteht also für ihn in Wahrheit nicht; er hat es nicht zu bestätigen und daher auch nicht aufzuheben; vielmehr setzt seine ganze Thätigkeit voraus, daß das erste Urtheil als nicht vorhanden zu betrachten sei; es muß daher noch vorher aufgehoben werden.[1])

Eben deßhalb können wir uns mit dem im § 359 alinea 4 St.-P.-O. ausgesprochenen Grundsatze, daß das neue Endurtheil dem um die Wiederaufnahme des Verfahrens selbst ansuchenden Verurtheilten keine strengere Strafe auferlegen dürfe, als das frühere Erkenntniß, nicht einverstanden erklären. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist eben kein eigentliches Rechtsmittel, daher der für alle Rechtsmittel anerkannte Grundsatz, nach welchem die reformatio in pejus ausgeschlossen ist, hier nicht anwendbar.

Aus demselben Grunde möchten wir uns für die Beibehaltung der Vorschrift des § 885 G.-St.-G. aussprechen, nach welcher die Entscheidung über die Frage, ob dem Ansuchen um Wiederaufnahme stattgegeben werden soll oder nicht, dem Gefälls-Obergerichte zusteht, und gegen die Gestattung eines Rechtsmittels wider den abweislichen Bescheid, wie es im § 357 St.-P.-O. eingeräumt wird, wonach hierüber in erster Instanz die Rathskammer und zufolge Beschwerde der abgewiesenen Partei in zweiter und letzter Instanz das Oberlandesgericht entscheidet.

Entschieden zu tadeln ist die Bestimmung des § 884 G.-St.-G. in Betreff der Wirkung der eventuellen Freisprechung eines unschul-

[1]) Siehe den Motivenbericht zur Strafproceßordnung von 1873, S. 87.

Digitized by Google

dig Verurtheilten, woselbst es sub lit. b heißt: Die Zurückerstattung der in Folge des aufgehobenen Urtheils eingebrachten Geldbeträge kann „nur in dem Maße, als dieselben nicht zur Betheilung der Personen, denen die Vorschriften eine Belohnung zusichern, vor diesem neuen Urtheile verwendet worden sind, gefordert werden."

Es kann allerdings auch im allgemeinen Strafverfahren dem unschuldig Verurtheilten, welcher bereits einen Theil der ihm auferlegten Freiheitsstrafe abgebüßt hat, nicht mehr als der Rest derselben erlassen, ja manchmal nichts Anderes, als die Ehre vor seinen Mitbürgern gerettet werden. Allein wenn man selbst da in jüngster Zeit an die gesetzliche Begründung einer Vergütung des ohne eigenes Verschulden erlittenen Schadens geschritten ist, muß man über die Frivolität obgedachter noch heute geltenden gesetzlichen Bestimmung sein Erstaunen ausdrücken. Den von einem anerkannt unschuldig Verurtheilten eingebrachten Strafbetrag hätte doch im Falle, als er wirklich von den mit einer Belohnung betheilten Person nicht mehr einzubringen war, der Staat aufbringen und so den Schaden gutmachen können, welchen er durch das in seinem Namen erflossene Urtheil angerichtet hat. In Zukunft, da die Steuerstrafen in den Staatsschatz einfließen sollen, wird man sich wohl nicht gerade wehren, den von einem unschuldig Verurtheilten erlegten Strafbetrag demselben sammt Zinsen wieder zurückzuerstatten. Dies ist aber nicht genug: Der Würde einer gerechten Justizpflege wird es angemessen sein, auch die in Folge einer irrthümlichen Verurtheilung seitens eines Zahlungsunfähigen ausgestandene suppletorische Freiheitsstrafe in demselben Maße, das für die Umänderung der uneinbringlichen Geld- in Freiheitsstrafe gilt, wieder gut zu machen.

Einem etwaigen Mißbrauche dieses Rechtsinstitutes ist durch die wohl selbstverständliche Bedingung vorzubeugen, daß ein derart Verurtheilter seinerzeit alles aufgeboten haben müsse, um das Steuerstrafgericht von seiner Unschuld zu überzeugen; dann fällt auch der mögliche Einwand, daß es sich im Steuerstrafverfahren um frei verzichtbare Rechte handle, in sich selbst zusammen.

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt:

Grundlagen des österreichischen Steuerstrafrechtes.

Cap.		Seite
1.	Einleitung	1
2.	Entwicklung des Begriffes	5
3.	Das Wesen des Steuervergehens und der Steuerstrafe	8
4.	Rechtsgrund, Mittel und Zweck der Steuerstrafe	14
5.	Historische Skizze der Entwicklung des österreichischen Steuerstrafrechtes:	
	A. Bis zur zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts	27
	B. Von der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts bis zum Erscheinen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen	38
6.	Die Quellen des österreichischen Steuerstrafrechtes	51
7.	Hilfsquellen und Literatur des österreichischen Steuerstrafrechtes	60
8.	Würdigung des geltenden österreichischen Steuerstrafrechtes und insbesondere des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen	69
9.	System des österreichischen Steuerstrafrechtes	78
10.	Ueber den Begriff „Gefällsübertretung"	91

Zweiter Abschnitt:

Vorschläge zur Reform des österreichischen Steuerstrafrechtes.

1.	Voraussetzungen und Eintheilung der Steuervergehen	97
2.	Qualität und Quantität der Steuerstrafen	104

Digitized by Google

Cap.		Seite
3.	Strafausschließungsgründe	121
4.	Versuch	129
5.	Theilnahme	140
6.	Concurrenz und Rückfälligkeit	151
7.	Haftung und Verfall	168
8.	Verlust von Rechten und Befugnissen	182
9.	Die Grundsätze des Steuerstrafverfahrens	189
10.	Organisation und Competenz der Steuerstrafgerichte	200
11.	Einleitung des Steuerstrafverfahrens	208
12.	Das Verfahren der Verwaltungsbehörden in Steuerstrafsachen	214
13.	Das Steuerstrafverfahren vor den ordentlichen Gerichten	218
14.	Rechtsmittel und Kosten im Steuerstrafverfahren vor den ordentlichen Gerichten	224

ExAC 1/18/27

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google